

Zeitschrift: Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1838)

Rubrik: Ordentliche Sommersitzung : zweite Hälfte, 1838

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung. Zweite Hälfte, 1838.

(Nicht officieII.)

Kreis Schreiben

an sämtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Z i t.

Zur Fortsetzung der ordentlichen Sommersession des Großen Rathes ist von dem H.G.Hrn. Landammann festgesetzt worden Mittwoch der 20. Brachmonat nächstkünftig. Alle Mitglieder werden daher eingeladen, sich an diesem Tage des Morgens um 9 Uhr im Sitzungssaale einzufinden.

Die zur Behandlung vorliegenden Gegenstände sind folgende:

I. Gesetzesentwürfe und Vorträge.

A. Vom Regierungsrathe.

- 1) Vortrag über das Ansuchen des Herrn Darelhofer um Entlassung aus dem Obergerichte.
- 2) Vortrag über das Entlassungsbegehren des Herrn Henzi von der Stelle eines Ersakmannes im Obergerichte und des Herrn Stoof aus der Polizeisektion.
- 3) Anzeige, betreffend die einstweilige Nichtbesetzung der Stelle eines Hochbauinspektors.
- 4) Anzeige, betreffend die Herabsetzung des Primiz von Guggisberg.
- 5) Anzeige, betreffend die Ausdehnung der Vorschriften über die Wasserpolizei auf die Nar-Flöße.

B. Von Departementen.

Diplomatisches Departement.

- 6) Instruktion der Gesandtschaft auf die ordentliche Tagsatzung.

Justiz- und Polizeidepartement.

a. Justizsektion.

- 7) Vorträge über Genehmigung von Legaten.
- 8) Vorträge über Ehehindernißdispensationsbegehren.

b. Polizeisektion.

- 9) Vortrag über das Strafnachlassbegehren der Gebrüder Brechbühl von Trachselwald.
- 10) Vortrag über das Strafnachlassbegehren des Niklaus Neuenchwander von den Höfen bei Amsoldingen.
- 11) Vortrag über das Ansuchen mehrerer im Kanton Waadt wohnender Berner um Abschaffung des Heirathseinzugsgeldes.
- 12) Vorträge über Naturalisationsbegehren.

Finanzdepartement.

- 13) Gesetzesentwurf über die Abschaffung der Bölle und die Erhöhung des Ohmgeldes.
- 14) Vortrag über die Beschwerde von Jenzer und Mithaften, betreffend die Instruktion über den Ehrschakgebührbezug.
- 15) Vortrag über den Eigenthumsanspruch der Farnialbesitzer auf den Hochstaldenwald.

- 16) Vortrag über die Reklamation des Burgerrathes und des Bürgerospitals von Bern in Betreff der Zehnt- und Bodeninsberechtigungen.

- 17) Vortrag über das Ansuchen der Saline-Inspektion von Schweizerhalle um Bewilligung eines Geldanleihsens.

Erziehungsdepartement.

- 18) Vortrag über den Fortbestand der reformirten Kirche und Schule zu Luzern.

Militärdepartement.

- 19) Vorschläge zu Beförderung von Artillerieoffizieren.
- 20) Vortrag über das Ansuchen der Instruktionen des Amtsbezirks Frutigen um Gehaltserhöhung.

Baudepartement.

- 21) Vortrag über den Bau mehrerer Emmenbrücken.

C. Obergericht.

- 22) Jahresbericht pro 1837.

D. Spezialkommissionen des Großen Rathes.

a. Bittschriftenkommission.

- 23) Vortrag, betreffend die Revision des Reglementes über den Geschäftsgang der Bittschriftenkommission vom 16. Merz 1836.

b. Staatswirthschaftskommission.

- 24) Bericht über die Standesrechnung für das Jahr 1835.

c. Kasernenkommission.

- 25) Bericht über den Kasernenbau.

II. Wahlen.

- 1) Wahl der Tagsatzungsgesandten.
- 2) Wahl eines Obergerichters im Falle der Entlassung des Herrn Darelhofer.
- 3) Wahl eines Ersakmannes am Obergerichte.
- 4) Wahl eines Suppleanten der Polizeisektion im Falle der Entlassung des Herrn Stoof.
- 5) Wahl eines Obergerichtsschreibers.

Zuerst wird der Vortrag über den Bau der Emmenbrücken und sodann die Instruktion der Tagsatzungsgesandten berathen werden.

Mit Hochachtung!

Bern, den 6. Juni 1838.

Aus Auftrag des H.G.Hrn. Landammanns,
Der Staatsschreiber:

Hünerwadel.

Erste Sitzung.

Mittwoch den 20. Juni 1838.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann J. Schnell.

Nach dem Namensaufrufe eröffnet der Herr Landammann die Sitzung mit folgenden Worten:

Sit., vor Allem aus heiße ich Sie hiemit höflich willkommen. In Betreff unserer Geschäfte habe ich nur Weniges einleitungsweise zu sagen. Nach Ausfertigung des Traktanden-zirkulars sind eine große Menge von Geschäften, wie gewohnt, hindendrein eingelangt, besonders viele Vorstellungen, welche ich, sobald die Bittschriftenkommission Kenntniß davon genommen haben wird, hier eine nach der andern anzeigen werde. Ob von den übrigen erst nach dem Traktandenzirkular eingelangten Geschäften alle oder einige werden können behandelt werden, das werden Zeit und Umstände lehren. Vermuthlich werden sie alle zur Behandlung kommen können, und es ist wünschenswerth, daß in dieser Sitzung mit allen Geschäften aufgeräumt werde, indem wir nachher fünf Monate lang, so Gott will, Ruhe haben. Diese Rücksicht hat mich bewogen, den Großen Rath auf die Mitte der Woche zusammenzuberufen, was ich nicht gethan haben würde, wenn ich nicht geglaubt hätte, unsere Geschäfte in sechs Tagen erledigen zu können. So hingegen werden wir bis Ende des Monats fertig werden. Eine einzige Angelegenheit, womit wir uns zu beschäftigen haben werden, und von welcher ich erst seit Erlassung des Zirkulars Kenntniß erhalten habe, ist von einer Art, daß ich glaube, sie schon jetzt hier anzeigen zu sollen, nämlich das Entlassungsbegehren des Herrn Altschultheißen von Zavel aus dem Regierungsrath und dem Militärdepartement. Das, Sit., ist, was ich über unsere Geschäfte zu bemerken habe.

Das Entlassungsbegehren des Herrn Altschultheißen von Zavel aus dem Regierungsrathe und dem Militärdepartement wird verlesen und dem Regierungsrath zur Berichterstattung zugewiesen.

Der zum ersten Male anwesende Herr Michel, Schuhmachermeister in Bern, leistet als Mitglied des Großen Rathes den Eid.

Tagesordnung.

Vortrag des Baudepartements über die Wiederherstellung mehrerer im vorigen Jahre weggerissenen Brücken über die Emme.

Der sehr weitläufige Vortrag enthält folgende Schlüsse:

- 1) Daß der Bau der Schüpbach-, Zoll- und Rüeßaubrücken einstweilen vom Staate übernommen, und der Kostenaufwand von demselben vorschussweise bestritten werde, unvorgreiflich jedoch den Rechten und Verpflichtungen des Staates und der Gemeinden u. s. w.
- 2) Daß das Baudepartement beauftragt werde, dem Großen Rathe Bericht und Antrag vorzulegen, von wem und in welchem Verhältnisse die Kosten des Brückenbaues u. s. w. getragen werden sollen.
- 3) Daß der Große Rath den Grundsatz aufstelle, daß, nach der Mehrheitsmeinung des Departements, alle drei Brücken, nach der Minderheitsmeinung nur die Schüpbachbrücke mit nur einem Bogen, also ohne Joch, erbaut werden sollen.
- 4) Daß der Regierungsrath ermächtigt werde, die Baustellen der drei Brücken zu bestimmen und über die Ausführung der Projekte die nöthigen Verträge abzuschließen und exequiren zu lassen.

Herrenschwand, Regierungsrath, Berichterstatter. Es ist mir sehr leid, daß Herr Regierungsrath Koch wegen Krankheit den Rapport nicht selbst machen kann. Meinerseits will

ich nicht in den weitläufigen Vortrag weiter eintreten und wünsche bloß, daß der Große Rath eintrete und beschließe, was er der Sache angemessen finden wird.

Fellenberg. Ich muß bedauern, daß in dem Berichte weder von den neuen Straßenzügen die Rede ist, noch von der Korrektion des Emmenbettes, welch' letztere durchaus gemacht werden muß, wenn wir nicht immerfort ähnlichen Unglücksfällen ausgefetzt sein wollen, denn solche Ereignisse rühren nur daher, daß man sich des Stromes nicht hinlänglich bemestert hat. Wenn wir die zu erbauenden Brücken nicht in's Verhältniß bringen mit dem künftigen Laufe der Emme und mit den Straßebauten, die zum Theil bereits beschlossen sind, so werden dieselben allenthalben nur Zeugen unserer Unvorsichtigkeit sein. Ich schließe daher dahin, daß das Baudepartement die Güte habe, uns vorläufig zu sagen, inwiefern die nöthigen Korrektionen des Emmenlaufes berücksichtigt werden sollen, inwiefern die Brücken zu den auszuführenden Straßebauten im Verhältnisse stehen, und ob nicht die gegenwärtigen Nothbrücken einstweilen genügen könnten.

Herrenschwand, R. R. Wenn man mit Wiedererbauung der Brücken auf Ausmittelung neuer Straßenzüge und die Korrektion des Emmenlaufes warten wollte, so könnte das gar lange gehen, darum müßte ich antragen, daß heute in Beratung des Vortrages eingetreten, und daß derselbe von Abtheilung zu Abtheilung der Versammlung zum Entscheide vorgelegt werde.

Abstimmung.

Der erste und zweite Schlußantrag werden durch's Handmehr angenommen.

Dritter Schlußantrag, jetzt darauf einzutreten 83 Stimmen.
Für Herrn Fellenberg's Meinung . . . 16
Für die Mehrheitsmeinung . . . Mehrheit.
Für die Minderheitsmeinung . . . 15 Stimmen.
Dem vierten Antrage wird durch's Handmehr beigespflichtet.

Nach gescheneher Abstimmung wird dem Herrn Landammann von Seite einiger Mitglieder bemerkt, daß über die einzelnen Punkte keine Diskussion statt gehabt habe, wie es hätte der Fall sein sollen, und Herr Altschultheißer May verwahrt sich namentlich dagegen, daß die Mitglieder des Großen Rathes bei solchen Fragen nur aufstehen und niedersitzen sollen.

Der Herr Landammann erwiedert, es sei ihm selbst sehr aufgefallen, daß Niemand über die einzelnen Punkte das Wort ergriffen habe; allein die Diskussion sei eröffnet gewesen, und er habe ja mehrere Sekunden gewartet, ob kein Mund sich öffnen wolle.

Mühlemann, Regierungsrath, erklärt, darum nichts zur Sache gesagt zu haben, weil er geglaubt habe, es handle sich zuerst bloß um die Frage des Eintretens.

Hunziker glaubt, daß nach §. 36 des Reglementes allerdings zuerst über das Eintreten und erst nachher über die Sache selbst hätte diskutiert werden sollen.

Herr Landammann. Ich hatte die Umfrage ausdrücklich im Allgemeinen und nicht bloß hinsichtlich des Eintretens eröffnet, weil ich glaubte, man könne sogleich über den Gegenstand selbst reden, sonst aber werde man die Trennung der Umfrage verlangen u. s. w.

Vortrag des Regierungsraths über das Ansuchen des Herrn Darelhofer um Entlassung aus dem Obergerichte.

Zscharner, Schultheiß. So leid es dem Regierungsrathe that, den Entschluß des Herrn Darelhofer zu vernehmen, so wird bei Ihnen, Sit., auf Entsprechung angetragen, indem keine gesetzliche Befugniß da ist, dergleichen Begehren zu verweigern.

Stettler. Herr Darelhofer giebt Kränklichkeit als Ursache seines Begehrens an; aber dieser Grund ist nur ein aus der großen Gewissenhaftigkeit desselben hervorgegangener Grund. Solches sollte der Große Rath ehren, indem er dem Herrn Darelhofer bloß einen Urlaub gewähren würde, wie man dieses

feiner Zeit bei einem ähnlichen Begehren des Herrn Großraths Säggi gemacht hat. Herr Darelhofer hat, seit er im Obergerichte sitzt, ein einziges Mal einen Urlaub von etwa drei Wochen gehabt.

von Tillier, Altlandammann, unterstützt diesen Antrag sehr, indem er es sehr bedauern müßte, einen so fleißigen und streng gewissenhaften Mann aus dem Obergerichte zu verlieren.

Iffenschmid. Herr Darelhofer ist wohl einer der vorzüglichsten Oberrichter, die wir haben; aber wir haben keine Befugniß, eine verlangte Demission zu verweigern und Jemanden einen Urlaub zu gewähren, ohne daß ein solcher verlangt worden.

Fellenberg. Wir haben leider nicht viele so selbstständige und unabhängige Charaktere, wie Herr Darelhofer nach dem allgemeinen Urtheile ist. Darum liegt es gar sehr in der Würde der obersten Versammlung, einem solchen Charakter einen Beweis von Theilnahme und Achtung zu geben. Ich trage darauf an, daß man Herrn Darelhofer anfrage, ob er nicht vermittelt einer Urlaubsertheilung bewogen werden könnte, sein Entlassungsbegehren zurückzuziehen.

A b s t i m m u n g.

1) Die Entlassung zu ertheilen	51 Stimmen.
Für etwas Anderes	65 "
2) Einen Urlaub zu ertheilen	65 "
Dagegen	10 "

(Viele Mitglieder stimmen nicht.)

Durch's Handmehr wird beschlossen, diesen Urlaub vom 1. Juli hinweg drei Monate lang dauern zu lassen.

Herr Landammann. Ich kann mich der Bemerkung nicht enthalten, Zit., daß man die Diskussion etwas torquirt und uns in eine Stellung versetzt hat, die dem Großen Rathe nicht angemessen ist, nämlich, eine begehrte Entlassung zu verweigern, um dann vielleicht eine zu bekommen.

Vortrag des Regierungsraths über das Entlassungsbegehren des Herrn Henzi von der Stelle eines Erfahmannes am Obergerichte und des Herrn Stooß aus der Polizeisektion.

Ischarner, Schultheiß, huldigt, ungeachtet obigen Beschlusses, der Ansicht, daß gegebene Entlassungen angenommen werden müssen, und trägt also Namens des Regierungsraths auf Ertheilung der Entlassung an.

Durch's Handmehr wird den beiden genannten Herren die Entlassung ertheilt.

Vortrag des Regierungsraths betreffend die einstweilige Nichtbesetzung der Stelle eines Hochbauinspektors.

Der Antrag geht dahin, diese Stelle in Gewärtigung einer bevorstehenden Revision der Organisation des Hochbauwesens einstweilen nicht zu besetzen.

Nach einigen, die Form des Vortrages betreffenden, Bemerkungen wird der Antrag mit großer Mehrheit genehmigt.

Vortrag des Regierungsraths, betreffend eine Herabsetzung des Primiz von Guggisberg.

Auch diesem Vortrage wird mit großer Mehrheit beigeppflichtet.

Vortrag des Regierungsraths, die Anzeige von der vom Regierungsrathe verfügten Ausdehnung der Vorschriften über die Wasserpolizei auf die Aarflöße enthaltend.

Ischarner, Schultheiß, zeigt die Nothwendigkeit dieser vom Regierungsrathe getroffenen Maßregel zu Verhütung vielfachen Unglücks und Schadens, dessen in den letzten Zeiten durch Aarflöße viel entstanden sei.

Nach einer kurzen Diskussion, in welcher Herr Regierungsrath Ischarner anzeigt, daß ein neues Floßreglement in Bearbeitung liege, und daß also die Verfügung des Regierungs-

raths nur eine provisorische Maßregel sei, wird mit großer Mehrheit gegen 17 Stimmen diese Verfügung für einstweilen genehmigt.

Auf den Vortrag der Justizsektion werden folgende Legate durch's Handmehr genehmigt:

- 1) Dem Armenhaus der Kirchgemeinde Seignelegier von Marie Agnes Kuhler, von Muriaux, circa Fr. 2370. 50.
- 2) Der Armendirektion der Stadt Bern.
 - a. Zu Händen der Armenanstalt:
 1. Von Herrn Altschultheiß von Lerber Fr. 200
 2. " " Buchdrucker Haller " 800
 3. " " Jungfer Charlotte von Sinner " 500
 - b. Zu Händen des Dienstenospitals:
 1. Von Frau Wermuth-Iseli " 50
 2. " " Jungfer May von Brandis " 200
 3. " " Dr. Huguenin, von Loche " 200
- 3) Dem Armenhause von Obergerwern:
 - Von Herrn Buchdrucker Haller " 1000
- 4) Dem Inselspital in Bern:
 - Von Herrn von Wattenwyl, gew. Generalmajor in brittischen Diensten " 375

Auf dahierige Vorträge der Justizsektion wird zweien Ebehindernißdispensationsbegehren entsprochen, nämlich des Samuel Käfermann, von Leuzigen, mit 98 gegen 5, und des Hans Riesen, von Guggisberg, mit 75 gegen 5 Stimmen.

Vortrag der Polizeisektion über das Naturalisationsbegehren des Herrn Dr. Karl Herzog von Münster, Kantons Luzern, Professor an der Hochschule in Bern, welchem das Bürgerrecht der Gemeinde Lauffen (Vorstadt) zugesichert ist.

May rügt, daß der schriftliche Vortrag der gesetzlichen Vorschrift nicht entspreche, indem keine Vermögensbescheinigung beiliege. Diese sei bisher bei Naturalisationsgesuchen immer verlangt worden, und es sei der Konsequenz wegen wichtig, daß man im vorliegenden Falle nicht von dieser Vorschrift abgehe. Es heißt freilich im Vortrage, materielles Vermögen sei zwar keines bescheinigt, aber es sei ein anderes nicht materielles, sondern intellektuelles Vermögen da vorhanden. Das wird Niemand streitig machen, aber das Gesetz verlangt eine Bescheinigung des materiellen Vermögens. Auch müßte man eine eigene Elle haben, um jedesmal das intellektuelle Vermögen zu bestimmen etc.

Schnell, Regierungsrath. Es giebt in der That zweierlei Vermögen, materielles und intellektuelles, und das letztere ist oft weit nützlicher als das erstere. Wir wissen, daß da, wo am allermeisten materielles Vermögen war, auch die Interessen des Staats am meisten gefährdet worden sind, und daß man mit dem materiellen Vermögen eine Elle gebraucht hat, die will's Gott nie unsere Elle sein wird. Es handelt sich gegenwärtig um einen Mann, der den Grundfäden, welche wir bezeichnen, von Herzen ergeben ist, der allen politischen Vorrechten den Krieg machen wird bis auf's Aeußerste. Wollen Sie solche Leute? oder wollen Sie Leute, die ihr materielles Vermögen anwenden, um diese Grundfäden unzuwerfen? Sobald mir also eine Persönlichkeit die Garantie giebt, daß sie für unsere Freiheit arbeitet; so sehe ich mehr auf das intellektuelle Vermögen als auf die große Fortuna eines Mannes, der damit nur uns Andere unter den Fuß nehmen möchte, und wenn er gar noch anderer Leute Geld nähme für diesen Zweck, dann würde ich ihn mein Lebtage nie zum Bürger annehmen.

Kohler, Regierungsrath. Die Opposition des Herrn Altstaatschreibers May war ich zum Voraus erwarten. Die Verschiedenheit der politischen Ansichten mag ihr wohl zu Grunde liegen, und da mußte man natürlich aus dem Gesetze etwas zu nehmen suchen, um dieser Opposition den Schein der Gerechtigkeit zu geben. Wäre Herr Herzog nicht Redaktor des Verfassungsfreundes, und hätte nicht der Urheber der gemachten Opposition in letzter Zeit mehrere nicht sehr schmeichelhafte Sachen darin lesen müssen, so würde man sich vielleicht weniger an

diesem Mangel einer Vermögensbescheinigung stoßen, denn bekanntlich sind schon mehrere Männer ohne Vermögensbescheinigung zu Bürgern aufgenommen worden u.

May. Es thut mir leid, daß man immer mit Persönlichkeiten kommt. Man hat mir insinuiren wollen, als hätte ich darum meine Bemerkung gemacht, weil Herr Herzog der Redaktor des Verfassungsfreundes sei. Es ist gar häufig der Fall, daß man Andere nach sich selbst beurtheilt. Ich habe vorhin das Wort einzig darum genommen, weil es meine Pflicht ist, die Gesetze buchstäblich handhaben zu helfen.

Herr Landammann. Herr Regierungsrath Kohler hat nur vermuthungsweise gesprochen, darum kann ich keine zu rügende Persönlichkeit in seinen Worten finden; und was die Handhabung der Gesetze betrifft, so sehe ich nicht, daß irgend ein Gesetz nicht wäre gehandhabt worden; denn das Gesetz sagt nur, wenn Vermögen da sei, so soll es zur Kunde des Tribunals gebracht werden.

Abstimmung durch Ballottirung.

Für Willfähr	92 Stimmen.
Für Abschlag	27

Auf dahierige fernere Vorträge der Polizeisektion wird dem Naturalisationsbegehren des Herrn Dr. Rheinwald aus Stuttgart, Professor an der Hochschule in Bern, welchem das Bürgerrecht der Gemeinde Bözingen zugesichert ist, mit 95 gegen 19, — und demjenigen des Herrn Dr. Koller aus München, Arztes zu Regenstorf, welchem das Bürgerrecht der Gemeinde Erlach zugesichert ist, mit 92 gegen 6 Stimmen entsprochen.

(Schluß der Sitzung um 1 1/2 Uhr).

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung. Zweite Hälfte, 1838.

(Nicht offiziell.)

Zweite Sitzung.

Donnstag den 21. Juni 1838.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann S. Schnell.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls werden folgende Zuschriften dem Regierungsrathe zugewiesen:

- 1) Ein Antrag des Obergerichtes, daß die Frage untersucht werde, ob die Einsendung der erstinstanzlichen polizeirichterlichen Urtheile pro notitia noch immer geschehen solle?
- 2) Ein fernerer Antrag des Obergerichtes, in Betreff einstweiliger Provisorischerklärung der Obergerichtsschreiberstelle.

Hierauf giebt der Herr Landammann Kenntniß von einer eingelangten Denkschrift des Herrn Fr. Schoder, königl. württembergischen Kanzleirathes in Ludwigsburg, über Einführung eines gleichen Münz-, Maß- und Gewichtssystemes für die schweizerische Eidgenossenschaft.

Eine Zuschrift des Obergerichtes zeigt dem Großen Rathe die Freisprechung des Herrn Großrath Schläppi von den gegen ihn gerichteten Anklagen an.

Herr Landammann. Diese Anzeige war schon früher an mich gelangt, worauf ich den Herrn Schläppi zu den Sitzungen des Großen Rathes einberufen habe; da er aber nicht anwesend ist, so hielt ich für angemessen, diese Anzeige hier ablesen zu lassen.

Fellenberg trägt darauf an, daß untersucht werde, wie es zugegangen sei, daß diese Sache so lange unerledigt geblieben, und inwiefern es erlaubt sei, daß Mitglieder der höchsten Behörde auf solche Weise in ihrer amtlichen Stellung als Repräsentanten des Volkes gefährdet werden.

Herr Landammann bemerkt, daß dieses Sache eines besondern Anzuges sei.

Ein Anzug des Herrn Amtschreibers Kifling, worin Aufhebung der Landsassenkorporation u. s. w. verlangt wird, wird verlesen und auf den Kanzleischich gelegt.

Tagesordnung.

Instruktion der Gesandtschaft auf die ordentliche Tagssagung.

Die Artikel 1 bis 8 werden ohne Diskussion durch's Handmehr genehmigt.

Der Artikel 9, welcher von den Feldbefestigungen und namentlich von der Befestigung von St. Moriz im Kanton Wallis handelt, für weld' letztern Zweck ein Kredit von Fr. 106,000 gefordert wird, trägt auf Verweigerung dieser Summe an.

Tscharner, Schultheiß. Gewiß wird Jedermann darüber einmüthig sein, daß von Seite des Standes Bern zu Allem mitgewirkt werden soll, was zu einer zweckmäßigen Organisation des eidgenössischen Wehrwesens dienen kann; aber eben so einmüthig werden Sie, Zit., allen unzumutbaren Anstalten dieser Art Ihren Beistand versagen. Der Regierungsrath hat nun nicht geglaubt, daß eine solche Festung im Kanton Wallis zur Befestigung der Schweiz dienen könne, indem dem Feinde noch eine Menge andere Pässe offen stehen. Das Vertheidigungssystem der Schweiz beruht auf ganz andern Maßregeln. Ueberdies würde es bei den verlangten Fr. 106,000 nicht bleiben, denn mit einer solchen Summe baut man keine Festung. Der Regierungsrath trägt demnach auf Verweigerung des verlangten Kredites an.

Kasthofer, Regierungsrath. Es ist nicht bloß darum zu thun, eine Festung zu bauen, sondern darum, eine wirklich angefangene Fortifikationslinie zu vollenden. Das Wallis ist überdies in dieser Beziehung in ganz besonderer Lage; es kann im Winter von der Schweiz aus nicht vertheidigt werden, indem die Pässe über die Gemmi, den Sanetsch, den Ravyl u. d. alsdann unzugänglich sind. Hingegen auf der andern Seite ist das Wallis dem Feinde jederzeit zugänglich. Freilich würde durch die Befestigung von St. Moriz nur der untere Theil des Wallis befestigt; aber es wird sich dann fragen, ob nicht später auch im obern Theile Befestigungen anzulegen sind. Die Kosten für Bern werden höchstens Fr. 10,000 bis 15,000 betragen. Verweigern wir diesen Antheil, so zeigen wir uns wieder einmal kantonale an der Tagssagung, und im gegenwärtigen Augenblicke ist es nicht der Fall, daß der größte Kanton mit dem Beispielen kantonaler Selbstsucht vorangehe. Ich trage also auf Genehmigung des Kredites an.

Tscharner, Regierungsrath. Eine kleine Nation, wie wir sind, deren Land von allen Seiten zugänglich ist, kann keinen auf besetzte Punkte gestützten Defensionskrieg führen und darf ihre Kraft nicht durch Verstopfung jedes Mäuseloches zersplittern. Die Frage sodann, ob St. Moriz gerade ein zweckmäßiger Punkt sei, muß ich gänzlich verneinen. (Der Redner weist dieses durch Schilderung der Vertheidigung u. s. w. nach.) Ich glaube also, das Geld hiefür wäre übel verwendet, und diese Sache sei einzig und allein eine Liebhaberei einiger Offiziere, um sich im Baue von Festungswerken zu üben. Auch die Befestigungen bei Narberg nützen nach meiner Ueberzeugung gar nichts und werden im gegebenen Falle zu nichts führen.

v. Sinner, Major. Seit ungefähr 20 Jahren sind in der eidgenössischen Militärschule alljährlich von der Genieabtheilung

der eidg. Militärschule der Uebung wegen Schanzen aufgeworfen worden, die man nachher wiederum niederriss. Allemal mußte man dann für das verdorbene Terrain große Entschädigungen zahlen. Wenn nun die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde bleibende Schanzen an gewissen Orten für zweckmäßig hält, so verlege man in Zukunft die Genieinstruktion an solche Punkte, um daselbst bleibende Schanzen zu errichten. Wäre dies seit den zwanzig Jahren zu St. Moriz geschehen, so wären jetzt dort alle für nöthig geglaubten Festungswerke auf eine wohlfeile Weise längst fertig. Ich trage also darauf an, daß unsere Gesandtschaft in diesem Sinne instruiert werde.

Neuhaus, Regierungsrath. Ich bedaure, daß ein Ausflug, den ich im Falle war, in letzterer Zeit im Leberberg zu machen, mich verhindert hat, an der Vorberathung dieses Artikels Theil zu nehmen. Wenn ich der Sitzung des Regierungsrathes beigewohnt hätte, so hätte ich angeführt, was, hinsichtlich dieses Gegenstandes, in der vorjährigen Tagsatzung vorgebracht worden ist. Alle anwesenden Militärs sagten, daß man St. Moriz besetzen müsse; selbst Herr Barmann, der Gesandte von Wallis, drückte, im Interesse der Eidgenossenschaft, den Wunsch aus, jenen Punkt besetzt zu sehen. Obwohl er sich nicht verhehlen konnte, daß daraus sein Kanton allfällig gefährdet werden könnte, so stimmte er nichtsdestoweniger für die Erweiterung der Festungswerke, weil er die Wichtigkeit der Stellung von St. Moriz wohl einsah. Eine feindliche Armee, welche bis dahin gedrungen wäre, müßte nothwendiger Weise diese Befestigungen mit Aufbietung aller Gewalt erobern. Ein Vortheil dieses Punktes ist ferner der, daß man denselben benutzen kann, um sich gegen einen Angriff von Seite Frankreichs zu vertheidigen. Aus diesem Grunde und ungeachtet der traurigen Folgen, welche es haben könnte, im Falle Wallis der Schauplatz des Krieges würde, hat dieser Kanton nichtsdestoweniger dafür gestimmt, daß permanente Festungswerke in St. Moriz errichtet werden. Freilich könnte man verlangen, daß noch an andern Orten ähnliche Festungswerke aufgeführt würden; allein es ist evident, daß dieses nur in dem Falle geschehen sollte, wenn es die absolute Nothwendigkeit erheischte. Ich habe den Herrn Generalquartiermeister Dufour gefragt, ob sich im Leberberge Punkte befänden, welche geeignet wären, besetzt zu werden. Er hat es aus dem Grunde verneint, weil dieselben leicht umgangen werden könnten, und ausgesprochen, daß, für jenen Theil der Schweiz, das beste Vertheidigungsmittel in der Einigkeit und im Muth der Einwohner liege. Anders ist's in St. Moriz; dieser Punkt kann nicht umgangen, sondern einer feindlichen Armee förmlich abgeschnitten werden. Die Wichtigkeit einer Festung ist relativ, dies beweist uns die Geschichte: im Jahre 1799 wurde Massena vor Zürich aufgehalten, er mußte vor den Mauern dieser Stadt dem Erzherzog Karl die Schlacht anbieten, gewann sie und rettete so seine Armee. Nach meiner Ansicht sollte man die Anträge der von dem Vororte zur Besichtigung der Stelle von St. Moriz ernannten Kommission nicht verwerfen. Wenn der Herr Landammann Baumgartner, welcher Mitglied der Kommission war und früher sich gegen die Umwandlung der Festungswerke in permanente Befestigungen erklärt hatte, zu einer andern Ansicht übergegangen ist, so ist dies kein Grund, sich in eben demselben Sinne zu erklären, es wird vielmehr besser gethan sein, sich an die Ansicht erfahrener Offiziere, wie die Herren Dufour, Milliet, Maillardo und Meuron, welche alle einer Meinung über die Nothwendigkeit der vorgeschlagenen Arbeiten sind, zu halten. Ich wünsche, daß der Punkt von St. Moriz besetzt werde, weil Maßregeln dieser Art geeignet sind, den fremden Mächten zu beweisen, daß wir jeden gegen uns beabsichtigten Angriff zurückzuweisen gesonnen sind. Zudem sind die Kosten nicht so beträchtlich, als man glaubt, es handelt sich nicht um eine Festung von der Art, wie die Citabelle von Straßburg ist. Ich glaube also, daß es zweckmäßig ist, auf den letztjährigen Instruktionen über diesen Gegenstand zu verharren. Da man von den momentanen Befestigungen von Narberg gesprochen hat, so erlaube ich mir, zu bemerken, daß dieselben unrichtig beurtheilt worden sind, denn sie könnten uns, im Falle eines plötzlichen Angriffes, die größten Dienste leisten. Ich stimme dafür, daß die Gesandtschaft bevollmächtigt werde, die für die permanenten Festungswerke von St. Moriz verlangte Summe zu bewilligen.

Jaggi, Regierungsrath. Das Militärdepartement war der Meinung, den verlangten Kredit zu gewähren, eben weil dadurch unserm Genie Gelegenheit gegeben würde, sich bei diesen Festungsbauten zu instruiren. Allein das Militärdepartement hat sich hierin, wie ich mich seither überzeugt habe, geirrt, indem die projektierten Arbeiten zu St. Moriz nicht von unserm Militärs ausgeführt werden sollen. Mir ist die Lokalität von St. Moriz wohl bekannt, und ich müßte zur Vertheidigung dieses Punktes am allerersten Scharfschützen wünschen. Da nun die Rücksicht wegfällt, daß die Anlegung von Befestigungswerken daselbst unserm Genie Gelegenheit zur Ausbildung darbieten könnte, so müßte ich die Ansicht des Militärdepartements fallen lassen und zum Antrage des Regierungsrathes stimmen.

Fellenberg hält dafür, daß man die Interessen der Eidgenossenschaft und die Würde des Großen Rathes hintanzusetzen würde, wenn man jetzt, nachdem die Prüfungskommission die Befestigung von St. Moriz für zweckmäßig erachtet habe und empfehle, ohne weiters von dem frühern Beschlusse abzuweichen wollte, und trägt daher darauf an, die Gesandten dahin zu instruiren, wenn an der Tagsatzung nicht ganz besonders wichtige Gründe dagegen vorgebracht werden, an dem frühern Beschlusse festzuhalten, sonst aber die Sache ad referendum zu nehmen.

Obrecht verwundert sich, daß man gegenwärtig, wo man die Festungswerke der Städte überall niederreißt, nun an die Erbauung neuer denke. Damit jedoch der Kanton Bern nicht der Geldaristokratie beschuldigt werde, so möchte der Redner allenfalls helfen, daß die Gesandten dazu stimmen können, besonders wenn dies zur Eintracht dienen könnte. Der freie Schweizer trägt aber das beste Festungswerk in seiner Brust.

Hunziker stimmt für Genehmigung des Kredites sowohl wegen der Konsequenz mit früher ausgesprochenen Ansichten, als auch weil das einstimmige Gutachten der eidgenössischen Expertenkommission die vollste Berücksichtigung verdiene. Uebrigens handle es sich nicht um einen Festungsbau, sondern um bloße Fortifikationsanlagen.

von Jenner, Regierungsrath. Allerdings handelt es sich nicht um eine eigentliche Festung, denn sonst würden 7 bis 8 Millionen gefordert werden. Die Expertenkommission und ihre Kenntnisse will ich nicht anfechten. Die Sache erscheint mir aber immerhin als eine von den 700,000 Militärspielereien, womit wir uns in unserer guten Schweiz schon so lange nutzlos herumtreiben. Nicht die paar Redouten bei St. Moriz würden die österreichischen Heere vom Eindringen abhalten. Das Abwerfen der Brücke und zweckmäßig aufgestellte Scharfschützen würden zur Vertheidigung weit besser sein. Was soll St. Moriz vertheidigen? Das Wallis; aber dieses liegt ja hinter St. Moriz; also würde Wallis Preis gegeben, und ist dieses dafür mit uns verbunden? Man sagt, St. Moriz könne nicht umgangen werden. Das, Zit., ist eine Plaisanterie, denn wie mancher andere Paß führt nicht auf andern Seiten in die Schweiz. Bei Genf ist auch ein Paß, und doch tragen die Genfer ihre Festungswerke, wenigstens die äußern, gegenwärtig auch ab, wiewohl Herr Oberst Dufour selbst zu Genf wohnt. Es hat sich durch die ganze Erfahrung der französischen Kriege gezeigt, daß Milizen schlechte Vertheidiger von Festungswerken sind. Wenn unsere Truppen die Schweiz vertheidigen sollen, so müssen sie sich frei bewegen können und nicht allzusehr vereinzelt werden. Ich möchte bitten, daß Sie sich nicht durch schöne Phrasen über Politik egariren lassen. (Der Redner zitiert hier einige französische Verse Friedrich's des Großen, deren Inhalt im Wesentlichen mit der von Herrn Obrecht zuletzt ausgesprochenen Ansicht übereinstimmt.) Ich stimme zum Antrage des Regierungsrathes.

Stettler. Es ist nur Schade, daß nicht Offiziere an der Spitze unserer Truppen stehen, wie der große Friedrich war. Was die Konsequenz mit dem frühern Beschlusse betrifft, so haben sich seither die Umstände geändert, indem die neue eidgenössische Militärorganisation, welche man damals voraussetzte, seither nicht zu Stande gekommen ist. Diese Organisation ist aber das Fundament aller weitern Maßregeln, und es hieße

also das Pferd beim Schweife zäumen, wenn man ungeachtet dieser Veränderung der Umstände an jenem Beschlusse festhalten wollte. Was die Einmüthigkeit der Expertenkommission betrifft, so waren Männer darin, deren militärische Kenntnisse ich nicht kenne, und wenn St. Gallen einen gar großen Theil der Kosten bezahlen müßte, so würde Herr Landammann Baumgartner vielleicht anders gestimmt haben. Wenigstens läßt sich das aus den Verhandlungen der Militärorganisation entnehmen. Man muß indessen unterscheiden. Es befinden sich bereits einige Festungswerke zu St. Moriz, und ich möchte nicht, daß man dieselben zu Grunde gehen lasse. Hingegen in Betreff der Ausdehnung dieser Werke möchte ich die Gesandtschaft instruiren, die Sache ad audiendum et referendum zu nehmen.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt, ist im Allgemeinen der Ansicht des Herrn Regierungsraths von Jenner und glaubt, die Herren Eidgenossen sollen zuerst über eine Militärorganisation einig werden; vorher seien die Kosten für Festungsbauten u. s. w. völlig überflüssig.

U b s t i m m u n g.

1) Für den Antrag des Regierungsraths	60	Stimmen.
Für etwas anderes	53	„
2) Für den Zusatzantrag des Herrn Majors von Sinner	66	„
Dagegen	28	„

Der Artikel 10 über den eidgenössischen Generalstab betrifft namentlich das Entlassungsbegehren des Herrn Oberst Hirzel als eidgenössischer Oberstartillerieinspektor.

Tscharner, Schultheiß. Dieser Artikel betrifft hauptsächlich die Frage, ob man dem Antrage von Neuenburg bestimmen wolle, nämlich dem Herrn Oberst Hirzel, anstatt der bisherigen Taggelder, eine fixe Besoldung von Fr. 1600 zu geben, um ihn dadurch desto eher zu vermögen, seine Stelle als Oberstartillerieinspektor beizubehalten. So sehr der Regierungsrath einmüthig die Verdienste und Kenntnisse des Herrn Hirzel anerkennt und seinen Rücktritt bedauert, so mußte man doch finden, man könne ihn nicht zwingen, seine Entlassung nicht zu geben, und man solle von einer jährlichen fixen Besoldung abstrahiren, indem dieses das erste Beispiel wäre, daß ein eidgenössischer Militärbeamte anders als durch Taggelder besoldet würde. Der Regierungsrath mußte also aus höhern Rücksichten dazu stimmen, daß dem Herrn Hirzel die verlangte Entlassung ertheilt werde.

Jaggi, Regierungsrath, trägt dagegen die Ansicht des Militärdepartements vor, welches glaubte, man sollte Herrn Hirzel beizubehalten suchen und zu diesem Zwecke eine fixe Besoldung von Fr. 1600 oder noch mehr erkennen.

Seiler, Johann, stimmt zur Entlassung und will es Neuenburg überlassen, dem Herrn Hirzel für seine gegen die Träger der preussischen Medaille bewiesene Toleranz eine Erkenntlichkeit zu geben.

Fellenberg. Es kommt bei dieser Stelle nicht bloß auf Kenntniß an, sondern hier ist hauptsächlich der Charakter von Herrn Hirzel von großer Wichtigkeit, der mit den Militärs aller Kantone so verfahren konnte, daß er die Achtung Aller besaß und über Alle die militärische Autorität ausübte. Das werden wir nicht wieder finden, und also sollen wir nichts vernachlässigen, was geschehen kann, um einen solchen Mann dem Vaterlande zu erhalten. Ich trage darauf an, daß die Gesandtschaft in diesem Sinne instruiert werde.

Stettler. Schon an der vorigen Tagssatzung hat man Herrn Hirzel gezeigt, wie sehr man ihn zu behalten wünsche, indem die Tagssatzung auf sein schon damals eingereichtes Entlassungsbegehren nicht eintrat. Seither hat er dasselbe erneuert.

Schnell, Regierungsrath. Herr Hirzel ist ein Mann von Charakter; er wußte also, was er that, als er seine Demission einreichte. Ich weiß, daß bei ihm verschiedene Schritte gethan worden sind, um ihn zur Zurücknahme zu bewegen; er hat erklärt, dabei zu verbleiben. Es ist also der Würde dieser

hohen Versammlung angemessen, die gewünschte Entlassung zu ertheilen. Ueberhaupt soll ein republikanischer Großer Rath nicht allzusehr auf einzelne Personen sehen. Ich kann auch nicht glauben, daß wir keinen Mann finden werden, der im Stande sei, Herrn Hirzel zu ersetzen. Es ist überhaupt nicht ein Kleines, anzufangen, stehende Gehalte in der Eidgenossenschaft einzuführen.

Obrecht. Es wäre nicht gar schicklich, mit einem Beamten von solchem Charakter zu markten, um ihn durch höhere Befoldung zum Bleiben zu vermögen. Wenn er seine Gründe gehabt hat, die Entlassung zu geben, so wird er dieselbe wegen 300 oder 400 Franken mehr nicht zurücknehmen.

Tscharner, Regierungsrath. Dank den langen Friedenszeiten hat die Schweiz gegenwärtig einen großen Mangel an erprobten praktischen Offizieren, und nicht jeder besitzt die moralischen Eigenschaften, welche allgemein Herrn Hirzel zugeschrieben werden; es liegt also im Interesse des Landes, einen solchen Mann beizubehalten. Herr Hirzel bezweckt gar nicht, durch seine Demission eine höhere Befoldung zu erzielen; allein jeder Mensch muß zu leben haben, und wenn ein Beamter sieht, daß sein Amt ihm nicht genug zum Leben giebt, so ist es ihm nicht zu verargen, wenn er zurücktritt. Ich stimme also dahin, daß die Gesandtschaft instruiert werde, dahin zu wirken, daß Herr Hirzel bei seiner Stelle bleibe.

Der Antrag des Regierungsraths wird mit großer Mehrheit angenommen.

Die Artikel 11 bis 22 werden ohne Diskussion durch's Handmehr angenommen.

Der Artikel 23 betrifft die Revision des Bundesvertrages und trägt auf Festhaltung der frühern Instruktion von Seite Berns an.

Tscharner, Schultheiß. Der Regierungsrath hat auch jetzt nicht finden können, daß es der Fall sei, Ihnen, Zit., etwas Anderes anzurathen, als in eine Revision des Bundesvertrages nicht einzutreten, bis ein nach der Volkszahl gewählter Verfassungs Rath untersuchen kann, was im Interesse der schweizerischen Nation in dieser Hinsicht liege. Ich glaube, der Stand Bern wäre lediglich das Opfer und in hohem Grade benachtheiligt, wenn die Revision auf irgend einem andern Wege eintrete. Eine Revision kann in zweierlei bestehen. Es kann eine Revision hinsichtlich der materiellen Gegenstände eintreten, so hinsichtlich des Münzwesens, des Militärwesens, des Zollwesens u. s. w. Dergleichen Revisionen können geschehen vermitteltst freier Uebereinkünfte wie bisher, ohne daß man dafür nöthig hat, einzelne Kantone zu zwingen, Aenderungen eintreten zu lassen, die ihnen nicht konveniren. Allein etwas Anderes ist die Revision der schweizerischen Staatsorganisation. Da kann sich Bern mit seinen 400,000 Seelen nicht Beschlässe durch eine Mehrheit von Ständen aufdringen lassen, deren Gebiet kaum so groß ist, wie zwei oder drei unserer Amtsbezirke, und solche Aenderungen, wodurch an die Stelle der bisherigen föderativen Organisation eine mehrere Einheit, wie namentlich ein Bundesgericht u. s. w. treten würde, können wir nur dann befördern helfen, wenn wir nach dem Verhältnisse unserer Einwohnerzahl mitzustimmen haben; oder wollen wir uns unter eine Vormundschaft begeben, gegen die Jedermann mit Recht protestiren würde? Darum hat der Große Rath bisher immer dahin instruiert, daß Bern nur in eine solche Revision eintreten werde, welche von einem auf die Volkszahl gegründeten Verfassungsrathe ausgehe. Ob der Modus der Aufstellung eines Verfassungsrathes auch von den andern Ständen werde beliebt werden, das ist eine andere Frage. Noch manches Jahr wird vorbei gehen, bis wir dahin gelangen, daß alle Kantone ihre Selbstständigkeit aufgeben wollen für eine Centralverwaltung, wodurch die ganze Eidgenossenschaft in einen einzigen Staat verschmolzen würde.

Hunziker. Wenn ich Ihre Nachsicht, Zit., für einige Augenblicke in Anspruch nehme, so geschieht es nicht, weil ich

mit dem Grundsatz selbst nicht einverstanden wäre; im Gegentheil, ich bin ganz damit einverstanden, daß nämlich ein auf die Volkszahl gegründeter Verfassungsrath der einzig zweckmäßige Weg sei, zu einer Bundesrevision zu gelangen. Ich möchte bloß einige Hindernisse des vom Regierungsrathe gemachten Antrages andeuten und einen Vorschlag machen zu Vermeidung einiger derselben. Es ist natürlich, daß man verlangt, ein Ziel bald zu erreichen, welches man wünscht. Nun ist für die Realisation eines eidgenössischen Verfassungsrathes einstweilen nirgends große Aussicht, aber daß man deshalb glauben sollte, diese Realisation sei unmöglich, glaube ich nicht. Was nun die Hindernisse betrifft, so glaube ich, ein solches liege vorerst in einer Idee, die sich von Anfang an bei vielen Leuten mit dem Gedanken einer durch einen Verfassungsrath zu bewerkstelligenden Bundesrevision verknüpft hatte; einer Idee, welche in verschiedenen Theilen des schweizerischen Volkes einen unangenehmen, ja abschreckenden Eindruck machte, — es ist die Idee der helvetischen Einheit. Sobald man nun diese Idee in Verbindung bringt mit unserer Aufgabe, legt man dieser ein wesentliches Hinderniß in den Weg. So lange diese Idee nur als individuelle Ansicht eines Einzelnen auftritt, hat dieß weniger zu sagen; sobald aber diese Idee als Stimme des hohen Standes Bern an der Tagsatzung geltend gemacht werden sollte, so wäre es ganz natürlich, wenn das Votum von Bern keinen großen Anklang fände. Ein zweites Hinderniß liegt in der Erklärung von Seite Bern's, daß man in die Bearbeitung einer Bundesurkunde nicht eintrete, bis alle Stände sich dazu verstanden haben. Allein auch hier kann nur das Gesetz der Mehrheit gelten, und wenn von Seite des Standes Bern dieses als Grundsatz ausgesprochen würde, so wäre das der Weg, um die Erreichung des Zieles wesentlich zu befördern. Um nun meine Ansicht ganz kurz zu fassen und Ihre Zeit, Tit., nicht länger in Anspruch zu nehmen, geht mein Antrag einfach dahin: „Die auf die Tagsatzung abzuordnende Gesandtschaft erhalte, in Bestätigung der frühern Voten (1835, 1836 und 1837) die bestimmteste Weisung, auf Einschlagung des einzig rationalen Weges zu Bewerkstelligung der Bundesrevision zu dringen und das Möglichste zu thun, um auch die übrigen Stände für die Aufstellung eines eidgenössischen Verfassungsrathes zu gewinnen; — dieselbe werde zu fernerer Begründung und Erörterung des hierseitigen Standesvotums angewiesen, sich dahin zu erklären:

- 1) daß von Seite des Standes Bern als Aufgabe des aufzustellenden Verfassungsrathes die Bearbeitung einer neuen Bundesurkunde, Behufs der Konstituierung eines föderativen Freistaates, eines schweizerischen, den Forderungen der Zeit und den Verhältnissen aller Glieder entsprechenden Bundesstaates bezeichnet werde;
- 2) daß sowohl Behufs der Aufstellung und Konstituierung des Verfassungsrathes als Behufs Festsetzung der Grundlage der neuen Bundesurkunde dem Grundsatz der Souverainität und der Repräsentation des Volkes einzig und ausschließlich gehuldigt werde;
- 3) daß zu Lösung dieser Aufgabe von dem Zeitpunkte an geschehen werden, und die daherige Einleitung dem Vororte obliegen solle, wenn eine Anzahl von Ständen sich für die Theilnahme jener ausgesprochen haben wird, welche zusammen die Mehrheit der Bevölkerung der Schweiz in sich begreifen;
- 4) daß nach beendigter Aufgabe des eidgenössischen Verfassungsrathes der Entwurf einer neuen Bundesurkunde sämmtlichen Ständen zur Annahme oder Verwerfung durch das Volk vorgelegt werde.“

Stettler. Dem Wesen nach ist dieß ein sehr wichtiger Gegenstand, aber in der Wirklichkeit wird er für einstweilen keine großen Folgen haben. Es läßt sich fragen, was wirklich die zweckmäßigste Art sein möchte, um zum Ziele zu gelangen. Man kann sich verschiedene Arten denken und kann daher dem Stande Bern, wiewohl nach meiner Ueberzeugung mit Unrecht, vorwerfen, es sei ihm nichts an der Revision gelegen, weil er so stark auf den Modus einer Revision durch einen Verfassungsrath dringe. Mit voller Ueberzeugung muß ich jedoch finden,

daß auf keinem andern Wege ein wesentliches Resultat erhältlich sei. Man kann freilich sagen, es ließe sich bei Konferenzen der Stände oder an der Tagsatzung selbst eine Revision anbahnen, und also könnte Bern gar wohl daran Theil nehmen. Allein jeder Kanton muß da irgend einen Theil seiner Kantonsouverainität abtreten, und dazu ist kein einziger Kanton auch nicht hinsichtlich des kleinsten Theiles seiner Souverainität geneigt. Wenn man gesehen hat, wie der Stand Zürich bei Anlaß der Revision der Geldscale seine politischen Grundsätze an der Tagsatzung verläugnet hat, — wie kann man da denken, daß man auf diesem Wege zu einem Resultate gelangen werde? Seit fünfhundert Jahren ist auf der Tagsatzung in dieser Beziehung nie Etwas zu Stande gekommen. Das einzige Mittel ist also, daß das gesammte Schweizer-Volk fühle, wie wenig der gegenwärtige Bund genüge. Der Bund von 1308 ist durch das Volk geschaffen, die Reformation ist vom Volke ausgegangen; unsere letzte Revolution ist ebenfalls vom Volke ausgegangen. So muß auch ein neuer Bundesvertrag vom Volke ausgehen. Wenn das Volk einmal das Bedürfniß darnach fühlt, so wird es schon einen Weg finden, um zum Ziele zu gelangen. Alsdann, aber auch nur alsdann, glänzt der Tag einer nationalen Revision des Bundes. In der letzten Tagsatzung hatte nur eine einzige Stimme gefehlt, so wäre eine Kommission für Revision des Bundes niedergesetzt worden. Wir mußten damals allerhand Vorwürfe hören, daß Bern nicht an dieser Kommission Theil nehmen wolle. Ich erwiderte, daß ich dem Himmel dafür danke, daß unsere Instruktion uns diese Theilnahme nicht gestatte, indem man auf diesem Fuße gewiß zu keinem Resultate komme. Wenn man aber einen Verfassungsrath nach der Volkszahl aufstellen will, so wäre es dann der Idee eines solchen Verfassungsrathes völlig zuwider, ihm von vorn herein vorzuschreiben, daß er sich innerhalb der Schranken des Föderativsystems halten müsse. Das ist dann Sache eines jeden einzelnen Mitgliedes. Mein Ideal eines eidgenössischen Bundes, ich gestehe es offenherzig, ist die Einheitsverfassung, aber darauf will ich jetzt nicht antragen. Nur schränke man den Verfassungsrath nicht ein, denn er soll ja das Organ sein des freien Willens der Nation. Unserm kantonalen Verfassungsrathe hatte man ja seiner Zeit auch keine Schranken vorgeschrieben. Ich stimme zum Vorschlage des Regierungsrathes ohne irgend einige Modifikation.

Fellenberg. An die Vorstellung eines Verfassungsrathes hat sich in unserm Vaterlande der Begriff einer allgemeinen Umänderung unserer Zustände angeknüpft. Unsere Demokratien fürchten, durch den Verfassungsrath den Todesschlag zu erhalten; viele unserer Großen Räche fürchten, durch den Verfassungsrath heimgewiesen zu werden und in einer Centralregierung unterzugehen. Soll nun deswegen, weil wir hier gut gefunden haben, ein absolutes Prinzip aufzustellen und alle Welt unter unsere vorgefaßte Meinung zu setzen, preisgegeben werden Alles, was uns schirmen und schützen kann? Man hat vorhin gesagt, jeder Kanton sei ungeneigt, einen Theil seiner Souverainität abzutreten. Wer ist denn der Kanton, der nicht gerne einen Theil seiner Rechte preisgeben würde, um das Wesentliche zu erhalten? Sieht nicht jeder einzelne Bürger einen Theil seiner Freiheit preis zu Erhaltung des Wesentlichen, indem er sich den Gesetzen unterwirft? In der Menschennatur ist vom Schöpfer begründet, daß wir allmählig uns und nicht in Sprüngen dem Ideale nähern und unsere Erfahrungen benutzen und erkennen sollen, daß, wenn es auf dem einem Wege nicht geht, es zweckmäßig sei, einen andern Weg zu versuchen. Wo Menschenvernunft waltet, lernt man durch Fallen gehen; nur wo man starrsinnig bei vorgefaßter Meinung beharrt, kommt man nicht zum Ziele. Nicht ohne Grund hat man uns vorgeworfen, daß wir eigentlich von der Bundesreform nichts wollen. Wenn wir in der That zu einer Verbesserung kommen wollen, so müssen wir trachten, durch eine innigere Vereinigung der wohlregierten Kantone die frankten allmählig aus ihrer Krankheit zur Gesundheit zu bringen. Warum sollte der Weg des Konföderates jetzt verbannt sein? Verbinden sich vielmehr die einsichtsvollern Kantone! zeigen sie, daß die Bundesreform nicht eine Helvetik ist, sondern daß sie nur das geben soll, was uns Alle schützen und schirmen

kann und daß sie in jedem Kantone frei läßt, was ohne Beeinträchtigung des eidgenössischen Gemeinwesens frei sein kann! Die Revision wird vom Volke weit mehr gewünscht als von den Regierungs- und Großen Räten, welchen es gegenwärtig vielleicht so behagen mag. Das Volk hat das lebhafteste Gefühl von dem, was uns noth thut in so gefahrvollen Zeiten. Wohin sind wir bis jetzt mit unserm vorangestellten Grundsatz gekommen? Lassen wir doch einmal die Lehre der Erfahrung in unsere Herzen dringen, bieten wir den Eidgenossen freundlich und ohne Starrsinn die Hand, stellen wir ihnen vor, wie wichtig es sei, die Frist, die wir noch haben, zu benutzen, um endlich einmal zur Nationalvernunft zu gelangen. Ich trage darauf an, unsere Gesandten dahin zu instruiren, daß sie Alles, was einen bessern Zustand in den eidgenössischen Dingen herbeiführen kann, begünstigen und befördern sollen, natürlich unter Vorbehalt der Ratifikation.

Neukom. Wenn man sieht, wie der gegenwärtige Bundesvertrag immer mehr mißbraucht wird, so kann man nicht im Zweifel sein darüber, daß dem Uebelstande abgeholfen werden sollte. Wenn man aber sieht, wie weit wir bisher mit unserer Ansicht gekommen sind, so wird man zu der Einsicht gelangen müssen, daß jeder Kanton seine speziellen Ansichten modifiziren und den andern entgegenkommen sollte. So würde man von Jahr zu Jahr immer vorrücken und sich einander nähern. Ich halte den Weg eines Verfassungsrathes für den richtigsten, und wenn er eingeschlagen werden kann, so möchte ich keinen andern. Da es aber sehr wahrscheinlich ist, daß man nicht wird dazu gelangen können, und da hingegen die Möglichkeit da ist, auf anderem Wege, wenn auch nicht das Beste, doch etwas Besseres zu erreichen; so trage ich darauf an, daß die Gesandtschaft in erster Linie zu einem Verfassungsrathe stimme, sonst aber, wenn das nicht angeht, zu Allem helfe, wodurch ein Resultat zu erlangen sein mag. Der so ausgearbeitete Bundesvertrag müßte jedenfalls den Kantonen zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, so daß man alsdann immer noch untersuchen kann, in wie fern von hier aus beizutreten wäre, ohne die Interessen des Kantons zu gefährden.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Man kann fast sagen: so viel Köpfe, so viel Sinne. Wenn ich eine etwas verschiedene Ansicht habe, so muß ich vor Allem aus die hohe Versammlung um Nachsicht bitten, wenn ich auf Dasjenige zurückkomme, was zum ersten Male den Großen Rath bewogen hatte, auf Aufstellung eines eidgenössischen Verfassungsrathes zu instruiren. Damals hat sich der Große Rath durch die edelsten und reinsten Bestrebungen für das Wohl des Vaterlandes leiten lassen, und ich halte den 22. Dezember 1833 für einen der schönsten und erhabensten Tage in der neuern Geschichte von Bern; ich kann auch unmöglich den Einflüsterungen Glauben beimessen, welche damals und seither die Ansicht verbreiteten, daß der Große Rath durch dieses Votum jede Reform des Bundes unmöglich machen wolle. Nein, Zit., der Große Rath hat dafür gehalten, daß eine Bundesreform nothwendig sei, daß sie im Interesse von Handel, Verkehr, Aufklärung u. s. w. liege, daß aber dem Willen des schweizerischen Volkes nicht vorgegriffen werden dürfe, sondern daß man den Entschcheid, wie weit die Reform gehen solle, dem Volke anheimstellen müsse. Darum verlangte der Große Rath Aufstellung eines Verfassungsrathes nach der Kopffzahl, und daß das Verfassungswerk dann dem Volke zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werde. Der Große Rath gieng dabei von dem obersten Grundsatz aus, daß es ewiges Recht eines freien Volkes sei, sich selbst das Gesetz zu geben, wonach es regiert sein wolle, und er schloß, daß das Prinzip der Volkssouveränität auf den eidgenössischen Bund übertragen auch da die wohlthätigen Folgen haben müsse, welche dieses Prinzip in den einzelnen Kantonen zeigt. So wahr diese Ansichten sind, so wenig Anklang haben sie bei den Miteidgenossen gefunden, am allerwenigsten bei den obersten Behörden. Nur sechs und ein halber Stand haben sich bisher für Aufstellung eines eidgenössischen Verfassungsrathes ausgesprochen, zwar die bevölkersten, reichsten und gebildetsten Kantone; aber auch diese größtentheils in zweiter, dritter oder vierter Linie, und es ist also nicht zu

erwarten, daß die übrigen Kantone sich in der nächsten Zeit für den Verfassungsrath aussprechen werden. Unter diesen Umständen ist dem hiesigen Kanton zugemuthet worden, daß er von seinem bisherigen Votum abgehen möchte, um dadurch einem von der Tagsatzung ausgehenden Revisionswerke mehr Eingang zu verschaffen. Bern hat sich aber nicht abwendig machen lassen, und hat bisher immer dieselben Instruktionen gegeben. Die Folge war, daß in den liberalen Kantonen der Glaube entstand, Bern beharre nur darum auf seinem Grundsatz, um dadurch jede und alle Reform unmöglich zu machen. Da es nun dem Großen Rathe nicht gleichgültig sein kann, daß auch nur der Schein auf ihm hafte, als wüßte er den Fortbestand der alten Bundesverfassung, so fragt es sich nun, ob es nicht zweckmäßig wäre, entweder von diesem Votum abzugehen, oder es wenigstens so abzuändern, daß dieser Schein vermieden würde. Die Entscheidung dieser Frage hängt davon ab, ob man zu erwarten habe, daß durch das beständige Beharren auf dem bisherigen Grundsatz irgendwie der Zweck möglicher Weise werde erreicht werden. Die bisherige Erfahrung spricht nicht dafür. Wir müssen uns nicht verhehlen, daß die Abneigung gegen eine größere Konzentration der Schweiz, wie sie möglicher Weise durch Aufstellung eines Verfassungsrathes entstehen könnte, auf alten Vorurtheilen und Gewohnheiten einzelner Volksstämme beruht, die so leicht nicht zu belehren sein werden. Daher wünsche ich, daß man zwar bei dem Grundsatz des Verfassungsrathes bleibe, aber zugleich ausspreche, daß Bern bereit sei zu Aufstellung eines Verfassungsrathes zu schreiten, sobald die beitretenden Stände die Mehrheit des Schweizer-Volkes in sich schließen. Man wird sagen, es bestehe bereits ein solches Konkordat unter den liberalen Kantonen, das sogenannte Siebnerkonkordat. Aber entspricht dieses dem Zwecke? Dasselbe ist nicht zu verwechseln mit demjenigen, was durch einen Verfassungsrath gewonnen werden kann. Das Siebnerkonkordat enthält weiter nichts, als eine Auslegung des Begriffes der Garantie der Verfassungen. Diese Auslegung mußte natürlich im Geiste und Sinne des Fünfeznerbundes geschehen, wiewegen ich nicht begreifen kann, daß seiner Zeit die stabilsten Kantone diesem Konkordat nicht beigetreten sind. Wäre z. B. Schwyz damals beigetreten, so könnte man schon aus dem ersten Artikel sehen, wessen sich gegenwärtig die liberale Partei daselbst zu erfreuen haben würde. Das Siebnerkonkordat garantiert die freie Niederlassung nicht, es stellt keine oberste, leitende oder richtende Behörde und keine Konzentration der Staatskräfte der beitretenden Stände auf. Man wird einwenden, daß unter einzelnen Kantonen kein Verfassungsrath aufgestellt werden könne wegen des bestehenden Bundes. Ich wüßte nicht, wie man aus dem Bunde etwas dagegen herausbringen wollte. In der Bundesakte von Anno 1815 sind innigere Bündnisse zwischen einzelnen Kantonen keineswegs verboten; sie werden im Gegentheil durch den Artikel 6 gestattet, sofern dadurch nicht Rechte anderer Kantonen gefährdet werden. Auf ein solches Verfahren leitet uns auch die Schweizer-Geschichte. Die 22 Kantone haben nicht von jeher bestanden, sondern die Eidgenossenschaft bildete sich durch allmähliges Anschließen einzelner Landschaften an den Urkern der Urkantone. Ich wüßte also nicht, warum man den Verfassungsrath erst dann aufstellen wollte, wenn alle Kantone beigetreten wären. Wenn Griedenland nur darum gefallen ist, weil der Bund sich aufgelöst hatte und jede Stadt für sich handelte, so hat auf der andern Seite Holland sich einzig dadurch im Befreiungskampfe gegen Spanien halten können, daß ein Theil der Landschaften und Städte von Holland neben dem allgemeinen, aber sehr lockern, Bunde einen engeren Bund unter sich geschlossen hatten, nämlich den sogenannten Utrechter-Bund. Wenn also die Geschichte für uns nicht ganz ohne Belehrung sein soll, wenn es uns nicht gleichgültig sein darf, was unsere Eidgenossen vom Großen Rathe von Bern denken, wenn es uns wirklich Ernst ist mit einer Reform des Bundes, so möchte ich nochmals antragen, daß dem Antrage des Herrn Hunziker Folge gegeben werde, nämlich, daß Bern sich zur Aufstellung eines Verfassungsrathes bereit erkläre, sobald die beitretenden Stände die Mehrheit des Schweizer-Volkes in sich fassen. Wenn wir diesen Schritt nicht zu thun vermögen, so werden wir den Schein immer gegen uns haben, und alles

Betheiligte ist dann weiter nichts als eine Art herzloser Politik und Spiegelfechtere.

May. Ich hatte im vorigen Jahre einen Antrag gemacht im nämlichen Sinne, wie vorhin Herr Neukom. Man stellte jedoch bloß darauf ab, daß man unter keiner andern Bedingung eintreten wolle, außer es werde ein Verfassungsrath nach der Kopffzahl aufgestellt. Heute wiederholt man den nämlichen Antrag, wogegen verschiedene Stimmen bereits gezeigt haben, daß dieser Antrag nicht gar vielen Anklang gefunden, und daß man demselben mancherlei, wiewohl vielleicht irrige Gründe untergelegt habe. Nun hat man hierauf die wesentliche Modifikation angetragen, zwar bei dem Prinzipie eines Verfassungsrathes nach der Kopffzahl zu bleiben, aber zu erklären, man wolle in die Revision eintreten, sobald die zustimmenden Kantone die Majorität der Bevölkerung der Schweiz in sich fasse. Dieser Antrag mag auf den ersten Anblick ganz konsequent scheinen, aber er ist, wenn man die Sache näher betrachtet, von der allerhöchsten Wichtigkeit. Wenn man nämlich diesen Grundsatz aufstellt, so verwirft man von vorne herein den Grundsatz des bisherigen Föderativsystemes, wonach lediglich auf die Anzahl der Staaten gesehen wurde, nicht aber darauf, ob ein solcher Staat 40,000 oder 400,000 Einwohner habe, auf welche letztere Zahl man sich hier sehr viel zu gute thut und sie sehr oft im Munde führt. Sprechen wir nun diesen Grundsatz aus, so sagen wir mit andern Worten: wenn wir glauben, die Majorität nach der Kopffzahl zu haben, so setzen wir alle Verhältnisse rücksichtlich des bisherigen Föderativsystemes bei Seite. Nun bitte ich, daß man sich nicht bloß in die Stellung eines Kantones von 400,000 Seelen denke, sondern auch in die Stellung kleinerer Kantone, welche auf Souveränität ein so gutes Recht haben, als wir. Müssen diese Kantone bei solchen Anträgen nicht erschrecken und glauben, man wolle sie unterjochen und wolle durch eine Revolution erlangen, was durch Deiberation nicht habe bewirkt werden können? Diese Idee müßte um so viel festern Grund fassen, als man sieht, was seit vielen Jahren statt gehabt hat, als da sind Freischützen, Vereine aller Art, Volksversammlungen u. s. w., um zu zeigen, daß eine Mehrheit nicht nach den Kantonen, sondern nach der Kopffzahl sei. Bedenke man doch dieses und sei man überzeugt, daß, wenn man zu dergleichen Schritten schreiten wollte, man gewiß die Existenz der Schweiz auf die Spitze stellen würde. Ich müßte also warnen, daß man nicht den Grundsatz der Uebermacht der physischen Gewalt aufstelle, sondern daß man bei der Basis bleibe von souveränen Staaten, die durch Bundesverhältnisse vereinigt sind. Wenn wir nun seit vielen Jahren immer hören, daß unser Bund der Revision bedürfe, soll man da nicht wünschen, daß, wenn auch nicht eine allgemeine Bundesrevision zu Stande kommen kann, doch sonst jede mögliche Verbesserung des Bundes eintrete? Daher reasümirte ich mich dahin, daß man zwar vor Allem aus den Anträgen des Regierungsrathes annehme, daß man aber zugleich erkläre, an der Berathung aller Anträge Theil zu nehmen, die auch nur eine partielle Revision erzwecken möchten.

Trachsel. Ich bin durchaus überzeugt, daß eine Verbesserung des Bundesvertrages höchst nothwendig ist. Wenn man aber etwas will, so muß man auch die Mittel wollen, welche dazu führen. Nun zeigt die Erfahrung, daß auf dem Wege des Verfassungsrathes keine Verbesserung erhältlich ist. Gibt es nun keinen andern Weg, um wenigstens die wichtigsten Punkte abzuändern? Ich glaube wohl, das könnte geschehen entweder durch die Tagsatzung oder durch eine Kommission, und wir sollten unseren Mitgenossen zeigen, daß die Sache uns am Herze liege, und daß wir bereit seien, auf jede Weise dazu beizutragen. Es ist eine Meinung, dahin gefallen, daß ein Verfassungsrath zusammentreten solle, sobald die bestimmenden Kantone die Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung ausmachen. Dazu könnte ich nicht stimmen, denn dadurch würde nur Theilung und Zerstückelung der Eidgenossenschaft erzeugt werden. Käme auch auf diesem Fuße eine Verfassung zu Stande, so würden sich die andern Kantone schwerlich bequemen, sich derselben anzuschließen. Alsdann würden wir zwei Bundesverfassungen haben, und daß dann diese nebeneinander bestehen und doch wiederum ein Ganzes ausmachen sollten, kann ich nicht

einfsehen. Also stimme ich dahin, daß man in zweiter Linie die Gesandtschaft instruiren, auch auf anderem Wege Verbesserungen bewirken zu helfen, die Genehmigung von Seite dieser hohen Behörde vorbehaltend.

Schnell, Regierungsrath. Es sei mir vergönnt, Zit., zu zeigen, wie es gekommen ist, daß Bern einen eidgenössischen Verfassungsrath nach der Kopffzahl als den einzigen Modus der Bundesreform angetragen hat. Bern hatte zuerst sein Mögliches gethan, um auf dem Wege der Tagsatzung zu einer Bundesrevision zu gelangen, und es ist Ihnen allen erinnerlich, wie viele Opfer der Stand Bern tragen wollte, um diese Revision zu erzwecken. Man wollte in politischer Beziehung auf die Vorörtlichkeit verzichten und in materieller Beziehung jedes mögliche Opfer darbringen. Sie werden sich erinnern, Zit., daß im Jahre 1833 bedeutende Zweifel hier in diesem Saale erhoben worden sind, ob Bern eigentlich im Stande sein werde, alle die Opfer zu tragen, zu denen es sich infolge seiner Theilnahme an der Bearbeitung einer neuen Bundesverfassung anheischig gemacht hatte. Der Fehler liegt demnach nicht an Bern, wenn die Revision damals nicht zu Stande gekommen ist. Erst als Bern sah, daß es einzig alles geben sollte, und nachdem Luzern, obwohl am besten bedacht, der erste Stand war, welcher die neue Verfassung verwarf, sagte man, man komme auf dem Wege der Tagsatzung zu nichts. Welches andere Auskunfts-mittel blieb nun? In dieser Beziehung hat mir Herr Stettler ganz aus dem Herzen gesprochen. Ein Verfassungsrath nach der Kopffzahl ist nach meiner Ueberzeugung das einzige, wovon man eine gründliche Verbesserung des Bundes hoffen kann. Freilich zeigt sich gegenwärtig noch keine große Geneigtheit dazu, aber zu etwas anderem auch nicht, und wenn wir zu einer Revision gelangen wollen, so ist das allererste Erforderniß dazu ein guter Geist und allseitiges Entgegenkommen. Davon sehe ich nun gegenwärtig nichts. Gar sehr oft übrigens sieht man Dinge für Verbesserungen an, die ich wenigstens für Verschlimmerungen ansehen müßte. So handelt es sich bei vielen Leuten hauptsächlich darum, einen eidgenössischen Bundesrath aufzustellen und von der Vorörtlichkeit zu abstrahiren. Darin sehe ich keine Verbesserung. Wenn wir einen Bundesrath aufstellen, ohne daß wir ihm eine größere Centralgewalt geben, als die Vororte bisher hatten, so kommen wir doch nicht vorwärts. Will man aber die Kantonsouveränität in die Schanze schlagen und eine weit größere Einheit in den Bund bringen, so muß die Repräsentation geändert und nach der Kopffzahl bestimmt werden. Nun ist doch ein Berner wohl so viel werth als ein Züricher, Waadtländer u. s. w. Wenn nun diese Kantone sagen: wir sind zwar geringer an Zahl als ihr, aber wir wollen dennoch eben so viel zur Sache sagen wie ihr; so werden wir uns das nicht gefallen lassen wollen. Wenn unsere lieben Eidgenossen uns mit der gleichen Liebe umfassen, wie wir sie, so werden sie uns auch gewähren, was wir ihnen von Herzen gern gewähren wollen. Wollen sie aber das nicht, und wollen sie sich immerfort als Staatenbund auf dem bisherigen Fuße konstituiren, so wären wir immer die, welche die Zechen bezahlen müßten. Um nun in diesem Momente Alles in statu quo zu lassen und zuzusehen, was unsere geliebten Mitstände etwa belieben mögen, ist wohl die vorgeschlagene Instruktion die allerbeste. Darum möchte ich nicht helfen, unsere Gesandten zu instruiren, auch zu andern Wegen als zu einem eidgenössischen Verfassungsrathe nach der Kopffzahl zu stimmen, oder an andern Versuchen Theil zu nehmen. Sollte sich der Geist bei unseren lieben Eidgenossen verändern, und wollen sie uns die gleichen Rechte zugestehen, die wir ihnen gönnen, so werden wir dann bald einig sein. Ich bin nicht von denen, welche glauben, daß es besser sein würde, wenn Freiburg oder Genf oder Neuenburg Vororte wären als Bern; ich glaube gerade, Bern als der größte Kanton werde alle Mal auch der moderateste und bescheidenste sein und von den Mitständen nie mehr verlangen, als er selbst zu leisten im Stande und bereit wäre. In dergleichen Sachen sehe ich keinen Fortschritt, sondern eher einen Rückschritt, und darum glaube ich, es sei besser, mit diesen Sachen einstweilen noch zu warten. Nicht das Pergament macht den guten Bund, sondern der gute Geist, und diesen Geist müssen wir vorerst abwarten. Durch unsere lieben Mit-

eidgenossen in's Schlepptau genommen zu werden, ist gerade keine ehrenhafte Stellung für Bern, und das gerade möchten unsere lieben Miteidgenossen, nämlich uns vorschreiben, wie es bei uns gehen solle. Man wirft uns Eigensinn vor, aber ich glaube mit Unrecht, denn ich bin überzeugt, daß wir den einzig richtigen Grundsatz aufgestellt haben, und darum bin ich nicht geneigt, jetzt einen andern Weg in den Bundesfachen einzuschlagen, als welchen wir in unsern Kantonalangelegenheiten eingeschlagen hatten. Uebrigens ist das Beharren nicht alle Mal eine böse Sache. Wenn z. B. Außer-Schwyz seiner Zeit bei seiner Abtrennung beharrt wäre, die bereits anerkannt war; so wäre es jetzt wohl in einer andern Stellung, als worin es sich gegenwärtig befindet. Aus allen angebrachten Gründen müßte ich den Antrag des Regierungsraths unter den gegenwärtigen Umständen für den besten halten.

Kasthofer, Regierungsrath. Der Grundsatz, welchen der Regierungsrath vorschlägt, ist gewiß ganz rationell; aber es hat viele unserer Miteidgenossen irre gemacht und ihnen Mißtrauen eingefloßt, als sei es nämlich dabei auf eine helvetische Verfassung abgesehen. Ich glaube daher, daß, wenn wir uns darüber deutlich ausdrücken, dem Vorschlage von nun an weniger Schwierigkeiten entgegenstehen werden. Der Stand Bern sollte demnach erklären, er bestehe zwar auf dem Verfassungsrathe, aber er werde seiner Verfassung seine Zustimmung geben, die nach dem Modelle der helvetischen Einheit zugerichtet wäre. Ich komme auf die Ursachen des entstandenen Mißtrauens zurück. Bei den Ereignissen im Kanton Schwyz hat man auf eine unvorsichtige Art laut werden lassen, daß die Landsgemeinde nicht zum Besten des Kantons gereiche. Dadurch hat man die Landsgemeindekantone mißtrauisch gemacht, und jetzt ist vielleicht Schwyz unterstützt, während es sonst vereinzelt dagestanden haben würde. Ich muß daher ersuchen, daß das Votum von Bern deutlicher bezeichnet werde. Man hat gesagt, das Volk werde sich selbst zu helfen wissen, wenn es einmal vom Gefühle des Bedürfnisses der Bundesreform durchdrungen sei. Das Volk ist davon durchdrungen, Tit., aber das Volk in Masse kann nicht eine neue Verfassung berathen, sondern es ist an den gesetzgebenden Behörden, dafür zu sorgen, daß Männer des Volkes in den hiefür aufzustellenden Verfassungsrath erkoren werden. Gegen den Antrag, den Verfassungsrath zusammenzuberufen, sobald eine die Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung enthaltende Anzahl von Ständen bestimmt ist, bemerkt worden, es könnte daraus eine gänzliche Zersplitterung der Schweiz entstehen. Aber ist diese Zersplitterung nicht bereits auf die traurigste Art da, eben weil wir uns nicht über einen bessern Bund vereinen konnten? Ich halte die Krisis, in welcher sich gegenwärtig die Schweiz befindet, für die gefährlichste seit Jahrhunderten, wesswegen das Bedürfnis einer Verbesserung des Bundes besonders dringend erscheint, und es ist von großer Wichtigkeit, daß besonders gegenwärtig diese Idee der Bundesverbesserung festgehalten und genährt werde; wir werden vielleicht bald Gefahren zu bestehen haben, denen wir nicht werden entinnen können, wenn wir nicht unsern Bund enger schließen. Wenn daher gleich der Grundsatz richtig ist, daß nur auf dem Wege eines Verfassungsrathes nach der Volkszahl das von allen gewünschte Resultat zu erzielen sei, so dürfen, da dieser Grundsatz für jetzt keinen Anklang findet, andere Wege, um zu Verbesserungen zu gelangen, nicht verschmäht werden.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt: Meine Meinung war von Anfang an eine und dieselbe. Daß wir geneigt waren, für das allgemeine Wohl materielle Opfer aller

Art zu bringen, haben wir im Jahr 1833 gezeigt. Die Opfer, die wir damals bringen wollten, waren so groß, daß in dieser Versammlung die begründetsten Zweifel herrschten, ob man dieselben beim Volke werde verantworten können. Nichts desto weniger habe ich damals aus tiefstem Gefühle dazu geholfen, weil es sich nach meiner Ueberzeugung darum handelte, ein für alle Mal zu zeigen, wer man eigentlich sei; zu zeigen, daß, je größer und mächtiger, desto bescheidener und generöser der Kanton Bern gegen die andern Mitstände sei. Was ist daraus hervorgegangen? daß man uns entweder nicht verstanden oder nicht verstehen gewollt hat, und daß, was noch schlimmer ist, man unsere sehr deutliche Sprache auf die allererbärmlichste Weise verdreht und mißdeutet hat. Ich will jetzt nicht untersuchen, wer das that; vielleicht waren es solche, die jetzt nicht mehr im Spiele sind; vielleicht haben nicht Diejenigen, um die es sich eigentlich handelt, damals diese Sprache geführt; aber ich glaube, daß unsere damals so deutlich gewesene Sprache jetzt jedes Mal eben so deutlich und verständlich angedeutet werden soll. Ist Euch, liebe Eidgenossen, die Sprache und der Sinn recht, so wißt Ihr, wo Ihr Diejenigen zu finden habt, mit denen Ihr unterhandeln könnet; ist Euch aber die Sprache und der Sinn unverständlich oder unangenehm, so seid Ihr noch nicht reif. Wenn man die Freiheit will, so muß man die Freiheit bekennen, muß Andern die Freiheit lassen, Niemandem überreden, vielweniger zwingen, Alles der Zeit und dem bessern Geiste überlassen und durch Uebung und Bekennung der Freiheit mit gutem Beispiele vorangehen. Dann werden sich die Anhänger und Bekenner dieser Freiheit von Tag zu Tag mehren. Ich glaube nicht, daß das Schweizer-Volk reif sei zu einem Einheitsbunde; daß wir aber deswegen von unserm Rechte und der erkannten Wahrheit abgehen sollten zu Gunsten der Unreifen, dazu könnte ich mich nimmernmehr verstehen. Mag auch daraus Ungemach und Unglück entstehen, wir, Tit., haben es nicht verschuldet, sondern Diejenigen, welche unsere deutliche Sprache nicht verstehen wollten oder nicht verstanden aus unreifen oder noch schlimmern Gründen. Wenn unsere Miteidgenossen in unserm Sinne und Geiste mit uns unterhandeln wollen, so werden sie in jeder Beziehung an uns höchst bescheidene und demüthige Bürger finden. Das wissen sie bereits aus unserer bisherigen sehr deutlichen und klaren Sprache; aber eben deswegen hielt ich es unter der Würde und Ehre dieser hohen Versammlung, ihnen diese Sprache jetzt noch deutlicher machen zu wollen. Das, Tit., ist in dieser Sache meine Ueberzeugung, und darum würde ich den Miteidgenossen mit den möglichst wenigen Worten sagen: Wir sind immer noch Dieselben, wenn Ihr uns nachfolgen mögt und könnt, so wird es uns freuen, sonst aber fahren wir auf unserm bisherigen Pfade fort.

A b s t i m m u n g.

1) Für den Antrag des Regierungsrathes	83 Stimmen.
Für etwas Anderes	23
2) Hierbei stehen zu bleiben	59
In weitere Entwicklungen u. einzutreten	51

(Schluß der Sitzung um 2³/₄ Uhr).

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Commersitzung. Zweite Hälfte, 1838.

(Nicht offiziell.)

Dritte Sitzung.

Freitag den 22. Juni 1838.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann J. Schnell.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls werden auf den Antrag der Bittschriftenkommission folgende Bittschriften und Vorstellungen dem Regierungsrathe überwiesen:

1) Bittschrift des Einwohnergemeinderathes von Hasleberg im Oberland, daß dem überhandnehmenden Branntweintrinken und daherigen schädlichen Folgen Einhalt gethan werden möchte.

2) Bittschrift des Altschulmeisters Heinrich Hofmann, zu Niederuster, Kantons Zürich, um Wiedereinsetzung in das seinen Gläubigern zuerkannte Gut.

3) Vorstellung des Johannes Pauli, von Guggisberg, und der Elisabeth von Almen, von Lauterbrunnen, daß ihnen, zuwider dem obergerichtlichen Spruch vom 9. Nov. 1837, erlaubt werden möge, einander zu heirathen.

4) Vorstellung des Samuel Kaufmann, von Grindelwald, in Genf sich aufhaltend, daß ihm der Große Rath um Gottes Willen, und auf sein, Kaufmanns, Ehrenwort Fr. 300 anleihen möchte, die er in zwei Jahren rückzahlen werde.

5) Vorstellung der Dorfgemeinden Brügg, Negerten, Studen und Schwadernau, daß ihnen die Errichtung eines Zollhauses möchte erlassen und gestattet werden, den Brücken Zoll wie bisher zu versteigern.

6) Vorstellung der Herren Romang, Regierungsrathhalter, und Siegenthaler, Gerichtspräsident des Amtsbezirks Oberhasle, um Gehaltserhöhung, vom 30. Mai 1838.

7) Vorstellung des Samuel Schlatter, von Signau, Kaminfeger in Bern, die Anna Maria Lädermann, von Lauperswyl, Tochter erster Ehe seiner verstorbenen Ehefrau ehelichen zu dürfen.

8) Bittschrift der Barbara Ryser, gebornen Käsermann, in Bern, für ihren Ehemann Johann Ryser, von Ursenbach, Seiler in Bern, welcher durch Urtheil des Obergerichts vom 28. Mai 1836 zu vierjähriger Kettenstrafe verurtheilt worden ist und bereits die Hälfte der Strafzeit ausgestanden hat, um Begnadigung.

9) Vorstellung des Einwohnergemeinderathes von Rüeggisberg über das Gutachten der Synode über die Petitionen der Dissenter.

10) Vorstellung verschiedener Partikularen aus dem Simenthal, daß den Vorschlägen der Gesellschaft für Verbesserung

der Pferdezucht in der Schweiz möchte beigespflichtet, und zu diesem Behuf eine Anzahl geeigneter Hengste herbeigeschafft werden.

11) Vorstellung von Rebbesitzern im Amtsbezirk Erlach, den im Kanton gewachsenen Wein nicht mit Ohmgeld zu belegen.

12) Vorstellung der Einwohnergemeinde Hasleberg im Oberland, daß dieser Gemeinde ein eigenes Untergericht gestattet werden möchte.

13) Vorstellung der Einwohnergemeinde Kirchdorf, dahin gehend, daß die sogenannten Dissenter mit ihrem an den Großen Rath gewiesenen Begehren abgewiesen, die durch dieselben gestörte Ruhe und Ordnung in der Kirche hergestellt, und letztere vor dem Eindringen der Separation gesichert werde.

14) Vorstellung der Rebbesitzer von Neuenstadt, um die im Kanton gewachsenen Weine nicht mit Ohmgeld zu belegen.

15) Vorstellung der Einwohnergemeinde Niederbipp um Aufhebung des Rescripts des Regierungsrathes vom 9. Wintermonat 1836, als den Bestimmungen der Sakung 211 zuwider.

16) Vorstellung von Ausgeschossenen einiger Gemeinden der Amtsbezirke Laupen, Erlach und Murten an die Stände Bern und Freiburg, daß die am 16. Mai 1838 beschlossene Strafe zwischen Müntschemier und Kerzerz ausgeführt werden möchte.

17) Vorstellung des Herrn von Morlot für Errichtung eines Invalidenhauses.

18) Vorstellung des Advokatenvereins zu Einführung des summarischen Prozesses in Paternitätsangelegenheiten.

19) Vorstellung des Herrn Weber, von Gräsly, in Betreff seiner Rehabilitation.

20) Vorstellung mehrerer Privaten zu Unterstützung des Antrages auf Verbesserung der Pferdezucht.

21) Vorstellung der Gemeinde Riegerz gegen das neue Ohmgeldsgesetz.

22) Bittschrift des Ehr. Abegglen, zu Gündlischwand, dahin gehend, daß ihm wegen erlittenen Wasserschadens eine Beisteuer aus der Staatskasse bewilligt werden möchte.

23) Vorstellung mehrerer Staatsbürger des Seelandes in Hinsicht auf vorzunehmende Strafenkorrektur.

24) Vorstellung der Jungfer Elisa Ochs, in Bern, und Mithaste, dahin gehend, daß die Sakung 840 des Sachenrechts, soweit sie Drittmannsgut, das in gemietete Wohnung gebracht wird, betrifft, zu modifiziren.

25) Vorstellung mehrerer Einwohner von Renan zu Gunsten der Gebrüder Walczki.

Hierauf berichtet der Herr Landammann, daß die Bittschriftenkommission sich bewogen finde, den im Traktandenzir-

ular angezeigten Vortrag in Betreff der Revision ihres Reglementes einstweilen zu suspendiren.

Vortrag des Finanzdepartements mit Ueberweisung des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission über die Beschwerde von Tenzer und Mithaften aus dem Amte Wangen, betreffend die Instruktion über den Bezug der Ehrschätzgebühr.

Der Vortrag enthält im Wesentlichen Folgendes: Die Beschwerdeführer seien mit einer Civilklage gegen die Regierungsbehörden in Bezug auf den §. 7 der vom Finanzdepartement und Regierungsrath erlassenen Instruktion über den Bezug der Prozentehrschätze eingekommen, welcher §. nämlich vorschreibe, daß der Amtschreiber keinen Kontrakt und keine Fertigungsurkunde dem Eigenthümer des lehenpflichtigen Grundstücks herausgeben solle, bis die Ehrschätzgebühr bezahlt worden sei. Nun habe das Finanzdepartement die Kompetenz des Civilrichters definiert und obiger Klage der Einwendungschluß entgegengesetzt, es solle richterlich erkannt werden, daß es nicht schuldig sei, sich in die aufgeworfene Frage vor dem Civilrichter einzulassen, welche Incidentalfrage durch obergerichtliche Sentenz zu Gunsten des Finanzdepartements entschieden worden. Nun stellen die Petenten das Ansuchen an den Großen Rath, daß derselbe die betreffende Behörde anweisen möchte, ihnen ihre Erwerbstitel ohne weiters zuzustellen, unter Vorbehalt des Rechts der Entschädigungsforderung für gehabte Kosten u. s. w. Da nun aber das Finanzdepartement durch Kreis Schreiben vom 20. Februar lezthin die Amtschreiber angewiesen habe, von der fernern Vollziehung des §. 7 der erwähnten Instruktion abzusehen, so befinde sich die Beschwerde der Kläger gehoben, und die fernere Entschädigungsforderung gehöre als Civilsache nicht an den Großen Rath. Daher wird angetragen über die vorliegende Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiben und die Reklamanten an den Civilrichter zu weisen.

Die Herren Obrecht, Eggimann, Roth, Handelsmann, Kohler, Regierungsrath, und Kissling finden, daß die Beschwerdeführer auf eine unverschuldete Weise durch die Verwendung des Finanzdepartements und des Regierungsrathes in große Kosten sowohl wegen Führung des Prozesses als wegen des Druckes ihrer Vorstellung an den Großen Rath gerathen seien, und daß es sehr unbillig wäre, wenn sie jetzt diese bedeutenden Kosten tragen sollten, nachdem doch das Finanzdepartement und der Regierungsrath durch Zurücknahme der Instruktion bewiesen haben, daß sie ihr Unrecht eingesehen. Die genannten Herren fragen daher darauf an, daß den Petenten die sämmtlichen daheryigen Kosten vergütet werden.

Die Herren May und Regierungsstatthalter Mühlemann glauben nicht, daß man den Petenten die Prozeßkosten vergüten solle, indem jene den Prozeß verloren haben und in die Kosten verfallen worden seien; hingegen die Kosten wegen der Vorstellung an den Großen Rath seien allerdings zu vergüten.

Stettler findet, daß die Petenten mit ihrer Reklamation lediglich an den Civilrichter zu weisen seien.

Die Herren Fellenberg, Joneli und Regierungsrath Leib und Gut wollen ebenfalls zur Tagesordnung übergehen, dem Regierungsrath eine billige Berücksichtigung der Reklamanten entweder lediglich überlassend oder ihm dieselbe empfehlend.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|------------------------------------------------|-------------|
| 1) Zur Tagesordnung zu schreiben | 27 Stimmen. |
| Irgendwie einzutreten | 93 |
| 2) Die Sache dem Regierungsrathe zu überweisen | Mehrheit. |
| Von hier aus etwas zu entscheiden | 27 Stimmen. |
| 3) Einfach zu überweisen | Mehrheit. |
| Mit Empfehlung zu überweisen | 48 Stimmen. |

Hierauf wird eine Mahnung der Herren Stauffer, B. Bucher, Walter, Fettscherin, Weibel, Probst von Narberg u. s. w. verlesen, dahingehend, daß der Regierungs-

rath beauftragt werde, die schon zu wiederholten Malen verlangten Berichte über die Strafenkorrektur zwischen Narberg und Bern innerhalb einer zu bestimmenden Frist dem Großen Rathe vorzulegen.

T a g e s o r d n u n g.

Fortsetzung der Berathung der Gesandtschaftsinstruktion für die ordentliche Tagsagung.

Die Artikel 24 bis 27 werden ohne Diskussion durch's Handmehr angenommen.

Artikel 27. Gewährleistung der in der Schweiz befindlichen Klöster.

A. Beschwerde der aargauischen Klöster.

Die aargauischen Klöster erheben ihre Klage darüber, daß ihnen von der Regierung in Folge Dekrets vom 7. November 1835 einerseits die Administration des Klostervermögens entzogen und andererseits die Annahme von Novizen für einstweilen untersagt worden sei, was dem Artikel 12 des Bundesvertrages wiederstreite.

Der Antrag des Regierungsrathes geht dahin, die Gesandtschaft zu instruiren, über die Klage der aargauischen Klöster zur Tagesordnung zu schreiben.

B. Kloster Fahr.

Der Stand Schwyz als Schirmvogt des Klosters Einsiedlen reklamirt ebenfalls gegen das erwähnte Dekret des Standes Aargau, weil das Kloster Fahr ein dem Abt und Kloster Einsiedlen zugehöriges Eigenthum sei, welches letzterem es also zustehe, für die Verwaltung seines Vermögens zu sorgen. Der Stand Schwyz ruft sonach das eidgenössische Recht an.

Der Regierungsrath trägt ebenfalls auf Tagesordnung an.

C. Thurgauische Klöster.

1) Kloster Paradis.

Der Stand Uri nebst Schwyz und Unterwalden protestiren gegen die von der Regierung des Kantons Thurgau verordnete Versteigerung der Klostergebäude und Liegenschaften des genannten Klosters.

Der Regierungsrath dagegen unterstützt die Behauptung Thurgaus, daß das Kloster Paradis bereits im Jahre 1804 aufgehoben worden, und trägt daher ebenfalls auf Tagesordnung an.

2) Klöster Kreuzlingen, Fischingen und Ittingen.

Diese Klöster verlangen, daß der Stand Thurgau eingeladen werde, seine Dekrete von den Jahren 1836 und 1837, wodurch das Klostervermögen unter die Administration des Staates gestellt worden, aufzuheben.

Antrag des Regierungsrathes — Tagesordnung.

D. Kloster Rheinau.

Dasselbe reklamirt gegen ein ähnliches Dekret der Regierung von Zürich.

Antrag des Regierungsrathes — Tagesordnung.

Ischärner, Schultheiß. Wir haben das Glück, in unserm Kantone keine Klöster zu haben, so daß also dieser Gegenstand für uns weniger Interesse darbietet. Es wäre überhaupt zu wünschen, daß man auch in andern Ländern je länger je weniger mit den Klöstern zu thun haben möchte, indem diese Anstalten sich ganz sicher überlebt haben. Es ist nun darum zu thun, die Gesandtschaft zu instruiren, ob der Stand Bern den Reklamationen der verschiedenen Klöster gegen ihre Regierungen Rechnung tragen wolle oder nicht. Da wird allerdings der Bundesvertrag die Regel machen, so lange er besteht. Der Artikel 12 des Bundesvertrages sagt: Der Fortbestand der Klöster und ihres Eigenthums sei gewährleistet, ihr Vermögen sei gleich andern Privatgütern Steuern und Abgaben unterworfen. Nun klagen die Klöster zweierlei, daß nämlich sie ihr Vermögen nicht mehr, wie bisher, verwalten dürfen, und zweitens, daß ihnen verboten sei, einstweilen neue Klosterbrüder oder Novizen anzunehmen. Der Regierungsrath mußte nach

gründlicher Untersuchung des Gegenstandes finden, dem Bundesvertrage sei durch die Verfügungen der betreffenden Kantonsregierungen in Hinsicht ihrer Klöster kein Eintrag geschehen. Der Bund gewähre den Fortbestand der Klöster und Sicherheit ihres Eigenthums, aber er rede nicht von Einschränkungen, die die betreffenden Klöster sich gefallen lassen müssen, wenn die Regierungen finden, es sei eine Beaufsichtigung der Vermögensverwaltung der Klöster von Seite des Staates nöthig. Was die untersagte Aufnahme von neuen Klosterbrüdern betrifft, so müssten die Klöster allerdings aussterben, wenn dieses Verbot allzulange fort dauern sollte, und alsdann würde der Bundesvertrag angerufen werden können. Man hat jedoch gefunden, daß der Moment noch nicht da sei, von Seite des Bundes einzuschreiten. Eine Regierung kann in Folge ihres Aufsichtsrechtes über die Klöster finden, ein Kloster habe im Verhältniß zu seinem Vermögen Klosterbrüder genug, und es sei also vorläufig nicht der Fall, neue Klosterbrüder anzunehmen. Da nun im Allgemeinen die Ansicht vorwaltet, daß man die Vorschriften des Bundesvertrages in solchen Sachen nicht weiter ausdehnen soll, als durchaus nöthig ist, so hat der Regierungsrath gefunden, es sei einstweilen auch über diese Beschwerde wegzugehen, und man wolle erwarten, ob die betreffenden Regierungen über Annahme von neuen Klosterbrüdern ein Gesetz erlassen werden. Andere, und zwar katholische, Regierungen haben hierüber fast die nämliche Instruktion ertheilt, so z. B. diejenige von Solothurn. Was das Kloster Paradis betrifft, dessen Güter bereits verkauft sind, so ist da der besondere Umstand, daß dieses Kloster schon im Jahre 1804 aufgehoben worden ist, so daß also dasselbe nicht unter die Zahl der durch den Bundesvertrag gewährleisteten Klöster gehört. Ich will Sie, Zit., nicht länger aufhalten. Vorzüglich Herr Regierungsrath Schnell hat sich mit dieser Angelegenheit vertraut gemacht, und hauptsächlich auf seinen Antrag hin ist die vorgeschlagene Instruktion entworfen worden.

Der Herr Landammann eröffnet nun die Diskussion A. über die Reklamationen der aargauischen Klöster.

Moreau. Ich könnte dem vorgelegten Instruktionseutwurf, als im Widerspruch mit dem Artikel 12 des Bundesvertrages stehend, nicht beistimmen. Da die Anträge über die Reklamationen der Klöster der drei Kantone Aargau, Thurgau und Zürich auf das gleiche Resultat hinausführen, so wird es zweckmäßig sein, diesen Gegenstand in globo zu behandeln. Seit mehreren Jahren ist die Existenz der aargauischen und thurgauischen Klöster gefährdet; die Regierungen dieser Kantone haben sich, der Meinung hingegeben, daß sie, in Folge ihres Souveränitätsrechtes, sich in die innern Angelegenheiten der Klöster einmischen, ja selbst die Verwaltung der Güter derselben an sich ziehen können; noch mehr: diese Regierungen haben die Existenz der Klöster in Gefahr gebracht, indem sie die Aufnahme von Novizen verhindert haben. Niemand wird läugnen, daß diese Maßregeln mehr oder weniger willkürlich waren. Welches sind die Punkte, die die Klagen der Klöster begründen? Der erste betrifft das Verbot, Novizen aufzunehmen, und ist von der höchsten Wichtigkeit. Da der Stand Bern keine Klöster inner seinem Gebiete hat, so ist derselbe in vorliegender Angelegenheit außer Spiel und kann also unbefangenen stimmen. Der Artikel 12 des Bundesvertrages hat die Existenz der Klöster förmlich garantiert, er hat selbst die Unantastbarkeit ihrer Güter gesichert, unter der einzigen, ganz natürlichen Bedingung, daß dieselben, wie alles Privateigenthum, die allgemeinen Lasten und Abgaben mittragen sollen. Sind die Klagen wegen Verletzung des Bundesvertrages hinsichtlich der Gefahren für den Fortbestand der Klöster gegründet? Ich stehe nicht an, diese Frage bejahend zu beantworten und sehe die Dekrete, welche die Aufnahme von Novizen verhindern, als eine Verletzung der Rechte der Klöster an; wenn die Geistlichen aussterben und nicht ersetzt werden, so müssen die Klöster zu Grunde gehen. Der Artikel 12 des Bundesvertrages hat die Auflösung der Korporationen durch die Garantie ihrer Existenz verhindern wollen; nun aber: keine Novizen, keine Klöster! Der zweite Punkt, welchen die Klagen der Klöster betreffen, ist, daß gebe ich zu, rein materiell, allein keine Regierung hat das Recht, das Gut von Partikularen und Korporationen

von sich aus zu verwalten, sie kann, in dieser Beziehung, nur das Recht der Oberaufsicht haben, damit allenfalls verhindert werde, daß diese Güter zu andern Zwecken, als zu denjenigen, welche in der Absicht der Stifter lagen, oder daß sie gar zu innern Zerrüttungen und zum Aufruhr verwendet werden. Ich muß nochmals bemerken, daß die Beschlüsse, gegen welche geklagt wird, im Widerspruch mit dem Buchstaben und dem Geiste des 12. Artikels des Bundesvertrages vom 7. August 1815 stehen. Es sei mir noch erlaubt, bei einem Ausdruck des Instruktionseutwurfes stehen zu bleiben; es heißt nämlich in demselben: in einem zweifelhaften Falle sei der Bundesvertrag in seiner engern Bedeutung auszulegen. Dieser Grundsatz ist in einer Civilangelegenheit, und wo es sich um Eigenthum, wie im vorliegenden Falle, handelt, nicht zulässig, eine solche Ausdeutung geht nur für Kriminalsachen an. Nach dem, was ich gesagt habe, sollen die Klöster die Verwaltung ihrer Güter behalten. Ich habe die Angelegenheit in globo behandelt, weil der Regierungsrath auf alle Reklamationen mit der Tagesordnung antwortet. — Noch einige Worte über das Kloster Paradis und über die Beschwerde des Klosters Fahr. Wenn auch das erstere vor dem 7. August 1815, also vor dem Bundesvertrage aufgehoben gewesen wäre, so müßte doch auf dasselbe, wenn es zu jener Zeit noch existirte, der Artikel 12 des Bundesvertrages angewendet werden, und die Stiftung gehörte ebenfalls unter die garantirten Klöster. Was das Kloster Fahr anbelangt, so kann der Stand Schwyz, als Schutzherr des Klosters Einsiedeln, unter dessen Oberberthlichkeit Fahr gehört, allerdings mit Recht gegen die Verfügungen Aargaus reklamiren. Ich verwerfe den vorgeschlagenen Entwurf der Instruktionen und verlange, daß die Gesandtschaft angewiesen werde, den Klagen der aargauischen und thurgauischen Klöster, so wie denen des Kapitels von Rheinau, gehörige Rechnung zu tragen, oder wenigstens, daß die Instruktionen Berns im gleichen Sinne wie diejenigen Solothurns, von welchen der Herr Schultheiß, als Berichterstatter des Regierungsraths, gesprochen hat, abgefaßt werden.

Fellenberg. Ich kann nicht zugeben, Zit., daß Bern uninteressirt sei bei der wichtigen Frage von den Klöstern. Wir sind vielfach dabei interessirt, wie bei allen allgemein menschlichen Angelegenheiten. Es fragt sich vor Allem, ob wir den Mißbrauch des Willens der Stifter unterstützen, oder ob wir ihre Zwecke, die heilig waren und noch immer heilig sein sollen, zu erreichen trachten wollen. In allen konstitutionellen Staaten, wo das Gesetz etwas gilt, wie in England, da ehrt man den Willen der Geber und Stifter solcher Anstalten, und man glaubt nicht, daß man leichtsinnig davon abgehen dürfe. Es ist nun da unstreitig, daß die Stifter der Klöster sich Kulturzwecke vorgesetzt hatten, das Wohl der Menschheit, sowohl im zeitlichen Leben als im ewigen, welches letztere nicht anders erreicht werden kann, als indem man das zeitliche wohl anwendet. Dazu sind die Klöster eingesetzt, daß wir aus dem Zustande der Wildheit, der Unkultur, der Gemeinheit hervortreten in denjenigen Zustand, wie ihn eine republikanische Ordnung der Dinge voraussetzt. Daher sind wir ja freilich im höchsten Grade dabei interessirt, daß die Klöster und ihre Güter fortbestehen nach dem ursprünglichen Willen Derer, die sie eingesetzt hatten, und daß wir da auch trachten, den bedauerlichen Fall, worein die Klöster sich gebracht haben, zu vermeiden und ihnen wiederum daraus herauszuhelfen. Ich finde deswegen, daß die Instruktion nicht hinlänglich sei; sie geht auf sehr glatte Weise um die Frage herum und beweist gar nicht die Theilnahme, welche diese hohe Behörde an den Tag legen sollte und bei jeder Gelegenheit bewähren für das Aufkommen und Aufblühen der Eidgenossen in allen Kantonen. Hätte das Kloster Einsiedeln den Zweck seiner Stiftung nicht so sehr verfehlt, wir würden jetzt nicht Ereignisse zu bedauern haben, wie sie gegenwärtig in Schwyz statt finden. Würden die Mittel, welche sich in den Klöstern finden, ihrem Zwecke gemäß benutzt für das Heil der Völkerschaften, so könnte das wesentlich dazu dienen, unserm Vaterlande wiederum aufzuhelfen in seinen wichtigsten Interessen. Ich glaube daher, die Instruktion sollte zurückgewiesen werden, und wir sollten nach dem wesentlichen Charakter unserer Republik und unseres Vol-

kes und vor Allem aus seiner würdigen Stellvertreter verlangen, daß die Gesandtschaft des Standes Bern ihren innigen Antheil ausspreche an der Erhaltung und Ausführung derjenigen Zwecke, um derenwillen die Klöster geschaffen worden sind. Die Regierungen der betreffenden Kantone mögen wissen, daß wir mit innigstem Antheile daran hängen, daß der Bundesartikel in Betreff der Klöster (wir müssen doch wenigstens aus der Bundesverfassung diejenige gute Seite ziehen und benutzen, die sie hat) aufrecht erhalten, und im Interesse der Bildung, Beredlung und Förderung der Kultur im schweizerischen Vaterlande angewendet werde. Alles das soll unsere Gesandtschaft an der Tagsatzung auf das Allerenergischste aussprechen. Es ließe sich darüber noch gar Vieles sagen in Antwort auf das Bemerkte. Ich bin aber versichert, daß unsere ehrenwerthen Kollegen aus dem Jura es nicht anders verstehen, denn es kann bei einer würdigen Auffassung des katholischen Kultus nicht anders aufgefaßt werden. Die Klöster haben sich nicht überlebt, keineswegs, wohl aber sollen sie auferstehen zu neuem Wirken und neuem Heil, und wir sollen daher endlich einmal beweisen, daß wir nicht in allen Beziehungen mit unserer Republik in Verfall gerathen. Hätten die Klöster überall gewirkt nach dem Sinne ihrer Stifter, wir würden nicht so viele Verfassungsverletzungen haben erleben müssen. Es wird dann auch zur Sprache kommen beim Kanton Schwyz und sich zeigen, ob wir noch die ursprünglichen Einkünfte unserer Altvordern achten wollen. Ich freue mich auf diese Diskussion. Wir sollen es aber auch so halten mit den Zwecken der Stifter unserer Klöster, wir sollen sie ehren und heilig halten und machen, daß sie neu auferstehen und neue Blüten, neuen Wohlstand, neuen Segen in ihren Kreisen verbreiten.

Herr Landammann. Wenn je von Verfassungsverletzungen einem Mitgliede des Großen Rathes Kunde geworden sein sollte, so ist es dessen Pflicht, auf jedem gegebenen und angewiesenen Wege dieser Verfassungsverletzung entgegenzutreten. Wenn nun ein solches Wort in dieser Versammlung nur geredet wird, so soll sich Alles erheben, um einen solchen Vorwurf abzuwälzen. Damit läßt sich nicht leichtfertig umgehen.

von Graffenried. Man könnte glauben, daß dieser Gegenstand nur in religiöser Beziehung einige Bedeutung habe. Ich halte aber dafür, daß bei jedem Gegenstande, wo die vom Bunde aufgestellte Garantie angerufen wird, eine hohe Wichtigkeit vorwaltet. Die Untersuchung über den Nutzen der Klöster ist heute ganz überflüssig, sondern es wird von einer Anzahl solcher religiöser Stiftungen die Unterstützung der Tagsatzung angerufen, weil dieselben glauben, es sei in Absicht auf sie dem Bunde entgegen gehandelt worden. Ich müßte mich ganz kurz zu der Ansicht bekennen, daß hier nicht ohne Grund der Schutz des Bundesvertrages angerufen wird. Man sagt, nur temporär sei die Aufnahme von Novizen untersagt. Wer garantiert uns das? Dieses Verbot kann vielleicht so lange dauern, bis Niemand mehr in den Klöstern ist. Was das Eigenthum der Klöster betrifft, so hat derjenige, der bevogtet wird, nicht mehr freies Dispositionsrecht über sein Vermögen; und wenn auch die Regierung ein Recht hat, die Vermögensverwaltung der Klöster einzusehen, so hat sie darum noch nicht das Recht, diese Verwaltung selbst zu übernehmen. Daher finde ich das Botum des ersten Herrn Präopinanten begründet, nämlich daß man in die Reklamationen der Klöster eintrete und die von den betreffenden Regierungen getroffenen Verfügungen als solche erkläre, welche der Bund nicht zulasse.

Stettler. In den Jahren 1836 und 1837 hatte die bernische Gesandtschaft die Instruktion, diese Angelegenheit ad audiendum et referendum zu nehmen. Für die Würde des Kantons Bern ist es nun sehr zu wünschen, daß diesmal eine bestimmte Instruktion gegeben werde. Auch ich könnte nicht der Ansicht beipflichten, daß der Stand Bern nicht bei der Sache interessiert sei. Wir können die Klöster nicht aus dem reformirten Gesichtspunkte beurtheilen, sondern hier machen die bestehenden Bundesvorschriften die Regel, und die Sache ist namentlich darum vom größten Interesse, weil unter den gegenwärtigen Umständen die einfachsten Fragen zu Lebensfragen werden. So ist auch diese Frage nunmehr eine Lebensfrage in politischer Hinsicht geworden, wobei der Kanton Bern nicht

uninteressirt bleiben soll. Ein Beweis, daß bei dieser Frage nicht bloß die Klöster in's Auge gefaßt worden, liegt darin, daß, während katholische Kantone, wie Luzern und Solothurn, die Partei der betreffenden Regierungen nehmen, hingegen protestantische Regierungen die Sache der Klöster verfechten, wie bekanntlich Neuenburg, dessen König, der Chef und Beschützer des Protestantismus in Deutschland, in der Schweiz der größte Beschützer der Klöster und der katholischen Interessen ist, warum? weil diese eine Hauptstütze der Sarner- und retrograden Partei in der Schweiz sind. Zu welcher Partei will sich nun Bern schlagen? Das ist eine Lebensfrage, und bei allen Lebensfragen hängt oft der Entscheid von einer einzigen Stimme ab, wie man das im vorigen Jahre bei Anlaß der Glarner-Versammlung gesehen hat. Darum ist es äußerst wichtig, daß man von Bern wisse, ob es sich mit Neuenburg zur Sarner-Partei schlagen oder aber zur regenerirten Schweiz zählen will. Ich gebe gerne zu, daß vor Allem aus die Bundesvorschriften müssen gehalten werden, aber gerade der Bund beschirmt diejenigen Kantone, welche ihr Administrationsrecht über die Klöster ausüben. Ich werde in dieser Hinsicht die aargauischen Klöster mit ihren eigenen Waffen schlagen. Wie wäre es anzusehen, wenn der Kanton Bern dem Kanton Aargau verbieten wollte, dasjenige in Betreff der Klöster zu thun, was der Kanton Bern selbst vor Einführung der Reformation unbedenklich gethan hat? Im Anfange des Jahres 1527 hat die damals noch katholische Regierung von Bern aus dem nämlichen Grunde, wie gegenwärtig Aargau, ihren Klöstern Wögte gesetzt, die genau das nämliche zu machen hatten, was gegenwärtig die aargauischen Administratoren in den Klöstern thun. Was bestimmen nun die Bundesvorschriften hierüber? Vor dem Jahre 1798 existirte gar keine Vorschrift. Im Jahre 1798 dann wurden die Klostergüter als Nationalgüter und die Klöster als aufgehoben erklärt. Bei der Mediation wurde durch Verfügung des ersten Konsuls vorgeschrieben, daß die Güter den Klöstern wieder zurückgegeben werden sollen, aber eine Garantie der Klöster ward nicht ausgesprochen. Daher wurde dann unter Andern auch das Kloster Paradies im Thurgau aufgehoben. Wie ist nun der Artikel 12 in die gegenwärtige Bundesurkunde aufgenommen worden? Ich habe da das Memorial der aargauischen Klöster in Händen, und dieses Memorial zeigt, daß der Artikel 12 in Folge einer Note des päpstlichen Nuntius an die Tagsatzung in den Bundesvertrag aufgenommen worden sei. In dieser Note verlangte der Nuntius, daß die Tagsatzung die existence canonique der Klöster und ihre libre administration der Güter garantire. (Der Redner liest die ganze Stelle wörtlich ab.) Nun, Zit., ist diese libre administration, deren Garantie vom Nuntius verlangt war, eben nicht in den Artikel 12 der Bundesurkunde aufgenommen worden und zwar warum? weil man das eben den Kantonen überlassen wollte. Somit ist bewiesen, daß man die libre administration den Klöstern nicht hat geben wollen, und das zeigt deutlich, wie der Paragraph der Bundesurkunde ausgelegt werden soll, und daß derselbe keineswegs mit der Verfügung der Regierung von Aargau im Widerspruche steht. Warum ist übrigens die Regierung zu dieser Maßregel geschritten? weil sie wußte, daß die Klostergüter sehr schlecht verwaltet und verwendet wurden; anstatt dieselben im Interesse der Erziehung und Kultur zu verwenden, haben die Klosterherren sie meistens in Saus und Braus verbraucht. Also dient die Verfügung der Regierung lediglich zum Schutze der Klostergüter und deren stiftungsgemäßen Verwendung. Der Fall ist also derselbe, wie wenn bei uns eine Gemeinde mit ihrem Gemeindevermögen übel haust, und man ihr dann von Regierung aus einen Verwalter setzt. Es ist den Klostergeistlichen dabei nicht übel gegangen. Im Kloster Muri z. B. hat jeder Geistliche außer freier Wohnung, Nahrung, Benutzung der Bibliothek u. s. w. binnen eines Jahres noch Fr. 1000 an baarem Gelde erhalten. Damit soll ein lediger und den Wissenschaften ergebener Mann ganz honnet leben können. Ich müßte nach allem Angebrachten finden, daß die Regierung von Aargau hinsichtlich der Verwaltung der Klostergüter durchaus zu den getroffenen Maßregeln berechtigt war. Was nun die Aufnahme von Novizen betrifft, so ist dieselbe durch das aargauische Gesetz bloß für einstweilen untersagt, und warum? weil die Regierung zuerst sehen wollte, wie viel Ver-

mögen jedes Kloster habe, und wie viel Geistliche es anständig erhalten könne. Schon im Jahre 1817 hatte die Regierung von Aargau etwas Ähnliches ohne Widerspruch gemacht. Der §. 4 des damaligen Gesetzes (ich nehme das Alles aus der Vorstellung der aargauischen Klostergeistlichen selbst) schrieb vor, daß die Zahl der Geistlichen und Novizen im Verhältnisse des Kloster Einkommens zu beschränken sei. Da nun seither die Klöster sehr schlecht gehaust haben, so ist die neue Einschränkung der Aufnahme von Klostergeistlichen völlig gerechtfertigt. Erst wenn dann nach ein paar Jahren die Regierung kein Gesetz über die Annahme von Novizen erläßt, und man beweisen kann, daß die Klöster dadurch in ihrer Existenz gefährdet werden, kann man darüber klagen. Die Regierung von Aargau ist somit auch in dieser Beziehung den Bundesvorschriften nicht zu nahe getreten, und ich finde die vom Regierungsrath vorgeschlagene Instruktion ganz angemessen.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Regierungsraths . . . 92 Stimmen.
Dagegen 15 "

B. Ueber die Reklamationen wegen des Klosters Fahr.

von Graffenried wiederholt seine bereits vorhin eröffnete Meinung.

Fellenberg wünscht, daß dieser Artikel zu gleicher Zeit mit der Frage über die Sequesterangelegenheit von Graubünden und St. Gallen, als nahe damit verwandt, behandelt werde.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Regierungsraths . . . 87 Stimmen.
Dagegen 8 "

C. Ueber die Reklamationen der thurgauischen Klöster.

von Graffenried. Folgerecht wird die Instruktion hier die nämliche sein, wie vorhin. Es bleibt mir daher nur übrig alles Ernstes eine gefallene Aeußerung zurückzustossen, als ob nämlich die Frage wegen der Klöster eine Parteisache wäre. Wir sind hier nicht als Parteimänner, sondern als Delegirte des Landes da, um nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohle des Landes zu rathen und zu helfen. Ich verwahre mich daher gegen jede Insinuation in dieser Beziehung und eröffne nochmals die Meinung, daß man den Reklamationen der thurgauischen Klöster Rechnung trage.

A b s t i m m u n g.

- 1) In Betreff des Klosters Paradis:
Für den Antrag des Regierungsraths . . . 97 Stimmen.
Dagegen 8 "
- 2) In Betreff der Klöster Kreuzlingen,
Fischingen und Ittingen:
Für den Antrag des Regierungsraths . . . große Mehrheit.

D. Ueber die Reklamationen wegen des Klosters Rheinau.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Regierungsraths . . . große Mehrheit.

Ischärner, Schultheiß, ergreift das Wort, um der Versammlung anzuzeigen, daß laut drei, so eben durch Erpressen eingelangter vorörtlicher Schreiben der Vorort auf die beharrliche Weigerung der Regierung von Schwyz, den Befehlen und Vorkehren der eidgenössischen Herren Kommissarien Folge zu geben, Truppen aus den Kantonen Zürich, Luzern, Glarus und St. Gallen nach dem Kanton Schwyz habe aufbrechen lassen, — daß ferner auch der Kanton Bern ermahnt werde, zwei Bataillone Infanterie und eine Kompagnie Artillerie auf's Piquet zu stellen, und auch sich bereit zu halten, je nach den Umständen das ganze erste Bundeskontingent aufzubieten, — und daß endlich die Regierung von Bern eingeladen werde, dem Herrn Oberst Zimmerli kein Hinderniß in den Weg zu legen, das ihm übertragene Kommando über die aufgebotenen eidgenössischen Truppen zu übernehmen u. s. w.

Zugleich werden mehrere auf diesen Gegenstand bezügliche Aktenstücke abgelesen.

Artikel 28. Frühere Angelegenheiten des Kantons Schwyz.

Nach einigen wenigen bloß formellen Bemerkungen wird beschlossen, den Punkt hinsichtlich der Klage der Bezirke Einsiedlen, Gersau und Rüschnacht wegen Verfassungsverletzungen einstweilen zu verschieben, hingegen hinsichtlich der Occupationskosten von 1833 die vorjährige Instruktion zu wiederholen.

Da der Regierungsrath in Folge der eingelangten Depeschen von Luzern sich zu einer Sitzung versammelte, so wird mit der weitern Berathung der Tagungsinstruktion abgebrochen.

Auf daheringe Vorträge der Polizeisektion wird folgenden Naturalisationsbegehren entsprochen:

- 1) Des Herrn Chr. Hofmann aus Göttingen, Schriftsetzers in Biel, welchem das Bürgerrecht der Gemeinde Clay, Amtsbezirks Münstere, zugesichert ist, mit 71 gegen 25 Stimmen.
- 2) Des Herrn Chr. Rothbach aus dem Elsaß, Schullehrers in Schüpfen, welchem das Bürgerrecht der Gemeinde Worben, Amtsbezirks Nydau, zugesichert ist, mit 84 gegen 10 Stimmen.

Dagegen werden auf daheringe Vorträge der Justizsektion die Gehinderndispenisationsbegehren des Joh. Baumann von Aeschlen und des Chr. Klopffstein zu Laupen durch's Handmehr abgewiesen.

Eine Zuschrift des Herrn Obergerichters Dapelhofer verdankt den ihm ertheilten Urlaub und erklärt, seine Stelle als Oberrichter fernerhin beibehalten zu wollen.

(Schluß der Sitzung um 1¼ Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommer Sitzung. Zweite Hälfte, 1838.

(Nicht offiziell.)

Vierte Sitzung.

Samstag den 23. Juni 1838.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann J. Schnell.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls zeigt der Herr Landammann folgende eingelangte Zuschriften an:

- 1) Eine Vorstellung der Gemeinden Strättligen, Hilterfingen und Oberhofen, in Betreff der Pritschen in Thun.
- 2) Begnadigungsgesuch für die Elisabeth Lütli.
- 3) Vorstellung des Centralcomité des Mäßigkeitsvereines im Surra hinsichtlich der gegen den Mißbrauch geistiger Getränke zu treffenden Maßnahmen.

Tagesordnung.

Fortsetzung der Verathung der Tagungsinstruktion.

Die Artikel 29 bis 32 werden unverändert durch's Handmehrer angenommen.

Artikel 33. Heimathlose. — Familie Schilliger.

Stettler. Die heimathlose Familie Schilliger, welche gegenwärtig beim Vorort Luzern, gleichsam als eidg. Depot, auf unrecht habende Kosten erhalten wird, war schon, während Bern Vorort war, zwei Jahre lang hier im Depot, und noch gegenwärtig ist nicht ausgemittelt, welchem Kantone diese aus sieben Köpfen bestehende Familie laut Konfordat zugesprochen werden wird. Wenn daher nicht geeignete Maßregeln ergriffen werden, so riskiren wir, daß diese Familie noch Jahre lang von Vorort zu Vorort zugleich mit dem eidgenössischen Archive herumspaziren wird. Ich wiederhole daher meinen schon vor mehreren Jahren gemachten Vorschlag, daß nämlich ein eigener eidgenössischer Beamter aufgestellt werde, welcher als öffentlicher Ankläger von Amtes wegen die Rechte der unglücklichen Heimathlosen überhaupt verfolge und vertheidige u.

Escharner, Schultheiß, erwidert, daß der Stand Bern bereits einmal gegen die Aufstellung eines solchen Beamten protestirt habe, indem der Vorort bis jetzt diese Funktionen erfüllte.

Mit 71 gegen 34 Stimmen wird hierauf beschlossen, nach dem Antrage des Regierungsrathes die Gesandtschaft dahin zu instruiren, daß sie nach Kräften mitwirke, die Angelegenheit der Familie Schilliger zu erledigen.

Der Artikel 34 wird ohne Diskussion durch's Handmehrer angenommen.

Artikel 35. Freier Verkehr im Innern der Eidgenossenschaft.

Diesförtige Reklamation des Kantons Neuenburg.

Der Staatsrath von Neuenburg hat am 9. April dieses Jahres ein Kreis Schreiben an die Stände erlassen, um zu verlangen, daß durch die bevorstehende Tagung die geeigneten Maßregeln zu Vollziehung des Tagungsbeschlusses vom 26. Heumonath 1831 ergriffen werden. Die wesentlichen Bestimmungen dieses Tagungsbeschlusses sind: 1) Es solle im Innern der Eidgenossenschaft der freie Verkehr mit Lebensmitteln, Landeserzeugnissen u. s. w. im vollsten Sinne des Wortes unbedingt statt haben, und demnach die Aus-, Ein- und Durchfuhr derselben von Kanton zu Kanton auf keine Weise gehemmt werden dürfen. 2) Auch sollen in keinem Kantone die Erzeugnisse eines andern Standes mit höhern Abgaben belegt werden dürfen, als diejenigen des eigenen Landes. Der Artikel 11 der Bundesakte lautet dagegen: „Für Lebensmittel, Landeserzeugnisse u. s. w. ist der freie Kauf u. s. w. und die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Kanton in den andern gesichert u. s. w.“ Dieser Artikel berührt also die Einfuhr nicht, und zwar absichtlich, was daraus erhellt, daß in der Mediationsakte, aus welcher der fragliche Artikel entnommen worden, die Einfuhr ausdrücklich und expressis verbis ebenfalls enthalten war. Der Regierungsrath, welcher in der Reklamation Neuenburg's lediglich einen abermatigen Angriff auf das bernische Weinohngeld erblicken zu müssen glaubt, trägt daher, — in Betracht, daß der Artikel 11 des Bundesvertrages nicht auf das hiesige Ohngeld angewendet werden könne, und daß der erwähnte, übrigens nur von 12 Ständen angenommene, Tagungsbeschluss für Bern unverbindlich sei, indem er eine Abänderung und Erweiterung eines Artikels der Bundesakte bezwecke, eine solche aber, um allgemein verbindlich zu sein, im Einverständnis sämmtlicher Bundesglieder erfolgen müßte, — auf folgende Instruktion an:

Daß die Tagung in die Reklamation des neuenburgischen Staatsrathes nicht eintrete; daß die Gesandtschaft im Gegentheil die schon im vorigen Jahre eingelegte Verwahrung gegen den fraglichen Tagungsbeschluss wiederhole und erkläre, daß keine bloße Mehrheit von Ständen einzelne Bundesbestimmungen auf eine authentische und für alle Stände verbindliche Weise auslegen, sondern daß eine solche Auslegung nur durch die Uebereinstimmung aller Bundesglieder erzielt werden könne.

Escharner, Schultheiß. Dieser Artikel ist für Bern von höchster Wichtigkeit, indem er erstens einen bedeutenden Theil unserer Einkünfte beschlägt, und zweitens die staatsrechtliche Frage betrifft, ob die Majorität der Kantone berechtigt sei, den deutlichen Inhalt des Bundesvertrages auf eine für die Minderheit verbindliche Weise abzuändern. Die Instruktion geht dahin, daß unsere Gesandtschaft unser Recht, ein Ohngeld

zu beziehen, verteidige und behaupte, welches Recht übrigens seit zehn Jahren aufrecht erhalten worden ist, — und daß sie zugleich kräftigst gegen die Annäherung protestire, den Bundesvertrag auf andere Weise, als durch allseitige Uebereinstimmung aller Bundesglieder abändern zu wollen.

Stettler. Ich könnte mit der Fassung des Artikels nicht ganz übereinstimmen, indem derselbe unnöthiger Weise zwei verschiedene Sachen vermengt, nämlich einerseits die Sache des Ohmgeldes an sich, und andererseits die Sache des freien Transits überhaupt. Den ersten Punkt möchte ich auf den Artikel versparen, der von unserm neuen Zollgesetze reden wird. Schon vor zehn Jahren stand ich hinsichtlich des Ohmgeldes in Opposition mit unserm Lit. Herrn Schultheißen Tscharner, indem ich glaubte, daß die Frage sich bezweifeln lasse, ob der Kanton Bern ein Ohmgeld ohne Bewilligung der Tagsatzung beziehen dürfe. Das Kreis Schreiben von Neuenburg, worauf sich der vorliegende Artikel bezieht, ist nicht klos durch das Ohmgeld veranlaßt worden, sondern durch die Frage wegen der Fortdauer unserer leberbergischen Zollordnung. Bekanntlich hat diese Frage voriges Jahr die Gesandten sehr beschäftigt, die leberbergische Zollordnung war ausgelaufen, und der Stand Bern verwendete sich daher an der Tagsatzung dafür, daß man sie noch einige Zeit, bis zu Erlassung eines neuen Zollgesetzes, fort dauern lasse. Es wurde darüber das Gutachten einer Tagsatzungskommission vorgelegt, welches auf Verlängerung der leberbergischen Zollordnung bis zu Ende des Jahres 1838 antrug, jedoch mit Ausnahme aller Lebensmittel, gestützt auf die Bundesakte und auf den von Neuenburg angerufenen Tagsatzungsbeschluß. Damals protestirte die Gesandtschaft dagegen und sagte, sobald überall in der Schweiz die Lebensmittel frei in die Kantone eingeführt werden sollen, werde Bern von Herzen gern ebenfalls beitreten, aber Bern wolle einstweilen nicht einzig und zu Gunsten der andern Kantone liberal sein, während sogar im Kanton Waadt eine Transitgebühr selbst von den Lebensmitteln, und ebenso im Kanton Zürich unter der Form eines Weggeldes bezahlt werde. So lange man dergleichen dulde, verwahre sich Bern gegen solche Annäherungen in Bezug auf seinen Stand. Diese Verwahrung hat damals Ihre Gesandtschaft, Lit., förmlich eingelegt. Der beste Beweis, daß man sich bei dieser Frage nicht auf den Artikel des Bundesvertrages stützen kann, liegt darin, daß wenige Jahre nach Aufstellung des Bundesvertrages die Tagsatzung die leberbergische Zollordnung bewilligt hat, und daß sie ebenso Zürich und Thurgau das Weggeld selbst für Lebensmittel bewilligt hat. Man sollte also in diesem Artikel nur ganz allgemein sagen, man glaube hierseits nicht, daß der Artikel 11 des Bundesvertrages diese Ausdehnung habe, und derselbe könne auf jeden Fall nicht abgeändert werden durch eine Majorität von Stimmen, sondern dieß müßte durch Einmütigkeit aller Kantone geschehen. Wenn sämtliche Stände Einfuhr und Transit ganz frei geben wollen, so werde der Stand Bern der erste sein, um dazu Hand zu bieten, denn im eidgenössischen Interesse könne man nichts so sehr wünschen, als freie Einfuhr und Durchfuhr der Lebensmittel in der Schweiz. Ich trage also auf eine Vereinfachung des Artikels im angedeuteten Sinne an.

von Jenner, Regierungsrath. Es kömmt kein anderer Artikel in Betreff des Ohmgeldes mehr vor, daher schien es am zweckmäßigsten, diesen Gegenstand hier zur Sprache zu bringen, wo ein eigentlicher Angriff von Seite eines Standes auf das bernische Ohmgeld gerichtet wird. Es ist von Auslegung des Artikels 11 der Bundesakte und um die Anwendung des Beschlusses der Bundesversammlung von 1830 zu thun, welcher letzterer bestimmt, daß auf Lebensmitteln und Landeserzeugnissen durchaus keine Gebühr irgend einer Art von einem Stande erhoben werden dürfe, als wenn dieser Stand die gleiche Gebühr auf die eigenen Erzeugnisse derselben Art lege. So mußten wir nun diesen Beschluß der Tagsatzung analysiren und untersuchen, ob er für Bern verpflichtend sei oder nicht. Nun zeigt es sich, daß sich eine ganze Menge von Ständen gegen diese Auslegung der Bundesakte verwahren, weil die Tagsatzung kein Recht dazu habe. Selbst Waadt hat die gleichen Grundsätze aufgestellt, wiewohl es sie dann in Bezug auf uns angreift u. s. w.

Tscharner, Schultheiß, bemerkt, daß die Abfassung des Artikels durchaus dem Artikel 35 des vorörtlichen Circulars angepaßt sei u. s. w.

A b s t i m m u n g.

Für den Artikel, wie er ist	Mehrheit.
Dagegen	19 Stimmen.

Artikel 36. Zollwesen.

I. Zollrevisor.

Der Vorort empfiehlt den Ständen einen Entwurf zu Regulirung der Stelle und Besoldung des Zollrevisors zur Annahme.

Der Regierungsrath trägt darauf an, nicht einzutreten, sondern überhaupt von der Stelle eines Zollrevisors zu abstrahiren.

von Jenner, Regierungsrath. So lange durchaus kein System im schweizerischen Zollwesen ist, wird bei einer solchen Stelle durchaus nichts herauskommen.

Stettler. Gerade erst, seit Herr Zellweger als eidgenössischer Zollrevisor aufgestellt worden, hat man die großen Gebrechen des schweizerischen Zollwesens erkannt. Uebrigens ist diese Stelle gegen den vorjährigen Antrag Berns beschloffen, sie ist nun also da, und also muß ihr auch ihre Stellung und Besoldung angewiesen werden. Ich stimme zum Antrage des Vorortes.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Regierungsrathes	8 Stimmen.
Für Herrn Stettlers Antrag	68
Da zu wenig Mitglieder an der Abstimmung Theil genommen, so ward nochmals abgestimmt, wobei sich ergeben:	
für den Antrag des Regierungsrathes	17 Stimmen.
für Herrn Stettlers Antrag	79

II. Revision des Zollwesens.

Sämmtliche Nummern dieses Abschnittes werden ohne Diskussion durch's Handmehr angenommen, mit Ausnahme folgender:

Nro. VI. Zollordnung für die leberbergischen Aemter im Kanton Bern.

Die Tagsatzung hatte hierüber am 23. Herbstmonat 1837 beschloffen, daß der Bezug der Zölle im Leberberge auf dem bisherigen Fuße dem Stande Bern noch bis zum Ende des Jahres 1838 gestattet sei, mit der Bedingung jedoch, daß der Durchgangs- und Ausfuhrzoll auf Lebensmittel und Landesprodukte vom 1. Wintermonat 1837 an wegfalle, daß der Tarif der kleinern Zölle zu Conceboz der nächsten Tagsatzung zur Genehmigung vorgelegt, und daß die Strafe von St. Joseph nach Münster bis zur nächsten Tagsatzung in einen fahrbaren Zustand gebracht werde. Der Regierungsrath trägt darauf an, die Gesandtschaft solle, — in Betrachtung der im Werke liegenden gänzlichen Aufhebung der Zölle und unbedingten Freigebung des Transits, — auf provisorische Bestätigung der leberbergischen Zollordnung für ganz kurze Zeit dringen.

von Jenner, Regierungsrath. Das Finanzdepartement hatte eine andere Instruktion vorgelegt als die jetzt vorgelesene. Herr Stettler hat Ihnen vorhin gesagt, was in der letzten Tagsatzung in Bezug auf den leberbergischen Zoll gegangen ist. Auf dieses hin hat die Regierung von Bern unter'm 22. Jenner 1838 ein Memorial an die Stände erlassen, worin man den Schluß zog, daß der Entscheid der Tagsatzung modifizirt, und daß der bisherige Zollbezug im Leberberge noch für eine kurze Frist gestattet werden möchte. In den Vorort schrieb man zugleich, daß Bern den Tagsatzungsbeschluß nicht vollziehen könne und wolle, sondern zuvor nochmals den Entscheid der Tagsatzung gewärtige. Auf dieses hin glaubte jetzt das Finanzdepartement, es sei nummehr darum zu thun, in der zu ertheilenden Instruktion unsere Weigerung, den Tagsatzungsbeschluß zu

vollziehen, zu rechtfertigen. Ferner glaubte das Finanzdepartement, man müsse in die ganze Sache eingehen und dieselbe gehörig beleuchten. Darum hatten wir einen etwas weitläufigeren Artikel vorgeschlagen, worin die Schlüsse der angeführten Schreiben wiederholt wurden. Zugleich waren einige wenige Punkte gewissermaßen als Gegenlage angeführt, um unsern Gesandten als Argumente gegen verschiedene Stände bei Gelegenheit zu dienen. So hatte sich unter Anderm Basel gegen unsern leberbergischen Zoll erhoben, während Basel für sein kleines Gebiet weit größere Gebühren forderte als Bern für sein viel größeres Gebiet, und während es ohne Ratifikation der Tagsatzung einen Transitzoll auf unser ausgeführtes Bauholz gelegt hat. Das Alles wollten wir erwähnen, um unsere Gesandten zu warnen. Ich trage auf Wiederaufnahme der vom Finanzdepartement vorgeschlagenen Instruktion an.

Scharner, Schultheiß. Man hat im Regierungsrath gefunden, man möchte vielleicht in den Schreiben an die Stände und an den Vorort etwas zu weit gegangen sein und nicht Rücksicht genug auf die früheren Erklärungen unserer Gesandtschaften in Bezug auf den Jurazoll genommen haben, weil dieser Zoll von der Tagsatzung nur auf eine gewisse Zeit bewilligt war. Darum glaubte man, die vorgeschlagene Instruktion eigne sich besser, und es sei dem Gutfinden der Gesandtschaft zu überlassen, von den ihr zu Gebote stehenden Materialien Gebrauch zu machen.

Kohler, Regierungsrath. Das Recht der Tagsatzung ist formell und materiell begründet, denn die Zeit ist längst abgelaufen, für welche der Zoll bewilligt war. Nun stand es der Tagsatzung frei, ihn allfällig zu verlängern, und sie hat es unter gewissen Bedingungen gethan, die aber von Bern nicht erfüllt worden sind. Unter diesen Umständen ist es wohl besser, nicht viel Worte über diese Sache zu verlieren, sondern der Tagsatzung einfach zu sagen: Wir sind am Vorabende einer gänzlichen Aufhebung oder Abänderung unseres Zollwesens, also laßt uns diesen Zoll einstweilen noch bestehen. Uebrigens, Zit., sind die leberbergischen Zölle sehr groß, und unsere Mitbürger aus dem Jura können sich billig darüber beschweren. Auch ist dieser Zoll durchaus unnatürlich, da man dabei den Jura als etwas ganz Abgeschlossenes betrachtet. Ein Gegenstand, der von Nydau nach Courtelary geführt wird, muß einen Eingangszoll, und was von Courtelary auf Nydau geführt wird, einen Ausgangszoll bezahlen, und doch sind beide Landestheile ein und derselbe Kanton. Dagegen wird dann freilich im Innern des Jura kein Zoll bezahlt, während man im alten Kanton bezahlen muß. Was denn die Beschwerden gegen einzelne andere Kantone betrifft, so glaube ich, es sei besser, solche Beschwerden besonders und förmlich an die Tagsatzung zu bringen, als hingegen einem Kantone nach dem andern in der Diskussion vorzuhaltten, worin er etwa fehle. Ich schließe zum Antrage des Regierungsraths.

Dr. Schneider, Regierungsrath, theilt die Ansichten des vorigen Redners und trägt zugleich darauf an, daß dem Beschlusse der Tagsatzung zu Folge der Tarif des kleinen Zolles von Sonceboz der Tagsatzung zur Genehmigung vorgelegt werde, indem die Tagsatzung zu dieser Forderung berechtigt sei.

Stoekmar, Regierungsrath. Wir sind schon im Falle gewesen, diesen Gegenstand zu verschiedenen Malen zu berathen. Bis jetzt haben die Deputirten aus dem Jura noch nicht über die Verordnung wegen der leberbergischen Zölle geklagt, obgleich sie der Meinung waren, daß der Tarif zu hoch und zu drückend für die Bewohner jenes Landestheiles sei; man überließ sich der Hoffnung einer baldigen Herabsetzung. Ein neuer Gesetzesentwurf über die Abschaffung der Zölle wird nächstens dem Großen Rathe vorgelegt werden, daher ich für zweckmäßig erachte, jeden Beschluß über diesen Paragraphen bis auf die nächste Woche zu verschieben. Wenn der Große Rath den Entwurf verwirft, so kann man die Tagsatzung um Verlängerung des bestehenden Tarifs angehen, man kann auch Abänderungen in der Art und Weise der Einnahme der Zölle im Jura, die gewiß zu hoch sind, verlangen. Ich wiederhole meinen Antrag auf Verschub, weil wir doch die Berathung der Instruktionen für unsere Gesandten nicht beendigen können, da uns der wichtige Artikel über die Schwyzerangelegenheiten, der erst nach dem

Entwurf für Abschaffung der Zölle debattiert werden soll, noch zu berathen bleibt.

Stettler. Der Beschluß der Tagsatzung war für Bern eine Ungerechtigkeit und die Gesandtschaft hat im vorigen Jahr eine förmliche Protestation dagegen eingelegt. Indessen war der leberbergische Zolltarif erloschen, und nummehr hatte die Tagsatzung das Recht, ihn ferner zu verweigern, selbst auf ungerechte Weise. Nimmt man nun die Instruktion des Regierungsraths an und begehrt nochmals eine Verlängerung des Zolles, indem nächstens dem Großen Rathe ein neues Zollgesetz werde vorgelegt werden, so gebe ich zu bedenken, in welche Stellung alsdann die Gesandtschaft kommen würde. Schon an der vorigen Tagsatzung, als die Gesandtschaft die Zusicherung gab, daß bald ein neues Zollgesetz werde erlassen werden, hatte eine Gesandtschaft die Insolenz, zu sagen, sie bekümmere sich um diese Zusicherung von Bern nichts, man habe schon gar oft das Nämliche gesagt, und es sei doch nichts daraus geworden. Was nun aber den ersten Projekt des Finanzdepartements betrifft, wonach wir die Vollziehung des Tagsatzungsbeschlusses verweigern würden, so könnte ich diesem auch nicht beistimmen. Wir sind in der Stellung dessen, dem eine große Unbilligkeit widerfährt. Das muß man sich aber gar häufig gefallen lassen, und gerade der Größe und Stärkste kann die Unbilligkeit auch am ersten verschmerzen. Wäre es nun nicht in der Stellung des Standes Bern, an der Tagsatzung zu erklären: ja, ihr habt uns einen ungerechten Beschluß aufgelegt, aber wir, aus Achtung vor der Würde der Bundesversammlung, wollen uns an diesen Beschluß halten? Wem würde dieß am meisten zum Nutzen gereichen? Unsern eigenen leberbergischen Angehörigen. Wenn man überdieß voraussieht, einstweilen noch kein neues Zollgesetz erlassen zu können, indem, wenn auch der neue Entwurf vom Großen Rathe beliebt werden sollte, er schwerlich von der Tagsatzung genehmigt werden wird; so sollte man nicht an der Tagsatzung abermals solche Verheißungen machen. Ich möchte also den Beschluß der Tagsatzung respektiren, dann aber auch aus der erlittenen Ungerechtigkeit Nutzen ziehen für die ganze Eidgenossenschaft, nämlich aufs bestimmteste verlangen, daß dann in allen neuen Zollgesetzen von Luzern, Tessin, St. Gallen u. s. w. die nämlichen Vorschriften aufgestellt werden, wie man sie uns auferlegt hat. Auf diese Weise wird die bundesgemäße Stellung von Bern am Besten aufrecht erhalten werden.

Neuhaus, Regierungsrath. Ich unterstütze aus vollen Kräften die Schlüsse des letzten Redners. Wenn Sie den Sitzungen der Tagsatzung über den vorliegenden Gegenstand hätten beiwohnen können, so würden Sie gefühlt haben, wie peinlich die Stellung Ihrer Gesandten ist. Seit drei Jahren verspricht man immer ein neues Zollgesetz, und noch ist dieses Versprechen nicht gelöst. Die Zölle im Leberberg sind zu hoch gestellt, sie sind eine Last für unsere Landesbewohner. Einer der Präopinanten hat auf Verschlebung des Paragraphen angetragen, allein ich halte dieselbe nicht für zweckmäßig. Wenn man das im Entwurf liegende Gesetz über Abschaffung der Zölle annimmt, so wird man dem Tagsatzungsbeschlusse nachgekommen sein, wo nicht, so ist's immer noch an der Zeit, eine Verlängerung der leberbergischen Zölle zu verlangen. Durch die Erklärung, daß wir den Beschluß vom September 1837 befolgen wollen, würden wir ein schönes Beispiel der Achtung für die Beschlüsse der hohen Tagsatzung geben, wie wir schon einmal bei Gelegenheit des Beschlusses, der uns die Verpflichtung einer neuen Volkszählung auferlegte, gethan haben. Auf diese Weise würde das Botum des Standes Bern an Gewicht gewinnen, und wir wären nicht mehr ausgefetzt, Vorwürfe stillschweigend anhören zu müssen. Da durch einen heut gefaßten Beschluß nichts präjudiziert wird, so könnte man, um der Eidgenossenschaft durch Weigerung keine Schwierigkeiten herbeizuführen, die eventuelle Erklärung aussprechen, daß der Stand Bern sich dem Beschluß der Tagsatzung, die leberbergischen Zölle betreffend, unterziehe.

von Graffenried glaubt ebenfalls nicht, daß es thöulich sei, diesen Artikel zu verschieben bis nach der Behandlung des auf dem Kanzleitische liegenden neuen Zollgesetzentwurfes, indem sonst die Tagsatzungsinstruktion schwerlich zur rechten Zeit aus-

gefertigt werden könnte, um sie den Herren Gesandten mitzugeben.

Belrichard. Ich unterstütze die Anträge der Herren Neuhaus und Stettler. Die Leberbergischen Zölle sind eine Last für das Land, besonders für die Bezirke von Münster und Courtelary. Aus diesem Grunde hauptsächlich und nicht allein, weil dieselben im alten Kantone nicht auf dem gleichen Fuße bestehen, sollen sie geändert werden.

Schaffter. Auch ich unterstütze den Antrag der Herren Neuhaus, Stettler und Belrichard. Seit langem haben die Zölle des Jura wegen ihrer ungleichen Vertheilung zu Beschwerden Anlaß gegeben. So z. B. bezahlt man in Conceboz einen Zoll, den man in Courtelary nicht zu entrichten hat. Man sollte die Zölle doch wenigstens gleichförmig stellen, um keine Unzufriedenheit unter den Einwohnern zu verursachen. In der Hoffnung, unsere Zölle abgeschafft oder beträchtlich herabgesetzt zu sehen, stimme ich für Unterziehung unter den Beschluß der Tagsatzung.

Ischärner, Schultheiß, will die vom Regierungsrathe vorgeschlagene Instruktion beibehalten. Wenn die Gesandtschaft von der Tagsatzung Verlängerung des Zolles begehrt, so anerkennt sie dadurch die Kompetenz der Tagsatzung ja an.

A b s t i m m u n g.

1) Für den Antrag des Regierungsraths	43 Stimmen.
Etwas Anderes	67 "
2) Für den Antrag des Herrn Regierungsraths von Jenner	2 "
Für Herrn Stettlers Antrag	große Mehrheit.

Nro. IX. Brückengelder bei der Harbrücke im Altenberg zu Bern, zu Hunziken, im Thalgut und zu Saberg, so wie über die Sihlbrück zu Brügg.

Der Vorort verlangt, daß der Kanton Bern für sämtliche angeführte Brückengelder die Genehmigung der Tagsatzung einhole oder aber dieselben aufhebe.

Nach dem Antrag des Regierungsraths soll die Gesandtschaft die schon früher eröffnete Ansicht wiederholen, daß diese Brücken ausschließlich die Erleichterung des innern Verkehrs bezwecken und sowohl durch ihre Lage als durch ihre Konstruktion für den allgemeinen Verkehr durchaus von keiner Bedeutung seien, und daß demnach die daherigen Brückengelder der Zustimmung der hohen Tagsatzung nicht bedürfen.

von Jenner, Regierungsrath. Diesen Artikel möchte ich jetzt nicht vertheidigen, und alle Mal, wenn es hier um Ertheilung dieser Brückengelder zu thun war, habe ich mich opponirt. Der Artikel 11 der Bundesakte sagt ausdrücklich, daß alle Brückengelder der Tagsatzung zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Wir mögen uns daher weigern, wie wir wollen, so werden wir zuletzt dennoch nachgeben müssen. Ich trage daher darauf an, dem gegründeten Verlangen des Vorortes zu entsprechen, denn die Sache wird bei der Tagsatzung offenbar keinen Anstand haben.

Die Herren Hunziker und Rißling stimmen diesem Antrage bei.

Straub kann hingegen nicht einsehen, daß die Tagsatzung hiezu Etwas zu sagen habe. Ich kann bezeugen, daß keine Handelswaaren über diese Brücken geführt werden, wobei die Eidgenossenschaft etwa interessiert wäre. Uebrigens sind diese Brücken keine neuen Zollgerechtigkeiten, sondern an allen diesen Orten waren früher Führen, welche zu je und allen Zeiten das Recht hatten, Leute über die Aare zu setzen für das doppelte Ueberfahrtsgehalt, das jetzt bezahlt wird. Wenn die Tagsatzung den Zoll entweder verweigert oder den Tarif herabsetzt, so wird die Regierung die Unternehmer dieser Brücken natürlich entschädigen müssen. Wenn wir die Industrie und den Wohlstand befördern wollen, so müssen wir nicht solchen gemeinnützigen Unternehmen den Hemmschuh der Tagsatzung unterlegen.

Stettler pflichtet dem Antrage des Herrn Regierungsraths von Jenner bei. Der Artikel 11 des Bundesvertrages

lautet durchaus unbeschränkt. Die Brücke von Freiburg ist im gleichen Falle. Denn wer den Zoll nicht bezahlen will, dem steht der alte Weg offen. Als daher Freiburg sich voriges Jahr weigerte, die Genehmigung der Tagsatzung zu begehren, haben von 22 Standesstimmen nur 2 dieser Ansicht beigepflichtet, nämlich Freiburg und Bern. Da die Bewilligung dieser Brückenzölle keinen Anstand haben wird, so möchte ich den Gesandten der übrigen Stände nicht die Freude machen, uns zu verfallen.

Ischärner, Regierungsrath. Diese Ansichten hätte man aussprechen sollen, bevor diese Brücken von den Unternehmern gebaut waren, denn jetzt ist es doch eine sehr große Inkonsequenz, hindendrei die Tagsatzung um die Genehmigung anzugehen, nachdem den Unternehmern der Zoll von dem Regierungsrath ohne Vorbehalt bewilligt worden, und diese dadurch zum Baue veranlaßt worden waren. Wenn man für dergleichen Sachen die Autorisation der Tagsatzung nachsuchen muß, wie wohl dieselben nur auf den innern Verkehr Bezug haben, so wird das jedem Zusammenwirken gemeinnütziger Gesellschaften den Hals brechen. Solche Privatunternehmungen sind wie öffentliche Gärten, in welche Jeder den Zutritt hat, der die verlangte Gebühr bezahlen; wer das aber nicht will, der hat auch kein Recht. Also geht dieses die Tagsatzung durchaus nichts an u. f. w.

Kasthofer, Regierungsrath, unterstützt den Antrag des Herrn Regierungsraths von Jenner. Man sagt, diese Brücken seien bloß für den innern Verkehr da und für die Eidgenossenschaft ohne Interesse. Also dürfte ein Judeer waadtländischen Weins, das die Thun-Strasse hinauffährt, nicht allenfalls über eine der drei Brücken auf das andere Ufer fahren? Vorhin haben wir in eidgenössischem Sinne dem Beschlusse der Tagsatzung uns unterzogen und sind dadurch Zerwürfnißen zuvorgekommen, die wahrhaftig nicht an der Zeit wären. Nehmen wir aber den Antrag des Regierungsrathes an, so zerstören wir den guten Eindruck des vorigen Beschlusses um einer bloßen unbedeutenden Rechthaberei willen.

May. Ich kann sehr bestimmt versichern, daß die Bedenken wegen der Tagsatzung hier im Großen Rathe jedes Mal erhoben worden sind, wenn es um Bewilligung der fraglichen Brückengelder zu thun war; allein jedes Mal erwiderte man, das sei ja nur Sache des innern Verkehrs und ohne Bedeutung für die Eidgenossenschaft. Sobald aber jetzt die Tagsatzung verlangt, daß man sich der Vorschrift des Bundes unbedingt füge, so könnte ich jetzt keine Konsequenz im Beharren bei den damaligen Ansichten des Großen Rathes sehen. Besorgniß für die Unternehmer des Brückenbaues ist dabei keine. Denn schon der Umstand, daß früher Führen da waren, wo man doppelt so viel als jetzt bezahlen mußte, wird bei der Tagsatzung Anklang finden. Sollte aber wider alles Erwarten der Zoll verweigert oder herabgesetzt werden, ja dann spreche ich mich umverhohlen dahin aus, daß der Große Rath für den Schaden einstehen müßte. Die Gesandtschaft soll an der Tagsatzung sagen, man habe hier geglaubt, die genannten Brücken seien für das Allgemeine von keinem großen Belange, und die Tagsatzung werde sich nicht damit befassen wollen; da sie es aber jetzt so verlange, so trage man kein Bedenken, von ihr die Genehmigung der Tarife, so wie sie seien, zu verlangen. Ein solches Verfahren, Sit., wird uns zur Ehre gereichen und uns Zutrauen und Achtung erwerben.

Ischärner, Schultheiß. Der Regierungsrath ist ganz damit einverstanden, daß Bern ja freilich das Exempel geben soll von treuer und aufrichtiger Befolgung der Bundesvorschriften; allein doch Alles mit Unterschied. Wenn Bern im Vergleich mit den übrigen Kantonen groß und einflußreich ist, so soll es seinen Einfluß gerade dazu verwenden, daß nicht dem Bundesvertrage eine Deutung gegeben werde, die dem allgemeinen Besten offenbar zuwider wäre. In solchen Fällen soll sich Bern gar nicht geradezu gefangen geben. Andere Stände haben über die obschwebende Frage die nämliche Ansicht. So protestirt namentlich Genf, von welchem der Vorort die Vorlegung der Tarife der dortigen Fußgängerbrückenzölle verlangt, feierlich dagegen. Darum ist es an dem Stände Bern, an

der Tagsatzung zu zeigen, wie durch eine solche Ausdehnung des Bundesvertrages gemeinnützige Privatunternehmungen paralytirt würden. Beharrt die Tagsatzung fortwährend auf der entgegengesetzten Ansicht, ja, dann, Sit., wird Bern nicht ewig protestiren wollen; aber es liegt in seiner Stellung, vorerst sein Möglichstes zu thun, um eine so verderbliche Ansicht in der Tagsatzung zu bekämpfen.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Regierungsrathes	49 Stimmen.
Dagegen	45

Nro. XV. Brückengeld über die Fußgängerbrücke über die Limmath bei Baden.

Der Regierungsrath schlägt lediglich das Referendum vor, während gefallene Meinungen weiter gehen, und hinsichtlich dieser Brücke sogleich den nämlichen Grundsatz aufstellen wollen, wie oben sub Nro. IX.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Regierungsrathes	47 Stimmen.
Dagegen	40

Die Artikel 37 und 38 werden ohne Diskussion durch's Handmehr angenommen.

Bei Artikel 39, Litt. C., wünscht Herr Amtschreiber Kifling, daß der Kanton Basel-Landschaft der Verpflichtung überhoben werde, die ihm unter'm 7. August 1836 aus der Zentralkasse dargeliehenen Fr. 7544 zurückzuerstatten.

Die Herren von Sinner und Stettler erwidern, daß diese Summe damals unter ausdrücklicher Verbürgung der Gesandtschaft von Basel-Land vom Vororte vorgehoffen worden sei.

Mit großer Mehrheit gegen 2 Stimmen wird dem Antrage des Regierungsrathes beigeplichtet, nämlich die Wiedererstattung obiger Summe zu verlangen.

Die Artikel 40—48 werden ohne Diskussion durch's Handmehr angenommen.

Artikel 49. Dappenthal.

Der Antrag des Regierungsrathes geht dahin, einfach die dem Vororte zu Regulirung dieser Angelegenheit erteilten Vollmachten erneuern zu helfen.

Stettler. Diese Sache hat die Tagsatzung bereits seit mehr als zwanzig Jahren beschäftigt. Das Dappenthal sollte bekanntlich nach den Schüssen des Wiener-Friedens und des Pariser-Kongresses von Frankreich an die Schweiz, und zwar in's Besondere an den Kanton Waadt, abgetreten werden. Während nun Frankreich bei allen möglichen Anlässen der Schweiz vorwirft, daß sie diese oder jene Verträge nicht erfülle, hat Frankreich den ausdrücklichen Verträgen zuwider das Dappenthal immer noch nicht abgetreten, so daß die Schweiz noch immer eine ihrer wichtigsten Grenzen gegen Frankreich noch nicht besitzt. Es ist doch unter der Würde der Schweiz, dieses immerfort so hingehen zu lassen. Ich wiederhole demnach meinen schon vor zwei Jahren gemachten Antrag, daß endlich ein Schritt weiters gethan werde, und daß der Vorort oder die Tagsatzung sich bei denjenigen Mächten, welche die obgenannten Verträge garantirt haben, dahin verwalde, daß Frankreich endlich einmal angehalten werde, seinen daheringesprochenen Verpflichtungen ein Genüge zu leisten.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Regierungsrathes	30 Stimmen.
Für Herrn Stettlers Antrag	Mehrheit.

Die Artikel 50—55 werden ohne Diskussion durch's Handmehr angenommen, und so zugleich das vorörtliche Traktandenzirkular erledigt.

(Schluß der Sitzung um 2¼ Uhr).

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung. Zweite Hälfte, 1838.

(Nicht offiziell.)

Fünfte Sitzung.

Montag den 25. Juni 1838.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann S. Schnell.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls zeigt der Herr Landammann folgende eingelangte Zuschriften an;

- 1) Vorstellung des Nationalvereins von Biel, in Betreff der Erhöhung des Branntweinohmgeldes.
- 2) Vorstellung der Gemeindebehörde von Sumiswald, bezüglich auf die Eigenthumsansprache der Farnlialpbesitzer auf dem Hochstaldenwald.

Hierauf wird verlesen:

Die Austrittserklärung des Herrn Florian Morel, von Corgémont, als Mitglied des Großen Rathes.

Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung der Tagungsinstruktion. — Nachträgliche Instruktionsartikel.

Der Herr Landammann zeigt an, daß die Instruktion in Betreff des Kantons Schwyz erst Morgen vorgelegt werden könne.

Von den sieben vorgeschlagenen nachträglichen Instruktionsartikeln geben bloß zwei zu Bemerkungen Anlaß, nämlich der Artikel bezüglich auf den beabsichtigten Brückenbau beim untern Thore zu Bern, und derjenige über das Begehren Zürich's, das Weggeld des Kantons St. Gallen nicht zu bewilligen, es seien denn die daherigen Bestimmungen in genauer Uebereinstimmung mit dem Bundesvertrage und dem Tagungsbeschlusse vom 26. Juli 1831.

Der Antrag des Regierungsrathes in Betreff des Brückenbaues beim untern Thore geht nämlich dahin, die Genehmigung des Zolltarifes zu Gunsten der Unternehmer von der Tagung auszuwirken, indem der Burgerrath von Bern erklärt habe, daß die Aktiengesellschaft sich nunmehr bilde und unter den vom Großen Rathe gemachten Bedingungen den Bau unternehmen werde. Mit 73 gegen 1 Stimme wird der Artikel auf den Antrag des Herrn von Graffenried in dem Sinne modifizirt: da zu erwarten stehe, daß die Gesellschaft sich bilden werde, so werde von der Tagung die Genehmigung des Brückengeldes verlangt.

Der Artikel in Betreff des St. Gallischen Weggeldes hingegen wird einstimmig zu nochmaliger Bearbeitung zurückgeschickt, damit derselbe mit den nunmehr in Hinsicht auf das Zollwesen aufgestellten Instruktionsartikeln in Einklang gebracht werde.

Escharner, Schultheiß, giebt hierauf der Versammlung Kenntniß von den neuesten Nachrichten über Schwyz. Vorerst sei gestern durch Erpressen ein Schreiben des Regierungsrathes von Oberhasle eingelangt, mit der Anzeige, daß im Kanton Unterwalden der dreifache Landrath beschlossen habe, nöthigen Falles der Regierung von Schwyz zu Hülfe zu kommen, und daß Herr Landammann Schmid von Uri daselbst die nämliche Erklärung hinsichtlich seines Kantones abgelegt habe. Ferner sei gestern Nachmittag ein Schreiben von Luzern eingetroffen, worin unter Verdankung der vom Regierungsrathe von Bern getroffenen Maßregeln zu Erfüllung der Wünsche des Vorortes, berichtet werde, daß die neuesten Berichte aus Schwyz hoffen lassen, daß ohne militärisches Einschreiten von Seite des Bundes Ruhe und Ordnung wiederum hergestellt werde, wesswegen es der Regierung von Bern freigestellt sei, die Truppenaufgebote wieder zu kontremandiren u. s. w. Der Regierungsrath habe nun heute beschlossen, das erste Bataillon des Piquets zu entheben, das vierte hingegen einstweilen auf demselben zu behalten und den Herrn Oberst Zimmeclli zu ersuchen, sich von Luzern wiederum hieher zu begeben.

Vortrag des Regierungsrathes über das Demissionsbegehren des Herrn Altschultheißen von Zavel sowohl aus dem Regierungsrathe als von der Stelle eines Präsidenten des Militärdepartements.

Der Vortrag schließt dahin, die verlangte Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste zu ertheilen.

Escharner, Schultheiß. So sehr der Große Rath und der Regierungsrath den Entschluß des Herrn von Zavel bejahen müssen, so glaubte der Regierungsrath dennoch, bei seinem Grundsätze beharren zu sollen, daß nämlich, wenn ein Mitglied der Regierung seine Entlassung einreiche, dieselbe nicht verweigert werden solle.

Zahler. Gestützt auf das vom Großen Rathe leththin gegen den Herrn Oberrichter Darelhofer beobachtete Verfahren trage ich, da Herr Altschultheiß von Zavel dem Staate ebenfalls ausgezeichnete Dienste geleistet hat, darauf an, daß man ihm ebenfalls anstatt der Entlassung einen Urlaub anbiete.

Schöni ist der nämlichen Ansicht und wünscht, daß der Große Rath eine Deputation an den Herrn von Zavel schicke, um ihn zur Annahme eines solchen Urlaubes zu bewegen.

Neuhaus, Regierungsrath. Ich würde bereits einen ähnlichen Antrag gemacht haben, wenn Herr Altschultheiß von Zavel, mit welchem ich freundschaftlichen Verkehr pflege, mich nicht ersucht hätte, es zu unterlassen. Im Allgemeinen bin ich zwar der Ansicht, daß es nicht in der Würde des Großen Rathes liege, mit Jemandem, der seine Demission einmal gegeben hat, zu unterhandeln. Allein es schien mir, daß man hinsichtlich des Herrn von Zavel, welcher der Republik wenigstens so große Dienste geleistet hat als Herr Oberrichter Darelhofer, auch den gleichen Schritt thun könnte. Allein Herr von Zavel hat mich gebeten, im vorkommenden Falle die Erklärung abzugeben, daß er mit dem Großen Rathe nicht Komödie spiele, und daß er daher keinen Urlaub annehmen könnte. Ich glaube, mit dieser Erklärung den Wünschen des Herrn von Zavel entsprochen zu haben.

Fellenberg. Es ist da ein großer Unterschied zwischen Herrn Altschultheiß von Zavel und Herrn Oberrichter Darelhofer, weil der Erstere in seinem Schreiben erklärt, sich nicht aus dem Großen Rathe zurückziehen. Er wird also immer bereit sein, sobald seine Umstände es ihm erlauben, auf's Neue in diejenige Thätigkeit einzutreten, die er für einstweilen zu verlassen wünscht.

von Morlot glaubt, die Konsequenz erfordere, daß gegen Herrn Altschultheiß von Zavel der nämliche Schritt geschehe wie leßthin gegen den Herrn Oberrichter Darelhofer.

von Graffenried. Als man darauf antrug, dem Herrn Darelhofer anstatt der Entlassung einen bloßen Urlaub zu ertheilen, hatte man Gründe zu glauben, daß Herr Darelhofer diesen Urlaub annehmen werde. Heute hingegen wird uns durch ein glaubwürdiges Organ versichert, daß Herr Schultheiß von Zavel durchaus auf seiner Entlassung beharren werde. Es liegt nun wohl schwerlich in der Würde des Großen Rathes, einen Schritt zu thun, der dann abgewiesen werden würde.

Schnell, Regierungsrath. Als es seiner Zeit um die Entlassung des Herrn Altschultheiß von Verber zu thun war, sprachen sich die Herren Schultheiß Escherner und Regierungsrath Koch dahin aus, daß der Große Rath dem Herrn von Verber durch eine Deputation einen Urlaub anbieten möchte. Damals haben Herr Altschultheiß von Zavel und ich diesen Vorschlag bestritten, indem Nichts so unrepublikanisch sein könnte, als ein derartiges Unterhandeln der höchsten Landesbehörde mit einzelnen Personen. Wäre Herr Altschultheiß von Zavel anwesend, so würde er gewiß im nämlichen Sinne reden u. s. w. Ich stimme also zum Antrage des Regierungsrathes.

U b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Regierungsrathes . . . große Mehrheit.

Der Herr Landammann ersucht den Herrn Staatschreiber, durch neue Zirkulare den abwesenden Mitgliedern des Großen Rathes anzuzeigen, daß die Wahl eines neuen Mitgliedes des Regierungsrathes nächsten Donnerstag statt finden werde.

Vortrag der Polizeisektion über das Strafnachlassbegehren der Gebrüder Brechbühl von Trachselwald. Der Antrag der Polizeisektion geht auf Abweisung.

U b s t i m m u n g.

Für den Antrag 81 Stimmen.
Dagegen 13

Vortrag der Polizeisektion über das Strafnachlassbegehren des Niklaus Neuenchwander von den Höfen bei Amfoldingen.

Der Petent wird, dem Antrage der Polizeisektion gemäß, durch's Handmehr abgewiesen.

Vortrag der Polizeisektion über das Ansuchen mehrerer im Kanton Waadt wohnender Berner um Abschaffung des Heirathseinzugeldes.

Der Vortrag schließt dahin, daß hinsichtlich dieses Gegenstandes die Revision des Armenwesens abgewartet werde.

Jaggi, Regierungsrath, glaubt, daß nunmehr der Große Rath, in Uebereinstimmung mit der über diesen Gegenstand bereits ertheilten Tagatzungsinstruktion, seine Geneigtheit aussprechen sollte, in dieser Beziehung den Grundsatz der Reziprozität aufzustellen.

Romang, Regierungsrathhalter. Wenn man von Reziprozität redet, so ist dann wohl zu untersuchen, was das heiße. Im Kanton Waadt z. B. wird allerdings kein Einzuggeld gefordert, aber anstatt dessen eine andere Gebühr, von der wir hier nichts wissen, nämlich ein Droit d'établissement. Man muß sich dann also in Acht nehmen, daß man sich da über die Reziprozität nicht täuschen lasse.

U b s t i m m u n g.

Für den schriftlichen Antrag der Polizeisektion Niemand.
Für den Antrag des Herrn Regierungsrathes Jaggi Alle.

Vortrag des Finanzdepartements über die Reklamation des Burgerrathes und des Bürgerhospital's von Bern in Betreff des Gesetzes vom 6. Mai 1837, über gänzliche Gleichstellung der Zehnt- und Bodenzinsberechtigungen von Privaten und Korporationen mit denjenigen des Staates.

Der Vortrag geht dahin, die Beschwerdeführer auf das Gesetz zu verweisen.

von Jenner, Regierungsrath. Ueber diesen Gegenstand hat der Große Rath seiner Zeit ein Gesetz erlassen gegen die Meinung des Finanzdepartements; allein ein gegebenes Gesetz muß gehalten werden, und man kann nicht zugeben, daß dagegen protestirt werde u. s. w.

U b s t i m m u n g.

Für den Antrag große Mehrheit.
Dagegen Niemand.

Vortrag des Finanzdepartements über das Ansuchen der Salineninspektion von Schweizer-Halle in Basel-Landschaft um Bewilligung eines Geldanlehens von Fr. 150,000.

Der Vortrag enthält im Wesentlichen Folgendes:

Die Salineninspektion von Schweizer-Halle suche bei der hiesigen Regierung um ein Darlehen von Fr. 150,000 nach, um diese Summe zur Erweiterung des Etablissements zu verwenden. Als Sicherheit werde die Hypothek auf die von der Regierung von Basel-Landschaft erhaltene Konzession, auf alle Grundstücke, Gebäude, Vorräthe u. s. w. und auf alle künftigen Bauten zu dieser Saline dargeboten. Das Finanzdepartement und der Regierungsrath tragen darauf an, dieses Darlehen unter folgenden Bedingungen zu gestatten: 1) Daß die Regierung von Basel-Landschaft in die Uebertragung der Salinkonzession als Hypothek einwillige. 2) Daß nach den dortigen Gesetzen der Verpfändung von unvollendeten oder erst noch zu errichtenden Gebäuden kein Hinderniß im Wege stehe. 3) Daß das Darlehen zu 4 % verzinst werde, sieben Jahre lang unablöslich stehen bleibe und sodann in jährlichen Stößen von Fr. 50,000 abgetragen werde.

von Jenner, Regierungsrath, durchgeht den schriftlichen Vortrag und fügt bei: der Regierungsrath und das Finanzdepartement waren darin einig, daß selbst in dem Falle, wo der Stand Bern die Saline übernehmen müßte, es für unsern Stand äußerst vortheilhaft wäre, diese Salinen für die Summe von Fr. 150,000 an sich zu bringen. Sollte dieser Fall eintreten, so können wir uns sehr glücklich schätzen.

Belrichard wünscht, daß die erst noch zu errichtenden Gebäude sogleich zum Voraus hypothekiert werden, und daß, wenn die Gesetzgebung von Basel-Landschaft dieses nicht gestatte, das hierseitige Darlehen nur successive ausbezahlt werden möchte.

von Jenner, Regierungsrath. Was Herr Belrichard beantragt, ist eben in den meisten Gesetzgebungen nicht erlaubt, sondern die Gebäude müssen vorerst dastehen. Uebrigens wird diese Sache bei den Herren der Saline durchaus keinen Haken finden. Hingegen sollte das Geld gleich jetzt und nicht erst nach und nach hingegeben werden.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Finanzdepartements	71 Stimmen.
Für denjenigen des Herrn Belrichard	12

Vortrag des Finanzdepartements über die Eigenthumsansprüche der Farnli-Alpbesitzer auf den Hochstaldenwald.

Nachdem die oben angezeigte Vorstellung des Gemeinderathes von Sumiswald abgelesen worden, beschließt der Große Rath auf den Antrag des Herrn Regierungsraths von Jenner, nach einer kurzen Diskussion, mit Mehrheit gegen 3 Stimmen, die Sache zu nochmaliger Untersuchung zurückzuschicken.

Vortrag des Finanzdepartements und des Regierungsrathes über die wiederholten Beschwerden der Frau Wittwe Marti zu Fraubrunnen (siehe Verhandlungen vom Jahre 1834, Nr. 75).

Der Vortrag schließt an Tagesordnung, indem über diese Sache bereits ein Beschluß des Großen Rathes ergangen sei, und sich an der Sachlage seither nichts verändert habe.

von Jenner, Regierungsrath. Man soll nicht zugeben, daß Gegenstände, über welche der Große Rath abgesprochen hat, zum zweiten, dritten und vierten Male immer wiederum vor diese hohe Versammlung gebracht werden, wenn die Lage des Geschäftes doch vollkommen die gleiche geblieben ist.

Schnell, Regierungsrath. Es ist schon gar lange her, seitdem die Frau Marti mit ihrer ersten Bittschrift eingelangt ist. Seit dieser Zeit haben sich die Mitglieder dieser hohen Behörde bedeutend verändert, so daß die gegenwärtig Anwesenden die Sache nicht kennen. Daher möchte ich bitten, daß die Bittschrift der Frau Marti verlesen werde.

von Morlot. Ich opponire mich dagegen. Die Bittschrift war seiner Zeit ausgetheilt, und seither hat sich die Sache nicht geändert. Die Frau Marti ist damals abgewiesen worden wegen der ungeheueren Konsequenzen, die sonst hätten entstehen müssen. Ich erinnere mich an die ganze Sache sehr wohl, und da die Stellung gegenwärtig genau dieselbe ist, so sehe ich in der wiederholten Beschwerde eine Stetigkeit und Unbescheidenheit, die sehr auffallend ist.

Belrichard verlangt, wie Herr Regierungsrath Schnell, die Verlesung der Bittschrift der Frau Marti.

Der Herr Landammann will die Bittschrift der Frau Marti ablesen lassen.

von Jenner, Regierungsrath. Ja, Zit., von zwei Sachen eine, der gegenwärtige Vortrag des Regierungsraths tritt auf die Sache selbst durchaus nicht ein, weil der Regierungsrath das als eine res judicata angesehen hat. Soll also die Petition abgelesen werden, so verlange ich, daß dann auch die beiden Rapporte des Finanzdepartements abgelesen werden, denn nur in diesem Falle kann der Große Rath mit Sachkenntniß urtheilen.

Herr Landammann. Die Sache nimmt eine wunderbare Wendung. Ich kann mir nicht vorstellen, daß man denjenigen Mitgliedern, welche in die Sache eintreten wollen, die Kenntniß der Sachlage verweigern sollte. Es wird sich indessen zuerst fragen, ob man überhaupt eintreten will oder nicht.

A b s t i m m u n g.

Nicht einzutreten	52 Stimmen.
Einzutreten	28

Vortrag des Finanzdepartements über den Verkauf eines zur Pfarre Hilterfingen gehörenden Grundstückes, genannt im Bächli.

von Jenner, Regierungsrath. Das Finanzdepartement glaubte schon lange, daß es sehr zweckmäßig sein würde, von der sehr schönen und gesuchten Lage dieses 9 Sucharten betragenden Grundstückes Nutzen zu ziehen. Nun hat es endlich ein Angebot von Fr. 21,000 dafür erhalten, welches Angebot so schön scheint, daß man Ihnen, Zit., antragen wollte, dasselbe anzunehmen. Der Regierungsrath wünscht nun, daß das Grundstück jedenfalls an eine öffentliche Steigerung komme und nicht unter obiger Summe hingegeben werde.

Monnard möchte als Bedingung aufstellen, daß der Pfarre Hilterfingen alsdann anderes Land angewiesen werde.

Eggimann. Dieses Stück liegt in einem Bezirke, wo das Land je länger je rarer wird; darum möchte ich von der Veräußerung abrathen, es sei denn, daß man ein anderes Stück Land dagegen eintauschen könne.

Rupp unterstützt diese Meinung vollkommen.

Die Herren Hänni und Isenschmid dringen sehr auf eine öffentliche Steigerung.

Romang, Regierungsstatthalter. Man sollte sehen, um welchen Preis man dem Pfarrer von Hilterfingen anderes Land geben kann.

Ritschard unterstützt diesen Antrag.

Schnell, Regierungsrath. Ich möchte mit der Versteigerung anderer Sachen warten und dagegen dem Finanzdepartement auftragen, endlich einmal dem längst erhaltenen Auftrage zu genügen und mit den Schlössern abzufahren.

von Jenner, Regierungsrath. Hinsichtlich der Schlösser hat das Finanzdepartement schon zwei oder drei Vorträge gemacht, aber ohne Erfolg. Was die vorliegende Sache betrifft, so glaubten wir, von einer Gelegenheit profitiren zu sollen, wo dieses Landstück das Unmögliche gilt. Verkaufen wir es, so sind wir der Nothwendigkeit überhoben, eine Scheune darauf zu bauen. Für den Pfarrer wird gesorgt werden.

Obrecht wünscht, daß das Grundstück allenfalls auch stückweise hingegeben werden könne.

A b s t i m m u n g.

1) Für den Antrag des Finanzdepartements	52 Stimmen.
Dagegen	39
2) Für öffentliche Versteigerung, entweder ganz oder stückweise	Mehrheit.

Auf dahergigen Vortrag des Militärdepartements werden ernannt:

1) Zu einem Oberstlieutenant und Chef des Artillerieregiments, an die Stelle des verstorbenen Herrn Oberstlieutenants Wäber:

Herr Major von Sinner (durch's Handmehr).

2) Zu einem Major des Artillerieauszuges, an die Stelle des obigen:

Herr Hauptmann Roder mit 73 gegen 17 Stimmen, welche auf Herrn Hauptmann und Grothrath Ischarner fallen.

Ein Vortrag des Regierungsrathes unterstützt den Wunsch des Obergerichts, daß die Stelle des Obergerichtsschreibers bis zur Revision der Sekretariatsbefoldungen provisorisch erklärt, und der gegenwärtige Herr Obergerichtsschreiber einstweilen bestätigt werden möchte.

Diesem Vortrage wird durch's Handmehr entsprochen.

Vortrag der Polizeisektion über das Begnadigungsbegehren der Maria Emch.

Da sich Zweifel erheben, ob der Antrag des Regierungsraths in dem schriftlichen Vortrage richtig dargestellt sei, so

wird die Sache mit Mehrheit gegen 24 Stimmen an den Regierungsrath zurückgeschickt.

Vortrag der Polizeisektion über das Begnadigungsbegehren des G. Boyame, von Bassécourt, zu Undervilier, Amtsbezirks Delsberg.

Dem Vortrage zufolge war der Boyame im Jahr 1829 durch Urtheil des Appellationsgerichtes, wegen grober Mißhandlung bei Anlaß einer Schlägerei, zu fünfjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden; er entzog sich der Strafe durch die Flucht, kehrte im Jahre 1831 wieder zurück, wohnte seither ungestört zu Undervilier, verheirathete sich und wurde erst lezthin als unter der Strafe liegend angezeigt und eingezogen, worauf er ein Begnadigungsgesuch einreichte. Die Polizeisektion will nach der einen Meinung die Zuchthausstrafe in bloße Einsperrung umwandeln, nach der andern Meinung aber gar nicht in das Gesuch eintreten. Der Regierungsrath, in Betracht der Umstände, und zwar namentlich der seitherigen untadelhaften Ausführung des Petenten und seiner seitherigen Verehelichung u. s. w. trägt auf Eingrenzung in die Gemeinde an.

In der Diskussion fällt von Seite des Herrn May der Antrag, daß untersucht werde, inwiefern Negligenz oder Konnivenz der betreffenden Beamten und Gemeindebehörden Schuld sei, daß der Boyame während so langer Zeit ungestört in seiner Gemeinde habe wohnen und sich sogar verheirathen können, — worauf Herr Regierungsrath von Jenner, Herr Regierungsrath Stockmar und Herr Moreau erwidern, daß dieses

lediglich den damaligen politischen Ereignissen und dem darauf folgenden Wechsel der Präfekten, Gemeindebehörden, Landjäger u. s. w. zuzuschreiben sei.

U b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Regierungsrathes	61 Stimmen.
Dagegen	33

Vortrag des Baudepartements Behufs der Wiedererbauung der im vorigen Jahre weggeschwemmten Rothachenerbrücke, einen Kredit von Fr. 12,000 verlangend.

Der Kredit wird sofort mit großer Mehrheit bewilligt.

Der Herr Landammann zeigt noch als eingelangt an eine Vorstellung der Gemeinden Thun, Oberhofen, Hilterfingen und Sigriswyl, dahin gehend, daß eine bedeutende Eingangsgeld auf alle geistigen Getränke gesetzt werden möchte.

(Schluß der Sitzung um 1¼ Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Session. Zweite Hälfte, 1838.

(Nicht offiziell.)

Sechste Sitzung.

Dienstag den 26. Juni 1838.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann J. Schnell.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls wird, da der Regierungsrath noch versammelt ist, vorerst zur Behandlung vorgelegt ein

Vortrag des Baudepartements über Erbauung einer hölzernen Brücke über das Schwarzwasser bei der Willisau, anstatt einer vom Großen Rathe früher beschlossenen steinernen.

Dem Vortrag wird durch's Handmehr ohne Diskussion beigeprüft.

Tagesordnung.

Fortsetzung der Verathung der Tagsatzungsinstruktion. — Nachträgliche Instruktionsartikel, betreffend die neuen Angelegenheiten des Kantons Schwyz.

Vom diplomatischen Departement werden zwei Instruktionsentwürfe vorgelegt. Die erste Meinung wünscht einen durchaus allgemeinen Artikel, welcher der Gesandtschaft Vollmacht gäbe, zu allen Maßnahmen zu stimmen, welche eine möglichst schnelle und dauernde Wiederherstellung der Ruhe und konstitutionellen Ordnung im Kanton Schwyz auf bundesgemäßem Wege zu erzielen geeignet seien, jedoch in Festhaltung des doppelten Grundsatzes, daß die Souveränität des Volkes gewahrt und mit den nöthigen Garantien für die Zukunft versehen werde, und daß der Wille der Mehrheit des schwyzerischen Volkes Gesetz sein solle. Die zweite Meinung des diplomatischen Departementes dagegen schlägt eine detaillirte, aus mehreren Artikeln bestehende, Instruktion vor, welche im Wesentlichen mit den Schlusanträgen des ersten Gutachtens der eidgenössischen Kommissarien vom 10. Juni übereinstimmt und folgende Bestimmungen enthält:

- 1) daß die schwyzerischen Kantonsbehörden, wie sie sich vor dem 6. Mai befunden, in ihrem bisherigen Bestande so lange als rechtmäßig anzuerkennen seien, bis die austretenden Mitglieder auf verfassungsmäßigem Wege durch neue Wahlen ersetzt sein werden;
- 2) daß die Kantonslandsgemeinde neuerdings und zwar im Beisein eidgenössischer Kommissarien abgehalten werden solle, welche darüber zu wachen hätten, daß sämtliche Staatsbürger ihre Souveränitätsrechte verfassungsmäßig ausüben können;

- 3) daß alles Geldsenden so wie das Mitführen von Stöcken und Waffen beim Besuch der Landsgemeinde zu untersagen,
- 4) über die stattgehabten Gewaltthätigkeiten die Amnestie auszusprechen sei;
- 5) daß Urtheile, die während des Provisoriums in Abwesenheit einer der Parteien aus den protestirenden Bezirken ausgefällt worden, als nicht geschehen zu betrachten seien;
- 6) solle die Gesandtschaft unter Ratifikationsvorbehalt zu allem mitwirken, was zu Erhaltung der Ruhe und Ordnung und der dem Volke des Kantons Schwyz zustehenden verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten geeignet sei.
- 7) Endlich vereinigen sich beide Meinungen des diplomatischen Departements in dem Antrage, bei der Eröffnung der Tagsatzung zu untersuchen, ob die Gesandtschaft des Kantons Schwyz legal ernannt sei, und von dem daherigen Entscheide denjenigen über Zulassung oder Nichtzulassung derselben im Schooße der Bundesversammlung abhängig zu machen.

Der Regierungsrath sodann pflichtet der zweiten Meinung des diplomatischen Departements bei.

E. Schärner, Schultheiß. Der Vortrag des diplomatischen Departements enthält ganz kurz die zwei Ansichten, die daselbe getheilt hat, und ermangelt eines Einganges und der Erzählung derjenigen Begebenheiten, welche den Antrag veranlaßt haben. Ich nehme also die Freiheit, ganz kurz diese Begebenheiten Ihnen vorzuführen. Im Kanton Schwyz haben bekanntlich seit langen Zeiten Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Bezirken geherrscht, unter welchen letztern hinsichtlich der politischen Rechte früher eine große Verschiedenheit statt hatte. Diesem Zustande der politischen Ungleichheit der Bezirke ist durch die bekannten Ereignisse vom Jahre 1833 ein Ende gemacht worden, indem damals durch die Vermittelung zweier eidgenössischer Kommissarien, nämlich der Herren Schultheiß Schaller von Freiburg und Landammann Nagler von Appenzell, die gegenwärtige Verfassung des Kantons Schwyz zu Stande gekommen ist, eine Verfassung, welche die rein demokratischen Formen beibehalten und den bisher benachtheiligten Bezirken die allergrößte Rechtsgleichheit zugesichert hat. Nichts desto weniger dauerte seither der frühere Zwiespalt mehr oder weniger fort, und es gesellte sich demselben ein Streit bei, der in allen Bezirken die materiellen Interessen im höchsten Grade berührte, nämlich die Streitigkeit über die Benutzung der Allmenden, welche Streitigkeit zu den Parteienamen Horn- und Klauenmänner Anlaß gegeben hat. Hierzu kamen endlich noch Klagen der Bezirke über die Administration, die Rechtspflege u. s. w., so daß man begreifen kann, daß in diesem Volke viel Stoff zu Uneinigkeit und Hader vorhanden war. Nun sollte am letzten 6. Mai die höchste Landesbehörde, nämlich die Landsgemeinde, zusammentreten, um die verfassungsmäßigen Wahlen u. s. w. zu treffen. In dieser Landsgemeinde beim Rothens-

thum nahmen 7000 bis 10,000 stimmfähige Bürger Antheil. Gerade im Anfang, als die Verhandlungen beginnen sollten, brach die Erbitterung zwischen den beiden Parteien aus, und nach kurzem Kampfe stob die ganze Versammlung auseinander. Dieses Ereigniß ist nun sogleich von denen, welche den Kürzern gezogen hatten, nach Luzern berichtet worden, wo dieselben dem Vorort eine lebhaft und grelle Schilderung des Vorgefallenen machten. Der Vorort Luzern, nur sechs Stunden von Schwyz entfernt, obgleich ihm laut dem Bundesvertrage keine Befugniß zukömmt, sich in die innern Angelegenheiten der Kantone einzumischen, sandte nichts desto weniger, ohne daß man es ihm gerade verargen kann, aus Besorgniß, daß die statt gehabte Prügelei von bedeutenden Folgen sein dürfte, sogleich zwei Kommissarien, nämlich die Herren Regierungsrath Näff von St. Gallen und Kriminalgerichtspräsident Hertenstein von Luzern nach Schwyz. Anstatt aber diesen Kommissarien aufzutragen, lediglich an Ort und Stelle zu vernehmen, wie die Sachen stehen, haben die Kommissarien aus Auftrag des Vorortes sogleich angefangen, die verfassungsmäßige Regierung von Schwyz bei Seite zu lassen, und haben sich direkt an das Volk gewendet und sogar den Behörden alle weitem Maßregeln und Anordnungen verboten. Dieses Benehmen war nicht geeignet, im Kanton Schwyz Ruhe und Frieden herzustellen, sondern die Erbitterung nahm natürlich zu. Die Regierung von Schwyz, welche sich als rechtmäßige Regierung wußte, fuhr in ihren Funktionen fort, hütete sich jedoch, den Kommissarien irgendwie Hindernisse in den Weg zu legen, so daß dieselben sich ganz frei erkundigen konnten. Das Resultat dieser Erkundigungen ist nun ein sogenannter Haupt- und Schlußbericht der Kommissarien, und dieser muß die Basis machen dessen, was nun über diese Angelegenheiten zu verfügen ist. Aus diesem Berichte erhellt, daß die Gründe der Unzufriedenheit und Zerwürfniße ungefähr die nämlichen sind, die ich bereits kürzlich berührt habe. Aber es kann Ihnen, Zit., nicht entgehen, daß diese Gründe wahrlich in allen 22 Kantonen der Eidgenossenschaft, mit Ausnahme des Abschnittes der Ereignisse beim Rothenthurm, mit dem gleichen Rechte, wie in Schwyz, angebracht werden könnten. Es giebt in allen Kantonen Mißbräuche, ungeschickte Behörden, Unzufriedenheit u. s. w., und wenn der Vorort da allenthalben nachfragen wollte, ob Niemand zu klagen habe, so könnte das noch manchen weitläufigen Bericht geben. Was die Ereignisse am Rothenthurm betrifft, so erhellt aus dem Berichte, daß Niemand weiß, wie die Sache zu- und hergegangen ist, daß die Hauptanschuldigungen des Vorortes gegen die Regierung von Schwyz, als habe sie den Streit und Kampf hervorgerufen, durch den Rapport der Kommissarien sich durchaus nicht bestätigt hat, und daß die Kommissarien überhaupt sagen, man könne bloß das als erwiesen annehmen, daß ein sogenannter Hornmann zuerst geschlagen habe. Ueberdies ergibt sich das Resultat, daß, obgleich man im Anfang von Todtgebliebenen und nachher an ihren Wunden Verstorbenen großes Aufheben machte, dennoch kein Mensch in Folge der Schlägerei am Rothenthurm gestorben ist. Schließlich enthält der Hauptbericht die Ansichten der beiden Herren Kommissarien über Dasjenige, was nun zu thun sei. Herr Näff, ein strenger Republikaner, schließt dahin, daß zu Herstellung der Ruhe und einer geseklichen und verfassungsmäßigen Ordnung es nothwendig sei, daß unter gehörigen Garantien eine neue Landsgemeinde versammelt werde, damit das souveraine Volk seinen Willen frei aussprechen könne. Der Antrag des Herrn Hertenstein trägt dagegen darauf an, daß, anstatt die höchste Landesbehörde zu versammeln, bloß die verschiedenen Bezirksgemeinden versammelt werden, um sich zu äußern, ob sie die bisherige Verfassung beibehalten wollen. Seit der Abfassung dieses Schlußberichtes der beiden Herren Kommissarien weiß man nun nicht recht, was eigentlich in Schwyz gegangen ist. Die Kommissarien reisten nach Luzern zurück und ließen unterdessen das ganze Land ohne Regierung und wollten, daß dennoch das Volk ruhig und stille sei. Die Regierung von Schwyz aber, welche sich immerhin als rechtmäßig betrachtete, traf unterdessen Maßregeln zu Herstellung des verfassungsmäßigen Zustandes und ordnete zu Vornahme der Wahlen u. s. w. eine neue Landsgemeinde an auf den 17. Juni. Jetzt erschienen die eidgenössischen Kommissarien wieder, ver-

bieten die Landsgemeinde und erklärten zum Voraus alle ihre Verhandlungen für null und nichtig. Dieses Verbot hatte zur Folge, daß viele Leute, nicht wissend, in wie fern die Kommissarien mit gefeklicher Gewalt ausgerüstet seien, nicht an der Landsgemeinde erschienen. Unterdessen giengen die Kommissarien wiederum nach Luzern; die Regierung aber fuhr auf dem betretenen Wege fort und bot Truppen auf, um ihre Gewalt zu unterstützen. Wiederum erschienen die Kommissarien und protestirten gegen alle von der Regierung seither getroffenen Maßnahmen, so daß es ein wahres Wunder ist, daß nicht in Folge dieser sich durchkreuzenden Verfügungen der Regierung von Schwyz und der vorörtlichen Kommissarien der Bürgerkrieg in hellen Flammen ausgebrochen, denn vor wenig Tagen erst war die Sache so weit gekommen, daß der Vorort auf dem Punkte war, eidgenössische Truppen in den Kanton Schwyz marschiren zu lassen. Nach den neuesten Zeitungsnachrichten, denn die Regierung hat keine Berichte erhalten, scheint nun eine Uebereinkunft zwischen den eidgenössischen Kommissarien und den Vorstehern der bisherigen Regierung von Schwyz zu Stande gekommen zu sein, daß man sich nämlich schwyzerischer Seits bis zum Zusammentritte der Tagsatzung ruhig und stille verhalten wolle, und daß alle Waffen in die Zeughäuser abgegeben werden sollen. Allein jetzt, Zit., sind wir versammelt, um zu berathen, wie unter solchen Umständen unsere Gesandtschaft an der Tagsatzung zu instruiren sei. In dieser Hinsicht hat das diplomatische Departement die Sache reiflich geprüft und die Instruktion mit aller Kenntniß der Umstände berathen. Die Meinungen haben sich in zwei Ansichten getheilt. Die erste Ansicht glaubt, es sei besser, nicht in Spezialitäten einzutreten, sondern den Gesandten freie Hand zu lassen, um je nach den Umständen zu stimmen, damit an der Tagsatzung eine Mehrheit herauskomme, um die Sache zu beendigen. Die zweite Meinung dagegen glaubt, es sei das von einer schweizerischen Behörde gegen einen souverainen Kanton beobachtete Verfahren in der Schweizer-Geschichte so unerhört, und mache das Zurückkehren auf die wahren Grundsätze schweizerischer Unabhängigkeit so nothwendig, daß es in der Würde des Großen Rathes liege, diese Grundsätze mit klaren Worten und explicite auszusprechen, nämlich erstens: daß die gesetz- und verfassungsmäßigen Behörden von Schwyz so lange anzuerkennen seien, bis dieselben auf gesekmäßigen Fuße abgeändert werden; zweitens: daß zu Wahrung des Willens des souverainen Volkes eine neue Landsgemeinde abgehalten werden solle mit allen möglichen Garantien für die persönliche Sicherheit, damit man erfahre, was das souveraine Volk ihm zuträglich glaube. Diesen zwei Hauptgrundsätzen folgen sodann einige Zusätze, welche eine natürliche Folge davon zu sein scheinen, nämlich daß bezüglich auf die statt gehaltenen Auftritte Amnestie eintrete, daß ferner die seit der Landsgemeinde vom 6. Mai gefällten Urtheile als nicht geschehen erklärt werden möchten, weil von dieser Zeit an die eidgenössischen Kommissarien eine solche Störung im Glauben des schwyzerischen Volkes erzeugt hatten, daß die Parteien zu Wahrung ihrer Rechte nicht vor den Gerichten erschienen, indem die Kommissarien diesen letztern verboten hatten, sich zu versammeln; daß endlich man in Gemäßheit dieser Grundsätze bei Eröffnung der Tagsatzung untersuche, ob die Gesandtschaft von Schwyz erwählt worden sei erst seit der Landsgemeinde vom 6. Mai oder vielleicht schon vorher. Wäre sie erst seit dem 6. Mai erwählt worden, so würde man diese Erwählung als nichtig ansehen, weil, ungeachtet man die Souverainetät des Volkes respektirt, dennoch durch das Einschreiten des Vorortes eine Spaltung entstanden ist, so daß man nicht mehr wußte, wer Koch oder Kellner sei. Diese zweite Meinung des diplomatischen Departements stützt sich übrigens auf die Ansicht desjenigen eidgenössischen Kommissars, dessen Ansichten am meisten Unparteilichkeit und Unbefangenheit zeigen; nur wollte Herr Näff noch vorschreiben, daß die Stimmzähler von der Landsgemeinde ernannt werden sollen; die zweite Meinung glaubte, dieser Entscheid sei der Landsgemeinde zu überlassen. Die Mehrheit des Regierungsrathes pflichtet der zweiten Meinung bei, während die Minderheit theils zur ersten Meinung des diplomatischen Departements stimmt, theils andere abweichende Ansichten hat. Ich will es nun den betreffenden Mitgliedern überlassen, ihre Ansichten hier zu vertheidigen, und behalte mir

vor, später meine persönliche Meinung, wenn es nöthig sein sollte, auch noch zu äußern.

Hierauf werden auf das Begehren des Herrn Altstaatschreibers May folgende Aktenstücke abgelesen, welche nicht auf dem Kanzleibüchlein gelegen hatten:

- 1) Das Kreis Schreiben des Vorortes vom 21. Juni Nachmittags.
- 2) Die Zuschrift der Regierungskommission von Schwyz an die eidgenössischen Kommissarien vom 20. Juni.

Stettler. Ich könnte keiner der beiden vorgeschlagenen Instruktionen beipflichten. Wenn wir die Angelegenheiten von Schwyz betrachten, welche einen der wichtigsten Gegenstände für unsere Gegenwart und Zukunft bilden, so müssen wir über eine Sache ganz einig sein, daß nämlich der Kanton Schwyz sich in sehr gefährlichem krankhaftem Zustande befindet. Wenn nun ein gewissenhafter Arzt sich zu einem Kranken begiebt, beschäftigt er sich da nur mit den letzten Symptomen der Krankheit? oder fragt er nicht vielmehr nach dessen frühern Zuständen, um aus diesen sich ein richtiges Urtheil über den gegenwärtigen Zustand und die anzuwendenden Heilmittel zu bilden? Wichtiger noch ist die Anwendung eines solchen Verfahrens alsdann, wenn es sich um das Schicksal eines unserer Mitkantone handelt. Will man ein richtiges Urtheil fällen über den Zustand von Schwyz, so muß man nicht einzig auf die letzten Ausbrüche der Krankheit sehen, sondern forschen: woher kommt dieses Uebel? wo liegt der Krankheitsstoff? Der Dichter sagt: Willst du das Heft verstehen, so blicke in das Vergangene zurück. Wenn man sich vorstellen sollte, daß vor dem Jahre 1798 der Kanton Schwyz in seiner jetzigen Ausdehnung eine Republik gewesen, so würde man sich eben so sehr irren, als wenn man glauben wollte, Bern in seiner jetzigen Ausdehnung sei damals eine Republik gewesen. So wie damals die Stadt Bern der Souverän, und die übrigen Landestheile unterthan waren, so war ein gleiches Verhältnis im Kanton Schwyz. Die innere Landschaft Schwyz war damals Souverän; sie einzig besuchte die Landsgemeinde zu Ibach, die andern Bezirke aber waren unterthan und hatten keinen Theil an der Landsgemeinde, außer daß sie alljährlich bei ihr um Bestätigung ihrer Freiheiten ansuchten, mit alleiniger Ausnahme des gegenwärtigen Bezirkes Gersau, welcher damals eine selbstständige Republik war unter dem Schutze der vier Urkantone. Wie ist es zu Bern im Jahr 1798 gegangen? Als die Gefahr sich herannahte, versprach die Stadt Bern allen ihren Angehörigen Rechtsgleichheit. Das nämliche hat die souveräne Landschaft Schwyz gethan; auch sie versprach ihren Unterthanen, d. h. den jetzigen äußern Bezirken, gänzliche Rechtsgleichheit, sofern sie mit dem alten Lande gemeinschaftlich den Kampf wagen wollen. Unsere Angehörigen haben für die Regierung im Grauholz gefochten, und die äußern Bezirke von Schwyz haben mit dem altgefreiten Lande an der Schindellegi gefochten und am gleichen Rothenthurm das Blut der Feinde vergossen, wo am 6. Mai lektthin ihr eigenes Blut vergossen worden ist. Nach Aufhebung der Mediationsverfassung hatte Bern seine Restauration, und Schwyz ebenfalls. Damals hat Bern seine früher gegebenen Zusicherungen von politischer Rechtsgleichheit vergessen, Inner-Schwyz auch. In diesem Vergessen liegt der Grund der spätern Zerwürfnisse. So wie Bern Jahre lang säumte, bis es der Tagsatzung eine Verfassung zur Garantie vorlegte, so auch Schwyz, das erst im Jahre 1821 eine Verfassung vorgelegt hat. Wie lautete diese? Freilich an der Landsgemeinde waren nach dem Buchstaben alle politischen Rechte gleich, aber so wie die Stadt Bern im Großen Rathe zwei Drittheile hatte, so hatte Inner-Schwyz im Kantonsrathe auch zwei Drittheile. So wie es sich nun im Jahre 1830 nach den Julitagen hier allerwärts rührte, so hat es auch im Kanton Schwyz schon im Jahre 1830 „gemutet“, und Beschwerden über verleihte Rechtsgleichheit gelangten vor die Tagsatzung. Damals hielt die March ebenfalls noch zu den äußern Bezirken, und Herr Landammann Schmid hatte sich an die Spitze dieser letztern gestellt. Freilich jetzt, da er für sich hat, was er wollte, führt er eine andere Sprache. Damals nun erklärten die äußern Bezirke und Gersau, daß sie sich von Inner-Schwyz trennen wollen. So entstand endlich der Rünzachter-Zug und

der Einmarsch eidgenössischer Truppen im Jahre 1833. In Folge dessen wurde eine Verfassung verathen, welche dem Buchstaben nach alle Bezirke des Kantons Schwyz unter gleiche politische Rechte stellte. Diese Verfassung ist so freisinnig als möglich. Aber können Sie, Zit., glauben, Inner-Schwyz werde an dieser Verfassung im Geiste und in der Wahrheit gehalten haben? Zeigt nicht die Erfahrung aller souverän gewordenen Städte und Aristokratien in der Schweiz, daß sie, wenn sie auch genöthigt gewesen waren, freisinnige Verfassungen aufzustellen, nachher aus allen Kräften strebten, ihren Angehörigen die Verfassung so viel möglich zu entleiden, indem sie sie zwar dem Buchstaben nach hielten, aber nicht im Geiste und in der Wahrheit. Wir haben hier in Bern gesehen, wie die Stadt im Jahre 1814 und 1815, ja noch im Jahre 1830 eine gänzliche Rechtsgleichheit ausgelegt hat. So that Inner-Schwyz alles Mögliche, damit zwar dem Buchstaben der Verfassung ein Genüge geschehe, aber zugleich auch alles Mögliche, um seine Präponderanz über die übrigen Bezirke beizubehalten. Man wird sagen, das seien Verdächtigungen. Aber, Zit., es verfloßen nicht zwei Jahre, so traten mehrere Bezirke mit Beschwerden wegen Verfassungsverletzungen gegen die Regierung von Schwyz vor die Tagsatzung. Im Jahre 1836 ist hier von der Tagsatzung erkannt worden, der Vorort solle diese Beschwerden untersuchen, und im Jahre 1837 hat die Tagsatzung diesen Auftrag dem Vororte erneuert. Es sei mir erlaubt, ein Beispiel anzuführen, wie es mit der Justiz im Kanton Schwyz gehalten worden ist. Wie ist es gegangen mit der Beurtheilung des Allmendprozesses, wo die Namen Horn- und Klauenpartei entstanden sind? Als in Schwyz die Sache oberinstanzlich beurtheilt werden sollte, wurden vorerst sehr parteiische und einseitig bezeichnete Erfasmmänner beigezogen, sodann drang Herr Landammann Hediger und mit ihm die gleichen mit Knütteln bewaffneten Muottathaler, welche nachher am Rothenthurm so rührig gewesen, in das Gerichtszimmer, stieg auf den Tisch und schüchterte mit Drohungen die Richter ein. Das, Zit., erzählt Ihnen im Kanton Schwyz Jedermann. Ich komme nun zur Landsgemeinde vom 6. Mai am Rothenthurm. Man wußte lange voraus, daß es da einen entscheidenden Parteikampf geben würde. Wird da die alte Partei, die sich in Gefahr wußte, stille geblieben sein? Das haben wir im Jahre 1830 bei uns erfahren. Als damals die Regierung sich in Gefahr sah, wurden die Rothten angeworben, nicht zwar von der Regierung selbst, aber von einer Partei der Regierung, um sich im Nothfall oben auf zu behalten, und sie wurden erst abgedankt, als die Regierung sich überzeugt hatte, daß es ein ganz unnützes Kämpfen und Blutvergießen geben würde. Dieser nämliche Geist war in Schwyz, und er ist's, der die Hornmänner im Muottathal mit Knütteln bewaffnet hat. Hier, Zit., (der Redner zieht ein lithographirtes Blatt aus der Tasche) können Sie ein Bild sehen von der Versammlung am Rothenthurm; in Schwyz selbst hat man mir in öffentlichem Wirthshause gesagt, daß es ganz getreu sei. Sie werden glauben, Zit., ich mache Ihnen da eine einseitige Darstellung. Als die Sachen in Schwyz zum Ausbrüche gekommen waren, und ich sah, daß das von größtem Interesse für die ganze Eidgenossenschaft sein werde, wurde es für mich eigentliches Bedürfnis, mich persönlich in den Kanton Schwyz zu verfügen, damit ich dem Großen Rathe aus eigener Anschauung sagen könne, wie die Sachen sich gestaltet haben. Ich hatte nun zu Schwyz Gelegenheit, den Herrn Landammann Holdener, den Chef der Hornpartei, zu sehen, und wir haben ungenirt mit einander von der Sache geredet. Er sagte mir gerade das Nämliche, was die Regierung von Alt-Schwyz in allen ihren Cirkularen gesagt hat, nämlich, das Alles seien radikale Umtriebe. Aber, Zit., was ist das Ideal des politischen Radikalismus? doch ganz gewiß allgemeine Landsgemeinden, wo Jedermann seine bürgerlichen Rechte selbst und unmittelbar ausübt. Diese Landsgemeinden nun haben sie ja im Kanton Schwyz, also hätte da der Radikalismus sein Ideal erreicht. Wenn nun die Schwyzer sich vor diesem Radikalismus fürchten, so zeigt das, daß sie ein böses Gewissen haben und fühlen, nur dem Buchstaben nach, aber nicht im Geiste und in der Wahrheit, die Verfassung beobachtet zu haben. Ich sagte damals dem Herrn Landammann Holdener: ich fürchte, es könnte euch gehen, wie es seiner Zeit unserer Regierung gegangen ist;

denn wenn man durch ein aufgeschwollenes Waldwasser eine Schwelle quer durchtreiben will, so wird dieselbe weggerissen. Er sagte: wie es eurer abgetretenen Regierung gegangen ist, so wird es uns nicht gehen, denn wir werden den Kampf wagen und entweder siegen oder untergehen. Sie sehen, Zit., daß man schon damals in Schwyz geneigt war, die Gewalt auch mit Gewalt zu behaupten. Es sei mir vergönnt, noch einige statistische Notizen über den Stand der Bevölkerung von Schwyz Ihnen vorzulegen. Die Gesamtbevölkerung des Kantons Schwyz betrug im Jahre 1833 etwas über 38,000 Seelen. Von diesen hatte Alt-Schwyz, der ehemalige ausschließliche Souverän, 16,317, — die March 9170, — Einsiedeln 5583, — Rüschingen 2580, — Wollerau 2109, — Gersau 1348, — und Pfäfers 1244. Wenn nun sämtliche äußere Bezirke zusammenhalten, so bleibt für das alt-souveräne Inner-Schwyz nicht die Hälfte der Bevölkerung; wenn sich aber jetzt die March zu Alt-Schwyz hält, so zählt dann die Partei von Inner-Schwyz über die Hälfte. Allein in der March ist das Anhängen an Schwyz bloß dem persönlichen Einflusse des Herrn Altlandmanns Schmid zuzuschreiben. Dagegen ist die Zahl der Liberalen sowohl in der March als in Alt-Schwyz sehr bedeutend, wie man dies aus den gesammelten Unterschriften bei Anlaß der Adresse an die eidgenössischen Kommissarien sieht. Wenn daher die Liberalen sich in diesen beiden Bezirken ganz frei äußern könnten, so glaubt die liberale Partei, daß sie die Mehrheit haben würde, und darum haben dort die Liberalen die feste Ueberzeugung, daß sie an der Landsgemeinde vom 6. Mai die Mehrheit gehabt haben. Der eigentliche Plan der Hornpartei ist damals vereitelt worden, denn man beabsichtigte nicht ein eigentliches massacre, sondern man wollte bloß die Versammlung auseinander jagen, um dann, wenn die Liberalen weg wären, Landsgemeinde zu halten. Das ist schon darum ziemlich unzweifelhaft und klar, weil Herr Landammann Schmid nachher immer noch fortfahren und Beschlüsse fassen lassen wollte; allein die eigene Partei hatte während der Zeit das Landgemeinderüste zer schlagen, und so mußte man das Vorhaben aufgeben. Seither haben sich vier Bezirke gänzlich von Schwyz losgesagt, nämlich die Bezirke Einsiedeln, Rüschingen, Wollerau und Gersau, mit zusammen 11,620 Seelen, also weit mehr als dem vierten Theil der Gesamtbevölkerung des Kantons. Zwar hat die faktische Regierung von Schwyz auf perfide Art gesagt, es haben sich bloß vier Gemeinden getrennt; aber sie hat vergessen, zu sagen, daß diese vier Gemeinden vier ganze Bezirke sind und mehr als der vierte Theil der Bevölkerung.

Wenn Sie, Zit., nun die Ueberzeugung haben, daß eine Verfassungsverletzung stattgefunden, — was geben unsere Verhältnisse in dieser Hinsicht mit sich? Zu meiner größten Verwunderung habe ich hören müssen, das Verfahren des Vorortes sei in der ganzen Schweizergeschichte unerhört. Dies läßt mich vermuthen, daß der Schreiber unserer vaterländischen Geschichte, welcher zugleich Mitglied unseres diplomatischen Departements ist, den Berathungen über die Schwyzerangelegenheiten nicht fleißig beigewohnt hat, denn sonst würde er hierüber besseren Aufschluß haben ertheilen können. Wir finden vielmehr schon aus früherer Zeit ein frappantes Beispiel eidgenössischer Einnischung. Wer schreit jetzt am meisten über das Einschreiten des Vorortes in die Angelegenheiten des Kantons Schwyz? Der Kanton Neuenburg, das jüngste Glied des gegenwärtigen Bundes. Dieser Kanton, der uns lehren will, was Rechtsens sei, hat vergessen, daß die Eidgenossenschaft einst gegen ihn eine noch viel strengere Maßregel verfügt hat. Nämlich im Jahre 1512, wo Neuenburg zwar noch nicht Kanton, aber Verbündeter von Bern und der Eidgenossenschaft war, aber einer Gräfin von Hochberg gehörte, hatte sich letztere mit dem Prinzen Louis von Orleans verheiratet. Schon damals wohnte in dem Blute Orleans keine günstige Gesinnung gegen die Schweiz; da deshalb die Eidgenossenschaft Mißtrauen in den neuen Herrn des neuburgischen Gebietes setzen zu müssen glaubte, so besetzte sie das Land und verwaltete es vom Jahre 1512 bis zum Jahre 1529, indem sie erklärte, diese Grafschaft so lange besetzt zu behalten, als die Sicherheit der Eidgenossenschaft es erfordern werde. Ein Herr von Diesbach, von Bern, war während dieser Zeit Verwalter des Landes. Welches ist einer der

Hauptzwecke des Schweizerbundes? Bewahrung der Unabhängigkeit nach Außen, und Aufrechthaltung von Ruhe und Ordnung im Innern. Wenn nun die Regierung eines Kantons nicht will Ordnung handhaben, hat der Bund dann kein Recht, von Bundes wegen einzuschreiten? Ich kann da ein Beispiel anführen, wo die Eidgenossenschaft auf ganz andere Art Ordnung gehalten hat, als gegenwärtig der Vorort im Kanton Schwyz gethan. Nämlich nach Aufhebung der Mediationsverfassung hatte die Gesandtschaft von Tessin an der Tagsatzung den Entwurf einer neuen Verfassung zur Garantie vorgelegt, im Anfange Augusts 1814. Allein während des Augusts vertagte sich die Tagsatzung und trat erst im September wieder zusammen. In der Zwischenzeit hatte der Vorort von ausgebrochenen Unruhen im Kanton Tessin Kunde erhalten, und sogleich, auf bloße Privatmittheilungen hin, marschirten eidgenössische Truppen nach Tessin. Während die Truppen dort waren, vernahm die wieder versammelte Tagsatzung die daselbst allgemein herrschende Mißstimmung gegen die neue Verfassung, welche jedoch vom tessinischen Großen Rathe bereits angenommen war. Was that die Tagsatzung? Sie schickte sogleich einen Civilkommissär hin, einen Herrn von Salis-Sils, um die Ursachen der Mißstimmung und die eigentlichen Gründe der Unzufriedenheit des Volkes zu vernehmen. Nach angehörtem Berichte dieses Civilkommissärs beschloß nachher die Tagsatzung, es könne der Kanton Tessin seine Stelle im eidgenössischen Bunde erst dann einnehmen, wenn seine Verfassung die öffentliche Ordnung und einen festen Gang der Regierung hinlänglich gewährleisten werde. Also, Zit., hat die Tagsatzung damals eine von der souveränen Behörde angenommene Verfassung nicht anerkannt. In Execution dieses Beschlusses gieng ein eidgenössischer Repräsentant nach Tessin, ein Herr Hirzel von Zürich. Unter seiner Aufsicht wurde nun eine neue Verfassung entworfen, und der daherige Entwurf nachher von einer Tagsatzungskommission geprüft, welche auf Verwerfung desselben antrug, — warum, Zit.? Sie werden sich verwundern, — weil nach diesem Entwurfe bloß direkte Wahlen sein, weil die Repräsentation sich nach der Kopfzahl bilden, und weil alle Beamte und Mitglieder der Regierung vom Großen Rathe ausgeschlossen sein sollten. In letzterer Hinsicht sagte man nämlich, wenn dieser Grundsatz angenommen werde, so werde entweder die Regierung oder aber der Große Rath schlecht besetzt sein. Die Tagsatzung verwarf also auch diese Verfassung, weil sie dem Bunde keine Garantie für Ruhe und Ordnung gebe. Der Kanton Tessin fügte sich, und im Dezember des Jahres 1814 wurde in Folge dieser Einnischung der Tagsatzung ein neuer Entwurf gemacht und von der Tagsatzung angenommen, weil derselbe nun die hinreichenden Garantien zu enthalten schien. Wenn wir dieses Beispiel auf den Kanton Schwyz anwenden, wo vier ganze Bezirke sich losgerissen haben und erklären: unter einer solchen Regierung, welche die Verfassung auf's schändeste verletzt u. s. w., wollen wir nicht leben; so frage ich: darf da die Eidgenossenschaft nicht einschreiten? Dietet der Kanton Schwyz dem Bunde Garantie dar für Ruhe und Ordnung? Man wird sagen, man könne gegen den alten Kanton Schwyz nicht das nämliche Verfahren anwenden, wie es im Jahre 1814 gegen den Kanton Tessin geschehen. Aber, Zit., der Bund umschließt uns alle gleich, also sollen wir nicht darauf Rücksicht nehmen, wie alt ein Kanton etwa sein mag. Uebrigens hat der Kanton Tessin allen Bundespflichten getreu nachgelebt, und Schwyz? Als dieser Stand einmal während der Restauration angefordert war, sein Contingent in ein eidgenössisches Uebungslager zu schicken, erklärte er, das gehe ihn nichts an. Endlich auf wiederholte Aufforderung gab er nach, aber mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß er dies durchaus nur aus freiem Willen thue, indem er keinerlei Verpflichtung gegen den Bund in dieser Hinsicht anerkenne. So, Zit., hat der Kanton Schwyz während der Restauration gehandelt. Was die neuere Zeit betrifft, so ist es überflüssig, z. B. an den Rüschingerzug zu erinnern, aber ich frage, ob auch in der letzten Zeit Schwyz seine Pflichten erfüllt hat, wie der Kanton Tessin. Schwyz beruft sich nunmehr auf die von der Tagsatzung und den Kantonen ausgesprochene Garantie seiner Verfassung. Was für eine Bewandniß hat es mit dieser Garantie? Wie hat sich das eidgenössische Staatsrecht darüber ausgebildet? Zuerst ist diese Garantie in das

eidgenössische Staatsrecht gekommen durch das sogenannte Stanzerverkommniß. Damals bestand eine unselige Eifersucht zwischen den Ländern und Städten der Eidgenossenschaft, und die Länder weigerten sich, die Städte Freiburg und Solothurn in den Bund aufzunehmen. Dank den Bemühungen des frommen Bruders Niklaus von der Flüe, sind zuletzt beide Städte aufgenommen worden. Damals nun haben sich die Regierungen gegenseitig die Zusicherung gegeben, einander gegen allfällige Aufrührer zu schützen. Das war also ein Bund der Regierungen gegen jedes Aufglimmen einer freieren Idee im Volke. Diesem Bunde gemäß mußte nun unsere Regierung der Regierung von Schwyz helfen. Aber sind wir noch immer in diesem Bunde der Regierungen? Haben wir nur die Regierung des Rünfacher-Zuges garantiert? Nein, Zit.! Wir sind, Gott sei Dank, im Bunde der Völker. Das Berner-Volk hat dem Schwyzer-Volke den Genuß politischer Rechtsgleichheit garantiert. Wenn nun mehr als ein Viertel des ganzen Volkes von Schwyz aufsteht und sagt: man hat unsere Verfassung verletzt; sollen wir da nicht helfen? Wenn ein Volk der Eidgenossenschaft über Verfassungsverletzung klagt, so soll man untersuchen, ob die Klagen gegründet seien. Ich komme zu dem Benehmen des Vorortes. Der Vorort wird von allen Seiten seines Benehmens wegen angegriffen, er, der im höchst schwierigen und gefährlich scheinenden Momente doch nur nach dem Drange seines Gewissens und in eidgenössischer Fürsorge gehandelt hat. Sind nun Gründe da, welche diese Angriffe auf den Vorort rechtfertigen, oder sind nicht vielmehr Gründe da, um demselben sein Benehmen zu verdanken und ihn dafür zu beloben? Als es am Rothenthurm zum Ausbruche gekommen war, wodurch das Schwyzer-Volk in Ausübung seiner Souveränitätsrechte gestört worden, sollte da der Vorort Nichts thun, weil er von der Regierung von Schwyz keine offizielle Kenntniß erhielt? Dadurch würde er unstreitig eine große Verantwortlichkeit auf sich geladen haben. Wenn meines Nachbarns Haus brennt, soll ich ihm nicht zu Hülfe eilen, bis er es mir anzeigt? Wahrhaftig, wenn man sich in die Zeit vom 6. Mai zurückdenkt, wo man noch nicht wissen konnte, was weiter entstehen möchte, so kann man unmöglich behaupten, daß der Vorort hätte stille bleiben sollen. Er schickte also Kommissarien hin, gleich wie dies früher hinsichtlich des Kantons Tessin geschehen war. Sollte er sich an die Regierung wenden? Das hat allerdings beim ersten Anscheine viel für sich; aber bei näherer Betrachtung zeigt sich doch, daß der Vorort dadurch in eine sehr falsche Stellung gerathen sein würde. Gesetzt, er hätte sich an die Regierung gewendet, was würde dieselbe geantwortet haben? Das weiß ich, Zit., und zwar aus dem Munde der Herren Holdener und Hediger, welche auch da auf der Zeichnung figuriren. Diese sagten mir: wehn der Vorort alle Mal einschreiten will, wenn es irgendwo eine Prügelei gegeben, so hat er wohl viel zu thun; die Kommissarien können unfertwegem im Kanton herumspazieren, soviel es ihnen belieben mag, aber Ordnung schaffen und den Unrube stiftern nachforschen wollen wir selber. Glauben Sie, Zit., die Regierung von Schwyz werde nun etwa gegen die Thäter und Urheber der gewaltsamen Störung der Landsgemeinde, der Verwundungen und Mißhandlungen, welche daselbst statt gefunden, eine Untersuchung angestellt haben? nein, Zit., sondern gegen die Herausgeber und Verbreiter der Brochüre über die Allmendstreitigkeit, gegen die Unterzeichner von Zuschriften an die eidgenössischen Kommissarien, gegen diese hat die Regierung inquirirt und alle Schuld auf diese geworfen. Und wenn nun der Vorort einen auf solche Untersuchungen gestützten Bericht der Schwyzer-Regierung bekommen haben würde, in was für eine Stellung wäre er alsdann nicht gekommen? Darum schickte der Vorort Kommissarien, um auf unparteiische Weise die Ursache von den statt gebliebenen Vorfällen zu untersuchen, und er schickte sie direkt an das souveräne Volk. Allgemein hat man mir in Schwyz gesagt, es seien die Kommissarien auf ganz unparteiische Weise zu Werk gegangen und haben immer zuerst die Hornpartei abgehört. Auch darüber habe ich nur eine Stimme gehört, daß die Absendung der Kommissarien im ersten Augenblicke sehr wohlthätig gewirkt habe, indem dadurch den Verfolgungen ein Ziel gesetzt worden, deren Gegenstand sonst die Klauenpartei gewesen sein würde. Man wirft dem Vororte vor, er habe von Anarchie geredet, und doch sei

eine solche nicht vorhanden gewesen. Was ist Anarchie? So viel mir von meinen alten griechischen Brocken übrig geblieben, so bedeutet dieses Wort (von *an*, ohne, und *arxos*, Führer) „ohne Führer.“ Nun bin ich drei Wochen nach der Geschichte in Schwyz gewesen; damals hatten sich vier Bezirke förmlich von der Zentralregierung losgesagt. Waren die etwa unter einem Führer? Sie waren ohne *arxos*, ohne Führer, also mehr als ein Viertel der Bevölkerung befand sich im Zustande der Anarchie. Also kann man ja freilich den Vorort auch hierin billigen, und zwar besonders auch darin, daß er die Abhaltung einer neuen Landsgemeinde verboten hat, denn vor Beendigung der Untersuchung konnte er nicht zugeben, daß die Regierung von Schwyz alle statt gebliebenen Vorgänge mit einem künstlichen Mantel bedeckte. Dies wäre durch das Abhalten einer zweiten Landsgemeinde erfolgt.

Was wären nun, Zit., für Maßregeln zu treffen? Ich erlaube mir nicht, darüber ganz bestimmte Anträge zu stellen, denn das wäre eine große Annäherung, besonders nach meinem nur so kurzen Aufenthalte zu Schwyz. Jedoch, sei es mir erlaubt, einige Ansichten zu äußern. Wir haben gesehen, was eigentlich das Hauptübel des Kantons Schwyz ist, und wie es entstanden. Die Einen freilich werden ihm Gesundheitsstoff sagen, die Andern aber Krankheitsstoff. Ich meine nämlich das Streben der äußern Bezirke nach Rechtsgleichheit im Geiste und in der Wahrheit. Wie ist dieser Krankheitsstoff auszurotten oder aber, wenn man ihn als Gesundheitsstoff ansteht, zweckmäßig zu leiten? Im Kanton Basel, wo die Stadt lieber den größten Theil des Gebietes zu Grunde gehen ließ, als daß sie ihm volle Rechtsgleichheit zugestanden hätte, da hat man den Kanton in zwei Theile zerhauen. Wollen wir das in Schwyz auch thun? Dadurch würde diesem Lande nicht geholfen. Warum? Sowohl in der March, welche sich jetzt zu Alt-Schwyz geschlagen hat, als auch in Inner-Schwyz selbst befindet sich eine sehr große liberale Partei, und zwar gehören zu dieser gerade die Gebildeten und Tüchtigsten, so die Vorsteher der neuen Sekundarschulen, gegen welche — gleichsam als Gegengift — die Jesuitenschulen gestiftet worden sind; so namentlich Nazar Reding, welchen zu Schwyz Jedermann mit der größten Achtung nennt, obwohl er von der Klosterpartei verlästert wird, weil, wenn er an das Ruder käme, das Kloster Einsiedeln seine Schätze dann vielleicht auf andere Weise verwenden müßte, als es bisher und namentlich in den letzten Zeiten geschehen ist. Man verschreit ihn jetzt als einen Feigling, weil er sich nach den Ereignissen am Rothenthurm aus dem Kanton wegbegeben hat. Aber es fragt sich, ob er dies nicht gerade aus Bescheidenheit und Rechtlichkeit that, denn Jedermann nennt ihn als der Rechtlichsten Einen. Noch viele andere Männer gehören in Schwyz zu der freisinnigen Partei, welche mit tiefem Bedauern sehen, wach' eine Rolle ihr Kanton spielt. Wollen Sie nun diese Männer unter den Druck und Despotismus der Hornpartei stellen? Darum glaube ich nicht, daß mit einer Trennung des Kantons geholfen wäre. Aber auch mit Beibehaltung der Kantonslandsgemeinde wäre ebensowenig geholfen. Es mag freilich großes Bedauern erregen, wenn diese Landsgemeinde untergehen sollte, das einzig Volksthümliche, was den Kanton Schwyz auszeichnet. Aber die Geschichte lehrt, daß wenn die Verhältnisse gänzlich wechseln, dann auch manches Althergebrachte wechseln muß. Nun haben sich ja freilich die Umstände im Kanton Schwyz ganz anders gestaltet als in den andern reinen Demokratien der Schweiz, so daß also, wenn schon die Landsgemeinde von Schwyz aufgehoben würde, dadurch über die Landsgemeinden in andern Kantonen der Stab nicht gebrochen wäre. Uebrigens, Zit., ist nicht die Landsgemeinde am Rothenthurm, sondern diejenige an der Brücke zu Ibach die urkundliche und altgeschichtliche. Damals nahm bloß das souveräne Volk von Inner-Schwyz daran Theil. Solche Landsgemeinden in geringerer Zahl können dauern, aber seit die Landsgemeinde von Schwyz 10,000 bis 12,000 stimmfähige Bürger zählt, haben sich die Verhältnisse ganz geändert, und die frühere Zweckmäßigkeit der Landsgemeinde ist bei einer solchen Volksmasse nicht mehr im gleichen Grade vorhanden. Was sehen wir im Kanton Schwyz? Die alte und die neue Zeit sind da mit einander im Kampfe, und die Kämpfenden sind sich ungefähr an Zahl gleich. Wollen Sie nun diesen Kampf um Prinzipien an den

Landsgemeinden ausfechten lassen? wäre da eine Garantie von Ruhe und Ordnung für die Zukunft? Schon früher hat man sich an Landsgemeinden geprügelt, aber nicht um Prinzipien, sondern um momentane, zufällige Sachen. Diesmal aber ist es ein Kampf um Prinzipien, und dieser kann nicht mit Prülgeln zu Ende gekämpft werden. Was ist nun die Stellung Bern's in diesen Wirren von Schwyz? Was hat uns, die wir hier versammelt sind, hieher gebracht? Ist es nicht eben das nämliche Streben nach Rechtsgleichheit und politischer Freiheit? Wir haben den Kampf glücklich überstanden, aber dort im Kanton Schwyz muß derselbe erst noch ausgekämpft werden. Werfen wir einen Blick auf die Schweiz überhaupt. Wir sehen da zwei Parteien: erstens die Partei der Stabilität, also die Urkantone und noch einige andere, in einem Worte die Sarnen-Partei, die noch immer waltet; zweitens die Partei des Fortschrittes, des neuen Geistes, aber diese wenig verbunden, unentschieden und unentschlossen. In der Stellung Bern's wäre es nun, durch sein Gewicht ein entschiedener Haltpunkt zu sein für die dem neuern Geiste huldigenden Kantone. Man meint, man solle nicht an diese Parteien glauben, nicht darauf Rücksicht nehmen, sich nur an den alten Bund halten. Aber, Zit., dieser Meinung könnte ich nicht bestimmen, sondern Bern soll sich kräftigst zu Gunsten des neuen Geistes, des Strebens nach nationaler Entwicklung aussprechen und sein Gewicht entschieden in die Waagschale legen. Vergessen wir nicht, daß die Nuntiatür in Schwyz ist, in enger Verbindung mit der Klosterpartei, und was ferner damit zusammenhängt.

Nach diesen Prämissen komme ich zu dem Instruktionsartikel, wie ich ihn vorschlage. Er lautet so: Die Gesandtschaft wird instruiert, im Namen des Standes Bern die vom Vororte in den Schwyz-Angelegenheiten getroffenen Maßregeln zu billigen und bestens zu verdanken, und zu denjenigen Maßregeln zu stimmen, welche in Sicherung der freien Willensäußerung und des freien Selbstkonstituierungsrechts des gesammten Volkes von Schwyz die geeignetsten sind, einen solchen verfassungsmäßigen Zustand für den ganzen Kanton Schwyz wieder einzuführen, welcher die öffentliche Ordnung und den festen Gang der Regierung für jetzt und auf künftige Zeiten hinlänglich gewährleiste. — Sie wird ferner nur dann zu Anerkennung einer Gesandtschaft von Schwyz an der diesjährigen Tagsatzung stimmen, wenn deren Kreditiv von den verfassungsmäßigen Behörden ausgestellt ist.

von Grassenried. Es ist nicht leicht, über ein Geschäft von solcher Wichtigkeit zu reden, ohne sich vorher gehörig darauf vorbereitet zu haben, denn man kannte wohl die auf diese Sache bezüglichen Akten, aber der zur Berathung vorliegende Instruktionsartikel, welcher erst diesen Morgen vom Regierungsrathe definitiv vorberathen worden, konnte von uns nicht in Ueberlegung genommen werden. Auch bin ich nicht im Falle gewesen, aus eigenem Anschauen wohl dieselben zu adäquiriren; indessen reduziert sich der so eben angehörten langen Rede kurzer Sinn darauf, daß man dem Vorort danken solle. Dem stimme ich nicht bei. Wir sind hier nicht als Parteimänner da, und es ist also für uns gleichgültig, ob diese oder jene politische Farbe sich im Kanton Schwyz im Zerwürfniß befindet, sondern es fragt sich, was ist die aktenmäßige Lage der Sache? Mir scheint sie kurzweg, — denn wenn Jedermann die Geduld dieser hohen Versammlung so lange in Anspruch nehmen wollte, wie der Herr Präopinant sich dazu gemüßigt gefunden hat, so könnten wir bis tief in die Nacht hinein uns berathen, ohne zu einem Ziele zu gelangen, — die zu sein: Am 6. Mai hatte am Rothenthurm die Landsgemeinde statt, in Folge der Konstitution. Nun erhob sich eine Streitigkeit. Das ist nichts Neues, man weiß allgemein, daß in den Urständen, nach althergebrachter Sitte, das Recht des Stärkern schon oft an der Landsgemeinde geltend gemacht worden ist. Die Landsgemeinde wurde also auseinandergepresst, aber keineswegs auf Veranstaltung der Regierung. Darauf führten Unzufriedene beim Vororte übertriebene Beschwerden. Nun hat uns der Herr Rapporteur bereits gesagt, ob wohl irgend ein Stand der Eidgenossenschaft sei, wo es keine Unzufriedene gebe. Das sollen wir heute wohl bedenken. Wer hat vom Vororte die Intervention begehrt? Nur eine Anzahl Mißvergnügter, die Regierung aber nicht.

Wozu war nun der Vorort verpflichtet und befugt? Darüber redet nicht die Geschichte, auf welche man sich vorhin so weitläufig berufen hat, sondern die Bundesakte, zu welcher Sie, Zit., alljährlich durch Ihre Gesandten an der Tagsatzung einen feierlichen Eid leisten lassen. Der Artikel 4 der Bundesakte schreibt vor: „Im Falle äußerer oder innerer Gefahr hat jeder Kanton das Recht, die Mithände zu getreuem Aufsehen aufzufordern. Wenn in einem Kanton Unruhen ausbrechen, so mag die Regierung andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich der Vorort davon benachrichtigt werden; bei fortdauernder Gefahr wird die Tagsatzung, auf Ansuchen der Regierung, die weiteren Maßregeln treffen.“ Sie sehen, Zit., daß der Vorort laut diesem Artikel keinerlei Befugniß, sich einzumischen, hat. Freilich sagt der Artikel 9: „Bei außerordentlichen Umständen und wenn sie nicht fortdauernd versammelt bleiben kann, hat die Tagsatzung die Befugniß, dem Vororte besondere Vollmachten zu ertheilen u. s. w.“ Ich habe aber vergeblich in den letztjährigen Akten nach der Ertheilung solcher Befugnisse von Seiten der Tagsatzung an den Vorort gesucht, so daß es mir durchaus entgangen ist, mit welcher Befugniß der Vorort sich im Kanton Schwyz eingemischt hat. Ich berühre zuerst die Abordnung von Kommissarien an und für sich. Man hat vorhin lang und breit Beispiele angerufen, welche diese Abordnung rechtfertigen sollten; aber diese passen nicht, denn wir sind jetzt nicht mehr im Jahre 1512, sondern stehen unter einem andern Bunde; und was den Fall von Zessin betrifft, so muß man die Sachen ganz sagen, wenn man etwas sagen will. Nicht der Vorort hat damals gehandelt, sondern die Tagsatzung. Somit fragt es sich noch immer: hatte der Vorort nach Artikel 9 der Bundesverfassung das Recht, Kommissarien nach Schwyz abzuordnen? Ich glaube nicht. Der Vorort hat aber nicht nur Kommissarien abgeordnet, sondern er hat denselben aufgetragen, sich nicht an die Regierung zu wenden, als welche aufgelöst sei. Wer gab denn dem Vororte die Befugniß, eine Kantonsregierung als aufgelöst zu erklären. Wenn unter uns hier Zwiespalt und Zerwürfniße entständen, würden wir dem Vororte das Recht einräumen, die Regierung von Bern als aufgelöst zu erklären? Gewiß ist, daß der Bund dem Vororte dieses Recht nicht giebt, und eben so gewiß, daß die Regierung von Bern in vorkommenden Fälle es auch nicht so ansehen würde. Wenn aber Rechtsgleichheit bei uns herrscht, so ist, was für Bern nicht zulässig wäre, auch für Schwyz nicht zulässig. Der Vorort hätte doch wenigstens den Bericht der Regierung anhören sollen. War etwa die Regierung von Schwyz aufgelöst? Ich negire es. Lesen Sie die Mißiven der Regierung von Schwyz, die ausführlich und gründlich abgefaßt sind; diese thun im Geringsten nicht dar, daß die Regierung irgendwie aufgelöst oder in ihrer Wirksamkeit gehemmt gewesen sei. Ich bestreite also dem Vororte das Recht, den Bund auszusenden, sich in die Angelegenheiten der Kantone zu mischen und bestehende Regierungen als aufgelöst zu erklären, und also will ich dem Vororte nicht danken, sondern ich kann ihn nur mißbilligen. Aber noch um eines andern Grundes willen muß ich ihn mißbilligen. Nämlich der Artikel 8 der Bundesakte sagt: „Die Tagsatzung versammelt sich u. s. w. außerordentlicher Weise, wenn der Vorort dieselbe ausschreibt, oder auf das Begehren von 5 Kantonen.“ So viel ich nun weiß, haben 5 Stände eine außerordentliche Tagsatzung verlangt. Von diesem Augenblicke an hatte der Vorort die Pflicht, diesem Ansuchen Folge zu leisten, wenn er sich auch nicht von sich aus zu Einberufung der Tagsatzung gedrungen gefühlt hat. Aus diesen Gründen könnte ich daher dem vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Vortrag nicht beistimmen, weil ich einen wesentlichen Bestandtheil darin vermissen, der nach meiner Ueberzeugung dazwischen gehört. Bern soll sich vor Allem aus darüber aussprechen, ob der Vorort bundesgemäß gehandelt hat oder nicht. Wenn Sie Ihr Gewissen prüfen, Zit., so wird es Ihnen sagen, daß den Bundesvorschriften vom Vororte nicht nachgelebt worden sei. Ein Herr Präopinant hat freilich geglaubt, es komme auf die Geschichte an; aber wir sind jetzt nicht in der Geschichte, wir sind im Bunde, welcher einzig für uns die Regel macht. Wohin würde es führen, wenn wir aus Parteigeist heute diese, morgen jene Auslegung der Bundesakte aufstellen oder zugeben wollten? Hiegegen verwahre ich mich feierlich. Der Kanton Bern soll ein

gewichtiges Wort an der Tagssatzung führen und Recht und Wahrheit in Schutz nehmen gegen Jedermann, den es betreffen mag. Wenn aber Bern von Parteigrundsätzen ausgehen würde an der Tagssatzung, wie wollte es ferner auf Einfluß und Gewicht in der eidgenössischen Versammlung Anspruch machen? Was nun die erste Meinung des diplomatischen Departements betrifft, so finde ich dieselbe zu allgemein; sie ist eine Instruktion und keine, und die Sache ist doch allzuwichtig, als daß man den Entscheid ganz den Gesandten freistellen könnte. Die zweite Meinung dagegen geht allzutief in das Innere dieser Wirren und Bedürfnisse ein. Es fragt sich nicht: was begründet den Allmendstreit? wer hat Recht u. s. w.? sondern unser Standpunkt ist nun der, daß die rechtmäßige Regierung von Schwyz den Bundesvertrag anruft und die Garantie ihrer Verfassung anruft. Diese Verfassung ist eine sehr freisinnige. Man klagt zwar, sie werde nicht erequirt; allein da hat man Mittel, das zu erlangen. Bevor jedoch formgemäße Beschwerden über Verfassungsverletzungen vorliegen, sind wir nicht befugt, eine neue Landsgemeinde vorzuschreiben u. s. w. Warum war die Landsgemeinde vom 17. Juni nicht zahlreicher besucht? weil die Kommissarien sagten, man solle nicht hingehen. Allein, Zit., Jedermann war von der Regierung zu der Landsgemeinde geladen, alle Sicherheitsmaßregeln gegen abermalige Ruhestörungen waren getroffen; sind also die Betreffenden, die dennoch nicht hingiengen, um ihr Botum verschoten worden, habeant sibi. Die Regierung von Schwyz schreibt ganz richtig: wer unter diesen Umständen nicht an die Landsgemeinde gehen wollte, den brauchten wir nicht hinzutragen. Weil man nun der Regierung von Schwyz die Legitimität nicht bestreiten kann, so kann man auch nicht null und nichtig erklären, was seither hinsichtlich gerichtlicher Sprüche gegangen ist. Man soll nicht durch Annullirung solcher Sprüche die Anarchie herbeiführen. Man wird freilich sagen, es haben gar viele Parteien der Gerichtsverhandlung nicht beigewohnt, weil die Kommissarien ihr Veto eingelegt gehabt hatten. Allein, Zit., die Tribunale blieben, so gut wie die ganze Regierung, rechtmäßig und gültig, und also ist es wiederum den Betreffenden ihre Sache, wenn sie nicht erschienen sind, um ihr Recht zu vertheidigen. Im Eingangsrapporte schon ist gesagt worden, der Haupt- und Schlußbericht der Kommissarien sei die Basis, auf welcher wir zu instruiren haben. Ich bestreite das, daß nämlich wir die Hauptgrundlagen unserer Instruktion in einem Berichte schöpfen sollen, den, nach meiner Ueberzeugung wenigstens, gesetzwidrig aufgestellte Personen ausgefertigt haben, und zwar um so mehr, da die Regierung von Schwyz selbst diesen Bericht als einen leidenschaftlichen und übertriebenen bezeichnet. Aus der Zusammenstellung und Vergleichung aller Aktenstücke bilde ich meine Ueberzeugung dahin, daß die Regierung von Schwyz Ordnung schaffen kann und Ordnung schaffen will. Das konnte selbst der Herr Präopinant nicht bestreiten, aber er fürchtet nur, es könnte dann auf eine eigene Weise Ordnung geschafft werden. An uns ist es aber nicht, in die innere Verwaltung von Schwyz einzugreifen. Kann man mit Zug Rechts sagen, die Verfassung sei verlegt, dann hat es ein anderes Ansehen, dann wird man interveniren, aber nicht der Vorort, oder vielmehr nur drei Mitglieder desselben, wo die andern aus guten oder sonstigen Gründen sich davon entfernt hielten, sondern ein gesetzlich zusammenberufener Tag der Eidgenossen. Ich schließe nach allem Gesagten dahin, daß ich nicht zum Antrag des Regierungsraths oder des diplomatischen Departements stimmen könnte, am allerwenigsten aber zur Verdankung gegen den Vorort, sondern ich schließe dahin, daß man der Gesandtschaft folgende Instruktion mitgebe:

- 1) Das erste Misfallen des hohen Standes Bern über das inkompetente und bundeswidrige Einschreiten des Vorortes auszusprechen, und
- 2) bei fernerer Berathung über die Zustände des Urstandes Schwyz sich genau an die Vorschriften des Bundesvertrages zu halten, und zu keinerlei Intervention der Eidgenossenschaft zu stimmen, bis diese von der rechtmäßigen Regierung von Schwyz angerufen werde.

Neuhaus, Regierungsrath. Der letzte Redner hat dem Herrn Stettler vorgeworfen, lange gesprochen zu haben, und

zugleich bemerkt, daß er sich selbst der Kürze befehlen wolle. Ich weiß nicht, ob er dieses Versprechen gehalten hat. Was mich anbetrifft, so werde ich in dieser Beziehung kein Versprechen eingehen, jedoch versuchen, kurz zu sein. Ich habe im diplomatischen Departemente die erste Meinung getheilt, und zwar aus zwei Gründen: Erstens weil die Ereignisse von einem Augenblicke zum andern den Stand der Dinge verändern können, und zweitens weil mir die ganze Sache nicht klar genug vorkommt. Die Berichte der eidgenössischen Kommissarien lassen Zweifel zurück; man müßte, um diese zu lösen, Kenntniß von verschiedenen Aktenstücken, als Verhören u. s. w. haben. Allein es ist kein Augenblick zu verlieren; die Gesandtschaft soll erwählt werden. Indem ich für Vollmachten stimmte, wollte ich dieselben nicht zu ausgedehnt lassen, sondern sie bedingungsweise stellen. Ich kann die Meinung nicht theilen, welche die Rechtmäßigkeit der Regierung von Schwyz anerkennen will; dieß ist auch die Hauptfrage, welche der heutigen Berathung unterliegen soll. Hat der Vorort sich mit Recht oder mit Unrecht in die schwyzerischen Angelegenheiten gemischt? Diese Frage will ich in diesem Augenblicke nicht entscheiden; vielleicht ist derselbe etwas zu weit gegangen; nichts desto weniger möchte ich weder eine Verdankung noch eine Mißbilligung aussprechen. Man muß den Charakter der Ereignisse gehörig berücksichtigen, und diese sind bis jetzt nur leichtweg beurtheilt worden; die Einen haben in den Vorfällen an der Landsgemeinde nur einen Streit und die Austheilung einiger Stoßschläge gesehen. So können die Personen sprechen, welche Sympathien für die Regierung von Schwyz fühlen. Andere, welche diese Sympathien nicht theilen, erinnern sich an den Rüfnachterzug und können sich dem Glauben hingeben, es seien die Ereignisse von der Regierung vorbereitet gewesen. Es giebt also zwei verschiedene Voraussetzungen: nach der ersten wäre Alles ein bloßes Spiel des Zufalles, ohne Vorbedacht; nach der andern hätte die Regierung vorausgesehen, daß sie bei der Landsgemeinde in der Minderheit bleiben würde, daher wäre sie zum Mittel des Terrorismus geschritten, und hätte auf diese Weise die Verfassung verlegt. Wenn wir in diesem Saale uns so weit vergessen würden, daß wir handgreiflich an einander geriethen, so hätte die Tagssatzung allerdings kein Recht einzuschreiten; anders war es in Schwyz: das souveräne Volk ist unterdrückt worden, und demzufolge gehört dem Vorort und der Tagssatzung das Recht der Intervention. Wir wissen nicht, welche von diesen beiden Voraussetzungen die wahre ist; man müßte über diesen Punkt ganz im Klaren sein; wahrscheinlich jedoch ist, daß die Regierung einige Maßregeln zu ihrer Unterstützung getroffen hätte. Ich will mich der Waffen, welche Herr Stettler gebrauchte, nicht bedienen, denn wir müssen an dem für uns noch geltenden Bundesvertrage festhalten. Nun lautet dieser in seinem Artikel 10: „In Abwesenheit der Tagssatzung gehört die oberste Leitung der allgemeinen Angelegenheiten dem Vorort mit den nämlichen Attributen, die derselbe vor dem Jahre 1798 hatte.“ Worin diese Kompetenz vor dem Jahre 1798 bestand, das weiß eigentlich Niemand genau; selbst alte Magistraten können darüber keine hinreichende Auskunft geben; allein daraus erfolgt nicht, daß der Vorort gar keine Kompetenz habe. Als der Herr Landammann Baumgartner während der Tagssatzung von 1837 aussprach, daß, in Abwesenheit der eidgenössischen Bundesversammlung, dem Vorort keine Macht zustehe, so antwortete ich ihm: ich könnte nicht begreifen, was ein Direktorium sei, das nichts zu dirigiren habe. Ich verstehe wohl, daß man über den Umfang dieser Kompetenz, die der Vorort leßthin so außergewöhnlich überschritten haben soll, was ich wenigstens nicht finde, streitig sein kann. Es sind von Distrikten, welche 11,000 Einwohner zählen, Klagen eingekommen; das Wenigste, was der Vorort thun konnte, war, dieselben anzuhören, er konnte Kommissarien zur Untersuchung des Standes der Dinge abschicken; es ist möglich, daß der Vorort durch die Beiseitlassung der Regierung von Schwyz etwas weit gegangen ist; allein, da der Moment und die Umstände kritisch waren, so ziemt es nicht, ihn zu tadeln, sondern wir müssen ihn vorerst anhören. Im Eingangsrapporte ist gesagt worden, es gebe überall Unzufriedene, und es können dieselben nicht immer berücksichtigt werden; ich habe den Bericht der Herren Kommissarien mit Aufmerksamkeit gelesen;

man ersieht daraus, daß schwere Klagen vorgebracht worden sind. Die Landsgemeinde hatte sich alle organischen Gesetze vorbehalten, und doch hat deren der Große Rath von sich aus dekretirt: eine solche Klage hat gewiß einen großen Werth. Ich darf an den Ausfagen der Kommissarien nicht zweifeln und behaupte daher, daß die Regierung von Schwyz ungesetzlich und revolutionär ist; aus diesem einzigen Grunde hätte die Tagsatzung, das Recht zu interveniren. Es giebt einen Punkt, worüber der Bericht nicht ganz deutlich ist; man weiß nicht, wer an der Landsgemeinde die ersten Streiche geführt hat; es ist jedoch juridisch erwiesen, daß die Hornmänner angefangen haben; die Magistrate haben sich nicht dazwischen gelegt, sie haben sich nicht unter die Streitenden geworfen, um den Kampf zu enden. Wenn die Regierung Redlichkeit besessen hätte, so würde sie sogleich, am folgenden Morgen eine Proklamation an das Volk gerichtet haben, worin sie die Ereignisse bedauert, alle Bürger zu einer neuen Versammlung eingeladen und ihnen die Zusicherung gegeben hätte, daß alle nöthigen Maßregeln zu ihrem Schutze getroffen worden seien; allein das hat sie nicht gethan, und doch hätte sie so handeln sollen, wenn sie wirklich keine bösen Absichten gehabt hätte. Ich kann dem Artikel 1 der Instruktionen, so wie er von der Mehrheit des Regierungsrathes vorgeschlagen wird, nicht beistimmen; einerseits schlägt man vor, die Wahlen als gültig anzuerkennen, und andererseits, die seit dem 6. Mai gefällten Urtheile für nichtig zu erklären; es ist dieß ein Widerspruch, der mir Ihren Beschluß, nach welchem Sie die Wahl des Herrn Morel kassirt und nichtsdestoweniger seine Berrichtungen in der Eigenschaft eines Gerichtspräsidenten von Freibergen gutgeheißen haben, in's Gedächtniß zurück ruft; dieser Widerspruch reicht hin, um den ersten Artikel des Instruktionenentwurfes zu verwerfen. Gestern hatte ich ein anderes Projekt, im Sinne der ersten Meinung des diplomatischen Departements, redigirt; ich spreche darin weder von einer Billigung, noch von einer Mißbilligung des Vorortes, beides scheint mir zu voreilig. Hier ist der erste Artikel meines Entwurfes: „Die Gesandtschaft wird ermächtigt, jeder mit dem Grundsatz der Volkssouveränität verträglichen Maßregel beizustimmen, die geeignet ist, so schnell als möglich den Frieden und die gesetzliche Ordnung im Kanton Schwyz wieder herzustellen, indem sie für diejenigen derselben, deren Ausführung nach ihrer Ansicht ohne Nachtheil verschoben werden kann, die Ratifikation des Großen Rathes vorbehält.“ Diese Abfassung lautet ungefähr wie die des Herrn Stettler; die Ratifikation soll in jedem Falle vorbehalten bleiben. Wenn man die Angelegenheit von Schwyz durch eine neue allgemeine Versammlung beenden kann, so hat man den Zweck erreicht. Wenn man hingegen diese Landsgemeinde nur mittelst der Anwendung vieler Vorsichtsmaßregeln abhalten könnte, dieselbe nichts nützen sollte, oder wenn andere Beweggründe Versammlungen in den Distrikten nothwendig machten, so sollte unsere Gesandtschaft für diese Vereinigung stimmen können; allein auch auf diesen Fall sollen wir uns ebenfalls die Ratifikation vorbehalten, weil der Große Rath in diesem Falle auch sein Wort dazu sagen muß. In Schwyz muß es schnell zu Ende gehen, und, aus diesen Gründen, hätte ich unserer Gesandtschaft die Hände nicht zu sehr binden mögen. Was hingegen die Trennung der äußern von den innern Bezirken anbetrifft, so soll zu einer solchen nicht ohne Ratifikationsvorbehalt gestimmt werden können. Ich möchte, Zit., Ihre Aufmerksamkeit noch auf einen andern Punkt leiten.

Der Vorort hat Kommissarien in den Kanton Schwyz geschickt und sie beauftragt, sich direkt an das Volk zu wenden, ohne Zweifel aus dem Grunde, weil die Regierung ihm verdächtig vorkam, und er von ihrer Seite irgend einen Vorbedacht, in Bezug auf die Ereignisse an der Landsgemeinde vom 6. Mai, vermuthete. Hätten sich die Kommissarien an die Regierung gewendet und dieselbe angefragt, ob sie böse Absichten gehabt habe, so versteht sich von selbst, daß darauf mit Nein geantwortet worden wäre. Die Herren Kommissarien sind nicht nur nicht mit Respekt behandelt, sondern sogar beschimpft worden; die Regierung hat ihre Proklamation herabreißen lassen. Wenn wir wollen, daß die Eidgenossenschaft Repräsentanten habe, so müssen dieselben respektirt werden, welches auch die Klagen seien, die man allfällig gegen sie erheben könnte, und welche vor die Tagsatzung zu bringen wären; aber da ein solches Betragen auf keinen Fall zulässig ist, so soll die Gesandtschaft, im Namen des Standes Bern, die Regierung von Schwyz mißbilligen, letzterer bleibt dann vorbehalten, ihre Rechte vor der Tagsatzung geltend zu machen. Hier ist der zweite Artikel meines Entwurfes: „Ferner wird die Gesandtschaft, im Namen des Standes Bern, das Benehmen derjenigen strenge tadeln, welche den amtlichen Charakter der eidgenössischen Kommissarien geachtet haben, einen Charakter, der unter allen Umständen geachtet werden soll, welches auch die Rechte sein mögen, die ein Stand der Eidgenossenschaft für sich aussprechen zu können glaubt.“ Ich ersuche den Herrn Staatschreiber, mir den Endparagraph der Instruktionen des Regierungsrathes, welcher die Zulassung der Gesandtschaft von Schwyz in den Schoof der Tagsatzung betrifft, vorzulesen. (Der Herr Staatschreiber liest den Passus.) Dieser Artikel gleicht fast ganz dem meinigen Dritten, nämlich: „Die Gesandtschaft wird nur dann der Anerkennung der Abgeordneten des Kantons Schwyz beistimmen, wenn sie sich ausgewiesen haben, daß sie in den gesetzlichen Formen durch die kompetente Behörde erwählt worden seien.“ Dieses sind, Zit., die Instruktionen, die ich der Gesandtschaft von Bern in den Angelegenheiten von Schwyz zu ertheilen vorschlage; nichtsdestoweniger könnte ich mich an jede andere Redaktion, die der meinigen gleichkommen würde, schließen.

(Da der Herr Landammann erklärt hatte, daß er zu Ersparung der Zeit nur dann die abgegebenen Voten übersehen lassen werde, wenn Mitglieder es begehren, so verlangt Herr Obrecht die Uebersetzung obiger in französischer Sprache gehaltener Rede. Der Herr Uebersetzer Souzy entschuldigt sich, da er für den Augenblick unmöglich den ganzen Gedankengang der Rede deutsch wiedergeben könne, damit, daß der Regierungsrath ihm nunmehr auch noch die Funktionen eines französischen Konzipienten übertragen habe; indessen berichtet er ganz kurz über die darin ausgesprochenen Ansichten. Hierauf ergreift Herr Doktor von Morlot das Wort, um darauf anzutragen, daß der Herr Uebersetzer nicht durch solche demselben ursprünglich fremde Aufträge in Berrichtung seines eigentlichen Amtes, um deswillen er da sei, verhindert werde. — Der Herr Landammann entgegnet: es sei dieß von Seite des Regierungsrathes bloß ein Versuch gewesen, um Kosten zu ersparen u. s. w.)

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung. Zweite Hälfte, 1838.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der sechsten Sitzung. Dienstag den 26. Juni 1838. — Fortsetzung der Verathung der Tagsatzungsinstruktion, die neuen Angelegenheiten des Kantons Schwyz betreffend.)

Fischer. Es geben sich da sehr verschiedene Ansichten kund; die Einen wollen den Vorort rühmen, die Andern dagegen tadeln. Man wird es vielleicht von Seite eines jüngern Mannes unbescheiden finden, wenn er auch noch ein Wort dazu sagt; allein ich thue es deswegen, weil mein Bewußtsein mir sagt, daß ich es nur mit der vollsten Ueberzeugung des Rechts thue, was Jedermann respektiven wird, sofern man nur seine Meinung mit Anstand äußert. Wir müssen vor Allem aus auf den Rapport des Herrn Schultheißen Tschanner gehen; denn leider konnten wir nicht früher eine genauere Kenntniß von dem Geschäfte nehmen. Zwar lagen sehr viele Akten da, aber Viele von uns werden sie nicht gelesen haben. Ich habe sie, so weit die Zeit es erlaubte, gelesen und namentlich den Bericht der Herren Kommissarien. Dennoch ist mir kein klares Bild von den Zuständen des Kantons Schwyz im Gedächtniß geblieben. Auch ist die Sache noch deswegen schwer zu beurtheilen, weil außer der bloßen Politik noch gar manches andere dabei im Spiele ist, wie namentlich ein Streit über materielle Interessen, nämlich wegen der Benutzung der Almenden u. s. w. Ich will die Sache nicht vom politischen Standpunkte auffassen. Ich will die Stellung eines selbstständigen und unabhängigen Mannes nicht verlassen, indem, wenn man aus dieser Sache eine Parteisache machen wollte, man nach meiner Ueberzeugung nicht im Rechten wäre, und was die Aristokratie betrifft, von welcher Herr Stettler gesprochen hat, so glaube ich, dieselbe liege in der Schweiz im Grabe seit dem Jahre 1830, und sei also weniger zu fürchten, als die Demagogie. Wir haben gesehen, daß in letzter Zeit im Kanton St. Gallen sogar das Privateigenthum nicht mehr von Seite der Staatsgewalt gesichert ist, — der Vorort schritt nicht ein. Im Morgau und im Waadtlande sind seiner Zeit die Regierungen durch Volkshäufen vom Rathhause gesagt worden, — ohne daß ein Einschreiten des Vorortes erfolgte. Nun sehen wir hingegen den Vorort auf das Begehren einzelner Unzufriedener im Kanton Schwyz einschreiten, Kommissarien abschicken in einen souveränen Kanton, ihnen auftragen, sich direkt an das Volk selbst zu wenden. Wenn aus allem dem nicht großes Unglück entstanden ist, so hat man dieß wahrlich nicht dem Vororte zu verdanken. Nun liegen da zwei Instruktionsvorschläge vor, erstens ein ganz allgemeiner, der schon wegen seiner Allgemeinheit nicht angenommen werden kann, weil Bern in so wichtigen Sachen sich an der Tagsatzung expressis verbis aussprechen soll. Der zweite Antrag geht mehr in den Detail hinein und nimmt als bekannt an, daß die Regierung von Schwyz bis zum 17. Juni, also bis zur zweiten Landsgemeinde, rechtmäßig gewesen sei. Hier finde ich nun eine Art von Inkonsequenz, indem man nämlich einerseits die Regierung bis zum 17. Juni für rechtmäßig, hingegen, was von dieser rechtmäßigen Regierung vorgekehrt worden, vom 17.

Juni hinweg nicht rechtmäßig erklärt. Es dünkt mich, man sollte da nicht bloß diejenigen in Betracht ziehen, welche an der zweiten Landsgemeinde nicht erschienen sind, sondern auch diejenigen, welche erschienen sind. Niemand wird sagen können, diese letztern seien nicht einem rechtmäßigen Rufe zur Landsgemeinde gefolgt, denn die von uns selbst für rechtmäßig erklärte Regierung hatte diesen Ruf erlassen. Sind sie aber auf einen rechtmäßigen Ruf zur Landsgemeinde gekommen, so soll man sie nicht durch Annullirung ihrer dort gefaßten Beschlüsse bestrafen. Gesezt, wir Mitglieder des Großen Rathes haben vom Herrn Landammann die Konvokationschreiben zu einer Versammlung des Großen Rathes erhalten, und nun käme ein Schreiben des Vorortes, das diese Versammlung untersagte, — würden wir deshalb dem Rufe des Herrn Landammanns nicht folgen wollen? Ich glaube wohl, und wir würden nichtsdestoweniger die verfassungsmäßige souveräne Behörde der Republik sein. Wenn wir nun für bekannt annehmen, die Regierung von Schwyz sei bis zum 17. Juni rechtmäßig gewesen; so sollen wir ebenfalls annehmen, daß sie die Majorität ihres Volkes repräsentirte, denn sonst würden wir durch die vorgeschlagene Instruktion einen Grundsatz aufstellen, welcher von gefährlichen Folgen sein könnte. Ferner sollte in der Instruktion vor Allem aus ausgesprochen sein, daß die bestehende Verfassung von Schwyz gehandhabt werden müsse. Drittens scheint es mir gefährlich, auszusprechen, daß, ungeachtet der Rechtmäßigkeit der Regierung, der Vorort zu Gunsten des Volkes habe einschreiten dürfen. Es scheint mir gefährlich, anzunehmen, Regierung und Volk seien zwei. Der vorörtliche Staatsrath ist überdieß bloß eine Kantonalbehörde, denn seine Mitglieder werden bloß von einem Kantone erwählt; also ist es unerhört, daß eine solche Kantonalbehörde die Regierung eines Mitstandes als aufgelöst erklärt. Andererseits ist die rechtliche Stellung die: Die Verfassung von Schwyz ist von der Eidgenossenschaft gewährleistet, also sollte man der Regierung von Schwyz, da sie ja noch aufrecht steht, welches freilich nicht dem Vororte zu danken ist, beispringen. Wir haben freilich hören müssen, der Kanton Schwyz sei krank; aber und wenn Schwyz erwiedert: Derjenige, der das gesagt hat, ist krank? Es giebt aber bekanntlich Krankheiten, wo gerade der Kranke überzeugt ist, daß Andere krank seien. Gesezt aber, Schwyz wäre krank, hätten wir dann das Recht, seine Krankheit zu heilen? Nein, Sit., denn sonst könnte ein ander Mal Schwyz uns auch kuriren wollen. Ich schließe mit dem Wunsche, daß die Versammlung bei Verathung der vorgeschlagenen Instruktion der Konsequenzen eingedenk sein möchte.

Obrecht. Wer vernünftig redet, und zwar Stunden lang vernünftig redet, der ist gewiß nicht krank, Sit. Ich habe über die Schwyzerangelegenheiten Alles gelesen, was etwa darüber zu lesen gewesen ist. Am 6. Mai war die Landsgemeinde beim Rothenthurm versammelt. Die eine Partei war von Anfang an bewaffnet, die andere nicht. Welche nicht? Die vernünftigeren, welche glaubte, die Verfassung sei doch etwas, worauf man sich verlassen könne. Ich will annehmen, die

Regierung habe die Sache nicht gerade befohlen, ich will es annehmen, nicht glauben. Aber ich habe nirgends gelesen, daß, als einmal die Prügelei angegangen war, die Regierung abgewehrt habe. Die mit den dicken Bäuchen da auf der Tribüne haben gar nicht abgewehrt. Darin sehe ich die Verfassungverletzung. Am folgenden Tage sehe ich wiederum keine Proklamation oder Mißbilligung des Geschehenen von Seite der Regierung, und ich habe auch nicht gelesen, daß die Regierung, als sie eine zweite Landsgemeinde auf den 17. Juni verordnete, zugleich gesagt hätte: Wir garantiren mit dem Kopfe dafür, daß den Klauenmännern an der Landsgemeinde nichts geschehen soll. Darum haben die Klauenmänner gar vernünftig gehandelt, daß sie nicht an die zweite Landsgemeinde gegangen sind. Ich einmal wäre auch nicht gegangen und hätte an der ersten Prügelei genug gehabt. Ich verdanke im höchsten Grade dem Herrn Stettler seine bestimmte, aufrichtige, redliche Erläuterung der Geschichte und danke eben so sehr dem Herrn Regierungsrath Neuhaus für das, was er uns gesagt hat.

von Tillier, Altlandammann. Ich nehme die Freiheit, Zit., Ihnen eine kürzliche, etwas genauere und unmittelbarer Haupt- und Schlußberichte der Kommissarien entnommene Schilderung des Ursprunges der Handel und der gegenwärtigen Lage im Kanton Schwyz vorzulegen, um dann darauf den Antrag der ersten Meinung des diplomatischen Departements zu gründen. Das alte Sprichwort: Tot capita, tot sensus, scheint sich heute wiederum bekrunden zu wollen, und wenn irgend Etwas die erstere Meinung des diplomatischen Departements begründen kann, so ist es gerade die Schwierigkeit, die sich zeigt, besondere einzelne Anträge zu stellen. Um die gegenwärtigen Zustände des Kantons Schwyz und deren Bedeutung für die Eidgenossenschaft und den Kanton Bern zu begreifen, mögen Sie mir erlauben, die Geschichte der Verhältnisse im Kanton Schwyz zu durchgehen. Der Ursprung der gegenwärtigen Zerwürfnisse geht nicht weiter zurück als bis zum Jahre 1829, wo die Regierung von Schwyz wiederum Ansprüche in Betreff der äußern Bezirke erheben wollte, welche seit der Mediation und dem Bunde von 1815 längst aufgegeben sein sollten, Ansprüche, welche so unbillig waren, daß selbst unsere abgetretene Regierung dieselben unbillig gefunden, und daß sie ihrer Gesandtschaft im Jahre 1830 und 1831 die Instruktion mitgegeben hat, dieselben zu mißbilligen und die allgemeine Rechtsgleichheit im Kanton Schwyz zu unterstützen. Das, Zit., war der Ursprung der jetzigen Sachen und der Anlaß, weshalb der Kanton Schwyz sich nachher in Inner- und Außer-Schwyz gespalten hat, worauf die Ereignisse von 1831 und 1832 folgten. Diese Spaltung würde vielleicht noch lange gedauert haben, wenn nicht zufälliger Weise die Ereignisse von 1833, der Sarner-Bund, der Rüschnacher-Zug u. s. w., wo Alt-Schwyz in eine feindselige Stellung gegen die Schweiz sich gesetzt hatte, die militärische Befestigung des Kantons und zugleich unter der Vermittelung eidgenössischer Repräsentanten den Abschluß eines gemeinschaftlichen Grundvertrages herbeigeführt hätten. Wenn man sich in die damalige Zeit zurückversetzt und sich erinnert, mit welcher Leidenschaft die Parteien damals hintereinander waren, so wird man sich leicht denken, daß der Gährungsstoff sich nicht in wenig Jahren so legen konnte, daß jetzt keine Spur davon zurückgeblieben sein sollte. Dieser Gährungsstoff ist daher auch fortwährend da. Hierzu kamen wesentlich verschiedene Tendenzen in den Bezirken, eine Menge Persönlichkeiten u. s. w. So wird auch durch den Bericht auf die Verwaltung des Kantons Schwyz ein ungünstiges Licht geworfen. Das will ich dahingestellt sein lassen. Denn dieser Bericht war eigentlich mehr ein confidentieller und nicht zu derjenigen Oeffentlichkeit bestimmt, die er jetzt erhalten hat. Wer die Tendenz von Schwyz von alten Zeiten her kennt, muß sagen, daß dieselbe ziemlich verschieden war von Demjenigen, was in den frühern glorreichen Zeiten die Schweizer verbunden hat. Seit den letzten dreihundert Jahren kennt man Schwyz selten anders als in Opposition mit der Majorität der Schweiz. So im dreißigjährigen Kriege, wo Schwyz gar Nichts zur Aufrechthaltung der Neutralität thun wollte. So am 5. März 1798, während unsere Berner-Truppen den letzten Heldenkampf fochten bei Neueneck, marschirten die Schwyzer,

Tambour battant, nach Hause, weil ja Bern doch verloren wäre. Wenn man im Allgemeinen den zu Schwyz herrschenden Geist kennt, so kann eben keine große Sympathie für Schwyz vorhanden sein, und es ist sich nicht zu verwundern, wenn man, sich erinnernd, wie feindselig die Regierung von Schwyz im Jahre 1833 gegen die übrige Schweiz aufgetreten, nunmehr Mißtrauen in eine solche Regierung setzt. Dessen ungeachtet sollen wir gerecht sein gegen Alle, sollen aber auch unsere eigenen Interessen nicht aus dem Auge verlieren. Wie sind die letzten Ereignisse entstanden? Schon vor dem 6. Mai waren alle möglichen Mittel gebraucht worden, um die Leute gegen einander aufzuheizen, und zwar von beiden Parteien. Zugleich fand sich da etwas Eigenthümliches vor, was den republikanischen Geist eben nicht sehr bekrundet. Vor einigen Jahren war ein uraltes Gesetz wieder hervorgezogen worden, wonach es erlaubt war, die freien Landleute für den Besuch der Landsgemeinde zu bezahlen. Wie das nun benutzt worden ist, darüber drücken sich einige Artikel des Berichtes deutlich aus. Da heißt es z. B.: „In den Bezirken Einsiedeln und Versau wurde nach frühern Vorgängen von den Bezirksräthen beschlossen, jedem stimmungsfähigen Bürger des Bezirkes, jedoch ohne Rücksicht auf seine Parteinacht, Etwas an Geld abzugeben, damit er sich vermittelst desselben ein Abendessen verschaffen könne. Die Aermern benutzten zum Theil dieses Anerbieten der Behörden; die, welche im Stande waren, sich selbst zu verköstigen, jedoch nicht. In den Bezirken Wollerau und Pfäffikon fanden wir keine Beweise für Gelbdauspendungen von der Kantonsgemeinde. Um so ärger wurden aber die Bestechungen in den Bezirken Schwyz, Rüschnacht und vorzüglich in der March getrieben. In den Bezirken Schwyz und Rüschnacht wollten die Geldspender, auf beiden Seiten meistens Beamtete, das Geld aus eigenem Vermögen hingeschossen haben.“ Unter solchen Vorbereitungen, wo die Geistlichkeit einerseits und von Seite der Klauenmänner Flugschriften und dergleichen das Volk zu bearbeiten gesucht hatten, brach der Tag der Landsgemeinde heran. Jede Partei zog in besondern Zügen auf den Landsgemeindeplatz. Der Bericht sagt: „Die Eshigung der Parteien mag man daraus abnehmen, daß Einzelne aus der Klauenpartei, theils, wie sie sagten, durch die Schlägerei an der Kantonsgemeinde von 1834, theils durch allerlei Gerüchte bewogen, es für nöthig fanden, sich mit Dolchen und Pistolen zu versehen.“ — — — „Auch die Hornpartei hatte ihre Züge angeordnet. — — — Unter Denjenigen der March waren vorzugsweise die Wäggihalter mit Knütteln versehen, welche sie in der Luft schwingen. Unter der Hornpartei des Bezirkes Schwyz war voraus eine Schaar von einigen Hunderten, meistens aus dem Muottathal, mit Knütteln versehen.“ An der Landsgemeinde selbst standen die Parteien von einander getrennt, kamen aber in der Mitte sehr nahe aneinander. Nach dem ersten Mehr, als es sich um die Erwählung der Stimmzähler handelte, war etwas Zweifel, der Kantonslandammann, der Kantonschreiber und Kantonsweibel zögerten mit dem Entscheide, erklärten aber, das Mehr der Hornpartei scheine ihnen das größere; der Landammann wollte nun nochmals darüber abstimmen lassen. Der Bericht sagt darüber: „Die Klauenmänner schienen vor dieser Erklärung des Sieges sicher zu sein; sie jubelten, warfen die Hüte in die Höhe und hoben ihre Hände zum zweiten Mal auf. Von der Bühne herab wurde ihnen von ihren Führern zugerufen, daß sie das Mehr für sich haben. Dieser Siegesjubel verwandelte sich bei der Verzögerung einer Entscheidung von Seite der drei Kantonsbeamten in Neuperungen des Mißtrauens und nach der erfolgten Erklärung in solche des Unwillens. Ein allgemeiner Lärm brach unter der Klauenpartei aus, welcher immer größer wurde. Die Führer beider Parteien gaben Zeichen, daß die Parteien sich etwas mehr auseinander lassen sollen, damit man die einzelnen Hände bei einer nochmaligen Abstimmung besser überschauen könne. Herr Kantonslandammann gab ebenfalls ein Zeichen, daß sich die Parteien da, wo sie zusammenstießen, von einanderscheiden und gleichsam eine Gasse zwischen ihnen öffnen. Auf dieses Zeichen, so sagen alle Unparteiischen, so wie die Einvernommenen beider Parteien, begann sofort eine Schlägerei u. s. w.“ Das läßt sich nun Alles ziemlich natürlich denken. Das Auseinandertreten der Parteien war unter

diesen Umständen nicht ganz leicht, und es ist auch schwer zu sagen, wer zuerst geschlagen habe. Bloß sagt der Bericht, daß so ziemlich sicher ein Dominik Hediger, ein Hornmann, den ersten Streich geführt habe. Das ist aber gewiß sehr unbedeutend. Nach der Schlägerei, bei welcher die Hornmänner vermöge ihrer Knittel u. s. w. das Uebergewicht gehabt hatten, wandten sich die Klauenmänner an den Vorort, welcher sogleich Kommissarien nach Schwyz schickte. An diesem ersten Schritte des Vorortes ist an und für sich nichts zu mißbilligen; daß aber der Vorort sogleich in öffentlicher Publikation die Regierung von Schwyz bereits als aufgelöst erklärt hat, das, Lit., ist schwer zu rechtfertigen, da hat sich der Vorort übereilt, und selbst wer am meisten mit ihm sympathisirt, wird ihn nur mit großer Mühe verteidigen können. Die Kommissarien wandten sich, ihrem Auftrage gemäß, unmittelbar an das Volk, mit Uebergehung der Regierung, was wiederum sehr auffallend war. Dazu gerieth der Vorort mit sich selbst in Widerspruch, indem er an die nämliche Regierung, die er für aufgelöst erklärt hatte, dennoch schrieb und sie so de facto anerkannte. Wenn es sich nun fragt, was wir jetzt machen sollen, so werden wir sehen, daß, wenn wir uns in eine sehr genaue Erörterung über staatsrechtliche Verhältnisse einlassen, wir in sehr schwierige Lage gerathen und wenig Gutes werden stiften können. Eine Erörterung über eidgenössische Verhältnisse ist schon darum schwierig, weil es sich fragt, worauf eine solche gegründet sein muß. Man wird sagen — auf den Bundesvertrag, und man hat die §§. 4 und 8 bereits oft citirt. Der §. 4 gehört nun meines Dafürhaltens nicht hierher, sondern vielmehr der §. 8, welcher der Tagsatzung die Gewalt giebt, in Zeiten der Gefahr für das Beste des Bundes zu sorgen. Dieser §., in Verbindung mit dem §. 10, welcher dem Vororte in Abwesenheit der Tagsatzung die Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten überträgt, ist es, worauf sich der Vorort stützt. Wie weit sollte nun die Einmischung dieses letztern gehen? Darüber könnte man ganze Tage lang reden. Der Vorort wird immer Billigung finden, sofern er je weilsen gethan hat, was billige, einsichtsvolle und unparteiische Männer in ähnlichen Fällen auch gethan haben würden. Wären wir hier lauter Professoren des Staatsrechts, so würde vielleicht Jeder seine eigene Meinung über die staatsrechtlichen Grundsätze abgeben; allein wir sind die oberste Behörde unseres Landes und sollen vor Allem aus dahin wirken, daß Ruhe und Ordnung wiederum zurückkehre. Sprechen alle 22 Stände jetzt nur staatsrechtliche Grundsätze aus, so wird an der Tagsatzung Nichts geschehen, und das wäre das Aller schlimmste, denn so würden im Kanton Schwyz Hader und Zwietracht fortdauern, und zuletzt der Bürgerkrieg ausbrechen. Wenn wir also nicht eine so allgemeine Instruktion geben, daß unsere Gesandten dann nach den Umständen handeln können, so werden wir der Eidgenossenschaft und uns selbst einen sehr schlechten Dienst leisten. Geben wir eine starre Instruktion, wovon unsere Gesandten dann nicht abweichen können, um sich mit andern Gesandtschaften zu einer Mehrheit zu vereinigen; so wird unsere Stimme vereinzelt in den Abschied fallen und auf die andern Gesandten nicht einwirken können. Unsere gegenwärtigen Ansichten stützen sich vorzüglich auf die Berichte der Herren Kommissarien, des Vorortes u. s. w., aber es läßt sich denken, daß die Tagsatzung, in Berücksichtigung des Eifers und der Leidenschaften, welche im Anfang natürlicher Weise wirksam waren, eine neue Untersuchung anordnen wolle. Darum müssen unsere Gesandten gewissermaßen freien Spielraum haben. Soviel wir aus den bisherigen Instruktionen der Stände entnehmen können, so scheinen dieselben zum Theil dem Vororte ungünstig, und wenn wahr wäre, was heute in den Zeitungen steht, daß nämlich Zürich sich geweigert habe, der Mahnung des Vorortes zu entsprechen, so wäre das sogar eine sehr starke Mißbilligung gegen den Vorort. Darum werden wir dem Vororte und der Sache einen weit größern Dienst leisten, wenn unsere Instruktion etwas biegsam ist, als wenn sie dann vereinzelt dahinfällt. Diese Gründe haben mich bewogen, der ersten Meinung des diplomatischen Departements beizustimmen. In der zweiten Meinung ist manches Spezielle vorgeschlagen, dem ich beistimmen könnte, so z. B. vor Allem aus die Amnestie. Ein Anderes ist es mit der Landsgemeinde vom 17. Juni. Da ist

es sehr schwierig, sich auf diesen Boden zu lassen. Herr Regierungsrath Neuhaus hat bereits darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Punkt nicht ganz konsequent wäre. Wenn die Regierung von Schwyz bis zum 17. Juni in rechtmäßiger Stellung war, so muß sie wohl auch nachher als rechtmäßig anerkannt werden, denn es läßt sich fragen, ob die Kommissarien, so lange die Regierung rechtmäßig war, die Befugniß hatten, ihren Anordnungen hindernd entgegenzutreten. Es ist leicht zu erwarten, daß der Vorort ziemlich Schwierigkeiten in der Tagsatzung zu bekämpfen habe, und daß sich die Ansichten bedeutend spalten werden. Daher müßte ich durchaus die Meinung verteidigen, welche das diplomatische Departement vorangestellt hat.

Schär. Man wird die Angelegenheiten des Kantons Schwyz am sichersten beurtheilen, wenn man sich auf den Standpunkt des Rechtes stellt. Um diesen sicher zu gewinnen und am besten festzuhalten, mag es nicht unangemessen sein, wenn wir uns für einen Augenblick in die Stellung denken, in welcher der Kanton Schwyz sich befindet. Schwyz hat eine Verfassung, beruhend auf politischer Rechtsgleichheit vom Jahre 1833. Diese Verfassung steht unter der Garantie der Eidgenossenschaft. Die verfassungsmäßige Regierung von Schwyz ist also dem Prinzip nach eine durchaus freisinnige Regierung. Es ist möglich, daß die Mitglieder der Regierung in ihrer Mehrheit den liberalen Ansichten, welche der Verfassung zu Grunde liegen, nicht gewogen sind. Aber wer trägt die Schuld daran? offenbar die Landsgemeinde. Die Mehrheit der Landsgemeinde erwählt die Mitglieder der Regierung, und wenn die Mehrheit des souveränen Volkes Stimmen fallen läßt auf diese statt auf jene, — wo ist da etwas Unrechtes? Das Mehr ist König. Herr Alt-Landammann Zillier, dessen gründliche Geschichtskennntniß Niemand mehr anerkennt, als ich, hat versucht, die Handlungsweise der Regierung von Schwyz während früherer Jahrhunderte mehr oder weniger in Schatten zu stellen. Es ist möglich, daß Schwyz nicht immer gehandelt hat, wie es sollte; haben etwa wir andere immer gehandelt, wie wir sollten? Wenn wir den Kanton Waadt fragen, ob er mit unserer Handlungsweise seit den letzten fünfzehn Jahren zufrieden sei; so würden wir wohl eine verneinende Antwort erhalten. Daher hat es mir unangemessen geschienen, dem Kanton Schwyz vorzuwerfen, er habe im Jahre 1798 nicht gemeinschaftliche Sache mit uns gemacht und habe in andern eidgenössischen Dingen immer protestirt. Darauf kommt es jetzt nicht an, sondern darauf, ob die Verfassung des Kantons Schwyz und die daraus hervorgegangene Regierung so lange anerkannt und beschützt werden solle, bis auf verfassungsmäßigem Wege etwas Anderes eingeführt sei. An der Landsgemeinde am Rothenthurm waren Unruhen ausgebrochen. Ich will die Prügel nicht verteidigen, sie sind mir ein Gräuel. Aus dem Berichte der Herren Kommissarien haben wir gehört, daß man nicht weiß, welche Partei den Anfang damit gemacht hat; bloß heißt es, es sei zu vermuthen, daß ein Hornmann den ersten Streich gethan habe. Herr Zillier findet selbst, daß es auf diesen ersten Streich nicht ankomme. Nun von Zweien Eins. Entweder ist das Ganze das, was es scheint, nämlich eine Prügelei zwischen den Parteien, wobei die Regierungsbehörde nicht in's Spiel kommt; oder aber die Regierungsbehörde hat in Mehrere oder Wenigere diese Auftritte begünstigt. Die Herren Kommissarien sagen nun nicht etwa, daß in dieser Hinsicht irgend etwas gegen die Regierung habe herausgebracht werden können, sondern sie sagen, es erscheine nichts dabei, das einen Tadel auf die Regierung werfe. Wie kann denn Herr Regierungsrath Neuhaus sagen, es sei wahrscheinlich, daß die Regierung die Hand im Spiele gehabt habe? Ist nicht Jeder so lange als unschuldig anzusehen, bis seine Schuld erwiesen ist? Es ist also nicht anzunehmen, daß wahrscheinlicher Weise die Regierung die Prügelei begünstigt habe, denn wäre das, so würden die Herren Kommissarien es in ihrem Berichte gewiß angezeigt haben. Es bleibt also nichts, als das Faktum, daß die Landsgemeinde durch die Prügelei in ihrer verfassungsmäßigen Wirksamkeit gestört worden ist. Angenommen nun, der Große Rath von Bern würde durch eine Faktion mit bewaffneter Hand auseinandergesprengt, was wäre die Folge? Daß der Große Rath von Bern momentan in seiner Wirksamkeit gehemmt würde,

gleich wie am 6. Mai die Landsgemeinde von Schwyz. Angenommen ferner, es brächen in einzelnen Theilen unsers Kantons gleichzeitig Unruhen aus. Das ist in Schwyz geschehen, daher handelte der Kantonsrath, um Ruhe und Ordnung wiederum herzustellen. Unser Regierungsrath würde im ebenbezeichneten Falle gewiß auch handeln, und wenn nur vier bis fünf Mitglieder desselben da wären, so müßten sie sich versammeln, und allenfalls Truppen aufbieten. Wäre das etwa nicht Pflicht des Regierungsrathes? ganz gewiß. Nehmen Sie nun an, der Vorort schicke Kommissarien hieher mit der Weisung, keine Regierung von Bern anzuerkennen, indem ja der Große Rath auseinandergesprängt sei. Wenn die Kommissarien das thun und sich mit Beiseitsetzung der Regierung an das Volk wenden würden, was würde der Regierungsrath machen? Höchst wahrscheinlich würde er die Kommissarien ergreifen und zum Lande hinaus schaffen, oder gar hinter Thüre und Kiegel setzen. Das, Zit., wäre pflichtgemäß. Jetzt konvoziert der Regierungsrath den Großen Rath; einige Bezirke schicken ihre Deputirten nicht oder halten sie zurück, die andern aber versammeln sich hier in der gesetzmäßigen Zahl. Jetzt erlassen die Kommissarien Kreis schreiben, wodurch die Zusammenberufung des Landamanns zurückgenommen wird. Werden Sie sich dadurch abhalten lassen? gewiß nicht. Nun schlagen die Kommissarien Plakards an, daß der Große Rath sich nicht versammeln solle. Ich denke, man würde sie auch abreißen. Alles das, Zit., ist nun im Kanton Schwyz geschehen. Man hat deshalb die Regierung von Schwyz getadelt. Dafür ließe sich etwas sagen, wenn die Kommissarien die Regierung anerkannt hätten; aber konnten die Kommissarien verlangen, von einer durch sie nicht anerkannten Regierung so behandelt zu werden, wie sie als eidgenössische Kommissarien von Seite einer anerkannten Regierung zu erwarten berechtigt waren? Nein, Zit. Wir sind also auf dem Standpunkte, von welchem aus wir aussprechen müssen, was in beiden Anträgen des diplomatischen Departements mehr oder weniger ausgesprochen wird, nämlich Anerkennung der Verfassung von Schwyz und der Wirksamkeit seiner Behörden. Wollen Sie diese Wirksamkeit nur anerkennen bis zum 6. Mai, so müssen Sie mit dem Vororte annehmen, daß vom 6. Mai hinweg keine Regierung von Schwyz mehr existirt habe. Das können Sie aber nicht annehmen, denn sonst müssen Sie zugleich annehmen, daß der Vorort in gegebenem Falle auch die Regierung von Bern auflösen könne. Der Vorort hat gewiß in dieser Hinsicht keine Befugniß überschritten und zwar auf eine bundeswidrige Weise. Man kann über die Absendung von Kommissarien verschiedener Meinung sein, aber darüber kann man nicht verschiedener Meinung sein, ob der Vorort das Recht gehabt hat, die Regierung von Schwyz für aufgelöst zu erklären. Der Vorort konnte seinen Kommissarien sagen: setzt euch mit der Regierung in Verbindung, vernehmet aber auch das Volk. Wäre das geschehen, so würde ich nicht zum Tadel des Vorortes stimmen; aber von Seite des Vorortes die Regierung nicht anzuerkennen, auszusprechen, im Kanton Schwyz bestehe kein Staatsverband mehr, — das ist ohne Zweifel etwas Unerhörtes in der Schweizergeschichte. Also ist es ganz an dem, daß vom Großen Rathe Bern's das Benehmen des Vorortes mißbilligt werde. Man hat ausgesprochen, es seien von der Regierung von Schwyz bedeutende Ungefehllichkeiten, Verfassungsverletzungen u. s. w. begangen worden. Es ist möglich, daß Verfassungsverletzungen selbst seit dem Jahre 1833 stattgehabt haben. Vom Vororte ist darüber an die Stände berichtet worden, daß er eine Untersuchung darüber angeordnet, und daß es sich ergeben habe, es seien diese Beschwerden nicht begründet. Aber angenommen, sie seien begründet, — soll nun deswegen die Verfassung aufgehoben werden, oder war es nicht vielmehr Pflicht des Vorortes diese Verfassungsverletzungen der Tagsatzung zu bezeichnen, damit diese dann denselben ein Ziel setze? Herr Regierungsrath Neuhaus hat bemerkt, daß nach der schwyzerischen Verfassung die organischen Gesetze von der Landsgemeinde sanktionirt werden müßten, nun seien aber solche erlassen worden, ohne daß man sie der Landsgemeinde vorgelegt habe. Wenn nun Herr Regierungsrath Neuhaus daraus die Folgerung zieht, die Regierung von Schwyz sei eine illegale Behörde, so will ich ihn auf eine Konsequenz aufmerksam

machen, an welche er wohl nicht gedacht hat. Regierungsrath und XVI haben vor einigen Jahren eine Instruktion erlassen, welche eine provisorische Kriminalprozessordnung enthält. Hiezu war aber nur der Große Rath befugt, und darum nahm sie das Obergericht nicht an. Was geschah? sie mußte dem Großen Rathe vorgelegt werden, und dieser sanktionirte sie dann. Also, da Regierungsrath und XVI auf konstitutionswidrige Weise ein Gesetz erlassen haben, so muß jetzt Herr Regierungsrath Neuhaus folgerichtig sagen, Regierungsrath und XVI seien eine illegale Behörde. Das wird er nun schwerlich wollen. Es ergibt sich daraus, daß man in solchen Fällen die Behörden in ihre gesetzmäßigen Schranken weisen, aber sie nicht sogleich als ungesetzlich erklären soll. Es kann auch nicht darum zu thun sein, in geschichtliche Erörterungen einzutreten; wir befinden uns jetzt auf dem Boden einer anerkannten und garantirten Verfassung. Wenn dem alten Lande Schwyz vorgeworfen worden ist, es habe den äußern Bezirken nicht die gleichen Rechte gewährt und ihnen die gemachten Versprechungen nicht halten wollen u. s. w., und man diesen Vorwurf auch der frühern Regierung von Bern gemacht hat, so mag diese Bemerkung mehr oder weniger gegründet sein. Aber, als ich diesen Vorwurf hörte, fragte ich mich: Herr Stettler saß doch auch im Großen Rathe während der Restaurationszeit, warum machte er damals nicht aufmerksam auf die Versprechungen, welche die Regierung dem Lande gegeben hatte und nicht hielt? Woju, Zit., solche Vorwürfe gegen die abgetretene Regierung? Selbst, wenn sie gegründet wären, sollten am allerwenigsten Diejenigen sie erheben, welche damals in den Behörden gesessen und die Pflicht gehabt haben, auf Abschaffung der Mißbräuche zu dringen. Wir sollen hier des Landes Wohl fördern und den Schaden wenden, sollen aber nicht jeden Anlaß ergreifen, um abgetretene Behörden zu verunglimpfen. Wir sollen Institutionen, die nicht mehr passen, prüfen und ihre Mängel aufdecken, aber nicht immer den Stein auf Andere werfen, sondern suchen, es besser zu machen. So viel an mir, müßte ich den Antrag des Herrn von Grafenried unterstützen, hingegen möchte ich bezüglich auf einen Punkt weiter gehen, nämlich in Betreff der Amnestie. Wenn die Tagsatzung sich annahm, eine solche zu beschließen, so greift sie in die Kompetenz der einzelnen Kantone ein. Daher scheint es mir am Orte, daß die Tagsatzung beschliesse, den Stand Schwyz freundeidgenössisch einzuladen, daß er die Amnestie über alles Vorgefallene aussprechen möchte.

Kasthofer, Regierungsrath. Ueber die Rechtmäßigkeit der bestehenden Regierung von Schwyz oder über ihre Unrechtmäßigkeit, über die Stellung des Vorortes, seine Befugniß oder seinen Irrthum und über das Geschichtliche der jüngsten Vorfälle in diesem Kanton ist genug gesprochen worden, nicht aber über die Verfassung desselben und nicht über die Natur des politischen Verhältnisses der Bundesbehörde zu den Urkantonen. Ich werde auf diese Gegenstände aufmerksam machen, vorher aber zur Beleuchtung meiner Ansichten über die Schwyzerfrage zwei historische Erscheinungen aus der neuern Zeit anführen, den Kampf von Basel-Stadt gegen die Landschaft und den Kampf der Basen und Navarreisen für ihre Freiheit. Fünf Jahre sind nun verflossen, seitdem der Kanton Basel ähnliche Zerwürfniße für die Eidgenossenschaft herbeiführte. — Die Schweiz und die Tagsatzung besonders hat wohl seither Manches von jenen Zerwürfnißen vergessen und Nichts davon gelernt. Noch haben wir kein Bundesgericht, noch haben wir diese Bundesverfassung nicht verbessert, die, wenn sie auch nicht einzige Ursache der Bundesanarchie ist, doch gegen den Bürgerkrieg, gegen immer neu entstehende Zerrüttungen und gegen die Auflösung des Bundes uns weder Rath noch Hilfe schafft. Die Landschaft Basel war durch eine Geld- und Monopolaristokratie — die schlechteste von allen Aristokratien — unterdrückt. Eine Verfassung, nicht ohne Gefährde gegeben, nicht frei angenommen, konnte den Bürgerkrieg nicht beendigen, weil sie die Gleichheit der Rechte verletzte und gegen fortdauernde Unterdrückung keine Sicherheit gab. Die bestehende faktische, von der Eidgenossenschaft anerkannte, Regierung sprach die Trennung der Landschaft von der Hauptstadt aus, und da der Erfolg der Trennung ihren Erwartungen nicht entsprach, so suchte sie mit Gefährden die Wiedervereinigung und erzwang die Da-

zwischenkunft der Tagsatzung, die dem Bürgerkrieg endlich nach dem Bruch des Landfriedens durch Basel und Schwyz ein Ende setzte. Anders haben sich hier in Schwyz die Verhältnisse gestaltet, da die Unterthanenlande der alten Demokratie sich von dieser trennten, aber nach dem Ueberfall von Rüschnacht freiwillig sich wieder mit ihr vereinten. Die Verfassung, die beide Landestheile sich gaben, die am 6. Mai durch Gewaltthaten verletzt wurde, ist von allen Kantonen, auch von Bern, gewährleistet, nicht wie jene Verfassung von Basel nur von einem Theil derselben, unter denen Bern nicht war, das nach dem Sturz seiner Aristokratie nicht zur Aufrechthaltung der Aristokratie von Basel stimmen konnte. Der von allen Ständen garantierte Verfassung von Schwyz ist das Siegel der freien Zustimmung des Volkes des Kantons Schwyz, also auch der getrennt gewesenen Unterthanenlande, aufgedrückt. Die frevelhafte Gewaltthat an der Landsgemeinde hat die Verfassung nicht vernichten können. Ein freiheitsliebendes Bergvolk, wie das Volk in den Urkantonen, haben die Vasen und Navarresen von jeher ihre Volksrechte gegen die Tyrannie der Könige und gegen die Einheitsregierung Napoleons und der Königin Christine mit Heldenmuth vertheidigt. Mit Don Karlos fochten sie, nicht für Don Karlos, und mit diesem, nur weil auch er, wie sie, gegen die Despotie von Christinen und gegen die Einheitsverfassung der Cortes kämpft. Millionen sind von fremden Mächten und aus den Klöstern gelassen, um diesen brudermörderischen Kampf zu unterhalten; — sie werden verloren sein, hoffe ich, diese Millionen; — Völker sind nicht verkäuflich. — Nun, Zit., der Volksstamm in den Urkantonen und das Volk der alten Landsgemeindekantone sind die schweizerischen Vasen. Hüten wir uns, ihren Fanatismus zu wecken, mischen wir uns nicht zu tief in ihren innern Haushalt; dulden wir auch keine Einmischung in den unserigen, und vor Allem drängen wir ihnen nie eine Einheitsverfassung auf. Ein Bürgerkrieg gegen sie könnte leicht ähnliche Folgen haben wie dort in Spanien. Millionen würden aus den gleichen Quellen in die Waldstätte fließen, um den Bürgerkrieg zu nähren, und Gesindel und Abentheurer jeder Art zu diesem Zweck besoldet werden. Auch die Waldstätte eignen sich zum Hauptquartier der Reaktion. Halten wir also die Verfassung der Schwyzer aufrecht, und mischen wir uns nur insofern in ihre innern Angelegenheiten, als die Sicherheit des gemeinsamen Vaterlandes nothwendig es erfordert. Für die sogenannten Klauenmänner, wenn sie nur sich selbst nicht verlassen, wird durch die Verfassung, so fehlerhaft diese ist, gesorgt; — wie sie, so werden auch wir nur in einem Bundesgericht und in einer besseren Bundesakte vor den immer wiederkehrenden Zerwürfnissen, vor dem Bürgerkrieg und vor dem Verderben des gemeinsamen Vaterlandes Sicherheit finden. Die Verfassung des Kantons Schwyz, um deren Aufrechthaltung es vor Allem zu thun sein wird, soll näher erwogen werden. Der §. 2, Litt. I., erklärt das Volk, das heißt, die Gesamtheit der Kantonsbürger für den Souverain; es, das Volk, giebt sich seine Verfassung selbst, und jeder Gesetzesvorschlag muß ihm zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. Am 6. Mai nun ist ein Theil des Volkes durch Ueberfall von der Landsgemeinde vertrieben worden, und den 17. Juni hat die Intervention des Vorortes verhindert, daß die Gesamtheit des Volkes berathen werde, und die Wahl der obersten Beamten ist also nicht verfassungsmäßig vor sich gegangen. Die §§. 39, 49, 67 und 79 der Verfassung, welche über die Abhaltung der Landsgemeinde und über die Amtsdauer der Mitglieder der Behörden entscheiden, sind nicht beachtet worden. Es bestehen also keine verfassungsmäßigen Behörden im Kanton Schwyz, darum aber ist die Verfassung nicht vernichtet; der Landsgemeinde allein aber, das heißt, der Versammlung, in welcher die Gesamtheit der Bürger sich einfinden und frei stimmen kann, steht es zu, die obersten Mitglieder der Regierung zu wählen, und eben so steht es nur den Bezirksgemeinden unter den nämlichen Garantien zu, die Mitglieder in die obersten Behörden des Kantons zu wählen, nach §. 104. Der fruchtbare Keim der Zerwürfnisse im Kanton Schwyz ist ächt jesuitisch — Joachim Schmid von Lachen hat die Verfassung unterschrieben — in den §. 107 gelegt worden, und dieser §. setzt in jeder Frage von Verfassungsabänderungen jederzeit die Bezirke Schwyz und

March zu bevorrechteten Richtern. Den Bezirkslandsgemeinden des Kantons und nicht den Kantonslandsgemeinden soll nämlich die Frage über jede Abänderung in der Verfassung vorgelegt werden, und dann müssen zwei Dritttheile der stimmfähigen Kantonsbürger zu solchen Veränderungen stimmen, wenn sie zulässig sein sollen. Nun zählen aber die Bezirke March und Einsiedeln allein wenigstens zwei Dritttheile der Bevölkerung des ganzen Kantons, und da gerade diese Bezirke es sind, in welchen die sogenannten Hornmänner oder Territorialaristokraten in Mehrheit vorkommen, während hingegen in den übrigen Bezirken die sogenannten Klauenmänner in bedeutender Mehrheit sind, so geschieht es, daß die Verfassung selbst die Klauenmänner, die, in allen Bezirken zusammengerechnet, die Mehrheit ausmachen, in der That den Hornmännern der Bezirke Schwyz und March ein Vorecht giebt, und daß den Klauenmännern nur das einzige Hilfsmittel bleibt, muthig an der Kantonsgemeinde und an den Bezirksgemeinden ihr Stimmrecht geltend zu machen und auf die Wahl der obersten Magistraten und der Bezirksbehörden und des Gerichtes in liberalem Sinne einzuwirken; auch ihnen kann indessen wie andern Kantonen nur die Aufstellung eines Bundesgerichtes und einer neuen Bundesakte gegen die Zerrüttung ihres Kantons und gegen Willkür und Gewaltthaten ihrer Gegner für die Zukunft Sicherheit gewähren. Ich kann nicht umhin, noch auf den Irrthum aufmerksam zu machen, daß auch in der neuesten Schwyzer-Geschichte der Parteigeist sich Parteiungen geschaffen und daß von daher auch der Haß und Mißverständnis das Urtheil irre geführt hat. Das Verhältniß der Hornmänner zu den Klauenmännern — es sind ähnliche, wenn nicht gleiche Verhältnisse bei uns zwischen den Rechtsamebesitzern und den Rechtsamelosen — dieses Verhältniß im Kanton Schwyz, wenn auch belehrend zur Beurtheilung der Parteiung im Kanton Schwyz, hat doch weder mit dem Gegenstand, der in Berathung liegt, noch unmittelbar mit der Verfassung von Schwyz zu schaffen. Wie bei uns unter den Rechtshabern, so giebt es auch im Kanton Schwyz wohl viele Hornmänner, die unsere Achtung verdienen und die liberale Gesinnungen hegen, und solche giebt es auch unter den Klauenmännern und unter unsern Rechtsamelosen. Ich bitte daher Sie, Zit., nicht irre an mir zu werden, wenn ich nicht die Hornmänner in Masse tadeln oder schelten will, obgleich die Schandthaten am Rothenthurm vorzüglich ihnen zugeschrieben werden. Ich komme nun zu den Instruktionen unserer Tagsatzungsgesandtschaft. Herr Regierungsrath Schnell hat in der kurzen Diskussion, die im Regierungsrath darüber statt fand, Ansichten ausgesprochen, die er auch hier vertheidigen wird, und denen ich im Allgemeinen beigestimmt habe. Ich glaube, Zit., das Benehmen und Einschreiten des Vorortes wird, wie hier in unserer Mitte, bitter getadelt werden; auch ich habe dasselbe mißbilligt, aber ich bin weit entfernt, unserer Gesandtschaft diese Mißbilligung auftragen zu wollen. Die eidgenössischen Gesinnungen des Vorortes sind bekannt, und wenn er zu tief in die Wirren von Schwyz sich eingelassen, wenn ich bedaure, daß nicht vor Allem auf Handhabung der Verfassung, auf Abhaltung also einer neuen Landsgemeinde unter gehörigen Garantien gezielt worden ist, so habe ich mir die vorörtliche Regierung nicht anders denken können, als unter den Erinnerungen und Eindrücken des Jahres 1833, des Ueberfalls von Rüschnacht und des gleichzeitigen Treffens von Prattelen. Der Bereich der Ereignisse von Rothenthurm war nicht bekannt, die Gefahr aber für die ganze Schweiz war und ist noch jetzt vor Augen. Die Mängel der Verfassung von Schwyz waren hingegen dem Vorort bekannt, und der Wunsch, durch Rekonstitution dieses Kantons von der Eidgenossenschaft jene Gefahren abzumenden, ist lobenswerth zu nennen. Ich trage ehreerbietig darauf an, daß die Herren Gesandten erklären, daß das Gesamtvolk des Kantons Schwyz, laut §. 2, I. der Verfassung als Souverain erkennt werde; daß nur die Landsgemeinde über die Trennung der sogenannten äußern Bezirke und über Verfassungsveränderungen entscheiden können; daß die Einmischung in die Angelegenheiten des Kantons nur dann und nur insofern statt finden dürfe, als unzweifelhaft die Sicherheit des Bundes es erheische; daß die Tagsatzung durch Vorkehrungen, die mit der Freiheit und Unabhängigkeit des Schwyzer-Volkes verträglich sind, das freie

Abstimmen der Bürger an der Landsgemeinde sicherstelle, und endlich, daß die bestehenden Kantonsbehörden und die Regierung für so lange anerkannt werden, bis das Gesamtvolk von Schwyz an dieser Landsgemeinde und den Bezirksgemeinden die neue verfassungsmäßige Regierung und die Behörden gewählt haben wird.

Michel zu Bönigen. Wenn wir uns in die Zeit von 1814 und 1815 zurückdenken, so wäre es allerdings der Fall, das Benehmen des Vorortes sonderbar zu finden. Namentlich be- rufe ich mich da auf die Ereignisse im Oberlande. Damals hat die Kantonsregierung von Bern sich ohne Einmischung des Vorortes Ruhe und Ordnung verschafft, mit Stockschlägen, außerordentlichen Gerichten u. s. w. Viele Männer wurden damals zum Tode, zum Schellenwerk u. s. w. verurtheilt. So ist man damals zu Werk gegangen. Wäre nun der Vorort jetzt im Kanton Schwyz nicht intervenirt, so würde gegen die dortige liberale Partei ungefähr ebenso verfahren worden sein. Wir leben nun Gottlob nicht mehr in jenen Zeiten, darum erscheint die Sache Vielen jetzt gar sonderbar. Ich habe anfänglich geglaubt, die Streitigkeiten, welche die Prügelei am Rothenthurm hervorgerufen haben, möchten nur Privatinteressen betreffen; allein die Akten und die heutige Diskussion haben mich belehrt, daß da etwas ganz Anderes vorhanden ist, und daß die liberale Partei schon längst von der Tagsatzung Abhülfe gefordert hat, aber nie erlangen konnte. Auf lobenswerthe Weise hat sie sich dennoch, im Bewußtsein des Rechtes, ruhig verhalten. Aber was geschieht? Als sie beim Rothenthurm erschienen, um ihre politischen Rechte auszuüben; so stand die Gegenpartei bewaffnet da, unter Mitwirkung der Regierung, und da wurden die Liberalen in die Flucht geschlagen, Was stand nun diesen Bürgern zu Gebote? Sollten sie warten, bis die Regierung eine zweite Landsgemeinde oder Prügelei herbeiführe? Oder sollten sie das eidgenössische Recht in Anspruch nehmen? Das haben sie gethan, und der Vorort mußte, wenn er Ruhe und Sicherheit wahren wollte, einschreiten. Es fragt sich nur noch, ob nach der Bundesakte und den Rücksichten des allgemeinen Wohls agirt worden sei. Da dieses nach meiner festen Ueberzeugung anzunehmen ist, so möchte ich ganz stimmen, wie Herr Stettler.

Lehmann, Dr. Mein Innerstes empört sich gegen eine Instruktion, durch die auch nur scheinbar ein Benehmen, wie dasjenige des Hornregiments von Schwyz, gerechtfertigt werden könnte. Ich vermag es nicht zu begreifen, wie es sich mit unserer Stellung und unserer Ehre vertragen könnte, so rücksichtslos eine solche Regierung in Schutz zu nehmen, welche sich die schreiendsten Verfassungsverletzungen erlaubt hat, und welche nicht nur nicht im Stande war, Ruhe und Ordnung zu handhaben in der höchsten Versammlung, sondern im Gegentheil die Gräueltat vom Rothenthurm größtentheils verschuldet hat. Das wird zwar von Vielen bestritten, aber so viele Zeichen davon sind vorhanden, daß ich moralisch davon überzeugt bin. Wem haben denn die mitgebrachten Knittel gegolten, die offenbar ganz besonders zubereitet waren, um ja recht mörderisch zu wirken? Sind nicht die ersten Beamten von Schwyz inmitten dieser Knittelmänner an die Landsgemeinde gezogen? Haben sie etwa dem Streite gewehrt? Eher das Gegenteil, Lit., laut dem Berichte der Kommissarien. Und nun will man den Klauen zumuthen, unter solches Regiment sich gutmüthig zu fügen, das sie mit Mord und Todtschlag bedroht? Das kann ich unmöglich begreifen. Ich glaube, der Vorort habe durch sein Benehmen großem Unglücke vorgebogen. Wenn wir die Verfassung garantirt haben, so haben wir damit hauptsächlich die Rechte des Volkes garantirt und nicht bloß die Regierung zu schützen versprochen. Ich breche ab und stimme gänzlich wie Herr Regierungsrath Neuhaus.

May. Es ist bei mir hauptsächlich nm die Vorfrage zu thun: soll man allgemeine Vollmachten erteilen oder aber bestimmte Instruktionen geben? Dieses hängt dann freilich zusammen mit der Art, wie man die Ereignisse im Kanton Schwyz ansieht. Ich gehe vom Standpunkte der Bundesverfassung aus, die wesentlich vorschreibt, daß die Gesandten der Stände abgeordnet werden sollen mit Instruktionen. Diese Instruktionen sollen der Ausdruck sein des Willens derjenigen Regierung,

welche die Gesandten absendet. Die Instruktion von Bern namentlich soll an der Tagsatzung gewiß von großem Gewichte sein. Sind wir jetzt in solch' verworren oder verzweifelter Lage, daß wir da zu einer Art Diktatur schreiten müssen? So sehr erschrecke ich nicht; ich bin überzeugt, daß es auch nicht die große Gefahr und Verwicklung ist, welche jetzt so sehr abweichende Meinungen hervorbringt, sondern es ist die durchgeführte Gegensatz zweier Parteien sowohl in der Schweiz als im Kanton Schwyz. Ich glaube aber, daß wir immer nach Recht und bestehenden Verträgen entscheiden sollen. Nun ist gleich Anfangs gesagt worden, die Berichte der Kommissarien müssen uns als Basis erscheinen, wiewohl andererseits dieselben doch nicht so ganz als zuverlässig anzusehen seien. Bei allem diesem halte ich mich durchaus an einfache Thatsachen. Was ist begegnet? Es hat eine Landsgemeinde nach Vorschrift statt gefunden. Bei dieser ward man handgemein, prügelte sich und gieng auseinander. Wir sind nun nicht Untersuchungsrichter, so daß wir wissen könnten, wer der Urheber gewesen ist; sondern Alles, was wir von daher haben, beruht auf Suppositionen, und diejenigen Suppositionen sind gewiß die gewagtesten, welche glauben, ein solcher Auftritt sei von der Regierung angezettelt worden. Diese sollen wir wegweisen. Durch angeführte Zahlverhältnisse ist nachgewiesen worden, daß die Mehrheit auf Seite der Hornmänner war. Die Minderheit also hat sich an den Vorort gewendet. Daß dieser hierauf Kommissarien abgeschickt hat, finde ich ganz in Ordnung. Allein am 6. Mai hatte der Vorfall statt gefunden. Welches war nun seither der Zustand im Kanton Schwyz? Ich habe weder gehört noch gelesen, daß seither Jemand in seinem Eigenthume verkürzt oder beleidigt worden sei. Also soll ich glauben, es habe unterdessen Jemand Gewalt genug gehabt für Handhabung der öffentlichen Sicherheit, und also könnte ich nicht der Idee Raum geben, daß keine oder nur eine usurpirte Regierung da gewesen sei. Denn diese Regierung hat die Ordnung gehandhabt, nicht nur gegen ihre eignen Leute, sondern auch gegen Alles, was die Herren Kommissarien gemacht haben. Man kann somit als richtig annehmen, daß unter solchen Umständen weder der Vorort noch die Kommissarien befugt waren, die Regierung als aufgelöst zu erklären und sich unmittelbar an das Volk zu adressiren. Das haben sie aber gethan und zugleich der Regierung erklärt, sie solle nicht befugt sein, die vorzüglichsten Bestimmungen einer Regierung fortzusetzen. Dieses wurde sogar öffentlich affichirt. Nun ist das der bedeutendste Beschwerdepunkt gegen die Regierung von Schwyz, daß letztere diese Publikationen wegnehmen ließ. Ja, Lit., es war für die Regierung von Schwyz eine Lebensfrage auf dem Spiele. Ich habe einmal gesehen, daß ein deutscher Professor zum andern sagte: ich halte dich für todt, und daß dieser erwiderte: und ich behaupte, du existirest gar nicht. So ungefähr war die Sache zwischen der Regierung von Schwyz und den eidgenössischen Kommissarien. Dann allerdings ließe sich den damaligen Regierungsgliedern einen Vorwurf machen, wenn sie getrachtet haben würden, sich über die konstitutionelle Zeit hinaus in der Gewalt zu behaupten; aber daß an der ersten Landsgemeinde keine Wahlen statt finden konnten, das kann man ihnen nicht vorwerfen, denn die Regierung berief hiefür eine neue Landsgemeinde zusammen auf den 17. Juni. Ist nun an dieser irgend eine Gefahr getrieben worden? Ist irgend Jemandem an dieser Versammlung das mindeste Leid widerfahren, so daß also diejenigen sich damit entschuldigen könnten, welche nicht hingegangen sind? Nichts von dem Allem, keinem Menschen ist ein Haar gekrümmt worden, ungeachtet sich die ganze unzufriedene Partei neu erhoben hatte, weil sie bei den Kommissarien Unterstützung zu finden glaubte. Wo hätte eine Regierung unter solchen Umständen mit geringern Mitteln Ruhe und Ordnung besser handhaben können, als diejenige von Schwyz es gethan hat? Und jetzt wollten wir untersuchen, ob eine solche Regierung und Regierungsform ferner existiren könne? Das überschreitet wahrhaftig meine Begriffe. Man hat davon geredet, ob im Kanton Schwyz früher eigentlich eine Republik bestanden habe oder nicht, und hat sich in eine Kritik der Verfassung von Schwyz eingelassen. Heutzutage hätte ich nicht geglaubt, daß man sich noch über die Grundlagen dieser Verfassung streiten könnte; wenn aber die Einen oder die Andern nicht Gebrauch

machen wollen von ihren verfassungsmäßigen Rechten, ist das ein Grund, um gegen die Majorität aufzutreten? Denn es ist erwiesen, daß die große Mehrheit an der Versammlung war. Man hat gesagt, wenn Reding an der Spitze des Kantons Schwyz stünde, so würde dort dieß und jenes anders kommen. Das zeigt mir, wie sehr man sich verblenden läßt, sobald eine Parteifrage zur Sprache kömmt. Ich sehe nicht darauf, wer an der Spitze steht oder stehen sollte, sondern ich stehe lediglich bei dem Faktum still, daß seit dem unruhigen Auftritte am Rothenthurm, welchen man uns durch Austerheilung von Helgen hat anschaulich machen wollen, im Kanton Schwyz Ruhe geherrscht hat. Darum möchte ich vor Allem aus an dem Grundsatz festhalten, erstens, daß die Verfassung von Schwyz garantirt sei und in Kraft bestehe; zweitens, daß die verfassungsmäßigen Behörden auf rechtmäßige Art bestanden seien; drittens, daß die Landsgemeinde förmlich zusammenberufen und abgehalten worden sei, und daß also nicht bloß ihre Verhandlungen und Wahlen als richtig, sondern daß auch die von daher ausgehenden Besandten anzuerkennen seien. Wenn wir von diesem Thatbestande abgehen, so werden wir der Willkühr Thür und Thor öffnen. Ich trage also darauf an, daß diese Grundsätze für unsere abzuschickenden Deputirten als Basis aufgestellt werden, daß man dann aber diesen überlasse, in weniger wichtigen Umständen nach Wissen und Gewissen zu stimmen. Gefährlich schiene es mir aber, so ausgedehnte Vollmachten zu geben, wie das diplomatische Departement in seiner ersten Meinung anträgt, wo nämlich nur vom Prinzip der Volkssouveränität die Rede ist, so daß es den Schein hat, als setze man die Verfassung von Schwyz bei Seite.

Schnell, Regierungsrath. Da ich hauptsächlich bei der Redaktion des Mehrheitsantrages des Regierungsrathes thätig gewesen bin, so wollen Sie mir erlauben, auch etwas Weniger zur Erklärung beizufügen. In dieser Sache ist mein oberster Grundsatz der: was du willst, das dir die Leute thun sollen, das thue auch ihnen. So wie ich wünsche, daß man gegen den Kanton Bern verfare, wenn er in die gleiche Lage kommen sollte, so will ich mit meiner Meinung gegen den Kanton Schwyz verfahren. Ich kenne nur einen Kanton Schwyz und kenne in dem Kanton Schwyz Bezirke nur insofern, als die Verfassung sie aufstellt. Ich kenne auch nur eine Verfassung von Schwyz, und zwar ist dieselbe von Ihnen, Zit., garantirt. Herr Regierungsrath Kasthofer hat eint und andere Paragraphen daraus citirt, und Sie, Zit., haben sich dabei neuerdings erinnern können, bei wem in Folge dieser Verfassung die Souveränität steht, bekanntlich bei der Kantonslandsgemeinde. Nun geht mir der Grundsatz immer über Alles, und in Festhaltung dieses Grundsatzes lasse ich alles Persönliche bei Seite. Vielleicht, wenn ich mich frage: welche Partei möchtest du lieber in der Majorität sehen? so würde ich mich per se für die aussprechen, welche diejenigen Grundsätze bekennt, die wir auch bekennen, und welchen es an konstitutioneller Freiheit gelegen ist, und welche weiter fortgeschritten sind, und nicht für diejenigen, welche sich bloß durch Andere führen lassen. Ich sehe aber auf den Grundsatz. Wenn ich weiß: der verfassungsmäßige Souverän ist die Landsgemeinde, so ist bei mir ausgemacht, daß man dahin trachten soll, daß diese Landsgemeinde aufrecht erhalten, und daß jeder Bürger in die Möglichkeit versetzt werde, an dieser Gemeinde seine Stimme frei und ohne Furcht auszusprechen. Wir haben auf der einen Seite diese Verfassung garantirt und auf der andern Seite mit Einverständnis von sechs andern Kantonen ausgesprochen, was wir unter Garantie verstehen. An der Tagesatzung konnte man nie zu einem Schlusse darüber kommen, daher haben sieben Stände ein Konkordat unter sich abgeschlossen, worin der Begriff der Garantie niedergelegt ist. Der §. 1 deselben lautet: „Indem die u. s. w. beitretenden Stände ihre auf dem Grundsatz der Volkssouveränität beruhenden u. s. w. Verfassungen gegenseitig gewährleisten, verheißten sie hiedurch, sowohl die dem Volke jeden Kantons nach seiner Verfassung zustehenden Rechte und Freiheiten, als die verfassungsgemäß aufgestellten Behörden jedes Kantons, und ihre verfassungsmäßigen Befugnisse aufrecht zu erhalten. Sie gewährleisten sich ferner, daß Aenderungen dieser Verfassungen einzig in

der durch jede Verfassung selbst festgesetzten Weise vorgenommen werden können.“ In diesem Paragraph des Konkordates liegt der Hauptgrundsatz aller Instruktionen, die wir in der Angelegenheit von Schwyz zu geben haben. Diesem Grundsatz gemäß ist hier vorgeschlagen, was der Regierungsrath vorschlagen zu sollen geglaubt hat. Der erste Artikel der Instruktion besteht darin: „Sämmtliche schwyzerische Kantonsbehörden, wie sie sich vor dem 17. Juni befunden haben, sind in ihrem bisherigen Bestand so lange als rechtmäßig anzuerkennen, bis die austretenden Mitglieder auf verfassungsmäßigem Wege durch neue Wahlen ersetzt werden.“ Nun, Zit., ist die am 6. Mai bestandene Regierung von Schwyz vom Volke gewählt gewesen, auf verfassungsmäßigem Wege gewählt, mithin müssen wir sie als solche anerkennen. Die Landsgemeinde vom 6. Mai würden wir per se auch als rechtmäßig anerkannt haben, wenn nicht durch gewaltsame Handlungen die Freiheit der Bürger dabei gestört, und ihnen die Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte entzogen worden wäre. Das war auch der alleinige Grund, warum der Vorort Kommissarien in den Kanton Schwyz geschickt hat, und ich glaube, daß er dazu befugt war. Ob aber der Vorort gut gethan habe, diese Kommissarien so zu instruiren, wie es geschehen, darüber will ich mir gegenwärtig nicht das geringste Urtheil erlauben, es nützt nichts zur Sache, gar nichts. Stem sind die Kommissarien ernannt und abgesendet worden, und sie haben sich in Folge erhaltener Instruktion lediglich an das Volk gewendet und die verfassungsmäßige Regierung beiseits gelassen. Ich stelle bloß das Faktum auf, um zu zeigen, daß von diesem Augenblicke an der eigentliche verfassungsmäßige Zustand stille gestanden ist, — die Mühle ist nicht mehr gegangen. Die Regierung gerirte sich zwar immerfort als Regierung, und sie hatte Recht, ich würde es auch so gethan haben. Aber durch die Intercession der Kommissarien wurde sie in ihren Verrichtungen entramirt, und das souveräne Volk war irreführt, es wußte nicht, wem es gehorchen solle, der Regierung von Schwyz oder den eidgenössischen Kommissarien. Die Einen sagten daher: wir folgen der Regierung, die Andern sagten, wir hören auf den Vorort, denn wir sind durch Gewalt von der Ausübung unserer Souveränitätsrechte verdrängt worden. Die Regierung von Schwyz, welche sagte: wir sind die rechtmäßige Regierung, konvocirte eine zweite Landsgemeinde auf den 17. An dieser sind alle Diejenigen erschienen, welche die Regierung als legitim hielten. Die Andern dagegen sagten: die Einmischung des Vororts ist an ihrem Orte, die Kommissarien haben uns erklärt, die Landsgemeinde vom 17. werde als null und nichtig angesehen werden, also wollen wir sie nicht besuchen, weil wir nicht wissen, inwiefern wir dort unangefochten unsere Rechte ausüben können. Nun sehen Sie deutlich, Zit., daß seit den Gewaltthatigkeiten am Rothenthurm mehr oder weniger Verwirrung im Kanton Schwyz Platz gefunden hat; Sie sehen, daß diese Verwirrung dem Umstande zuzuschreiben ist, weil viele Bürger von Schwyz an der Landsgemeinde vom 6. Mai sich verfassungswidrig und, man kann wohl sagen, hochverrätherisch benommen haben. Den Vorort zu tabeln, das ist jetzt leicht, nachdem die Sache vorbei ist; aber es ist leicht zu begreifen, daß im Augenblicke, wo der Vorort ungemein übertriebene Berichte erhalten hatte, er weiter gegangen ist, als er gegangen sein würde, wenn er alle Umstände so gekannt hätte, wie wir sie jetzt kennen. Darum glaubte der Regierungsrath, er solle, wenn er vernunftgemäß gehen und der Souveränität des Volkes nicht zu nahe treten wolle, den status quo vom 6. Mai festhalten, denn sonst läuft man Gefahr, daß auch hier bei einem etwaigen Kuffel, welchen Uebelwollende anregen möchten, die Regierung vom Vororte aufgelöst werde. Man hat uns freilich sagen wollen, die Regierung von Schwyz verdiene nicht den Kredit, welcher sonst einer Regierung gebühre. Wir können nicht darauf eintreten. Die Regierung von Schwyz ist vom Volke erwählt. Wenn das Volk in seiner Mehrheit sie nicht mehr will, so ist es dann Meister, und ich will das Volk Meister sein lassen. Deswegen also, Zit., ist der erste Passus vorgeschlagen, wie er da ist. Der zweite Passus lautet: „Da die Landsgemeinde vom 6. Mai l. J. durch gewaltsame Auftritte gestört worden, somit das Volk im Kanton Schwyz seine Souveränität auf verfassungsmäßigem Wege nicht hat geltend machen können, und da

gegen die auf den 17. Juni einberufene Landsgemeinde ab Seiten der eidgenössischen Kommissarien protestirt und deren Verhandlungen vorn herein als null und nichtig erklärt worden, was viele Staatsbürger bewogen haben mag, dieselbe nicht zu besuchen, so soll die Kantonslandsgemeinde neuerdings, und zwar im Weisem eidgenössischer Kommissarien, abgehalten werden, welche darüber wachen sollen, daß sämtliche Staatsbürger des Kantons Schwyz ihre Souveränitätsrechte verfassungsmäßig ausüben können.“ Das ist die natürliche Folge des vorigen. Sobald man sagt, der Eintritt der Kommissarien in den Kanton Schwyz habe stimmfähige Bürger abgehalten, an der zweiten Landsgemeinde Antheil zu nehmen, so muß eine neue Landsgemeinde statt finden, und muß eidgenössische Aufsicht dabei statt finden. Das ist höchst nöthig, damit der Wille des souverainen Volkes sich kund gebe. Was die Landsgemeinde beschließen wird, das wird dann jedenfalls besser beschloffen sein, als was alle Großen Rätthe aller regenerirten Kantone darüber beschließen würden, denn das Volk von Schwyz wird wissen, was ihm frommt. Ich will also diesem Volke überlassen, zu entscheiden, was es will. Der dritte Passus ist folgenden Inhalts: „Der Große Rath (nämlich des Kantons Schwyz) ist aufzufordern, die erforderlichen Maßregeln zu treffen, daß alles und jedes Geldspenden, so wie das Mitführen von Stöcken und andern Waffen zum Zwecke des Besuchs der Landsgemeinde unterbleibe.“ Dazu ist die Tagfagung berechtigt, weil ein Theil des freien Volkes sich so benommen hat, daß ein Einschreiten nöthig ist. Der vierte Passus betrifft die Amnestie. Da hat man hier geglaubt, so weit dürfe man nicht einschreiten. Ich glaube nicht, daß das eine Ueberschreitung der Befugnisse von Seite der Tagfagung wäre, nach allen den Vorfällen an der ersten Landsgemeinde zu sagen: wir nehmen die geschlagene Minderheit in Schutz, denn damals habt ihr euere Souveränität mißbraucht. Der fünfte Passus lautet also: „Urtheile, die während des Provisoriums in Abwesenheit einer der Parteien aus den protestirenden Bezirken ausgefällt worden, sind als nicht geschehen zu betrachten.“ Der rechtfertigt sich dadurch: die eidgenössischen Kommissarien haben keine Regierung und keine Gerichte in Schwyz anerkannt und erklärt, daß von Letztern erlassene Urtheile als nicht erlassen anzusehen seien. Nun glaubten ganz gewiß Viele, daß die vorörtlichen Kommissarien mit vollkommener Befugniß gehandelt haben werden, und erschienen also vor den Gerichten nicht. Nun werden Sie, Zit., deswegen diese Leute nicht um ihre Vertheidigung vor Gericht bringen wollen, sondern mit Herrn Näff sagen, man müsse diese Urtheile als nicht geschehen ansehen. Der sechste Passus lautet: „Im Allgemeinen wird die Gesandtschaft zu allen denjenigen Maßregeln mitwirken, die zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung und der dem Volke des Kantons Schwyz nach seiner Verfassung zustehenden Rechte, Freiheiten und verfassungsmäßigen Befugnissen geeignet sind.“ Das ist also ein allgemeiner Artikel, damit die Gesandtschaft nicht allzusehr gebunden sei in Vorfällen, die man nicht vorher sehen kann, deren es aber kaum geben wird nach einem *convenu*, das zwischen den Kommissarien und der Regierung von Schwyz abgeschlossen worden sein soll, die Sachen einstweilen zu belassen, bis die Tagfagung darüber gesprochen habe. So, Zit., glaube ich nun, Ihnen gezeigt zu haben, daß die Instruktion des Regierungsrathes wohl keinen Widerspruch finden kann. Man wird freilich sagen, wenn schon Jedermann an der neuen Landsgemeinde unbewaffnet erscheinen müsse, so sei die liberale Partei jetzt eingeschüchtern u. s. w. Der Bürger eines freien Staates, der sich einschüchtern läßt, wenn es um seine Freiheit zu thun ist, der verdient die Freiheit nicht. Wenn sich diese Leute dann nicht frei aussprechen dürfen und sich fürchten, Der und Der möchte ihnen dann nicht zu Gevatter stehen wollen u. s. w., ja dann stehen Solche mit Zug und Recht unter dem Fuße ihrer Nachhaber, und wir sind dann nicht da, um sie zu schützen. Gehe es an der Landsgemeinde, wie es mag, das Sprichwort sagt: was der Meister thut, ist wohl gethan; was der Geselle thut, geht auch noch an; aber der Lehrling, der muß Schläge han.

Zscharner, Schultheiß. Ich für meinen Theil habe ein solches Gefühl des Rechts und Unrechts in mir, welches mich

alle Mal die Partei Derjenigen ergreifen läßt, von welchen ich glaube, daß sie auf unrechtmäßige Weise irgendwie in Nachtheil verfeßt worden sind. Wenn ich also glaubte, daß die Klauenmänner von den Hornmännern großes Unrecht erlitten haben; so würde ich mit Freuden dazu stimmen, das Recht wieder herzustellen. Aber als ich vernommen hatte, in welchem Maße auf die stattgehabte Störung an der Landsgemeinde hin gegen das Ländchen eingeschritten worden war, gieng es mir gerade wie Herrn Regierungsrath Rasthofer, und ich gedachte des fünf-hundertjährigen Bestandes der Landsgemeinden. Was hat der Vorort gethan? Wenn der Vorort sich mit Absendung von Kommissarien begnügt, und diese sich auch an die Regierung von Schwyz gewendet hätten, so würde Niemand etwas dagegen eingewendet haben. Ja sogar, wenn in Schwyz die Erbitterung so gewesen wäre, daß augenblicklicher Bürgerkrieg oder der Ausbruch anderer Pläne zu erwarten war, so daß es hohe Zeit scheinen mochte, das Feuer zu löschen, bevor es recht ausgebrochen; so würde der Vorort, obgleich er nicht die geringste Befugniß zu dergleichen Schritten, sondern einzig die Pflicht hat, in solchen Fällen eine Tagfagung zusammenzuberufen und die Kantone zu mahnen, dennoch eidgenössisch gehandelt haben, wenn er im Momente der höchsten Gefahr auf seine Verantwortlichkeit hin eingeschritten wäre. Allein dieser Fall war nicht vorhanden. Wir vernehmen von allen Seiten, daß nach der Landsgemeinde die Ruhe insofern hergestellt war, daß nirgends Personen an ihrem Eigenthume oder für sich selbst angegriffen worden sind. Daher war man im Regierungsrathe bezüglich auf die zu ertheilende Instruktion einmüthig der Ansicht, man solle mit Berücksichtigung der Souveränität des Kantons Schwyz suchen, Ruhe und Ordnung herzustellen. Allein über diese Grundansicht hinaus standen sich zwei weitere Ansichten entgegen. Nämlich erstlich hat man gefunden, man solle nach den Umständen und namentlich dahin stimmen, daß anstatt der verfassungsmäßigen Kantonslandsgemeinde Bezirksgemeinden aufgestellt werden. Ohne einzutreten, ob das gut wäre, will ich lediglich bemerken, daß es wenigstens nicht verfassungsmäßig und dem Bundesvertrage nicht entsprechend wäre, nach welchem wir die Pflicht haben, die Verfassung von Schwyz aufrecht zu halten. Eine andere Ansicht hat gefunden, man handle nicht konsequent; wenn man die Ansicht habe, daß die Behörden von Schwyz nie aufgehört hätten, rechtmäßig zu sein, so dürfe man nicht auf eine neue Landsgemeinde antragen und nicht die seither ergangenen Urtheile u. s. w. als null und nichtig erklären. Diese Meinung bedenkt nicht genug, daß, wenn schon vielleicht strenges Recht zu diesem oder jenem führen sollte, dennoch die Klugheit, Politik und Anerkennung geschehener Thatsachen oft zu einem Wege führen müssen, von welchem einzig Friede und Ruhe für beide Parteien gehofft werden kann. Daher empfiehlt der Regierungsrath in seiner Mehrheit, daß, u. s. w. (Der Redner kommt hier auf das in seinem Eingangsrapporte Gesagte zurück.) Diese Grundsätze werden sehr wahrscheinlich nach allen Nachrichten, die wir erhalten haben, von vielen Kantonen getheilt werden, und ich glaube, man werde bei dem Stände Bern eine große Mäßigung anerkennen müssen, wenn er zwar das Geschehene nicht gut heißt, aber doch auch nicht Mißbilligung ausspricht. Unsere Instruktion geht nicht so weit, sondern sie bleibt in den Schranken großer Mäßigung. Daß die Tagfagung das Recht hat, auf dem vorgeschlagenen Fuße einzuschreiten, das ergiebt sich aus dem Artikel 8 des Bundesvertrages. Wenn dieser Artikel 8 vernünftig angewendet wird, so hat die Schweiz Alles, was für ihre Ruhe, Ordnung und Sicherheit nothwendig ist. Ich für meinen Theil müßte schließlich finden, diese Angelegenheit sei allzuwichtig, als daß man es auf die allfälligen individuellen Ansichten der Gesandten ankommen lassen dürfte.

Herr Landammann, um seine Meinung befragt: Meine Ueberzeugung ist einfach die: ich habe mehr Glauben an den Großen Rath der Republik Bern und an seinen festen Willen, die Freiheit zu retten, als an die Tagfagung, und ich habe auch mehr Glauben in dessen Einsicht zu Auswahl der Mittel, ohne das Freiheitsprinzip zu verletzen, als in die Einsicht der Tagfagung. Darum will ich lieber der Tagfagung Instruktionen geben, als Instruktionen von ihr nehmen.

Die Herren Stettler und Regierungsrath Neuhaus vereinigen sich auf die vom Erstern vorgeschlagene Instruktion, einerseits mit Auslassung der Billigung des Vorortes, andererseits aber mit Aufnahme der Mißbilligung Derer, welche den Charakter der eidgenössischen Kommissarien in Schwyz thatsächlich verkannt haben u. s. w.

A b s t i m m u n g.

Diese wird nach langem Hin- und Herreden über die Art und Weise derselben vom Herrn Landammann auf folgendem Fuße vorgenommen:

- | | |
|------------------------------------------------------|-----------------|
| 1) Nach dem Antrage des Regierungsrathes einzutreten | 67 St. |
| Davon zu abstrahiren | 56 = |
| 2) Für unveränderte Annahme des Antrages | 58 = |
| Abänderungen eintreten zu lassen | 64 = |
| 3) Für Artikel 1, wie er ist, | 70 = |
| Dagegen | 45 = |
| 4) Für Artikel 2, wie er ist, | 88 = |
| Dagegen | 22 = |
| 5) Für den Artikel 3, wie er ist, | große Mehrheit. |
| 6) Für den Artikel 4, wie er ist, | = |
| 7) Für den Artikel 5, wie er ist, | = |
| 8) Für den Artikel 6, wie er ist, | = |
| 9) Für den Artikel 7, wie er ist, | = |

(Schluß der Sitzung um 4 $\frac{1}{4}$ Uhr).

Siebente Sitzung.

Mittwoch den 27. Juni 1838.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann J. Schnell.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls legt der Herr Landammann auf den Kanzleitisch:

- 1) Eine Vorstellung von Jagdliebhavern aus dem St. Immerthale, um Revision des Jagdgesetzes.
- 2) Einen Anzug des Herrn Regierungsraths Schnell, dahin gehend, es möchte vom Großen Rathe die Art und Weise festgestellt werden, wie sich ein Mitglied des Regierungsrathes bei Beschlüssen, welche seiner Ansicht nach nicht in der Befugniß dieser Behörde liegen, vor Verantwortlichkeit sichern könne.
- 3) Einen Anzug sämmtlicher Mitglieder aus dem Jura, betreffend die Wiederherstellung und Revision der französischen Gesetzgebung im Jura, und eine zu diesem Ende aufzustellende besondere Gesetzgebungskommission.
- 4) Eine Zuschrift der Gesellschaft zu Verbesserung der Pferdezucht in der Schweiz, worin die Einführung ausländischer Hengste in den Kanton Bern als eine Maßregel empfohlen wird, welche geeignet sein würde, dem Kanton Bern hinsichtlich der Pferdezucht die ihm angemessene Stellung zu bewahren.

T a g e s o r d n u n g.

Wahl der Gesandten an die ordentliche Tagsatzung.

Auf den Antrag des Herrn Schultheiß Tscharner wird durch's Handmehr beschlossen, nur zwei Gesandte zu wählen.

Vom Regierungsrath vorgeschlagen sind: für die erste Stelle, Herr Regierungsrath Neuhaus und Herr Regierungsrath Kohler, und für die zweite Stelle, der in der ersten Wahl Zurückgebliebene und Herr Lebenskommissär Stettler.

Tscharner, Schultheiß, verliest ein so eben angelegtes Schreiben des Vorortes, wonach dieser in Folge neu eingetretener aber nicht bezeichneter Incidenzen sich bewogen gefunden habe, die aufgetriebenen Truppen noch nicht zu entlassen und den Herrn Oberst Zimmerli ebenfalls noch in Luzern zurückzubehalten; jedoch wird die Hoffnung ausgesprochen, daß in kurzem alle Anstände gehoben sein werden.

Wahl für die erste Stelle.

Von 137 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr Regierungsrath Neuhaus	92
» Altlandammann von Tillier	15
» Regierungsrath Kohler	8
» Stettler	5
» von Graffenried	5
» Regierungsrath Schnell	3
u. s. w.	

Ernannt ist somit im ersten Skrutinium Herr Regierungsrath Neuhaus.

Neuhaus, Regierungsrath. Ich ersuche Sie, Zit., den Ausdruck meiner lebhaftesten Erkenntlichkeit für das mir neuerdings bewiesene Zutrauen zu genehmigen. Obwohl ich schon im vorigen Jahre wußte, daß die Sitzung der Tagsatzung lang und ermüdend sein würde, habe ich mich beeilt, Ihrem Rufe zu folgen, und habe, auf Kosten meiner Gesundheit, die Stelle eines ersten Gesandten der Republik Bern versehen; auch dieses Jahr würde ich dieselbe Stelle wieder angenommen haben, allein die gestrige Berathung und die von Ihnen in der Angelegenheit von Schwyz gegebenen Instruktionen bewegen mich, meine Ernennung auszusprechen; diese Instruktionen sind mit meiner innersten Ueberzeugung im Widerspruch, es wäre mir unmöglich, solche zu eröffnen, und noch unmöglicher, dieselben pflichtgemäß zu entwickeln. Zudem bedarf ich einer Badekur, und endlich sind die in diesem Augenblicke bevorstehenden Geschäfte im Erziehungsdepartemente von einer solchen Beschaffenheit, daß ich den Wunsch nähren muß, bei Berathung derselben anwesend zu sein. Mit dieser Erklärung meiner Nichtannahme bitte ich Sie, Zit., zu glauben, daß es nur Sache der Ueberzeugung ist und aus der Besorgniß geschieht, den mir anvertrauten Auftrag nicht gehörig erfüllen zu können.

Riffling, Amtschreiber, trägt einfach darauf an, nicht einzutreten.

Michel, zu Bönigen. Ich weiß nicht, Zit., ob es nach dem Reglemente zulässig wäre, der Instruktion über Schwyz einen Erläuterungsartikel anzuhängen, besonders, da heute Berichte eingekommen sind, von denen man gestern noch nichts gewußt hat.

Herr Landammann. Darein kann unmöglich eingetreten werden. Die Sache ist abgethan, und absichtlich spricht sich der Große Rath über die zu ertheilenden Instruktionen aus, bevor er das Personale der Gesandtschaft kennt.

A b s t i m m u n g.

Den Herrn Regierungsrath Neuhaus zu entlassen 91 Stimmen.
Dagegen 29

Neue Wahl.

Von 137 Stimmen erhalten:

	im 1. Sfr.	im 2. Sfr.	im 3. Sfr.	im 4. Sfr.
Hr. Reg.-Rath Kohler	43	51	57	73
» Altlandamm. v. Tillier	27	34	39	43
» Stettler	26	19	22	
» Reg.-Rath Schnell	15	18		(3 Nullen).
» Altschultheiß v. Tavel	7			
» Sommer	3			
» v. Graffenried	3			
u. s. w.				

Erwählt ist Herr Regierungsrath Kohler.

Kohler, Regierungsrath. Das Zutrauen, Tit., das Sie mir so eben wiederholt erwiesen haben, ist mir außerordentlich schmeichelhaft. Andererseits aber muß ich sehr bedauern, daß Herr Regierungsrath Neuhaus, welcher unter den gegenwärtigen Umständen der Aufgabe viel besser gewachsen wäre, sich durch seine Conscience nicht bemüht befunden hat, die Stelle anzunehmen. Ich kann dieß insofern begreifen, als die gestrige Instruktion den wichtigsten Theil der diesmaligen Aufträge der Gesandtschaft ausmacht. Auf der andern Seite glaube ich, daß es die Pflicht eines Republikaners sei, in solchen Fällen seine persönliche Meinung etwas unterzuordnen, weil ich mir nicht vorstellen kann, daß irgend ein Gesandter je mit allen 50 bis 60 Instruktionsartikeln gänzlich einverstanden sein werde. Indessen hoffe ich, daß vielleicht mit einer kleinen Veränderung der Redaction des ersten Artikels der gestrigen Instruktion Herr Regierungsrath Neuhaus die Ernennung dennoch annehmen würde, wo ich denn kein Bedenken trüge, als zweiter Gesandter mitzugehen. Ich wünsche, daß die Versammlung sich über diesen Gegenstand aussprechen möchte, denn es handelt sich um ein einziges Wort, und wenn dadurch Herr Regierungsrath Neuhaus zur Uebernahme der ersten Stelle bewogen werden könnte, so wäre das gewiß für die Republik und für die Gesandtschaft selbst ein großer Gewinn. Ich bitte, mir diesen Antrag nicht zu verübeln. Im Uebrigen werde ich Alles thun, um den Instruktionen getreu nachzuleben, und zur Würde der Eidgenossenschaft sowohl als des engern Vaterlandes nach Kräften beitragen. Nochmals, Tit., danke ich für das wiederholt ausgesprochene Zutrauen.

Kasthofer, Regierungsrath. Ich habe den Protokollauszug von gestern vor mir, und ich muß bemerken, daß heute noch kein Mitglied des Regierungsraths zugegen war, als das Protokoll verlesen wurde, denn sonst würde ich gegen das Wort „rechtmäßig“ im ersten Artikel protestirt haben. Meine Idee war gestern bei der Abstimmung über diesen Artikel, daß die Behörden von Schwyz als faktisch bestehend anerkannt werden, aber nicht als rechtmäßig. So waren die spanischen Cortes von der heiligen Allianz faktisch anerkannt, aber nicht als rechtmäßig. Faktisch müssen wir die Regierung von Schwyz anerkennen oder aber sie sogleich stürzen. Ich glaube also, daß das Wort „rechtmäßig“ aus dem Protokoll zu streichen sei.

Herr Landammann. Sollte sich in Absicht auf Abfassung des Protokolls ein Versehen eingeschlichen haben, so würde es gewiß im Sinne der Versammlung sein, ein solches Versehen, sobald es entdeckt wird, zu heben. Ist es aber kein Versehen, sondern haben Sie gestern sowohl als heute bei Verlesung des Protokolls mit Ueberzeugung den ersten Artikel der Instruktion

angenommen und gebilligt, ja dann, Tit., kann jetzt von einer Aenderung desselben nicht die Rede sein, gesetzt auch, daß wir dadurch eine Gesandtschaft bekommen sollten, die vielleicht noch schicklicher zusammengesetzt wäre, als es vielleicht jetzt geschehen wird. Ich will also den Herrn Schultheiß anfragen, ob das heute verlesene und angenommene Protokoll mit der Instruktion, wie sie vorberathen, hieher gebracht und vom Großen Rathe angenommen worden ist, übereinstimme oder nicht.

Tscharner, Schultheiß, liest den Artikel 1 des Instruktionsantrages, wie derselbe gestern vorgelegt worden, ab. Sie sehen, Tit., daß also das Protokoll wörtlich mit demjenigen übereinstimmt, was gestern von Ihnen diskutiert und beschlossen worden ist. Nunmehr kann man nicht wiederum auf diesen Gegenstand zurückkommen.

Seiler, zu Thun. Ich habe gestern auch zum Artikel 1 gestimmt, aber vom Worte „rechtmäßig“ habe ich nichts gehört. Noch viele andere Mitglieder haben gesagt, daß sie den Artikel nur von einer faktischen Anerkennung verstanden haben.

Herr Landammann. Ich muß ausdrücklich verlangen, daß, nachdem es sich ergeben hat, daß keinerlei Versehen im Protokolle ist, über den Sinn und das Wesen der gestern angenommenen Instruktion kein Wort verloren werde. Die Sache ist abgethan, das Protokoll genehmigt, und somit gehen wir zur Tagesordnung.

Wahl für die zweite Stelle.

Von 135 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:	
Herr Stettler	78
„ von Tillier	20
„ Sommer	8
„ Rathsschreiber Stapfer	4
„ Obrecht	3
„ Manuel	3
u. s. w.	

Ernannt ist also im ersten Skrutinium Herr Lebenskommissär Stettler.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommer Sitzung. Zweite Hälfte, 1838.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der siebenten Sitzung. Mittwoch den 27. Juni 1838).

Gesetzesentwurf des Finanzdepartements zur Abschaffung der Zölle und Erhöhung des Ohmgeldes.

Der Entwurf ist gedruckt und wird daher nicht abgelesen. Verlesen hingegen werden:

- 1) Die Vorstellung der Gemeinden am Thunersee,
- 2) Die Vorstellung der Gemeinden am Bielersee,
- 3) Die Vorstellung des Nationalvereines von Biel, sämmtlich zwar die Nothwendigkeit von Maßregeln gegen die Einfuhr gebrannter Wasser anerkennend, aber namentlich gegen den §. 4 des Entwurfes protestirend, wonach auch auf den inländischen Wein eine Ohmgeldgebühr gelegt werden soll.

Mehrere Mitglieder machen hierauf aufmerksam, daß sowohl von früher her noch viele andere Vorstellungen, Anträge u. über diesen Gegenstand eingereicht worden seien, als auch namentlich erst unlängst eine Vorstellung der Gemeinde Liegerz und eine solche von einer zu Erlach stattgehabten großen Versammlung.

Die Einen verlangen die Vorlegung und Ablesung dieser Aktenstücke, während Andere, da dieselben größtentheils nicht bei der Hand seien, sondern bei den verschiedenen Departementen, namentlich beim Departement des Innern, zur Begutachtung liegen, darauf antragen, die Berathung des Gesetzesentwurfes heute ebenfalls zu verschieben, damit dann später alles auf den Gegenstand Bezügliche vollständig gesammelt dem Großen Rathe vorgelegt werden könne.

Dr. Schneider, Regierungsrath, berichtet, daß die meisten Bittschriften u. s. w. sich auf Maßregeln gegen den Mißbrauch der gebrannten Wasser beziehen, worüber vom Departement des Innern ein eigener Rapport werde vorgelegt werden. Nur die Petitionen von Liegerz und Erlach beziehen sich direkt auf den vorliegenden Gesetzesentwurf.

Mit 61 gegen 44 Stimmen wird beschlossen, den Gegenstand heute zu behandeln, und mit 64 gegen 29 Stimmen wird beschlossen, dem Antrage des Herrn Schneiders von Nett zufolge die Petitionen von Liegerz und Erlach zu verlesen. Dieselben sind gleichen Inhalts, wie die drei bereits verlesenen.

Vorfrage des Eintretens.

Köhler, Regierungsrath, als Vizepäsident des Finanzdepartements. Vor Allem aus bitte ich um Nachsicht, wenn ich diesen Projekt nicht vertheidigen kann, wie er vertheidigt werden sollte, denn ich habe an seiner Berathung nur wenigen Antheil genommen in Folge amtlicher Abwesenheiten; auch hat der Entwurf jetzt eine ganz andere Physiognomie als damals, wo er aus den Händen des Finanzdepartements gegangen war. Der Regierungsrath hat nämlich mehrfache Modifikationen, Zusätze u. angebracht. Schon vor Jahren hatte das Finanzdepartement verschiedene Projekte zu einem andern Zollgesetze gemacht, der Regierungsrath aber schickte einen Projekt nach

dem andern den Bach hinab. Der Große Rath hat in der letzten Winter Sitzung einen auf das Douanensystem gegründeten Projekt abgewiesen. Im Finanzdepartement zog man nun vor, von den Zöllen ganz zu abstrahiren. Dieses ist die Grundlage des vorliegenden Entwurfes, denn das vorgeschlagene Ohmgeld ist nur ein Mittel, um den durch diese Aufhebung entstehenden Ausfall zu decken. Wer nun weder die Aufhebung aller Zölle und Brückengelder, noch auch die Erhöhung des Ohmgeldes will, der muß nicht in das Gesetz eintreten. Wollen Sie aber die Aufhebung der Zölle, so müssen Sie zugleich sagen, was an deren Platz gesetzt werden soll. Alles Uebrige, was im Entwurfe sein mag, können Sie, ohne daß dadurch der Hauptsache Eintrag geschieht, nach Gutfinden abändern. In dem Abschnitte über das Ohmgeld ist da namentlich vom Regierungsrathe ein Artikel beigefügt worden, welchem die Mehrheit dieser Versammlung gewiß so wenig beistimmen wird, als der Herr Präsident und der Vizepäsident des Finanzdepartements ihm je beistimmen. Das ist der §. 4, Ohmgeldgebühr von inländischem Wein, welcher das Publikum in so große Aufregung gebracht hat. Ich bin recht froh, daß das Publikum sich auf diese Weise dagegen erhoben hat. Allein deswegen kann man doch in den Entwurf eintreten, denn der §. 4 kann ganz füglich gestrichen werden. Aehnlich verhält es sich mit allen andern Bestimmungen. Namentlich sagt man, die vorgeschlagene Auflage von $\frac{1}{5}$ Rappen per Maß Branntwein für jeden Geistigkeitsgrad nach dem hunderttheiligen Areometer würde sogar noch niedriger sein, als die bisherige. Das kann ich nicht beurtheilen, weil ich den hunderttheiligen Areometer nicht kenne. Wenn dem aber also sein sollte, so ändert dies an den Hauptgrundsätzen des Entwurfes nichts, und man kann diesen Ansatz nach Belieben erhöhen. Der nämliche Fall ist mit dem §. 5, Wasserbrennerpatentgebühren. Sie können diesen §. streichen, die vorgeschlagenen Ansätze erhöhen oder niedriger stellen u. s. w. Es fragt sich lediglich, — denn solcher Entwürfe sind vom Finanzdepartement schon viele vorgelegt worden —: wollen Sie die Zölle wie bisher bestehen lassen? Wollen Sie sie aufheben? Was wollen Sie an deren Platz setzen? Bin ich recht begriffen worden, so hoffe ich, daß Sie nicht um einzelner, leicht abzuändernder Artikel willen nicht werden eintreten wollen.

Schöni. Obschon dieses Projekt neuerdings ohne Abänderung und ohne daß etwa ein zweites damit folge, hieher gebracht wird, so kann ich doch nicht glauben, daß es der vorberathenden Behörde Ernst damit sei; sonst müßte ich dieses als eine wahre Taktlosigkeit, in Bezug auf die Belegung der innern Produkte, betiteln, ja als einen Akt der Willkühr, als einen Akt, der selbst der alten patrizischen Regierung, die doch den Machtprüchen nicht abhold war, schwerlich in Sinn gekommen wäre, kurz, ich weiß nicht, was ich davon halten soll. Niemand, hoffe ich, von dieser hohen Versammlung wird mich für einen Repräsentanten, der nur Lokalitäten im Auge hat, halten, nein ich bin für das Ganze da; das entfernte Guttannen liegt mir in meiner Stellung so gut am Herzen als mein

Vaterort. In dieser Angelegenheit, die meine Gegend betrifft, kann ich aber nicht schweigen. Was will man mit diesem Gesetzesentwurf? partielle Landesheile, die genug Staatslasten tragen, gegen andere, die frei durchschlüpfen, noch mehr belasten. Ich will Ihnen die Unbilligkeit und Tendenz dieses Nachwerks nicht nur scheinbar, sondern durch bestimmte Vergleichen ausweisen. Die Gemeinde, nicht der Bezirk, Biel besitzt 1800 Mannwerk Reben und bezahlt jährlich Fr. 2743 Grundsteuer, etwa 10 Bz. per Kopf. Nach einer zwanzigjährigen Durchschnittsberechnung wirft das Mannwerk per Jahr höchstens einen Saum Wein ab; diese Auflage betrüge demnach à 4 Rp. 4 Fr. per Mannwerk oder per Saum, hiermit für den ganzen Weinberg oder für die Gemeinde Biel Fr. 7200 jährlich, beinahe dreimal soviel als die Grundsteuer. Bei Zehntpflichtigen würde diese Auflage auf den dreifachen Zehnten ansteigen. Ich frage nun, was würde der emmenthaler oder oberaargauer Gutsbesitzer sagen, wenn man hinkäme und sagte: guter Freund, wir nehmen dir jetzt drei Korngarben statt einer von zehn? und der Pruntrutler, Delsberger, St. Immerthaler, auf die Forderung von Fr. 4 im Verhältnis zu Fr. 1? Ich weiß nicht, ob dieses ein Prüfstein sein soll, oder um einen Theil der Bevölkerung zu reizen und der neuen Ordnung abhold zu machen. Ich that mein Möglichstes, um zu vermitteln, aufzuklären und die Regierung gegen schiefe Ansichten zu vertheidigen, aber da kommt man, mit Recht, übel an, da nützt kein Kredit bei'm Volke, wenn es sich um pekuniäre so tief eingreifende Fragen handelt, auch die Verhältnisse wegen Sanktion durch die Tagsagung vorzuschicken hilft nichts. Ihr Herren Regierungsräthe, kommt einmal zu uns unter das Volk in den Ferien, die Ihr Euch gebet, Ihr werdet Manches anders betrachten und richten, als immer nur in Euren Zimmern und im Rathssaale, dieß thäte wohl und würde Euch beliebt machen statt dem Volke zu entfremden. Ich erwartete und wünschte einen Entwurf, der zweien Uebeln abhülfe, den Zöllen und dem Branntweintrinken, letzterem durch Erhöhung oder Steigerung der Preise, auf irgend eine Art, keine halbe oder allzu arg belästigende Maßnahmen, wenn die Staatskasse zuletzt auch etwas Weniges darunter leiden müßte, was ich aber nicht glaube. Der Ausfall ist überdieß, wenn ich nicht irre, nicht Fr. 200,000, indem schon Fr. 33,000 wegen der kleineren Schweizermaß davon wegfallen. Ich stimme zum Nichteintreten und zu Festsetzung theilweiser anderer Grundlagen, sollte aber das Eintreten belieben so würde ich wenigstens auf gängliche Streichung des Artikels 4 und auf Zusatzartikel antragen, die unter Andreem darin bestünden, einen Grenzzoll per Gespann oder Pferd auf jede Waare gleich zu legen mit Ausnahme von einigen Kolonial- und Luxusartikeln, die ich höher belegen möchte.

von Morlot. Ich kann mir nicht denken, daß es dem Regierungsrathe Ernst war, als er diesen Entwurf da dem Großen Rathe vorlegte, so wenig als es seiner Zeit einem Mitgliede des Regierungsraths Ernst gewesen ist, als er hier auf Dessenlichkeit der Sitzungen des Regierungsraths antrug. Auch der Umstand, daß unser geschickte Finanzminister nicht selbst da ist, ist ein Zeichen, daß er einen solchen Entwurf nicht gerne vertheidigen wollte. Nachdem von allen Seiten Bittschriften wegen des Mißbrauchs von gebranntem Wasser eingelangt sind, will man jetzt das Ohmgeld auf den Wein erhöhen und diesen noch unzugänglicher machen — wem? nicht den Vermöglichen, sondern der arbeitenden Klasse. In der vortrefflichen Preisschrift des Herrn Dr. Lehmann lese ich, daß der Wein, mit Maß genossen, ein vortreffliches und höchst nöthiges Getränk ist. Wenn man das Brodessen hindern wollte, wäre es zweckmäßig, die Erdäpfel zu verbieten? Gerade so macht man es nun mit dem Weine, um den Branntwein zu hindern. Der Regierungsrath kann uns ganz andere Sachen als Ersatz für die aufzubehenden Zölle vorschlagen. Man kann eine Taxe auf die Hunde legen, welche ein Schönes abwerfen und auch hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit sehr wohlthätig wirken würde. Schon im Jahre 1834 rechnete man bei 30,000 Hunde im Kanton. Seither ist ihre Anzahl wahrscheinlich gestiegen, und gegenwärtig haben wir die Hundswuth fast in allen Bezirken des Kantons. Es wird nicht gut werden, bis einmal eine hochwichtige Magistratsperson von einem tollen Hunde gebissen

wird. Andererseits kann man die Ausgaben reduzieren. Ich sehe da immer die Hochschule, die wahrhaftig nicht im Verhältnisse zu dem leistet, was sie kostet. Das Sprichwort sagt: vor lauter Zannen sieht man den Wald nicht. Man könnte hier sagen: vor lauter Professoren sieht man die Studenten nicht. Ich stimme mit allen Kräften gegen das Eintreten.

Rufener. Wenn wir die Einfuhr aller fremden Waaren frei geben, so begünstigen wir dadurch die Fremden mehr als unsere eigenen Leute. Wie viele Opfer haben wir nicht schon für Straßenbauten gebracht, und da soll dann der Piemontese, der Spanier, der Franzose, der sie benützt, nichts daran zahlen? Sind etwa unsere Nachbarcantone auch so generös gegen uns, oder sind die fremden Nachbarstaaten so generös? Beschweret man sich nicht vielmehr überall im Kanton, daß unser Vieh, unsere Käse, unsere Leinwand u. s. w. fast keinen Absatz in dem Auslande finden können wegen der hohen Einfuhrgebühr? Wenn Sie Alles frei in unsern Kanton kommen lassen, so wird unser Land mit fremden Waaren angefüllt, und dadurch wird unsere Fabrikation verdrängt, und das Geld geht aus dem Lande. Dafür schlägt man uns vor, den eigenen Wein mit einem Ohmgelde zu belegen. Wenn aber unsere Weinbauer nebst dem Zehnten nun noch ein Ohmgeld von ihrem Wein bezahlen müssen, so können dieselben z. B. mit allem Rechte fordern, daß auch die Kornbauer außer ihrem Zehnten noch eine ähnliche Gebühr bezahlen. Voriges Jahr hat man Maß und Gewicht kleiner gemacht, aber das nämliche Ohmgeld bleiben lassen, also liegt schon darin eine Erhöhung des Ohmgeldes. Ich trage darauf an, daß man alle innern Zölle wegstue und ein Weggeld auf der Grenze erhebe, und zwar für alle bearbeitete Waare ein Drittel mehr als für die rohe Waare, aber ohne Unterschied der Waaren selbst. Was die gebrannten Wasser betrifft, so sollte man Alles, was unter 20° ist, mit 3 Bz., und was über 20° ist, mit 6 Bz. belegen. Den ausländischen Wein möchte ich mit 1 Bz., den Schweizerwein wie bisher mit 1/2 Bz. belegen, hingegen das eigene Gewächs frei lassen.

Jaggi, Regierungsrath. Ein Hauptgrund, warum der Regierungsrath diesen Projekt bringt, besteht darin, daß man auf dem vorgeschlagenen Fuße die bisherigen Perzeptionskosten gewinnen würde. Wenn ferner wahr ist, daß das Ohmgeld den Wirthen zur Last fällt, so wäre der jetzige Moment darum geeignet, weil das Maß kleiner ist als früher. Drittens wollte man suchen, das Biertrinken an den Platz des Branntweintrinkens und selbst des Weintrinkens zu setzen. Will man das Ohmgeld auf den inländischen Wein nicht, so giebt man den inländischen Rebbesitzern lediglich so viel in den Sack, weil sie dann ihren Wein desto theurer verkaufen können, auch würde sich dann der Kanton Waadt desto mehr über unser Ohmgeld zu beklagen haben. Wird der Entwurf heute zurückgewiesen, so wird er dann vielleicht in zwei Jahren belieben. Ich bin kein Freund von Auflagen, aber wenn wir mit solchen indirekten Auflagen den Ausfall auf den Zöllen ersetzen können, so thun wir Niemandem wehe, denn es steht Jedermann frei, Wein zu trinken.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Der Regierungsrath ist etwas arg angegriffen worden, und doch hat er nur gethan, was er auf Ihren Befehl thun mußte. Ich für meine Person habe schon im Regierungsrathe nicht in diesen Entwurf eintreten wollen, und ich möchte auch heute nicht eintreten. Erstens ist der Entwurf unnöthig komplizirt, ein Fehler, den er noch mit andern Gesetzen gemein hat. Ich sehe da mehrere §§., wo man sagen könnte, man führe da eben so viele Teufelein ein, um den alten Teufel auszutreiben. Ich glaube, man könnte, sofern man nämlich durchaus eine Verbrauchssteuer will, dieselbe auf weit einfachere Weise einführen, in welcher Beziehung namentlich die preussische Erhebungsart die zweckmäßigste wäre. Ferner ist der Entwurf auch mangelhaft, indem er nicht sagt, daß die Privatjölle aufgehoben sein sollen, wie dieß der Große Rath im Jahre 1836 beschloffen hat. Vorzüglich mangelhaft ist der Entwurf darum, weil er den Exekutivbehörden viel zu viel überläßt; z. B. die Sicherungsmaßregeln für Erhebung des Ohmgeldes u. s. w. Solches gehört in's Gesetz, weil es den Staatsbürger zu Etwas verpflichtet. Drittens würde uns ein

solches Gesetz in Verwickelungen mit andern Ständen und mit der Tagsatzung führen. Wir können hier das Ohmgeld auf fremde Weine und Weingeist nicht höher stellen, als es war bei Annahme der eidgenössischen Bundesakte. Damals betrug das Ohmgeld auf den Wein 5 Rappen. Erhöht man es jetzt auf 8 Rappen, so werden Waadt, Neuenburg u. s. w. bei der Tagsatzung reklamiren. Man beruft sich freilich auf den Artikel 11 der Bundesakte, als welcher nur die freie Durch- und Ausfuhr garantirt und von der Einfuhr gar nicht rede. Da glaube ich, weil in der Bundesakte Nichts von der Einfuhr steht, so könne man die Einfuhr allerdings verbieten, aber wir können nicht einen Zoll erheben von der Einfuhr ohne Genehmigung der Tagsatzung; denn im nämlichen §. heißt es, daß ohne Genehmigung der Tagsatzung weder neue Zölle errichtet, noch die bestehenden erhöht werden dürfen. Man sagt freilich: ja das ist kein Zoll, das ist nur ein Ohmgeld. Das ist gerade, wie jener Berner-Knecht zu einem fremden Herrn sagte: unser Schimmel ist kein Pferd, wir sagen ihm hier Ros. Viertens würde der vorgeschlagene Ohmgeldbezug dem Publikum wenigstens so viele Plakereien verschaffen, als die bisherigen Zölle. Wenn wir auch die innern Zölle aufheben, und dagegen das Ohmgeld an der Grenze erhöhen, wie manche Zollstätte wird dann eingehen? Unser ganzes Gebiet besteht ja nur aus Grenzen. Eine ganz besondere Plakerei wäre, wenn man nun gar noch ein Ohmgeld auf den inländischen Wein legen wollte. Ich kann aber ganz vorzüglich aus folgendem Grunde nicht zum Eintreten stimmen, weil nämlich die Annahme dieses Entwurfes uns je länger je mehr von der Erlangung eines gerechten Steuersystems entfernen würde. Es ist hier nicht der Ort, über das Prinzip eines neuen Steuersystems zu reden. Der §. 23 der Verfassung ist darüber klar und deutlich; er lautet: „Wenn zum Behuf der Staatsausgaben die gesetzlich bestehenden Einkünfte nicht hinreichen, so sollen die nöthigen Auflagen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb verlegt werden.“ Ich weiß gar wohl, daß man sich hier vor direkten Steuern fürchtet, ich weiß auch, daß man nicht bloß auf einem Wege zum Ziele gelangen kann; aber alle diese Wege sollen zusammen wenigstens dahin wirken, daß am Ende jeder Bürger nach seinem Vermögen und Einkommen hergenommen werde. Nun scheint unser bisheriges Steuersystem dahin zu zielen, daß Derjenige am meisten zahle, der am wenigsten versteuerbare Kräfte und Vermögen hat. Ziehen wir von den Einnahmen des Staates die Zinsen seiner Kapitalien, den Ertrag der Domainen und zugleich eine runde Summe für Dasjenige ab, was die Fremden, namentlich durch die Posten, beitragen, so bleiben noch ungefähr Fr. 1,900,000, welche die Bevölkerung des Kantons selbst auf diese oder jene Weise steuert. Vertheilen wir nun diese Summe gleichmäßig auf die 400,000 Seelen, so käme auf den Kopf 47½ Baken. Nun kenne ich eine Dorfschaft, wo einzig, was an Bodenzinsen, Zehnten und Handänderungsgebühren an den Staat entrichtet werden muß, per Kopf Fr. 14½ ausmacht, und diese Leute, Sit., sind arm, und sie zahlen Salz, Stempel, Pulver, Posten u. s. w. noch überdies hinaus eben so gut, wie alle andern Staatsbürger. Hieraus, Sit., sehen Sie offenbar die Ungerechtigkeit des bisherigen Systems. Man hat uns bei Eröffnung der diesjährigen Großrathssitzungen gesagt, daß nur Diejenigen eine Steuerreform fordern, welche selbst keine Abgaben bezahlen. Acht Jahre lang, Sit., bin ich Arzt gewesen, ich habe also nach dem bisherigen Steuersystem keinen Kreuzer Abgabe an den Staat bezahlt. Der Lumpensammler zahlt hingegen Fr. 16 für die Patentgebühr. Also, Sit., wird es mir Niemand übel nehmen, wenn ich das Wort führe für den Lumpensammler gegenüber dem Arzte, für den armen Tauner gegenüber dem Kapitalisten. Nicht sowohl über die Größe der Abgaben beklagt man sich, als über ihre ungerechte Vertheilung. Würde nun das vorgeschlagene Gesetz diese Ungleichheit heben? Nein, Sit., bisher wurden im Gegentheil viele Gegenstände verzollt, welche nur der Reiche anschaffen konnte. Nun will man den ganzen Betrag dieser Zölle, also etwa Fr. 180,000, hauptsächlich auf was legen? auf den Wein. Wer bedarf des Weines? Vorzüglich die arbeitende Klasse. Wer Nichts thut, hat keinen Wein nöthig; aber wer arbeitet, bedarf seiner zur Stärkung. Da wir also mit diesem Entwurfe wiederum in

Absticht auf das Ganze auf dem Abwege sind, so will ich Nichts davon. — Man möchte durch dieses Gesetz das Branntweintrinken beschränken. Wo es sich aber um Geldsachen handelt, und zwar um die Ersetzung eines Ausfalls von Fr. 180,000, muß man sich wohl hüten, noch andere Rücksichten einfließen zu lassen, die dann vielleicht das Uebergewicht bekämen. Wenn wir z. B. heute beschlössen, vom Weingeiste 6 Baken Ohmgeld zu fordern, so würde dadurch die Contrebande befördert, also der Ausfall nicht ersetzt, und auch das Branntweintrinken nicht verhindert. Es giebt andere Mittel und Wege gegen das Branntweintrinken. Das Departement des Innern hat bereits Anträge hieüber vor den Regierungsrath gebracht, welche wahrscheinlich in der nächsten Wintersitzung hier zur Sprache kommen werden. Ich trage also darauf an, in den Entwurf nicht einzutreten, dem Regierungsrath jedoch den Befehl zu ertheilen, daß er bis zur nächsten Wintersitzung besondere Gesetze vorlege: 1) über Aufhebung der Zölle, mit Inbegriff der Privatzölle; 2) über Aufhebung der Handänderungsgebühr; 3) über Aufhebung der Zehnten; und 4) über Einführung einer Einkommens- und Vermögenssteuer. In Zürich trägt die Vermögenssteuer Fr. 240,000 ab; hier kann sie also leicht auf Fr. 300,000 ansteigen. Diese Summe würde das durch Aufhebung der Zölle, Zehnten u. s. w. entstehende Defizit nicht nur decken, sondern es würden noch ein paar tausend Franken übrig bleiben, um die angefochtene Hochschule fortbestehen zu lassen, was ich von Herzen wünsche.

Herr Landammann ersucht die Versammlung, daß man sich an die Sache halten und nicht in einen Prinzipienkrieg einlassen möchte, da es sich nur um die Frage des Eintretens handle.

Herrenschwand, Regierungsrath. Laut dem Budget tragen die Zölle jährlich Fr. 158,000 ein; laut dem nämlichen Budget kostet der gewöhnliche Straßenunterhalt jährlich Fr. 165,000. Der Ertrag der Zölle reicht also beinahe aus für den jährlichen Unterhalt der Straßen. Jetzt will man die Zölle aufheben und trägt dagegen nicht etwa darauf an, daß dann die fremden Personen, wenn sie unsere Straßen brauchen wollen und verderben, die jährlich so viel kosten, auch Etwas davon geben müssen. Nichts davon. Die können dann mit ihren Waaren oder mit Kutschen von fünf bis sechs Pferden durch unser Land reisen, ohne daß man Etwas von ihnen beziehen soll, alldieweil es bekannt ist, daß, wenn wir in andere Länder oder Kantone reisen, wir bezahlen müssen. Zu so Etwas könnte ich unmöglich stimmen. Wenn das Finanzdepartement uns gleichzeitig gesagt hätte: wir wollen die Zölle bei uns aufheben, weil sie in andern Kantonen auch aufgehoben worden sind, dann, Sit., ja freilich würde ich der Erste gewesen sein, der gesagt hätte: ja, wir wollen. Aber mit dem ist man nicht gekommen und wird es auch nie können. Ich will in diesen Entwurf schon aus diesem Grunde nicht eintreten, weil ich nicht die Straßen verderben lassen will durch die Bewohner anderer Kantone und durch Ausländer, ohne daß sie Etwas dagegen thun, und ich werde nie zur Aufhebung der Zölle stimmen, Sache sei denn, daß man eine Abgabe beziehe auf der Grenze oder ein Weggeld. Jetzt schlägt man also ein Ohmgeld vor. Ich erinnere mich, daß kein Ohmgeld war, ich erinnere mich, daß man ein Ohmgeld von 3 Rappen, und ich erinnere mich, daß man ein solches von 5 Rappen eingeführt hat. Bei diesem letztern ist es geblieben. Wir haben nun also bisher von der alten Bern-Maß 5 Rappen bezahlt für den Wein. Jetzt haben wir eine neue Maß, wo 44 alte Maß 49 neue ausmachen. Das Ohmgeld aber beträgt nach wie vor 5 Rappen. Schon das macht also einen bedeutenden Unterschied. Jetzt will man das Ohmgeld auf 8 Rappen erhöhen. Wenn ich nun sehe, was für einen Unterschied das macht, so finde ich einen sehr großen. 44 alte Bern-Maß zu 5 Rappen machen 22 Baken; 49 neue Maß zu 8 Rappen machen 39 Baken 2 Rappen, also müßte man von nun an beinahe das Doppelte zahlen, was früher. Ich weiß nun nicht, ob Jedermann gerne so viel bezahlen wird. Laut dem Budget beträgt der bisherige jährliche Ohmgeldvertrug brutto Fr. 330,000. Nimmt man nun diesen Entwurf an, so würde das Ohmgeld von nun an ungefähr Fr. 580,000 betragen. Das wäre aber weit mehr, als

nöthig ist, um den Ausfall des Zolles zu ersetzen, und so würde man nur dem Lande eine neue Last aufbürden. Ich habe aber immer geglaubt, ein Land sei glücklich, wenn es nicht viele Abgaben bezahlen muß. Darum werde ich nie zu neuen Auflagen stimmen. Rechnet man zu dem obigen Ohmgeldertrage noch die großen Patentgebühren, ungefähr Fr. 100,000, so giebt das eine gräßliche Summe, welche einzig auf dem Getränke erhoben würde. Das würde für den Wein wenigstens 11 Rappen per Maaß bringen. Wenn nur die reichen Leute Wein tranken, so würde das noch angehen; aber der Wein wird größtentheils von der Mittelklasse getrunken. Daß nun jetzt gerade die Klasse, von welcher die Strafen doch verhältnißmäßig am allerwenigsten vererbt werden, so viel bezahlen sollen, das ist nicht billig und gerecht. Will man den Zoll abschaffen und dafür eine neue Auflage machen, so wünsche ich dann wenigstens, daß ungefähr das gleiche Publikum die neue Abgabe bezahle, welches die Zölle bezahlt hat, und nicht ein anderer Theil, der ohnehin schon genug bezahlt. Wir wissen, daß Neuenburg und Waadt sich über unser Ohmgeld an der Tagsatzung beschwerten; also möchte ich nicht noch mehr Stoff und Anlaß geben, wodurch diese Klagen begründet erscheinen könnten. Ich glaube übrigens nicht, daß es mit der Abschaffung der Zölle so gar pressirt. So lange die andern Kantone selbst Zölle oder Weggelder beziehen, werden sie billiger Weise nicht gegen die unserigen klagen können. Im Uebrigen will ich dann den vielen Bittschriften gar gerne beipflichten, welche sagen, man solle nicht neue Auflagen machen. Die Vermögensstellen sind noch nicht gar beliebt bei uns. Unser Staatsvermögen hat sich ungeachtet der großen Ausgaben noch nicht vermindert, also ist gar kein Grund da zu neuen Auflagen. Ich möchte bei dem bleiben, was wir haben, und ich finde nicht, daß ein einziger Pfennig ungerechter Weise an den Staat bezahlt werde. Wer bezahlt, bezahlt es, weil er es schuldig ist, weil er es zu zahlen versprochen hat, und unsere Verfassung will, daß diese Schuldigkeiten bezahlt werden. Wer also das nicht will, der hätte von Anfang an die Verfassung nicht annehmen sollen. Ich stimme, daß in den Entwurf nicht eingetreten werde.

Fellenberg. Wir haben schon vor geraumer Zeit eine Großrathskommission niedergesetzt, um das Finanzwesen zu untersuchen. Diese Kommission hat einen Bericht gemacht, und jetzt anstatt diesen Bericht einmal in unsere Berathschlagung zu ziehen, greifen wir hie und da einzelne Bruchstücke aus dem Ganzen heraus, und lassen uns durch dergleichen abgerissene Vorschläge immerfort den Radschuh unterlegen, so daß wir nie an das Wesentliche kommen. Wir können auch bei Behandlung dieses Entwurfes gar keinen sichern Schluß ziehen, indem man uns zwar wohl sagt, wie viel die Zölle bisher eingetragen, nicht aber, wie hoch der Vortheil anzuschlagen sei, welchen der Transit andererseits gewährt. Eine solche Einnahme, welche doch auf Billigkeit und Gerechtigkeit gegründet werden kann, abzuschaffen, wäre sehr unbesonnen, besonders wenn man dann den Ausfall davon decken will durch Belassung bloß einer einzelnen Klasse von Landkultivatoren, eine Maßregel, welche überhaupt mit dem §. 23 der Verfassung in offenbarem Widerspruch stände. Dieser Entwurf wirkt alles durcheinander. Man scheint zu glauben, daß dadurch zugleich dem Branntweintrinken Einhalt gethan werden könne; aber da würden wir einen großen Fehler begangen haben, wenn wir das glaubten. Da sind ganz andere Maßregeln nöthig, und der Vortrag der gemeinnützigen Gesellschaft enthält hierüber eine Menge weit zweckmäßigerer Vorschläge. Ich müßte also den Entwurf zurückweisen, erstens weil er nur ein Bruchstück ist; zweitens weil der Ausfall auf den Zöllen bloß durch einen einzelnen Theil der Bevölkerung ersetzt werden soll; drittens weil alles durcheinander vermengt ist, und weil hier nur sehr ungenügende Maßnahmen gegen die Branntweinsündfluth vorgeschlagen werden; viertens endlich, weil das Ganze nur Willkür und nur ein Radschuh ist, um dasjenige zu hemmen, was Noth thut.

Hiltbrunner. Als Mitglied des Finanzdepartements muß ich mir über den vorliegenden Gegenstand auch ein paar Worte erlauben. Das Departement glaubte, nachdem der

frühere Zollgesekentwurf zurückgeschickt worden war, wohl daran zu thun, wenn es einen andern Vorschlag bringe, der so kurz und einfach und in der Exekution so leicht als möglich sei. Darum beschränkte es sich darauf, in seinem Entwurfe nur solche Artikel zu belegen, die leicht belegt werden können und auch zweckmäßig belegt würden, indem es dann zugleich den vielen in Bezug auf das Branntweintrinken eingelangten Petitionen Rechnung zu tragen wünschte. Es sind aus sämtlichen Gemeinden der Aemter Konolfingen, Signau und Trachselwald solche Petitionen eingelangt, wobei wohl zu beachten ist, daß diese Vorstellungen je von der versammelten Gemeinde beschloffen worden sind. Daher hat das Departement dem Regierungsrath vorgeschlagen, auf den Branntwein 5 Bz. zu legen, auf den Weingeist im Verhältnisse, auf den inländischen Branntwein ungefähr wie es im Entwurfe vorgeschlagen ist, auf den auswärtigen Wein so viel als nöthig sein möchte, um den Ausfall auf den Zöllen zu decken; aber von inländischem Weine war keine Rede im Departement. Der Regierungsrath hat nun für zweckmäßig gefunden, die Vorschläge des Finanzdepartements abzuändern, so daß jetzt der auswärtige Wein auf 8 Rp., der inländische auf 4 Rp., der Branntwein dagegen nur auf 7 Rp. zu stehen käme, die inländischen Branntweine dagegen in keinem Verhältnisse belegt wären. Ferner hatte das Finanzdepartement vorgeschlagen, auch den Zucker als einen Lurusartikel ebenfalls zu belegen, und ebenso den fabrizirten Taback u. s. w. Ich müßte darauf antragen, daß der ursprüngliche Projekt des Finanzdepartements anstatt des vorliegenden behandelt werde.

Soneli. Ich müßte es sehr bedenklich finden, auf diesen Entwurf da einzutreten, besonders, wenn man mit dem ersten Paragraph anfangt, welcher die Aufhebung aller innern Zölle u. s. w. bezweckt. Für diesen Paragraph könnte sich vielleicht eine Mehrheit in dieser Versammlung finden, schwerlich aber für die folgenden Artikel, wodurch der Ausfall auf den Zöllen gedeckt werden soll. Alsdann hätten wir die Zölle abgeschafft aber nichts an deren Stelle gesetzt. Ich kann nicht begreifen, wie man den Gedanken fassen konnte, die innern Zölle abzuschaffen, ohne Grenz Zoll, ohne Weggeld, wie wir ja dergleichen Gebühren in fast allen andern Kantonen finden, so daß uns eine solche Gebühr von der Tagsatzung durchaus bewilligt werden müßte. Ich kann auch nicht begreifen, daß es billig wäre, den Ausfall größtentheils auf ein paar arme Nebenbesitzer zu legen, und auch das Ohmgeld vom äußeren Wein ist bereits hoch genug. Ich stimme gegen das Eintreten.

Lehmann, Dr. Mir gefällt der Zweck des Entwurfes, insofern dieser Handel und Verkehr erleichtern soll, sehr wohl, weniger hingegen die vorgeschlagenen Mittel. Es ist sehr leicht möglich, daß eine Maßregel, die für einen einzelnen Staatszweck förderlich ist, für einen andern Staatszweck hindernd ist. Darum muß man sich sehr vor solchen einseitigen Gesetzen hüten, denn sie schaden meist mehr als sie nützen. Von dieser Art ist der vorliegende Entwurf. Indem er zwar einerseits die Last der innern Zölle aufhebt, verstoßt er andererseits gegen diejenigen Rücksichten, welche wir unsern eidgenössischen Nachbarn schuldig sind, belastet einzelne Theile des Kantons auf sehr empfindliche Art, vertheuert Wein, Bier und Most und ist dadurch in meinen Augen der Realisation eines sehr wichtigen Staatszweckes, nämlich der Beschränkung des Mißbrauchs der gebrannten Wasser, höchst hinderlich. Gerade die hohen Weinpreise gegenüber den niedrigen Preisen der gebrannten Wasser sind die Hauptursache des so sehr gestiegenen Gebrauchs der letztern. Zudem belegt der Entwurf die fremden geistigen Getränke gar zu wenig, ja er setzt sogar, der allgemeinen Erwartung zuwider, das daberige Ohmgeld noch herab, während er auf eine sehr auffallende Weise die inländische Fabrikation unverhältnißmäßig belastet. Ich möchte zwar die inländischen Brennereien auch belasten, aber doch in billigem Verhältnisse zum Ohmgelde auf der fremden Getränken. Die traurigen Folgen des Branntweintrinkens sind allgemein bekannt; ich hoffe daher, man werde seiner Zeit diesen Feind des Nationalwohlstandes nicht verkennen. Ein Gesetzgeber, welcher einem Laster, das eine Hauptursache der Verarmung, der Rohheit, der Brutalität, der Verbrechen aller Art ist, das die Armenhäuser bevölkert, die Wirksamkeit der Gesetze und der Behörden untergräbt, Beamte

pflichtvergessen macht und ihrer Stellung unwürdig erscheinen läßt, — ein Gesetzgeber, welcher einem solchen Laster nicht auf's kräftigste entgegenarbeitet, verkennt seinen hohen Beruf, und wir vergessen unsern Eid, wenn wir nicht aufrichtig daran denken, dem zu steuern. Ich möchte also dennoch eintreten, obgleich mir Manches im Entwurfe nicht recht ist. Der Ausfall von Fr. 150,000 ist freilich ein fataler Punkt, wenn aber das Finanzdepartement einmal sieht, daß es uns mit der Aufhebung der Zölle Ernst ist, so wird es uns schon Mittel und Wege vorschlagen, um auf irgend eine Art den Ausfall zu decken. Es liegt nicht im Wunsche des Landes, daß alle Zölle aufgehoben werden; man will nur die innern Zölle aufheben. Man könnte auch einige Auflagen auf Luxusartikeln bestehen lassen. Wenn wir übrigens die Summe, welche das kleinere Maß dem Staate einträgt, die Patentgebühren u. s. w. bedenken, so ist der Ausfall auf den Zöllen auch schon um so viel weniger groß. Ich stimme zum Eintreten.

Obrecht. Ich bin ganz überzeugt, daß nicht einzutreten wird. Man sagt immer, es sollte dem Branntweintrinken abgeholfen werden, aber man sagt nicht wie. Ich habe darüber viel nachgedacht. Zum Exempel ist bei uns im Schutzvereine die Frage vorgekommen, ob man einen Enthaltensamkeits- oder aber einen Mäßigkeitsverein stiften wolle. Ich war dagegen, weil die Branntweinsäufer doch nicht darein gehen. Ich wollte lieber einen Branntweinverein stiften. Alle, welche Branntwein trinken wollen, sollten sich bei'm Einwohnergemeindevorstande dafür einschreiben lassen, so wüßte doch die Regierung, wie viel Branntweinsäufer es giebt. Dann soll jeder solche Branntweintrinker ein schwarzes Blech am Knopfloche tragen. J. Cr. Generale, wenn sie sich im Ruiniren von Städten und Dörfern u. s. w. ausgezeichnet haben, bekommen Sterne und Ehrenzeichen. Also ist der Branntweinsäufer, welcher Familie und Gemeinde ruiniert, auch einer Medaille werth, und er soll diese gratis vom Staate bekommen. Es giebt unter den Bäckern Zuckerbäcker, Pastetenbäcker und Brodbäcker. Warum könnte es unter den Wirthen nicht auch besondere Branntweinwirthe geben? Ein solcher Branntweinwirth müßte mir dann aber für die Erlaubniß, Branntwein auszuschenken, eine eigene und große Patentgebühr bezahlen. Da können denn die Branntweinsäufer einander finden und saufen, bis sie genug haben. Wenn denn aber ein Wirth an andere Leute Branntwein ausschenkt, als an solche, welche die Branntweinmedaille tragen, so sollte er bestraft werden. Wenn es verboten ist, Fliegengift u. s. w. zu verkaufen, außer man sei patentirt dafür, — warum soll denn ein solcher Säufer überall Branntwein finden, welcher auch Gift ist und nicht bloß den Säufer tödtet, denn sonst wollte ich es zulassen, sondern auch auf seine ganze Familie Wirkung hat? Im Uebrigen wären die Medaillen nicht einmal nöthig, man sieht es diesen Trinkern am Gesichte und an ihren schlotternden Armen und Beinen an. Aber zur Schande und zur Warnung, daß sie nicht auch junge Knaben zum Branntweintrinken verleiten können, sollten sie diese Medaillen tragen müssen.

Kernen, zu Münsingen. Es fragt sich: will man ein neues Zollwesen oder keines mehr? Mir thut es weh, so eine Summe von fast Fr. 200,000 auf einmal fahren zu lassen, weil wir sehr große Auslage für Strafenbauten haben und noch lange haben werden. Ich wäre also der Meinung, man sollte ja freilich ein Gesetz einführen, das die möglichen Erleichterungen gewähren würde. Ich habe auf ein Weggeld antragen hören, und so sehr dieses früher bestritten worden, so glaube ich dennoch, daß sich das ja freilich einführen ließe. Aber man muß wollen, Zit. Ein einfaches Chausseegeld wäre nichts als billig. Es ist wirklich sonderbar, wie es Einem nur in den Sinn kommen konnte, unsere inländischen Weinbauer so zu belasten. Bezüglich auf das Ohmgeld vom äußern Weine ist eine Erhöhung desselben durchaus nicht das Mittel, den Ertrag der Zölle zu decken. Bis jetzt haben sehr viele Weinhändler ihren waabländischen Wein hier im Kanton in Magazinkeller niedergelegt und das Ohmgeld dafür bezahlt, und haben dann von hier aus diesen Wein bald hiehin, bald dorthin außer den Kanton verkauft. Vom Augenblicke an nun, wo wir das Ohmgeld auf 8 Rappen erhöhen, wird dieser Wein im

Kanton Waadt liegen bleiben, und also wird von daher dem Staate gar kein Ohmgeld mehr zufließen. Rückfichtlich des Branntweins ist unter der rechtlichen Klasse allerdings nur eine Stimme; aber wie ist da zu helfen? Setzen wir das Ohmgeld allzuhoch, so wird man desto mehr Branntwein einschmuggeln, gerade so, wie die Leute aus denjenigen Nachbarantonen, wo die Salzpreise höher sind als bei uns, zu uns herüber kommen, um Salz zu kaufen. Was denn die innere Fabrikation betrifft, so mag dieselbe noch so hoch belegt werden, sie wird, je mehr der äußere Branntwein verhindert wird, einen desto größern Schwung nehmen und jenen reichlich ersetzen. Man wird diesem Uebel, nach meiner festen Ueberzeugung, nie abhelfen können; ich will aber eine Probe mitmachen helfen, aber dann eine radikale. Das Alles ist jedoch in keinem Zusammenhange mit dem Zollwesen, welches ich nicht freigegeben, aber erleichtern möchte. Ich für meine Person stimme zu einem Weggelde oder sonst zu Etwas dieser Art, damit nicht für den Staat zu viel verloren gehe. Was den Branntwein betrifft, so soll dann den dahergigen Petitionen eine ganz besondere Rechnung getragen werden. Das Ohmgeld ließe ich gänzlich fallen.

Fischer. Es ist wohl vom Regierungsrathe nicht ganz klug, einen Antrag zu bringen, dem das Consilium abeundi an der Nase hängt; einen Antrag, der im ganzen Lande Unzufriedenheit erregt hat. Wenn ich leßthin das Botum in Betreff der Leberbergischen Zölle recht verstanden habe, so sollen dieselben auf 1. Januar nächsthin wegfallen. In diesem Falle sind dann im Leberberge keine Zölle mehr, während sie im alten Kanton noch bleiben. Nun mag ich das dem Leberberge herzlich gönnen, aber ich möchte es dem alten Kantone auch gönnen, denn sonst wäre es nicht billig. Wenn es wirklich diese Bewandniß hat, so wünschte ich, daß man so bald als möglich mit einem frischen Vorschlag hieher komme, und stimme gegen das Eintreten.

Escharner, Regierungsrath. Die gefallenen Ansichten lassen mich wünschen, daß man eintrete, damit der Regierungsrath doch einen Leitfaden bekomme. Es ist nicht bloß um das Zurückschicken des Entwurfes zu thun, sondern der Regierungsrath möchte Ihnen, Zit., Anträge bringen, die beliebt können. Sie müssen sich also aussprechen, was Sie wünschen, ob Sie, wenn Sie die Getränkesteuer nicht wollen, ein einfaches Weggeld, oder einen Zoll nur auf gewisse Produkte und Fabrikate vorziehen, ob den letztern nur an der Grenze oder am Orte des Verbrauchs. Bereits mehrere Projekte sind verworfen worden, so daß der Regierungsrath nicht wissen kann, was Ihre Ansichten sind, sofern Sie sich nicht aussprechen. Nur wenn dieß Alles einer gründlichen Diskussion unterworfen wird, wird der Regierungsrath etwas Besseres vorlegen können. Ich trage auf Eintreten an.

Mühlemann, Regierungstatthalter. Bloß weil Herr Regierungsrath Escharner den Wunsch gleichsam Namens des Regierungsrathes ausspricht, daß diese hohe Versammlung eintreten und dem Regierungsrathe ihre Wünsche zu erkennen geben möchte, erlaube ich mir ein paar Worte. Vor ungefähr zwei Jahren hat der Regierungsrath bestimmte und deutliche Weisung erhalten, was er bringen solle, nämlich eine Revision des Finanzwesens; daran soll sich der Regierungsrath halten, und der Große Rath soll ihm zeigen, daß er will, daß der Regierungsrath sich daran halte. Darum hat der Große Rath alle bisherigen Verträge über Zoll- oder Weggeldsysteme u. s. w. verworfen. Ich schließe mit diesen paar Worten, indem ich überhaupt nicht im Sinne gehabt hatte, das Wort zu ergreifen, weil man uns gesagt hat, es handle sich heute nicht um Prinzipien, während ich glaubte, gerade um dieser Prinzipien willen seien wir heute da.

Kohler, Regierungsrath. Voraussetzend, daß das Schicksal dieses Entwurfes bereits entschieden ist, will ich es nicht unternehmen, alle dagegen gefallenen Bemerkungen zu widerlegen, obschon Mehreres sehr gut widerlegt werden könnte, während ich mich zu andern Bemerkungen selbst bekenne. Um so weniger will ich die Versammlung ermüden, als selbst die Mitglieder derjenigen vorbereitenden Behörde, deren Ansichten doch im Entwurfe ausgesprochen sind, nicht nur das Gesetz nicht unterstützt, sondern es sogar angegriffen haben, wo also

Die ganze Last der Vertheidigung auf Denjenigen fällt, der das Unglück hat, Rapporteur zu sein. So kommt namentlich der §. 4. vom Regierungsrath her, und doch hat ihn jetzt Niemand vertheidigt. Es wäre also nicht am Orte, mich jetzt eine Stunde lang in den Schweiß zu reden und Sie, Tit., zu ermüden. Ich bekenne mich auch als einen Anhänger der Finanzreform, aber heute ist es nicht darum zu thun. Freilich ist der Entwurf nur ein Stückwerk in dieser Hinsicht, aber die Mehrheit des Großen Rathes hat noch gar nicht erkannt, daß sie eine Revision des Finanzwesens wolle, und die daherige Kommission ist auch nicht vom Großen Rathe, wie man irrig zu glauben scheint, sondern vom Regierungsrathe niedergesetzt worden. Ihre Anträge liegen bei den Departementen zur Vorberathung, aber tausend laufende Geschäfte haben bis jetzt die Behandlung dieser Anträge verhindert. Will man nun die Finanzreform mit Beiseitsetzung der laufenden Geschäfte zur Hand nehmen, so wird der Regierungsrath Ihrem Auftrage entsprechen. Indessen ist von hier aus schon längst und wiederholt die Aufhebung der Zölle verlangt worden, so daß der Regierungsrath durch Vorlegung der bisherigen Projekte nur Ihrem ausdrücklichen Willen gehorcht hat. Ich muß bloß noch einen Punkt berühren. Es war hier nicht darum zu thun, dem Branntweintrinken zu steuern, denn das gehört nicht in ein Gesetz über Aufhebung der Zölle, und das Departement des Innern wird hierüber später besondere Anträge bringen. Bloß als finanziellen Gegenstand wollte man die Auflage auf den Branntwein erhöhen, zwar nicht allzusehr, indem sonst nur die Contrebande provocirt würde. Nun habe ich mich berichten lassen, daß die im §. 4, Litt. b aufgestellte Berechnung das Ohmgeld bedeutend unter das bisherige herabsetzen würde, was gewiß nicht in der Absicht des Finanzdepartements gelegen hat. Allein das läßt sich leicht abändern, und, wenn man allenfalls

vor der Hand nur das Branntweingeld erhöhen wollte, was nach meiner Ansicht sehr zweckmäßig wäre, so kann man Ihnen, Tit., schon bis morgen einen neuen Projekt vorlegen.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1) In den Entwurf einzutreten . . . | 12 Stimmen. |
| Ihn von der Hand zu weisen . . . | Mehrheit. |
| 2) Hier stehen zu bleiben . . . | 17 Stimmen. |
| Etwas Anderes zu verlangen . . . | Mehrheit. |
| 3) Einen neuen, auf das Ohmgeld begründeten, Entwurf zu verlangen . . . | 5 Stimmen. |
| Dagegen . . . | Mehrheit. |
| 4) Einen auf das Weggeld gegründeten Entwurf zu verlangen . . . | 48 Stimmen. |
| Dagegen . . . | 49 „ |
| 5) Der Finanzreform zu rufen . . . | 62 „ |
| Dagegen . . . | 30 „ |
| 6) Endlich wird mit großer Mehrheit beschlossen, dem Regierungsrathe die Frage der Erhöhung des Ohmgeldes bloß für gebranntes Wasser zur Prüfung zuzuschicken. | |

(Schluß der Sitzung um 3¼ Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung. Zweite Hälfte, 1838.

(Nicht offiziell.)

Achte Sitzung.

Donnstag den 28. Juni 1838.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann J. Schnell.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls wird von dem Herrn Landammann angezeigt und dem Regierungsrathe überwiesen:

- 1) Eine Vorstellung von fünfzehn Gemeinden aus dem Oberlande, dahin gehend, daß die Strafe über den Drünic ausgeführt und vollendet werden möchte.
- 2) Zwei Vorstellungen der Gemeinden Burgistein und Wichtlach, das Synodalgutachten über die Dissenter betreffend.
- 3) Wird verlesen, ein Anzug der Herren Großräthe Hunziker und J. Schneider, dahin gehend, daß vom Großen Rathe eine Spezialkommission niedergesetzt werden möchte, welcher aufgetragen würde, zu untersuchen, wie das Bürgergut entstanden sei, und auf welchen Titeln und Rechten sein privatrechtlicher Besitz beruhe etc.

Herr Landammann. Ich sehe mich nun gezwungen, Sie, Zit., von einem Vorfall in Kenntniß zu setzen, der sich gestern zugetragen hat, und dessen ich nicht erwähnen würde, wenn ich nicht bereits durch Zeitungen darauf aufmerksam gemacht worden wäre, und wenn nicht die Manier, wie er geschehen ist, mir sehr aufgefallen wäre. Als ich nämlich gestern nach der Sitzung die Papiere auf meinem Pulte aufräumte, fand ich auf demselben ein Blatt liegen, unterzeichnet von den Herren Kasthofer, Regierungsrath, Dr. Lehmann, Chr. Seiler, Dr. Manuel, G. Michel, Agent, W'end, Fr. Seiler, G. Stähli, Sägg, Hänni, und mit folgendem Inhalte: „Der §. 1 und 2 der Instruktion, bezüglich auf die Schweizerangelegenheiten, enthalten Bestimmungen, deren die eine der andern widerspricht. Die Unterzeichneten halten es für ihre Pflicht, den Großen Rath hierauf aufmerksam zu machen, und damit den Antrag zu verbinden, daß im Interesse dieser wichtigen Angelegenheit der Große Rath sich ausspreche, ob eine Revision der betreffenden beiden Artikel statt haben solle.“ Ich nahm dieses Blatt, das sich ohne Aufschrift befindet, und von dem ich nicht wußte, an wen es gerichtet sei, und was es zu bedeuten habe, als einen unbedeutenden Wisch mit nach Hause und würde dasselbe mit andern nichtsfagenden Papieren in's Feuer geworfen haben, wenn nicht meine Aufmerksamkeit dadurch rege gemacht worden wäre, daß heute eine Zeitung das Prævenire gespielt und den Inhalt dieses Blattes als einen Anzug zum voraus angekündigt hätte. Schon die Form dieses Blattes, das einen Anzug vorstellen soll, berechtigt mich, gar keine Notiz von seinem Inhalte

zu nehmen, und dies würde auch erfolgt sein, wären nicht die bereits erwähnten gewiß nicht zu erwartenden Umstände eingetreten. Diese Mittel, mich zwingen zu wollen, diese Sache hier in Berathung zu bringen, sind keineswegs zu loben, denn auf solche Weise, wie es hier geschieht, pflegt man sonst eben nicht zu dieser Versammlung zu reden. Ich erkläre hier, daß ich schon wegen der Form dieses Blatt unbeachtet zur Seite legen werde; aber nicht nur wegen der Form, sondern auch wegen seinem Inhalte werde ich es thun. Dieser geht dahin, daß wir einen gestern reiflich überdachten, lange besprochenen und hier vom Großen Rathe sanktionirten Beschluß heute wiederum abändern möchten. Zit., ich will Sie fragen, ob dies geschehen dürfe? Dies kann und darf nicht ihre Meinung sein. Schon unser Reglement verbietet ein solches Verfahren, und wenn es auch nicht verboten wäre, so versteht es sich doch bei jedem einigermaßen verständigen Menschen von selbst, daß wir wegen einigen Dissentern nicht etwas über den Haufen werfen werden, was den Tag vorher in unserer Mitte lange und reiflich erwogen und zum Beschlusse erhoben worden ist. Das ist nicht die Manier, wie man mit dem Großen Rathe umgehen soll, und noch weniger ist es an dem Orte, die öffentliche Meinung auf eine solche Weise zu mißbrauchen und Beschlüsse erzwingen zu wollen. Bei dergleichen Anlässen ist es die Pflicht jedes Mitgliedes dieser hohen Behörde, seine Privatansichten, mögen sie nun die richtigen oder auch die unrichtigen sein, einem förmlich gefaßten Erkenntnisse der Mehrheit zu unterwerfen, und nicht trotz demselben seine Privatmeinung dennoch geltend machen zu wollen. Ich erkläre, Zit., daß ich dieses Blatt unberücksichtigt bei Seite lege, und ich muß nur noch bemerken, daß mich diese Zumuthung, und die Art und Weise, wie man dabei zu Werke gegangen ist, übernommen und mir sehr mißfallen hat. Wenn man mich aber zwingen wollte, den Inhalt dieses Blattes zu beachten, wenn Sie dies thun würden, so würde ich auf der Stelle meine Demission als Landammann eingeben. — Wir werden nun zur Tagesordnung übergehen.

Michel von Bönigen will das Wort ergreifen, um über das Vorgefallene einige Aufklärung zu geben, so wie auch Herr Regierungsrath Kasthofer. Sie werden aber durch den lauten Ruf mehrerer Mitglieder „zur Tagesordnung“ unterbrochen, und der Herr Landammann erklärt auf's bestimmteste, daß, wenn noch Jemand das Wort über das Vorgefallene ergreife, er die Sitzung sogleich aufheben werde.

Escharner, Schultheiß, zeigt nun dem Großen Rathe an, daß sowohl von Seiten des Vororts als auch von Herrn Zimmerli mehrere Zuschriften eingelangt seien. Unter diesen sei nur eine von einigem Interesse, und er wolle solches daher ablesen lassen.

Das Schreiben, welches nun abgelesen wird, ist vom 21. Juni datirt und zeigt von Seite des Vororts dem Stände Bern an, daß derselbe die von ihm auf's Piquet gestellten

Truppen wieder entlassen könne, da die Wirren in Schwyz sich auf eine friedliche Weise ihrem Ende näherten; zugleich dankt der Vorort dem Regierungsrathe von Bern für die Bereitwilligkeit, womit er seiner Einladung, auf alle Fälle gerüstet zu sein, nachgekommen wäre. Ferner theilt der Vorort die durch öffentliche Blätter bereits bekannte zwischen Herrn Näff und Herrn Albyberg getroffene Uebereinkunft mit.

Schließlich zeigt Herr Schultheiß Escharrer noch an, daß Herr Oberst Zimmerli heute wieder in Bern eintreffen werde.

Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes an die Stelle des aus demselben ausgetretenen Herrn Altschultheißen von Tavel.

Von 159 Stimmen erhalten:

Hr.	Reg.-Statth.	Langel	im 1. Str.	im 2. Str.	im 3. Str.	im 4. Str.
v.	Zillier		31	46	58	92
"	Regez		33	44	48	59
"	Mühlemann		16	32	45	
"	Oberrichter Weber		19	29		
"	Oberstl. Steinhauer		14			
"	Reg.-Statth. Manuel		12			
"	Plüß		4			
"	Blumenstein		4			
"	u. s. w.		3			

Somit ist im vierten Skrutinium zu einem Mitglied des Regierungsrathes erwählt Herr Regierungskathhalter Langel.

Bericht der Staatswirthschaftscommission über die Ständesrechnung für das Jahr 1835.

Die Staatswirthschaftscommission empfiehlt diese Rechnung, welche ein Gesamteinnehmen von Fr. 2,560,833. 22, ein Gesamtausgeben von Fr. 2,266,648. 08, und einen Aktivsaldo von Fr. 294,185. 14 zeigt, als eine getreue und richtige Verhandlung des Finanzdepartements, und trägt auf Gutheißung derselben von Seite des Großen Rathes an.

von Graffenried. Ich will mir nicht erlauben, in die Details der uns hier vorgelegten Rechnung näher einzutreten; dieß würde zu weit führen; aber einer Bemerkung kann ich mich nicht enthalten. Wir hat es wünschbar geschienen, daß eine Ständesrechnung nicht erst in der Hälfte des dritten Jahres abgegeben und zur Passation vorgelegt werde, und ich möchte daher hier anfragen, warum dieselbe so spät kommt; denn einer guten und geregelten Administration ist ein solches Verzögern nicht angemessen. Es können hier nur zwei Gründe statt finden, warum dieß geschehen ist; entweder ist der Fehler an der Administrationseinrichtung selbst, oder die zu große Verspätung hat ihren Grund in der Nachlässigkeit der Beamten, die mit der Vollziehung derselben beauftragt sind. Der Große Rath sollte dieß nicht so hingehen lassen, sondern genau untersuchen, wo der Fehler liegen möchte. Ich wünsche daher die Gründe zu wissen, warum die Rechnung von 1835 erst in der Hälfte des Jahres 1838, also zwei und ein halbes Jahr später, uns vorgelegt wird. Gesezt, es wären Mißbräuche darin vorgekommen, so könnten wir diesen nicht einmal mehr steuern, wenn wir auch den besten Willen dazu hätten. Schon in dieser Rechnung kommt es vor, daß Behörden den ihr im Budget angewiesenen Kredit überschritten haben, und dieß soll man nicht thun, so wenig als man einem für besoldeten Beamten Gratifikationen zuerkennen soll, wie es aus dem vorliegenden Berichte erhellt. Die Rechnung wird uns nicht vorgelegt, um pro forma die Hände zur Gutheißung derselben in die Höhe zu halten, und es sollte doch der Präsident des Finanzdepartements oder wenigstens ein Mitglied desselben anwesend sein, damit die von hier aus gemachten Bemerkungen widerlegt werden können. Jedenfalls wünsche ich, daß eine solche Verspätung in Zukunft nicht mehr geschehen möchte, denn eine solche beruht auf Gefehlen, die der Große Rath nicht dulden soll.

Herr Landammann. Der Grund, warum die Ständesrechnung so spät eingelangt ist, ist schon früher angezeigt worden, und geschah wegen der neuen Einführung der doppelten

Buchhaltung. Die nächsten Rechnungen werden geschwinder einlangen. Freilich wurde dieser Grund hier nicht offiziell angegeben, aber ich habe ihn privatim gehört, und deswegen führe ich ihn hier an.

A b s t i m m u n g.

Für die Passation	große Mehrheit.
Dagegen	Niemand.

Bericht der Casernekommision über den Bau einer neuen Caserne.

Aus dem kurzen Bericht der unter'm 30. November 1837 von dem Großen Rathe unter dem Präsidium des Herrn Landammanns J. Schnell niedergesezten Spezialcommission für den Casernenbau geht im Wesentlichen hervor, daß die Commission in ihren Ansichten getheilt ist. Die Minoritätsmeinung empfiehlt die Erbauung einer neuen Caserne nach dem Plane des Herrn Architekten Ostervrieth, Sohn, jedoch mit einigen wesentlichen Abänderungen desselben. Die Majoritätsmeinung dagegen hält die Reparationen der vorhandenen Casernen Nr. 1 und 2 für hinreichend zu Befriedigung der vorhandenen Bedürfnisse und glaubt daher, die bedeutenden Kosten eines neuen Casernenbaues, welche ungefähr auf eine halbe Million ansteigen würden, seien überflüssig. Die Kosten der nothwendigen, zu Handhabung der erforderlichen Ordnung und Reinlichkeit in der Caserne Nr. 1 unerläßlichen, Reparaturen werden nach der vorgelegten Berechnung auf Fr. 30,000 ansteigen, und diejenigen in der Caserne Nr. 2 auf Fr. 15,000, zusammen also auf Fr. 45,000. Nebstdem wird aber noch von der Majorität eine Kostenberechnung vorgelegt, wenn man etwa die Caserne Nr. 1 erweitern wollte. Diese Erweiterung sollte darin bestehen, daß an der Stelle des jetzigen Militärspitals ein neues Gebäude sollte aufgeführt, der Casernenhof mit dem wirklich durch eine Mauer und andere Gebäulichkeiten getrennten Todtenhof verbunden und erweitert, und ein großer Schopf zum Exerciren in demselben gebaut werden. Die Kosten davon würden sich mit den Reparaturen der Caserne Nr. 1 und mit den Fr. 15,000 der Caserne Nr. 2 auf Fr. 138,000 belaufen.

Herr Landammann wünscht nun, daß die Mitglieder der Commission das Wort ergreifen und sowohl die Minderheit, an deren Spitze Herr Professor Isenschmid, als die Mehrheit, an deren Spitze Herr Oberrichter Weber sich befinde, ihre Meinung der Versammlung darthun möchten.

Isenschmid, Professor. Es hat Ihnen gefallen, Zit., den 30. November leztthin eine Spezialcommission niederzusetzen, um die vorgelegten Plane und Devise von Fr. 420,000 zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob eine neue gebaut oder die alten Casernen reparirt werden sollen. Die Commission hat sich deßhalb mehrere Male versammelt und hat sich nicht nur streng an dem Auftrage gehalten, sondern ist noch weiter gegangen, indem sie der Diskussion vom 30. November 1837 darin volle Rechnung getragen hat, daß sie mehrere Punkte, welche nicht im Auftrage gelegen, dennoch durch genauere Erdauerung näher untersuchte. Vor Allem aus hat man untersucht, ob die Lage anders ausgemittelt werden könnte; man konnte aber keinen andern Platz finden, weil die Baupläze in der Stadt sehr selten und gesucht sind. Auf der Schanze wäre es nicht rathsam, einstweilen bei dem noch lockern Boden ein so großes, massives Gebäude aufzuführen, da die Fundamente aus diesem Grunde entweder gar nicht oder nur mit dem größten Aufwande von Zeit und Kosten festgelegt werden könnten, und überdieß würde dadurch die Caserne fast außer die Stadt und weit vom Zeughaufe entfernt angelegt, was niemals zu billigen wäre. Die Commission glaubt, daß kein schicklicherer Platz zu einem Neubau ausgemittelt werden könne als derjenige, wo jetzt das alte Schellenhaus steht. Die wirkliche Lage der alten Caserne Nr. 1 könnte keine bessere sein, denn sie ist mitten in der Stadt, nahe beim Zeughaufe und von der Hauptmasse der Häuser abge sondert, und wenn man nicht neu bauen will, so könnte ich mir keine bessere wünschen. Eine zweite Frage wäre die: ist eine neue Caserne Bedürfnis?

Darin stimmt man überein, daß die jetzigen Casernen, wie sie sind, nicht so bleiben können, und man muß, wenn wir Etwas für unsere Truppen thun wollen, entweder die alten repariren oder eine neue erbauen, damit unsere Mannschafft bessere Quartiere bekommt. In der Sitzung vom 30. Nov. 1837 hat es sich deutlich gezeigt, daß man wenigstens ein ganzes Bataillon von circa 750 bis 800 Mann mit den nothwendigen Dependenzen leicht unterbringen sollte. Auf die mit Herrn Oberst Zimmerli gehaltene Rücksprache und Untersuchung hin ergibt es sich, daß in der Caserne Nr. 1. 404 Mann, in der Caserne Nr. 2, die aber keine Ofen hat, 391 Mann, und in der Cavalleriecaserne 84 Mann untergebracht werden können, also im Ganzen 879 Mann. Die letztere Caserne aber hat noch den Mangel, daß sich keine Abtritte dort befinden. Es könnten also in rauherer Jahreszeit in der Caserne Nr. 2 keine Truppen einquartiert werden, und aus dem angegebenen Mangel eben so wenig in die Caserne Nr. 3. Von einer ordentlichen Beherbergung eines Bataillons von 750 bis 800 Mann in die Casernen ist also unter den obwaltenden Umständen keine Rede. Ich habe mir die Mühe gegeben, den Flächenraum der zu erbauenden neuen und der bestehenden alten Casernen zu berechnen. Die neue Caserne mit den Höfen hat eine Länge von 520 Fuß und eine Tiefe von 200 Fuß, zusammen also eine Quadratfläche von 104,000 Fuß, und die Höfe allein nehmen 42,250 Quadratfuß ein, also ungefähr zwei Fünftheile des ganzen Raumes, während die Caserne mit den Höfen nur eine Länge von 255 Fuß und eine Breite von 145 Fuß, und die Höfe einen Drittheil Raum von den 36,970 Quadratfuß wegnehmen. Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich deutlich, daß durch den Neubau einer Caserne sehr viel an Raum und Gebäuden gewonnen würde, und man könnte in der neuen Caserne 1000 Mann bequem beherbergen, während in der alten bloß 404 Mann Aufnahme finden. Die wichtigste Frage von allen betrifft die Nothwendigkeit der Erbauung einer neuen Caserne. Es ist Jedermann bekannt, in welchem schlechten Zustande die alte Caserne Nr. 1 sich befindet, und daß dieselbe wohl mit einer kleinen Summe Geldes reparirt werden kann. Die nördliche Lage derselben mit dem gegen Süden höhern Gebäude der französischen Kirche, die feuchten, mitunter ziemlich dunkeln, Zimmer im Erdgeschoß, die durchgehends schlechten Ofen, die vielen alten, nicht zuschließenden Thüren und Fenster, das alte Gemäuer, das an einigen Orten so schlecht ist, daß die Ratten und Mäuse in Menge ihre Zuflucht darin finden können, von den Gefangenschaften nicht einmal zu reden; alle diese Gründe werden ohne weitere Ausführung derselben Ihnen, Zit., zur Genüge darthun, daß hier eine Aenderung und eine radikale Verbesserung, die einzig in einem Neubau bestehen kann, nothwendig ist. Alle die Defektositäten haben sowohl die alte als die neue Regierung deutlich eingesehen und zu verschiedenen Malen deshalb Reparaturen und Devise vorgeschlagen. So wurden den 11. Juli 1835 Fr. 1913 für das Begypfen, den 13. August im gleichem Jahre zur Reparatur der Zimmer Nr. 20 und 25 Fr. 364, den 5. Nov. 1835 für die allernothwendigsten Reparationen Fr. 10,000 angesetzt. Den 31. März 1836 dachte man an die Anlegung eines größern Hofes in der Caserne Nr. 2 und an Errichtung eines Nebengebäudes, für welche Bauten eine Summe von Fr. 50,000 angesetzt waren. Dieß hat nicht gefallen. Alle diese Thatsachen nun lassen die Frage aufwerfen, ob es nicht zweckmäßiger sei, eine neue Caserne zu bauen, statt die alte zu repariren. Das Baudepartement hat, in Beantwortung dieser Frage, unter'm 30. Oktober 1837 einen Plan und Kostensberechnung einer neuen Schulcaserne sammt Dependenzen, im Betrag von Fr. 420,000, hier dem Großen Rathe vorgelegt, den Sie, Zit., kennen. Dieser war von Herrn Architect Osterrieth und auf 1000 Mann berechnet. Ein anderer noch größerer Plan von einer Schulcaserne für 500 bis 600 und einer Bataillonscaserne von Herrn Architect Luz, zusammen 1400 Mann, wurde diesem erstern Plane beifügt, dessen Kosten nicht weniger als Fr. 870,000 kosten sollte, eine schöne Idee für einen monarchischen Staat, der aber für unsere Republik nicht paßt. In der Sitzung des Großen Rathes vom 30. Nov. 1837 wurde über den erstern dieser Pläne weitläufig gesprochen und — über dem zweiten Plane wurde kein Auftrag ertheilt. — Die Spezialcommission

hat sich die bei diesem Anlasse geäußerten Wünsche und Ansichten wohl gemerkt und sich fortwährend bei ihren Berathungen der Oekonomie beflissen. Die Untersuchung der Spezialcommission verfolgte demnach zwei Hauptideen, diejenige eines Neubaus und diejenige der Reparatur der alten Caserne. Einige Mitglieder haben sich mit diesem Plane beschäftigt, andere mit jenem. Man ließ einen Plan nach den gefallenem Ideen von Herrn Werkmeister Osterrieth, Sohn, entwerfen, der weniger kostspielig als der von ihm entworfene sein sollte. Dieser Plan, welcher vom 5. Mai 1837 datirt und auf 700 bis 800 Mann berechnet ist, wird Ihnen vorgelegt. Er ist die Idee der Minorität, deren schwaches Organ ich hier zu sein die Ehre habe, und ich will versuchen, Ihnen, Zit., dieselbe zur Approbation zu empfehlen. Dieser neue Plan hat gegen den ältern folgende wesentliche Verbesserungen erhalten. Vorerst sind hier Flügelgebäude; dann wurden die Zimmer zu 16 Mann statt zu 12 Mann eingerichtet. Diese 16 Mann machen eine Rotte aus, so daß in 6 Zimmern jedes Mal eine Compagnie logirt wäre, wodurch die Eintheilung in der Caserne und die bessere Uebersicht erleichtert würde. Ferner ist die Cantine aus dem Hauptgebäude entfernt worden nach dem Wunsche des Herrn Obersts Zimmerli, wodurch viele Unordnung und Unruhe verhindert wird. Dieß ist der Plan, der dort aufgehängt ist. Indessen hätte ich immer gerne folgende Veränderungen gesehen, die nicht im Plane aufgenommen sind. Eine davon ist die, daß ich in der Mitte des Gebäudes ein Frontispice gewünscht hätte, welches dem Gebäude sehr viel zur Schönheit und Gefälligkeit beigetragen hätte, wie wir es hier an mehreren Häusern, wie namentlich an dem Spital und andern, so gerne sehen. Dieses hat Herr Osterrieth unterlassen. Eine andere Abänderung wäre die, daß für ein Zimmer von 16 Mann mit 20 Fuß Breite zwei Fenster sein sollten und nicht nur eines. Im frühern Plane war die Entfernung von einem Fenster zum andern 13 Fuß, jetzt ist sie 15 Fuß. Dieß macht ein Gebäude düster und schwerfällig. Es sollte zwischen den zwei Fenstern, die ganz nahe an einander sind, doch wenigstens ein Zwischenraum von 1 oder 2 Fuß sein. Auch haben die Fenster eine bogenförmige Stellung. Dieß gefällt mir nicht, und wenn man schon die Beispiele von Straßburg und Mayland anruft, so muß man bedenken, daß sie dort meistens mit Backsteinen bauen, also nicht gerade Fenster machen können, wir aber hier schöne, große Steine in Menge besitzen. Ein anderer Gegenstand, der mir in dem Plane nicht gefällt, sind die Abtritte. Diese sind hier in der Mitte des hintern Theiles des Gebäudes gezeichnet, während ich vorziehen würde, dieselben getrennt auf beiden Flügeln des Gebäudes zu haben, weil bei dieser Anordnung größere Reinlichkeit gehandhabt werden kann. Ferner ist auf dem Plane vom Oktober 1837 das Gebäude viel länger, aber weniger tief, während dieser Plan dasselbe tiefer aber weniger lang macht. Endlich ist von der Art der Heizung und Wärmung weder beim ältern noch beim neuern Plane etwas Näheres angegeben, und es wäre doch sehr zu wünschen gewesen, daß neuere Wärmungsmittel, wie mit warmer Luft, mit Dampf ic. dabei berücksichtigt worden wären, ob sie bei diesem Gebäude auf eine zweckmäßige Weise könnten angewendet werden. Was die Kosten des hier aufgehängten Planes betrifft, so hat sich Herr Werkmeister Osterrieth laut erklärt, daß rücksichtlich des Preises kein Unterschied zwischen diesem und dem ältern sei ic. Ich stimme also, zur Minorität der Spezialcommission gehörend, aus allen den angebrachten Gründen zur Annahme des zweiten Planes von Herrn Osterrieth mit den bereits angedeuteten Veränderungen, und überlasse es der Majorität der Commission, ihre Gründe zur Reparation der alten Casernen selbst zu entwickeln, da ich die für diese Reparaturen auszugebende Summe für verlorenes Geld und die Erbauung einer neuen Caserne für viel zweckmäßiger halte. Ich wünschte deswegen, daß man sich, ehe man über die Details einträte, zuerst über das Prinzip, ob eine neue Caserne erbaut werden solle, aussprechen und darüber erkennen würde. In diesem Falle müßte man, wenn der Neubau erkannt worden wäre, die dazu nothwendige Summe auf circa 8 bis 10 Jahre vertheilen, so daß sich die Ausgaben dafür jedes Jahr ungefähr auf Fr. 50,000 belaufen würden. Ich möchte mir nur noch vorbehalten, wenn es nöthig wäre, meine Meinung als Mitglied

des Großen Rathes später vorbringen und einige Ansichten über die Majoritätsmeinung äußern zu dürfen.

Weber, Obrichter. Die Mitglieder der von Ihnen zu dem angegebenen Zwecke niedergesetzten Specialcommission sind ungleicher Meinung. Die eine findet eine neue Caserne nothwendig, während die andere die vorhandenen Casernen nur repariren will. Was das Prinzip anbelangt, so glaube ich, bemerken zu müssen, daß die Commission den Herrn Oberst Buchwalder und Herrn Osterrieth als Experten an Ort und Stelle geschickt hat, um zu untersuchen, ob die alten Casernengebäude reparabel seien oder nicht. Diese beiden Herren fanden, die Caserne Nr. 1 sei mit nicht sehr großen Kosten reparabel, und die Caserne Nr. 2 könne mit geringen Kosten sehr gut und sehr zweckmäßig eingerichtet werden. Wenn man nun die alten Casernengebäude so repariren kann, daß sie das leisten, was man zu erwarten berechtigt ist, so fragt es sich dann: welche Art ist wohlfeiler, die des Wiederausbesserns oder des Neubaus? Man fand, daß die nothwendigsten Reparaturen der Caserne Nr. 1 sich auf Fr. 30,000 belaufen werden, und daß, wenn man nicht nur das Nothwendigste berücksichtigen, sondern sie auch noch so erweitern und verbessern wolle, daß sie den Dienst einer neuen Caserne thun würde, die ganze Reparatur der Caserne Nr. 1, die neu aufzuführenden Gebäude mitinbegriffen, sich auf Fr. 123,000 steigere. Auf diese Weise würden die Kosten, die man auf die alte Caserne verwenden würde, nie diejenige Summe erreichen, welche der Bau der neuen Caserne erfordern würde, und dessen ungeachtet hätten dann in den beiden Casernen Nr. 1 und 2 immerhin 804 Bettstellen Platz, also so viel als in der neuen oder sogar noch mehr. Wenn man den Devis des Neubaus auf Fr. 420,000 setzt, so können wir gar wohl annehmen, daß er nahe an Fr. 500,000 bis 600,000 zu stehen käme, und diese Ansicht möchte um so geeigneter sein, da die Kosten eines andern Planes auf Fr. 870,000 berechnet sind. Die Devisen wurden bis dahin fast immer eher zu nieder als zu hoch angesetzt, weil dabei die Meinung vorherrscht, daß bei einmal angefangenem Baue dieser nicht so leicht wiederum fahren gelassen werde. Man hat vorgeschlagen, die neue Caserne an oder auf der Schanze aufzuführen. Das unpassende des Platzes fällt von selbst in die Augen, wenn man bedenkt, daß diese beiden Plätze weit vom jetzigen Zeughause entfernt sind. Gegenwärtig befindet sich das Zeughaus zwischen den beiden Casernen Nr. 1 und Nr. 2 auf einer sehr zweckmäßigen Stelle, während dagegen, wenn die Caserne auf die Schanze gebaut würde, man späterhin gezwungen wäre, ein neues Zeughaus daran zu bauen, und sich so die Kosten in Millionen belaufen würden. Wir haben die Schanzen nicht abtragen lassen, um an deren Stelle eine Citadelle zu gründen. Ferner muß man die Fragen aufwerfen: ist eine neue Caserne absolut nothwendig, und ist sie allgemein gewünscht worden? ich glaube nicht, daß sie nothwendig ist. Für die Nothwendigkeit hat man den Grund angeführt, die altern Casernen hätten zu wenig Raum. Ich bestreite dies, und wenn es je der Fall wäre, so könnte man ja recht gut die Caserne Nr. 3 noch um ein Stockwerk oder zwei erhöhen, wodurch wir jedenfalls mehr Raum gewinnen würden als durch den Bau einer neuen. Wir haben im Jahre 1835 eine Militärverfassung angenommen, die auf die eidgenössische Militärorganisation basiert war. Nun wurde diese letztere verworfen, oder vielmehr, sie konnte für sich keine Mehrheit der Stände erlangen und wird sie auch nie erlangen; und so wird sich unser Militärgesetz nicht in die Länge halten, erstens aus dem Grunde, weil wir zu voreilig bauten, ohne festen Grund und Boden zu haben; es gieng uns, wie einem Baumeister, der, ohne ein Fundament zu graben, Häuser errichten will. Zweitens kostet die Ausführung des neuen Militärgesetzes enorme Summen, und ein dritter Grund, warum diese kein langes Leben haben wird, mag in den vielen Dispensen liegen, die dasselbe aufstellt. Gerade diejenigen Personen, die die meiste Intelligenz haben, die sich am ersten zu Führern und militärischen Oberen eignen würden, werden durch diese Dispensen dem Militärdienste entzogen, und gerade die obrigkeitlichen Beamten, die die beste Bezahlung haben, die Regierungsräthe, Obrichter etc. können friedlich und ruhig zu Hause bleiben, während Andere,

die nicht das große Interesse an dem Wohl unseres Landes nehmen können, in's Feld rücken müssen. So ist z. B. die Bestimmung sehr verwerflich und unrepublikanisch, daß gewisse Beamte, wenn sie bei ihrer Ernennung nicht bereits den Hauptmanns- oder einen höhern Grad haben, von dem Militärdienste befreit sind. — Der Garnisonsdienst ist übrigens der Moralität und dem republikanischen Geiste nicht förderlich, und ich möchte daher aus diesen Gründen auch von der Erbauung einer neuen Caserne abrathen. — Es fragt sich ferner: ist die Erbauung einer Caserne allgemein gewünscht worden? In den Decemberwünschen wollte man Abschaffung der stehenden Truppen; die Erbauung der Caserne wäre aber diesen Wünschen mehr entgegen als ihnen angemessen. Die Einwohner der Stadt Bern mögen freilich die Erbauung wünschen, weil sie dadurch von einer lästigen Plage, der Einquartierung, befreit, und weil durch ein großartiges Gebäude die Stadt verschönert würde. Aber diese Gründe gehören im Vergleiche mit dem allgemeinen Willen nur einer kleinen Anzahl von Personen an, die hier nicht einseitig berücksichtigt werden dürfen, sondern sie müssen sich dem Wunsche der Mehrheit unterziehen. Wenn, wie zu erwarten ist, bald ein neues Militärgesetz erscheinen wird, so glaube ich, es sei bis zu diesem Zeitpunkt von dem Casernenbaue zu abstrahiren. Unsere jetzige Militärverfassung schreibt vor, daß alljährlich eine beträchtliche Anzahl von Rekruten instruirt werde, und diese Vorschrift ist wiederum in unser Militärgesetz unter Voraussetzung der Annahme der eidgenössischen Militärorganisation aufgenommen worden. Somit würde dann auch dieser Grund des Neubaus wegfallen. Einer der letzten Gründe, die man vorgebracht hat, ist der, daß man verpflichtet sei, unsern Truppen ordentliche Quartiere zu geben, bis dahin seien sie schlecht logirt gewesen etc. Ich habe unser Volk ganz anders über die Quartiere in der alten Caserne reden gehört, und wenn es je der Fall wäre, daß man nicht gut einquartirt sein sollte, daß die Soldaten in ihren Zimmern sich nicht reinlich halten konnten etc., so würde mit den beantragten Fr. 45,000 allein diesen Mängeln völlig abgeholfen sein. Aus diesen Gründen halte ich eine neue Caserne für nicht nothwendig, und trage darauf an, daß die Fr. 45,000 zu den Reparaturen in den alten Casernen bewilligt werden möchten.

Herr Landammann macht noch auf zwei Zuschriften aufmerksam, nämlich die eine von Narberg, daß die dortige Gemeinde, im Falle man eine neue Caserne bauen wollte, den nöthigen Platz zum Bauen der Caserne und den Platz zum Exerciren der Truppen unentgeltlich anbiete; — und die andere von Herrn Beat von Lerber, die dahin geht, man möchte keinen Neubau beschließen, sondern sich mit den Reparaturen begnügen. Zugleich bittet der Herr Landammann den Herrn Oberst Buchwalder, der mit dem Gange und den Einzelheiten dieser vorliegenden Frage sehr vertraut sei, er möchte doch die nähern Details über die vorzunehmenden Reparaturen und den jetzigen Zustand der Casernen Nr. 1 und 2 angeben.

Buchwalder, Oberstlieutenant. Ich hatte den Auftrag erhalten, zu untersuchen, ob es vermittelst Reparaturen nicht möglich wäre, die Casernen Nr. 1 und 2 in einen bewohnbareren Zustand zu setzen. Da habe ich nun gefunden, daß das Mauerwerk der Caserne Nr. 1 sehr gut ist, mit Ausnahme dessen, was gegen Norden ist; die Stiegen sind in vollkommenem gutem Zustand, die Boden und Ofen hingegen sind grundschlecht. Wenn man aber die Mauern übergypset, neue Fußboden, Ofen und noch einige andere Reparationen macht, so könnte diese Caserne noch gar gut dienen. Herr Baumeister Osterrieth und ich haben dieses Gebäude im Einzelnen untersucht und wir haben gefunden, daß die Stützpfiler z. B. eine Dicke von 14 à 15 Fuß haben und noch lange aushalten können. So haben wir uns nun nach Untersuchung der Lokalitäten überzeugt, daß eine Summe von Fr. 30,000 für die Caserne Nr. 1, und von Fr. 15,000 für die Caserne Nr. 2 für die allernothwendigsten Reparationen hinreichen würde. Herr Oberst Zimmerli, der uns begleitete, glaubte, daß, wenn man die alten kleinen Gebäude zur Linken, beim Eingange in den Hof der Caserne Nr. 1, abbrechen und dafür einen Schoppen und ein Haus für die Cantiniere erbauen würde, eine neue Caserne

nicht mehr nöthig wäre. Ich stimme für Reparation der Casernen Nr. 1 und 2.

Saggi, Regierungsrath. Das Militärdepartement ist froh, wenn es überzeugt werden kann, daß die alten Casernen noch zu etwas nützlich sind und mit wenigen Kosten wieder in einen brauchbaren Stand können gestellt werden; aber daß man so, wie es geschehen ist, über die neue Militärverfassung sich aufhalte und den Werth derselben herabsetze, diese Ansicht kann ich nicht theilen. Vor Allem aus muß ich darauf bemerken, daß diese Militärverfassung das Werk dieser hohen Versammlung ist. Als dieselbe vor einigen Jahren berathen wurde, warte man damals vor einem übereilten Schritte, den man nachher vielleicht bereuen müsse. Man sagte damals, man solle warten, bis die eidgenössische Militärorganisation, auf deren Projekt sich die unsrige gründete, von einer Mehrheit von Ständen angenommen sei, und ich wenigstens stimmte auch in diesem Sinne. Dessenungeachtet wurde jene dann doch angenommen, und sie ist bereits seit einigen Jahren in Vollziehung, und von einer Aufhebung und Abänderung derselben wird sobald nicht die Rede sein. Es ist zu wünschen, daß man uns in dieser Beziehung nicht mit dergleichen Angriffen in einen provisorischen Zustand setze, der uns nur rückwärts bringen könnte, und namentlich für diejenigen, die im Militärdepartement sitzen, nicht wünschbar ist. Ich wünsche daher, daß dieser Gegenstand jetzt hier nicht in Betrachtung komme, denn unsere Militärverfassung beruht auf Grundsätzen, die von Ihnen, Zit., als richtig angenommen und als solche anerkannt wurden.

von Sinner, Oberstlieutenant. Auch ich habe damals, als unsere jetzige Militärverfassung besprochen wurde, warten wollen, bis die eidgenössische Militärorganisation in's Leben übergegangen sein werde. Diese Meinung blieb aber in der Minderheit, und das damalige Militärgesetz wurde als solches in Kraft erkannt. Die Mängel und Fehler, die demselben vorgeworfen worden sind, muß ich theilweise darin auch finden, aber dessenungeachtet würde ich gegen eine nochmalige Abänderung stimmen, wie Herr Regierungsrath Saggi. Vorhin ist behauptet worden, daß Neubauten gewöhnlich höher zu stehen kommen, als sie devisirt sind. Ich glaube das nicht. Dieß findet nicht bei Neubauten statt, wo man alle Details des vorzunehmenden Baues genau angeben und devisiren kann, sondern dieß ist weit eher bei Reparaturen der Fall, wo man nie weiß, wo, einmal angefangen, man wieder aufhören wird. Schon mehrmals wurde man reuig, daß man reparirte, anstatt neu zu bauen. Es ist heute darum zu thun, ob eine neue Caserne erbaut oder eine alte reparirt werden solle. Wollen Sie eine neue Caserne, nun gut, ich stimme bei; wollen Sie aber dieß nicht, Zit., so trage ich darauf an, gar nichts zu machen. Man kann jede Sache aus mehreren Gesichtspunkten ansehen, so auch diese. Diejenigen, die in die Garnison kommen, werden als Soldaten betrachtet werden. Von dem Soldaten in der Caserne verlange ich, daß er reinlich angezogen, daß seine Armatur und seine Kleidung in gutem Zustand, und daß Alles blank und sauber sei. Dieß ist bei dem Zustand der alten Caserne nicht möglich, wo Feuchtigkeit, Kälte und Unreinlichkeit zu Hause sind. Kommt der Soldat diesen Forderungen nicht nach, so wird er bestraft. Freilich hat Mancher bessere Kost und ein besseres Lager in der Caserne, als er zu Hause hat, aber in der Caserne ist er zu Allem gezwungen, zu Hause kann er machen, was er will.

von Graffenried. Ich habe nicht deutlich verstanden, ob Herr Oberrichter Weber auf Erkennung von Fr. 45,000 geschlossen habe, oder auf die umfassendere Reparatur der Casernen. Herr Oberst Buchwalder hat uns gezeigt, daß sich mit den Fr. 45,000 die alten Casernen in einen sehr brauchbaren und dem Zwecke einer Caserne entsprechenden Zustand stellen lasse; aus diesem Grunde, und weil ich das Vermögen des Staates nicht gar zu sehr in Anspruch nehmen will, stimme ich, wie die Majorität der Kommission, zur Reparatur der alten Casernen Fr. 45,000 zu bewilligen.

Obrecht. Auf unserm Budget finde ich keinen Ueberschuß des Einkommens, sondern ein Defizit, und so lange man nicht weiß, wie dieser Rückstand gedeckt werden soll, könnte ich

zu keinen so bedeutenden Ausgaben stimmen. Wenn einmal die Finanzkommission ihr Gutachten über die vorzunehmende Finanzreform vorgelegt hat, und man dann weiß, daß die Vermögensbesitzer im Verhältniß zu ihrem Besitzthume bezahlen müssen, wenn Sie dann eine neue Caserne bauen wollen, dann stimme ich auch bei. Aber da bis dahin die Mittelklasse, d. h. diejenigen Personen, die nur weniges Vermögen oder fast gar keines haben, und nur aus ihrer Hände Werk leben müssen, am meisten zu den Abgaben beitragen mußte, so finde ich nicht nöthig, eine halbe Million für eine neue Caserne auszugeben. Auch habe ich noch niemals Soldaten, die aus der Garnison nach Hause gekommen sind, über das schlechte Wohnen zc. in der alten Caserne klagen hören, sondern mir kam bis dahin fast immer das Gegentheil zu Ohren. Wohl mag von Offizieren, die zu Hause sich's recht bequem machen können, geklagt worden sein, aber diese werden nicht in den Militärdienst berufen, um dort bequem leben zu können. So lange das Budget nicht in einem bessern Zustande sich befindet, muß ich von einem Neubaue abrathen. Ich stimme übrigens wie Herr Oberstlieutenant von Sinner.

Sfenschmid, Professor, durchgeht den Devis des Herrn Osterrieth für die Erweiterung der Caserne Nr. 1, aus welchem hervorgeht, daß für einen Neubau an die Stelle des jetzigen Militärspitals Fr. 80,000, für die Erweiterung des Casernenhofes Fr. 28,000, und für einen Schopf Fr. 7000 angesetzt sind. — Es ist bemerkt worden von einigen Herren Präopinanten, daß der Zustand der Caserne Nr. 1 nicht so schlecht sei, und daß sich die Soldaten wenigstens nicht darüber beklagen. Wie verschieden die Ansichten darüber unter den Soldaten selbst sind, geht daraus hervor, daß sich bei mir selbst leßthin einer bitter beklagte, daß er noch nie so schlecht logirt sei, als in der Caserne, sie hätten, weil alle Gegenstände im Zimmer durch die große Feuchtigkeit so sehr verderbt worden wären, aus demselben wegziehen müssen zc.; während ein Anderer mir versicherte, er sei noch nie so wohl gewesen, und er wünsche es immer so zu haben. Die Jahreszeit, feuchte Witterung und andere Dinge mögen viel dazu beitragen, warum der Eine so redet und der Andere gerade das Gegentheil. Will man den neuen Casernenbau nicht erkennen, so möchte ich doch wenigstens in diesem Falle darauf antragen, daß doch die Erweiterung der alten Caserne erkannt werde.

Herr Landammann, um seine Meinung befragt. Es fragt sich: will man mit Berücksichtigung der neuen Militärverfassung neue Einrichtungen treffen für die Unterbringung unserer Militärs, und eine neue schöne Caserne bauen, oder will man die alten Gebäude dazu einrichten? In Betreff des Neubaus haben sich die Meinungen in der dazu niedergesetzten Kommission gespalten, indem sich solche gefunden haben, die glaubten, man könnte wohlfeilere und zweckmäßigere Neubauten machen, als zuerst vorgeschlagen worden waren, und deswegen wurden in dieser Absicht Abänderungen an dem ältern Plane getroffen. Nun ist wiederum ein Plan und Devis vorgelegt worden, und es erzeigt sich, daß diesmal in Bezug auf die Einrichtung zc. der Caserne viel zweckmäßiger verfahren wurde, aber dagegen, daß die Kosten sich in diesem Falle sogar vermehren würden. Dieses Resultat hat nun den größern Theil der Kommission erschreckt, so daß er von einem neuen Baue abstrahirte und sich, aufgemuntert durch den günstig lautenden Bericht der zur Untersuchung der alten Gebäude beauftragten Experten, für die Reparatur der alten Casernen erklärte, welche, ausgebessert und vielleicht noch erweitert, Alles darbieten sollen, was zur Reinlichkeit, Gesundheit zc. der darin logirten Militärs nothwendig erfordert werde. In diesem Falle fragt es sich nun: will man die alten Casernen so erweitern und ausbessern, daß sie den Dienst einer neuerbauten vertreten, will man am Platze des Militärspitals ein neues Gebäude errichten, den Hof durch Begräumung und Abbrechung der jetzt denselben umgebenden Mauern und Gebäulichkeiten erweitern, und einen Schopf bauen lassen, — oder will man sich mit den zur Reinlichkeit und Säuberlichkeit nothwendigsten Reparaturen begnügen? Sie werden entscheiden, Zit., ob Sie das Eine oder das Andere vorziehen. Was meine persönliche Meinung betrifft, so glaube ich, wir seien unsern Militärs schuldig, das Nothwendige zur

Erhaltung ihrer Gesundheit, Reinlichkeit &c. zu thun. Wenn man also dabei anfängt, die Caserne Nr. 1 mit Fr. 30,000 zu repariren, so ist das Hauptfächlichste gethan; will man weiter gehen, so reparire man an der Caserne Nr. 2 mit Fr. 15,000. Weiter möchte ich für diesmal nicht gehen, sondern alles Andere sein lassen. Kommen dann später die Militärbehörden und fordern noch mehr, so hindert uns dann nichts, das zu thun, was zweckmäßig erscheint.

Obrecht nimmt seinen Antrag zurück.

Herr Landammann bemerkt aber, daß Herr Obrecht nur dem Antrag des Herrn Oberflieut. von Sinner beigestimmt und keinen selbstständigen Antrag gestellt habe. Er müsse daher, so lange Herr von Sinner den seinigen nicht zurücknehme, dessen ungeachtet denselben in Abstimmung bringen.

U b s t i m m u n g.

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 1) Für einen neuen Casernenbau | 12 Stimmen. |
| Dagegen | Mehrheit. |
| 2) Tugend etwas an den alten Casernen zu repariren | große Mehrheit. |
| Davon zu abstrahiren | 1 Stimme. |
| 3) Für die im betreffenden Devis vorgeschlagenen umfassenden, im Gegensatz der bloß unerlässlichen Reparaturen | 14 Stimmen. |
| Dagegen | große Mehrheit. |
| 4) Für die unerlässlichen Reparaturen | „ „ |
| 5) Für die unerlässlichen Reparaturen in beiden Casernen Nr. 1 und 2 | „ „ |

Herr Langel, der bei seiner Erwählung zum Mitglied des Regierungsraths nicht anwesend war, seither aber eingetreten ist, erklärt auf Anfragen des Herrn Landammanns: ich bin sehr gerührt durch das Vertrauen des Großen Rathes, welches er mir so eben durch abermalige Wahl in den Regierungsrath geschenkt hat. Ich sollte sie in Rücksicht auf meine schwachen Gaben ablehnen; doch meine Hingebung und die Aufmunterung meiner Freunde bewegen mich, sie anzunehmen. Ich erkläre mich demnach, indem ich Ihnen, Zit., sehr danke, bereit, den Eid zu leisten.

Hierauf leistet derselbe den Eid.

Vortrag des Baudepartements und des Regierungsraths, in Betreff von Straßen- und Wasserbauten zwischen Eggivyl und Röhrenbach.

Dieser Vortrag erstattet ausführlich Bericht über die Verheerungen, welche durch die Gewitter vom 12. und 13. August 1837 in den Straßen- und Wasserbauten verursacht worden sind, und verlangt sodann zu Ausführung dieser Bauten die Bewilligung der auf Fr. 30,000 bewiserten Summe, wovon nach dem vorliegenden Plan und Kostenberechnungen Fr. 13,000 auf die Straßen- und Fr. 17,000 auf die Wasserbauten kommen.

Herrenschwand, Regierungsrath. Ich unterstütze den Antrag des Baudepartements, die verlangte Summe zu bewilligen. Ueber die Verheerungen will ich mir kein Wort erlauben, sie sind Ihnen, Zit., bekannt genug und werden noch in Ihrem Gedächtniß leben. Das Baudepartement hat gefunden, daß für die Wiederherstellung der Straßen von Eggivyl bis nach Röhrenbach der Staat wohl Fr. 30,000 bewilligen könne, und wenn er dieß schon thue, so sei es für das große Unglück nicht zu viel. Diese Ansicht theilt auch der Regierungsrath. Ich soll daher glauben, Sie werden in diesen Vortrag eintreten und die geforderte Summe für die Reparation und Wiederherstellung der durch das Wasser weggerissenen Straßen &c. erkennen. Die Devise sind so gemacht worden, daß die darin angeführte Summe gerade für diese Bauten ausgereicht hätten; nun aber glaubte das Departement, daß wenn man die Leute in jener Gegend bewegen könnte, mit Hand zu bieten, um die Verwüstungen wieder in einen guten Stand zu stellen, daß man die Sache wohlfeiler machen könnte. Nun warf das Departement seine Augen auf den Regierungsrath von Signau, Herrn Lehmann, einen verständigen Mann, fragte ihn an, ob

er wohl in dem angegebenen Sinne mit den betreffenden Bewohnern unterhandeln wollte. Er zeigte sich dazu bereit und war so glücklich in den Unterhandlungen, wie man es nicht voraussetzen durfte, so daß die Summe von Franken 30,000 für diese Bauten lange nicht aufgebraucht werden wird. Allein, Zit., die Devisen haben sich nicht über alle Verheerungen ausgedehnt, sondern nur über die von Eggivyl gegen Röhrenbach, nicht aber von Eggivyl gegen die Schüppachbrücke; eben so ist auch der Theil am Buchrain nicht bewisert gewesen. Jetzt da es durch die Verhandlungen ausgemacht ist, daß eine schöne Summe zurückbleiben wird, so nehme ich mit Vorwissen des Baudepartements die Freiheit, auf einen Zusatzartikel anzutragen, daß mit derjenigen Summe, die von den Fr. 30,000 übrig bleiben wird, die Strecke von Eggivyl gegen die Zubenbrücke zu reparirt werde; und wenn dann, was wahrscheinlich ist, auch dort etwas noch übrig bleibt, das Uebriggebliebene auf die Ausbesserung der Straße am Buchrain verwendet werde &c.

Manuel, Regierungsrath. Ich bin so frei, der hohen Versammlung den vorliegenden Antrag zu empfehlen, da ich die dortigen Lokalverhältnisse ziemlich zu kennen glaube und der Gemeinde Eggivyl namentlich das Zeugniß geben darf, daß sie sich bei allen nöthigen Bauten und nützlichen Einrichtungen immer durch ihren Eifer und durch Aufopferungen hervorgethan hat, ohne die Staatskasse zur Unterstützung anzusprechen. So hat sie aus eigenen Mitteln die schöne obere Brücke erbauen und vor dem bekannten Unglück die Korrektion am Buchrain machen lassen &c. Diese Aufopferungen sind um so verdienstlicher, da sie sehr belastet ist durch das Zellwesen, so daß z. B. von einer Alp, die Ern. 250 Zins abwirft, Ern. 50 Zellen bezahlt werden muß. Dessen ungeachtet hat sie sich immer zu Allem bereitwillig gezeigt. Man muß auf Ort und Stelle selbst gewesen sein, um sich einen Begriff von den ungeheuren Zerstörungen machen zu können, die durch jene Gewitter verursacht worden sind. Nicht nur wurde an vielen Orten das Ackerland mit Sand und Grien überschüttet, sondern sogar das fruchttragende Land ganz hinweggeschwemmt, und nun tritt das nackte Grien ohne Erde hervor, so daß für undenkliche Zeiten dieses Land nicht mehr fruchttragend gemacht werden kann. Darum, glaube ich, soll man der Gemeinde Eggivyl behülflich sein, sowohl aus obigen Gründen als auch noch wegen der Wichtigkeit der Straße selbst, die als Kommunikationsstraße zwischen Thun und dem Emmenthal dient, denn sie ist gerade der nächste Weg &c. Die Wichtigkeit dieser Straße ist schon von der Regierung eingesehen worden, so daß sich mehrere Mitglieder an Ort und Stelle begeben haben, um zu sehen, wie die Korrektion derselben könne vorgenommen werden. Ich möchte daher, weil die Gemeinde Eggivyl niemals um Unterstützung ihrer bedeutenden Ausgaben eingekommen ist, und sie bis dahin aus eigenen Mitteln und mit Aufopferungen gemeinnützige Werke unternommen hat, und weil die zu corrigirende Straße von nicht unbedeutender Wichtigkeit ist, den Antrag des Baudepartements hier sehr empfohlen haben.

Lehmann, Dr., unterstützt die Ansicht des Herrn Manuel und fügt als ferneren Grund noch an, daß die Gemeinden Eggivyl und Röhrenbach sich bis dahin immer sehr angestrengt hätten, die Straßen in einem guten Zustande zu erhalten &c.

Mesmer. Es ist ganz richtig, was Herr Regierungsrath Manuel gesagt hat. Die Straße ist wichtiger, als man glauben sollte, sie ist die Verbindung zwischen dem Emmenthal und dem Oberland. Dieses war dem Baudepartement bekannt, und ich hoffe, daß das Baudepartement mit Anträgen kommen wird, diese Straße nach Möglichkeit zu verbessern, um die Kommunikation zwischen zwei so bedeutenden Landestheilen zu erleichtern. In dieser Hoffnung möchte ich den Antrag empfehlen.

Herrenschwand, Regierungsrath, wiederholt seinen früher gemachten Antrag, indem, da alle gefallene Stimmen für die Annahme desselben, und keine dagegen sich ausgesprochen hätten, keine weiteren Bemerkungen nöthig seien.

U b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Baudepartements Mehrheit.

Vortrag des Militärdepartements über das Begehren des Standes Tessin, um Verschiebung der eidgenössischen Inspektion, da er durch die vorgefallenen Ueberschwemmungen, den Bau der Gotthardsstrasse u. bereits zu bedeutenden Ausgaben veranlaßt worden sei. Die Mehrheit des Militärdepartements trägt auf Abweisung, die Minderheit auf Annahme des Begehrens von Tessin an, und der Regierungsrath stimmt der Mehrheit bei. Zugleich wird der diese Sache betreffende Instruktionsartikel abgelesen.

Der Antrag der Mehrheit wird ohne Diskussion durch's Handmehr angenommen.

Die definitive Redaktion folgender bereits genehmigter Instruktionsartikel wird von Seite des Finanzdepartements zur Annahme vorgeschlagen:

- 1) Ein Artikel, den Brückenbau in Bern betreffend, dahingehend, daß die Gesandtschaft nach Kräften auf die Bewilligung des Brückengeldes zu dringen habe.
- 2) Ein Artikel, dahingehend, daß der Leberbergische Zoll auf Lebensmittel u. mit 1. Jenner 1839 unter der Bedingung, daß dieser Grundsatz in allen Kantonen konsequent durchgeführt werde, aufgehoben sein soll.
- 3) Ein Artikel, der die Bestätigung der St. Gallischen Zollordnung enthält.
- 4) Ein Artikel in Betreff des Dappenthales, dahingehend, daß die Gesandtschaft bei dem Vororte dahin wirken solle, daß bei den vier großen Mächten, Oesterreich, Preußen, Rußland und England, welche den Wiener- und Pariservertrag garantirt haben, die geeigneten Schritte gethan werden möchten, um Frankreich zur endlichen Erfüllung dieser Verträge anzuhalten.

Die Redaktion aller dieser Artikel wird ohne Diskussion durch's Handmehr angenommen.

- 5) Ein Artikel, die frühern Schwyzerangelegenheiten betreffend, wird auf die folgende Sitzung verschoben.

Wahl eines Präsidenten des Militärdepartements an die Stelle des ausgetretenen Herrn von Tavel.

Vom Regierungsrathe sind vorgeschlagen Herr Regierungsrath Jaggi und Herr Regierungsrath Langel.

Durch absolutes Mehr wird im ersten Skrutinium erwählt Herr Regierungsrath Jaggi.

Wahl eines Vizepräsidenten des Militärdepartements.

Vorgeschlagen sind: Herr Regierungsrath Langel und Herr Regierungsrath Kasthofer.

Mit 76 gegen 31 Stimmen, die auf Herrn Kasthofer fallen, wird erwählt Herr Regierungsrath Langel.

(Schluß der Sitzung um 2¼ Uhr).

B e r i c h t i g u n g.

Zit.

Die achtzehnte Nummer der Großrathsverhandlungen läßt mich bei Anlaß der Berathung der Tagsatzungsinstruktion über die Befestigungen von St. Moriz Folgendes sagen: „Im Jahre 1799 wurde Massena vor Zürich aufgehalten, er mußte vor den Mauern dieser Stadt dem Erzherzog Karl die Schlacht anbieten, gewann sie und rettete so seine Armee.“

Dies habe ich nicht gesagt. Es wäre ein grober Fehler, nicht zu wissen, daß Massena in und um Zürich nicht den Erzherzog Karl schlug, sondern den General Korsakoff, der einen Theil des Suwarowschen Korps befehligte. Um zu zeigen, wie wichtig es sei, St. Moriz zu besetzen, und um die bedeutenden Folgen würdigen zu lassen, welche unter gegebenen Umständen der Widerstand einer Festung nach sich ziehen kann, mag er auch nur einen Tag oder einige Stunden lang dauern, so erinnerte ich daran, daß im Jahre 1799 Massena die Absicht hatte, durch einen schnellen und kühnen Marsch den Kriegsschauplatz auf österreichisches Gebiet zu verlegen und den Erzherzog Karl zu zwingen ihm dahin zu folgen, aber daß er in diesem Unternehmen durch den hartnäckigen Widerstand einer kleinen Festung (Feldkirch) aufgehalten und gezwungen worden sei, sich wieder in die Schweiz zu werfen und nach Zürich zu eilen, um sich den Russen entgegenzustellen. Wäre sein Plan gelungen und hätte er Feldkirch, das seinen Angriff zweimal zurückschlug, genommen, so wäre unser Vaterland früher von den Gräueln des Krieges befreit worden. Dies sind die historischen Ereignisse, die ich in dem Theil meiner Rede kurz andeutete, welcher den Irrthum veranlaßt hat, den ich hiermit berichtige.

Sie ersuchend, diese Zuschrift gefälligst in Ihre nächste Nummer aufzunehmen verharret mit Hochschätzung

E. Neuhaus.

Bern, den 2. Juli 1838.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommerstzung. Zweite Hälfte, 1838.

(Nicht offiziell.)

Neunte Sitzung.

Freitag den 29. Juni 1838.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann J. Schnell.

Namensaufruf und Genehmigung des Protokolls.

Tagesordnung.

Begnadigungsgesuch der wegen Gattenmordes zum Tode verurtheilten Anna Freiburghaus, gebornen Schenk, von Neuenacker, wofür sie auf dem sogenannten Hauen-Heimwesen bei Gelterkinden im Amtsbezirks Sestigen.

Da das obergerichtliche Todesurtheil gedruckt ausgeht, so wird dasselbe nicht abgelesen. Es ergibt sich aus demselben, daß der Thatsache eines durch Gift gesessentlich an dem Christian Freiburghaus, von Neuenacker, am Ende Christmonats 1836 verübten Mordes hergestellt, und daß die Anna Freiburghaus der Urheberin geständig und überwiesen sei, weshalb sie zur Todesstrafe durch Enthauptung unter'm 23. Juni 1838 verurtheilt worden.

Hierauf wird verlesen:

- 1) Der Vortrag der Polizeisektion, mit Ueberweisung des Regierungsraths, dahin gehend, daß, da die Thatsache nach dem eigenen Geständnisse der Delinquentin im Zustande voller Zurechnungsfähigkeit vollbracht worden, und da bei der schärfenden Wirkung des ehelichen Verhältnisses keine Milderungsgründe vorliegen, das Begnadigungsgesuch abgewiesen werde.
- 2) Das von Herrn Fürsprecher Gerwer, jünger, als Vertheidiger der Delinquentin, abgefaßte Begnadigungsgesuch, welches sich hauptsächlich darauf stützt, daß die Delinquentin einen sehr mangelhaften Religionsunterricht genossen habe, und daß der Thatsache des Giftmordes durchaus nicht auf eine rechtsgültige Weise hergestellt sei, indem mancherlei Formwidrigkeiten in der Untersuchung statt gefunden haben, so daß das Obergericht niemals die Todesstrafe hätte aussprechen sollen.

Saggi, Regierungsrath, als Vicepräsident der Polizeisektion, durchgeht den schriftlichen Vortrag der Polizeisektion ganz kurz und fügt bei: die Mehrheit, sowohl des Regierungsrathes als der Polizeisektion, hat finden müssen, daß keine Milderungsgründe, welche die Freiburghaus zur Gnade empfehlen könnten, vorhanden seien, mit alleiniger Ausnahme etwa des Umstandes, daß die Freiburghaus ausgesagt hat, sie sei, als sie ihren Mann in Folge des erhaltenen Giftes heftig

leiden sah, reuig geworden, und habe ihm Milch dargeboten, wovon er aber nur wenig getrunken habe. Allein man glaubte, es könnte zu sehr übeln Konsequenzen führen, wenn man hier begnadigen wollte. Im Regierungsrathe hatten zwar mehrere Meinungen zur Begnadigung gestimmt, aber nicht sowohl wegen vorhandener Milderungsgründe im speziellen Falle, als vielmehr aus Gründen gegen die Todesstrafe überhaupt. Freilich ist auch das bekannte Urtheil gegen den Gattenmörder Hirter zur Sprache gekommen, welches nun nicht wohl zulasse, daß die in ganz ähnlichem Falle befindliche Freiburghaus hingerichtet werde. Allein der Regierungsrath glaubte, daß es nicht an ihm sei, auf frühere Vorgänge von Seite des Obergerichtes Rücksicht zu nehmen. Gewiß, Sit., wenn Sie in diesem Falle die Todesstrafe nicht eintreten lassen sollten, so wäre sie dann faktisch für ein und alle Mal abgeschafft. Ich vermüthe übrigens, daß sämmtliche Mitglieder dieser hohen Versammlung das Urtheil mit Aufmerksamkeit gelesen haben, und daß Jeder bereits entschieden sein werde, wohin er seine Ballote legen wolle. Ich schließe also im Namen des Regierungsrathes und der Polizeisektion auf Abweisung.

Herr Landammann. Erlauben Sie mir, Sit., Sie in Ihrem eigenen Interesse darauf aufmerksam zu machen, daß man sich in der allfälligen Diskussion nicht über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Todesstrafe überhaupt auslasse, sondern bedenke, daß die Todesstrafe bei uns besteht, und daß man also nur zu untersuchen habe, ob im vorliegenden Falle die Todesstrafe zu erlassen sei oder nicht.

Isenschmid. Ueber das Urtheil selbst erlaube ich mir nicht die geringste Bemerkung; wohl aber ist mir die außerordentlich lange Dauer dieser Sache aufgefallen. Die Thatsache Ende Christmonats des Jahres 1836, und am 6. Weinmonat 1837 wurde das Schlußverhör mit der Angeeschuldigten abgehalten, so daß nun mehr als acht volle Monate zwischen dem Schlußverhör und dem obergerichtlichen Urtheile verfloßen sind; darüber, Sit., muß ich meine volle Verwunderung aussprechen, besonders da der Fall ganz klar und einfach ist, und die Freiburghaus keinen Mitschuldigen gehabt hat. Es ist im höchsten Grade bedauerlich, daß unsere Formen so schleppend sind und so lange zu keinem Resultate gelangen lassen. Ein ganz ähnlicher Fall hat sich vor einiger Zeit in der Gegend von Noll ereignet, und in 3½ Monaten war die ganze Sache beendetigt.

May fragt an, ob zur Begnadigung einfache Stimmenmehrheit oder aber zwei Drittheile der Stimmen nöthig seien, und ob im Falle der Begnadigung irgend eine andere Strafe oder gar keine eintreten werde, indem der Vortrag der Polizeisektion hierüber nichts enthalte.

Herr Landammann erwidert auf die erste Frage, daß das Reglement für diesen Fall keine Ausnahme enthalte, also die einfache Stimmenmehrheit entscheide; und auf die zweite

Frage, daß durch eine allfällige Begnadigung weiter nichts gesagt werde, als, es sei die Freiburghaus nicht mit dem Tode zu bestrafen.

Jaggi, Regierungsrath, fügt bei, daß im Falle der Begnadigung der Regierungsrath und die Polizeisektion einen neuen Vortrag über die nun anzuwendende Strafe bringen müßten.

Dieser Ansicht stimmt die Versammlung durch's Handmehr bei.

Da Niemand über das Begnadigungsbegehren weiter das Wort verlangt, so schreitet man zur

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Abschlag	59 Stimmen.
Für Willfahr	53 "

Der Artikel 28, Litt. B der Tagsatzungsinstruktion, — frühere Angelegenheiten des Kantons Schwyz, — dessen Verathung auf heute verschoben worden, wird vorgelegt.

Der Antrag des Regierungsrathes geht dahin, über die im Jahre 1836 von den Bezirken Gersau, Einsiedeln und Küsnacht über angebliche Verfassungsverletzungen eingereichten Beschwerden zur Tagesordnung zu schreiben.

Tscharner, Schultheiß, glaubt, es dürfte obige Instruktion nunmehr dahin zu modifiziren sein, daß die Gesandtschaft einfach die Sache ad audiendum et referendum nehmen, d. h. anhören und Bericht erstatten solle.

von Zillier, Altlandammann, giebt über die Beschwerden der drei Bezirke folgende Aufschlüsse: an der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1836 waren drei Beschwerdeschriften von den Bezirken Gersau, Einsiedeln und Küsnacht über mehrere Verfassungsverletzungen oder Ungerechtigkeiten, welche ihnen in Auslegung der gegenwärtigen Verfassung widerfahren seien, vorgelegt worden, worauf die Tagsatzung nach langen Erörterungen beschloß, dem Vororte einen genauen Untersuch über Begründtheit oder Unbegründtheit dieser Beschwerden aufzutragen. Der vom 5. Mai 1838 datirte Bericht des Vorortes geht nun ziemlich umständlich auf diese Sachen ein. Unmittelbar vor der gegenwärtigen Verfassung von Schwyz war nämlich im Jahr 1833 ein vorläufiger Grundvertrag zwischen den verschiedenen Bezirken des Kantons Schwyz geschlossen worden, gestützt auf die Grundlage einer Art von Föderativsystem, wonach jedem Bezirke hinsichtlich der Vertretung in den obersten Behörden bestimmte Rechte eingeräumt waren. Die nachher angenommene Verfassung aber veränderte dieses System und gab den eigentlichen Centralbehörden weit mehr Gewalt und berücksichtigte hinsichtlich der Repräsentation im Kantonsrathe und im Kantonsgerichte die Gesamtbevölkerung im Allgemeinen, ohne besondere Rücksicht auf die Bezirke. Nun scheinen die letztern noch immer einige ihnen durch den frühern Vertrag zugestandene Rechte, namentlich hinsichtlich der Repräsentation, in Anspruch zu nehmen und zu glauben, daß noch immer das Repräsentationsverhältniß nach den Bezirken berechnet werden solle. Nun trifft es sich, daß z. B. Gersau nicht diejenige Volkszahl besitzt, welche nach der jetzigen Verfassung nöthig wäre, um ein Mitglied im Kantonsgerichte zu haben. Das ist nun allerdings für Gersau sehr fatal, aber Gersau hat kein Recht dazu, so lange es nicht diejenige Volkszahl hat, auf welche nach der Verfassung ein Mitglied für das Kantonsgericht fällt. Aehnlich sind die Beschwerden der beiden andern Bezirke, indem auch diese klagen, nicht gehörig in den obersten Behörden vertreten zu sein. Nun sind diese Bezirke unlängbar in nachtheiliger Stellung, aber ohne daß sie über Verfassungsverletzungen in diesen Beziehungen klagen könnten. Darum hat das diplomatische Departement gefunden, es sei zu bedauern, daß man sich im Kanton Schwyz nicht freundschaftlich hierüber ausgleichen könne; allein die Bezirke hätten vor Allem aus bei der höchsten gesetzgebenden Behörde selbst Abhülfe suchen sollen, und überhaupt frage es sich, ob die Eidgenossenschaft sich in so kleinliche Verhältnisse einzulassen habe, besonders da es sich hier mehr um bloße Organisationsfragen, als hingegen um wirkliche Verfassungsfragen handle. Das diplomatische Departement hat demnach damals einmüthig gefunden, diese

Sachen seien zu geringfügig, als daß der Bund sich damit befassen sollte. — Der Redner will der Konsequenz wegen bei dieser Ansicht bleiben, wenn man aber etwas Anderes wolle, dann wenigstens nicht weiter gehen, als wie Herr Schultheiß Tscharner vorgeschlagen habe.

Dr. Schneider, Regierungsrath, will, da seither neue Reklamationen erhoben worden, die Sache noch einmal bei der Tagsatzung anhängig machen. Die Garantie der Verfassungen bestehe nicht bloß darin, einzuschreiten, wenn die Regierungen über das Volk klagen, sondern auch umgekehrt. Der Redner stimmt daher wie Herr Schultheiß Tscharner.

Michel von Bönigen stellt folgenden Antrag: Die Gesandtschaft hat dahin zu wirken, daß die Beschwerden einiger Bezirke des Kantons Schwyz über Verfassungsverletzungen genau untersucht, und denjenigen Reklamationen, welche sich als begründet erzeigen sollten, Recht gehalten werde.

May. Man hat die Garantie der Verfassungen dahin ausgelegt, daß es nicht bloß darum zu thun sei, von Seite des Bundes einzuschreiten, wenn eine Regierung es verlange, sondern auch, wenn das Volk oder ein Theil des Volkes gegen die Regierung klagend auftrete. Es sei mir erlaubt, zu zeigen, wohin das führt. Stellt man den Grundsatz jetzt für Schwyz auf, so ist er dann für alle Kantone aufgestellt. Nun werden, den öffentlichen Blättern seit mehreren Jahren zufolge, wenige Kantone sein, wo man nicht bereits von Verfassungsverletzungen geredet hätte. Ich zweifle nun, daß wenn Bezirke oder Gemeinheiten irgend eines andern Kantons glauben sollten, sie seien in ihren verfassungsmäßigen Rechten verletzt worden, und sie sich an die Tagsatzung wenden würden, man eine solche Einmischung des Bundes so leicht ansehen würde, wie jetzt beim Kanton Schwyz. Man würde das vielmehr Untriebe, auführerisches Wesen u. s. w. heißen. Will man indessen einen solchen Grundsatz in das eidgenössische Staatsrecht aufnehmen, so habe ich Nichts dagegen; indessen möchte ich für jetzt dem Antrage des Regierungsrathes gemäß zur Tagesordnung stimmen.

Hunziker. Was ist der Grundsatz der Garantie? Ist sie ein leeres Wort? Hat es nichts zu bedeuten, wenn auf bestimmte §§. einer garantirten Verfassung gestützte Reklamationen erhoben werden? Hat sie nur dann etwas zu bedeuten, wenn die betreffende Regierung reklamirt? Ich glaube, daß die seit Jahren immer wiederkehrenden Erschütterungen besonders im Kanton Schwyz lediglich dieser einseitigen Bedeutung des Grundsatzes der Garantie zuzuschreiben sind. Wenn ein Stand seine Verfassung der Tagsatzung zur Garantie vorlegt, so erklärt er dadurch, daß die Verfassung die Regeln enthalte, wonach in seinem Gebiete der innere Haushalt geordnet und die Rechte und Freiheiten der Bürger geschützt werden sollen, und er geht zugleich gegen den Bund die feierliche Verpflichtung ein, daß er treu an diesen Regeln halten wolle. Werden nun diese Regeln nicht beobachtet, so liegt darin eine Verletzung der Bundespflicht, und wenn nun von Seite der in ihren Rechten verletzten Bürger Reklamationen bei der obersten Bundesbehörde einlangen, so ist der Bund verpflichtet, dieselben zu untersuchen und, wenn sie als begründet erfunden werden, den betreffenden Stand zu Erfüllung seiner Verpflichtungen anzuhalten. Nur so wird man Erschütterungen, wie wir sie in den letzten Jahren gesehen haben, vermeiden. Man kann also nie von vornen herein sagen, daß über solche Beschwerden, als für den Bund zu geringfügig, wegzugehen sei. Es ist mir nun nicht bekannt, in wie weit die Beschwerden der drei Bezirke untersucht worden sind. So viel hat sich aus den letzten Ereignissen deutlich ergeben, daß Verfassungsverletzungen im Kanton Schwyz nicht zu den außerordentlichen Sachen gehören, und wer namentlich das Verfahren gegen den Landammann Stuker kennt, wird nicht daran zweifeln. Ich wünsche also, daß die Bundesbehörde, welcher die Aufsicht über das Halten der Kantonsverfassungen obliegt, die Sache näher prüfe, und schließe dahin, daß man den daherigen Auftrag an den Vorort erneuere.

von Graffenried. Das diplomatische Departement hat uns gezeigt, daß die Untersuchung statt gehabt hat, und es

trägt nicht sowohl wegen der Unwichtigkeit der Beschwerden auf Tagesordnung an, sondern weil die Sache abgethan ist.

Schnell, Regierungsrath, will lediglich das Referendum walten lassen, indem man nach den letzten Ereignissen jetzt nicht wohl einen definitiven Entscheid nehmen könne.

Huggler unterstützt den Antrag des Herrn Michel, indem es ein wahres Unrecht wäre, nach den neulich statt gehabten Vorgängen die reklamirenden Bezirke ohne weiters abzuweisen. Man müsse einmal diesen Lumpereien ein Ende machen, damit nicht immerfort auf Kosten der Staatskasse Truppenaufgebote u. s. w. erlassen werden müssen.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt, pflichtet dem Antrage des Herrn Schultheissen Tscharner bei. Ich kann mir keinen Begriff davon machen, daß man immer Volk und Regierung einander gegenüberstelle. Was sind wir, Tit.? Das Volk und nichts Anderes. Wenn im verfassungsmäßigen Momente das Volk nicht will, daß wir ferner regieren, so sind wir weg. Das, Tit., ist das Volk. Was wir thun, thun wir im Namen des Volkes. Volk und Regierung sind in Republiken Eines und Daselbe. Wenn aber ein paar Unzufriedene und Krummköpfe sagen, es sei nicht gegangen, wie es hätte gehen sollen, soll dann die Tagsatzung diesen krummen Köpfen zu lieb alle Augenblicke Untersuchungen anstellen, Kommissarien abschicken u. s. w.? Wenn wir alle krumm aufgesetzten Köpfe zurechtsetzen sollten, so hätten wir wohl viel zu thun. Auch zu Schwyz wird ein Volk sein, das sich seine rechtmäßige Regierung gesetzt hat, und wenn auch dieselbe uns nicht gefallen sollte, — so lange das Volk sie sich gefallen läßt, haben wir nichts dazu zu sagen; sonst würden wir bald eine Einmischung auch in unsere Souverainetät haben, und diese Souverainetät sollen wir schützen und bewahren und uns keinen Augenblick einfallen lassen, daß wir etwas Anderes seien als das Volk und dessen rechtmäßige Repräsentanten. So wie die Sachen gegenwärtig liegen, können wir schwerlich einen bestimmten Beschluß fassen; daher wird es das Beste sein, zuerst anzuhören und nicht vorzugreifen.

von Tillier, Altlandammann, schließt sich nunmehr dem Referendum an.

A b s t i m m u n g.

Für das Referendum	40 Stimmen.
Für Herrn Michels Antrag	55

Vortrag des Departements des Innern nebst Dekretsentwurf über Einführung einer Hundetaxe.

Tit.

Die seit den letzten Jahren öfters wiederkehrenden Erscheinungen der Hundswuth und die mehrfachen Unglücksfälle, welche für Personen und Haushiere daraus entstanden sind, haben die Anwendung derjenigen Maßregeln, welche den betreffenden Behörden zu Gebote stehen, zur Folge gehabt. Aufolge der Erfahrung scheinen diese Maßnahmen genügender Wirkung zu ermangeln, und Sie, Tit., finden sich deshalb veranlaßt, das Departement des Innern zu beauftragen, sich sofort mit der Polizeisektion und der Centralpolizeidirektion in's Einverständniß zu setzen, damit ungesäumt die angemessenen Vorkehrungen getroffen werden, sobald wirklich jene Krankheit sich in hiesiger Gegend zeigen sollte.

Da nun das Departement des Innern überzeugt ist, daß eine Verminderung des Uebels und der daher drohenden Gefahr nur dadurch bewirkt werden könne, daß die sehr bedeutende Anzahl von Hunden in unserm Kantone einer gehörigen Kontrolle unterworfen werde, diese aber nicht wohl statt finden wird, ohne daß die betreffenden Gemeinden selbst in's Interesse gezogen werden, so hat das Departement des Innern, nach wiederholter Beschäftigung mit diesem Gegenstande, finden müssen, daß das einzige einfache Mittel, um einerseits die Zahl der zum Theil herrenlosen und schlechtbesorgten und unverpfligten Hunde zu vermindern, andererseits die Hunde überhaupt der strengen Aufsicht der ortspolizeilichen Behörden zu unterwerfen,

das sei, wenn eine Abgabe auf die Hunde gelegt, und deren Ertrag den Einwohnergemeinden zugesichert wird.

Diese Verfügung besteht seit einer Reihe von Jahren in den benachbarten Kantonen wie in fremden Ländern, hat sich in beiden zweckmäßig und wirksam bewiesen, daher sich die Mehrheit des Departements des Innern verpflichtet erachtet, bei Ihnen, Tit., den Gegenstand der Hundetaxe nochmals in Anregung zu bringen, und zu diesem Ende einen Dekretsentwurf vorzulegen, in der Hoffnung, daß solcher von Ihnen berathen und nächsthin dem Großen Rathe vorgelegt werden könne.

Die Minderheit des Departements des Innern hält dagegen diese Maßnahme für unzulänglich, und in anderer Beziehung für zweckwidrig, trägt deshalb an: daß von einer solchen Maßregel abstrahirt werde.

Alles aber ic.

Bern, den 12. Juni 1838.

(Folgen die Unterschriften.)

Der Regierungsrath trägt, in Uebereinstimmung mit der Mehrheit des Departements des Innern, auf Genehmigung des angeschlossenen Dekretsentwurfes an.

Tscharner, Regierungsrath, durchgeht den schriftlichen Vortrag, indem er beifügt: das Departement und der Regierungsrath glauben, eine solche Maßregel solle nicht als eine fiskalische angesehen werden; daher schlägt man Ihnen vor, den Ertrag davon den Gemeinden und zwar vorzugsweise den Einwohnergemeinden zur Verfügung zu stellen, indem diesen vorzugsweise die Polizei obliegt, und sie namentlich zu Ertheilung von Unterstützungen an arme Einwohner u. s. w. fast keine Hilfsquellen haben. So ist z. B. in der Stadt Bern für die burgerlichen Armen genügend gesorgt, aber es befinden sich hier eine außerordentlich große Zahl von Armen aus allen Gegenden des Kantons und der Schweiz, selbst auch des Auslandes, welche oft dringend momentaner Unterstützungen bedürfen. Da nun hier in Bern 1700 bis 2000 Hunde sind, so wird das für diese Armen gewiß sehr ersprießlich sein.

In der Umfrage über das Eintreten fallen keine Bemerkungen dagegen, wohl aber wünschen Herr Wyß von Koppigen eine Herabsetzung der Taxe für die Haushunde an entlegenen Orten und für Metzgerhunde, Herr Stämpfli zu Schwanden eine Ausnahme für die Jagdhunde, Herr Rufener eine Herabsetzung der Taxe im Allgemeinen, und Herr Weber von Uzenstorf möchte aus der Hundetaxe ein Staatsregal machen.

A b s t i m m u n g.

1) Eintreten	große Mehrheit.
Dagegen	2 Stimmen.
2) Artikelweise zu berathen	Handmehr.

„§. 1. Von jedem im Kantone gehaltenen Hunde, ohne Unterschied, wird für Kontrollirung und Zeichnung eine Abgabe bezahlt von Fr. 3.“

Tscharner, Regierungsrath. Man hat geglaubt, es seien alle Hunde ohne Unterschied mit einer Abgabe zu belegen, indem eine Klassifikation sehr schwer halten würde. Wollte man z. B. die Jagdhunde irgendwie begünstigen, so würde dann mancher Besitzer seinen Haushund für einen Jagdhund passiren lassen wollen. Was die Metzgerhunde betrifft, so sind dieselben nach meiner Ueberzeugung meistens bloße Lurus Hunde, sie sind ja gemästet wie die Bären, können oft kaum laufen, geschweige dann treiben. Was nützt auch das Treiben? Alles Vieh würde eher an Ort und Stelle kommen, wenn keine Treibhunde wären. Vor ein paar Tagen, Abends 5 Uhr, gieng ich die Metzgergasse hinauf; da lagen 20 bis 30 solcher großen Bracken in der Laube, so daß es wenigstens für eine Weibsperson unmöglich gewesen wäre durchzukommen. Mit dem, was ein solcher großer Bracke frist, könnte man drei arme Kinder ernähren. Was dann die Haushunde auf abgelegenen Höfen betrifft, so wollte man auch diese nicht von der allgemeinen Taxe ausnehmen. Wer hat solche Haushunde nöthig?

Diejenigen, die etwas besitzen, was man fehlen kann. Ein solcher ist also nicht arm. Ueberdies sind die Haushunde nicht einmal etwas nutz, weil sie meistens vor dem Hause sind. Die Gauner wissen gar gut, wie man solche Hunde zum Schweigen bringt. Nur die Bettler verschrecken sie, wofür es aber andere Mittel und Wege giebt, und werden mit dem gleichen Brode gefüttert, welches man den Bettlern vorenthält. Bezüglich auf die Taxe glaubte man, drei Franken sollten nicht zu viel sein. In den meisten Kantonen, wo die Hundetaxe eingeführt ist, bezahlt man Fr. 4 bis 10.

Parrat verlangt für die Hunde der Fremden ebenfalls eine Taxe.

Dr. Lehmann. Gerade durch die Metzger- und Jagdhunde ist das Publikum am meisten gefährdet, indem sie in Folge der Erziehung und Erkältung der Hundswuth am meisten ausgefetzt sind. Metzger und Jäger können also ganz füglich zum allgemeinen Besten beitragen was Andere.

Fischer. Ich bin vorhin gegen das Eintreten aufgestanden, weil ich keine neue Auflage erkennen wollte, oder man schaffe gegenrechtlich eine andere ab. Wenn ich mich recht erinnere, so ist hier neulich angebracht worden, es seien 30,000 Hunde im Kanton Bern. Also würde die Auflage Fr. 90,000 betragen. Gesezt aber, man schlage 15,000 Hund den Kopf ab, so bleiben immer noch Fr. 45,000. Das dünkt mich zu viel. Ich möchte auch Unterscheide machen zwischen den verschiedenen Arten von Hund. Die Rechtsgleichheit wird schwerlich so weit gehen, daß man nicht untersuchen und berücksichtigen dürfte, ob ein Hund ein nützliches Mitglied der Hundegesellschaft sei oder nicht. Daher möchte ich für Metzger- und Schäferhunde und für Haushunde auf abgelegenen Gütern nur die halbe Abgabe, im Allgemeinen aber die letztere nicht höher als Fr. 2.

Steinhauer, Oberstlieutenant, bemerkt, daß im §. das Wort „jährlich“ ausgelassen sei. Ich muß mich gegen jegliche Ausnahme erheben. Das Hetzen durch Metzgerhunde ist durchaus nicht nothwendig, es ist den Thieren sehr schädlich und in mehreren Staaten von Sanitätswegen verboten, wie namentlich im Badischen. Sodann möchte ich nicht bloß eine Taxe von Fr. 3, sondern ich möchte auf Fr. 4 gehen. Argau hat Fr. 6 erkannt, nachdem es zuerst bei einem Gulden, aber ohne Erfolg, angefangen hatte. Drei Franken werden noch keine große Verminderung der Hunde bewirken.

Sfenschmid. Ich wünsche dagegen eine Klassifikation. Die abgelegenen Höfe müssen durchaus zur Bewachung einen Hund haben. Auch die Metzgerhunde verdienen Berücksichtigung, nur sollte man bestimmen, daß kein Metzger mehr als einen Hund halten, und daß man diese Hunde nicht halten solle, wie es hier geschieht, um Schmalz daraus zu ziehen. Man braucht das Hundeschmalz zu gar Manchem, wovon wir Mediziner nur keinen Begriff haben. Hinsichtlich der Jagdhunde bin ich hingegen der Meinung, daß dieselben mit einer noch höhern Taxe belegt werden sollten. Die Jagd ist eine bloße Luxusache; wer so viel Louisdors für Gewehre, Hunde, Zeitverlust u. s. w. u. s. w. verwenden kann, der kann gar perfekt eine höhere Taxe bezahlen. Die Hunde durchreisender Fremder zu belegen, — das kann wahrhaftig nicht geschehen. Ein Fremder reist von Basel über Bern nach Genf; er hält sich hier zu Mittag eine Stunde auf, — soll der nun seinen Hund während dieser Zeit taxiren lassen? Ferner sollte etwas über das Alter festgestellt werden, wann für einen Hund die Taxe bezahlt werden muß. Wenn z. B. eine Hündin sechs Junge wirft, so wird doch schwerlich sogleich für alle sechs sogleich bezahlt werden müssen. Man könnte also festsetzen, daß ein Hund erst vom Augenblicke an, wo er nicht mehr gefängt wird, als Hund anzusehen und zu taxiren sei.

von Tillier, Altlandammann. Je mehr Ausnahmen man macht, desto mehr Schwierigkeiten werden sich in der Exekution zeigen. Warum sollte man die Jäger berücksichtigen? Die Einen jagen aus Lust und werden also gerne etwas bezahlen; die Andern jagen aus Spekulation. Da wird es sich zeigen, ob diese Spekulation ungeachtet der Hundetaxe noch ferner einträglich sein wird. Die Hetzhunde der Metzger würde

ich doppelt so hoch belegen als die übrigen. Wenn wir vor einiger Zeit einen Anzug gegen Thierquälerei erheblich erklärt haben, so haben wir da einem Impulse der Humanität gehorcht. Nun stößt aber nichts so sehr gegen diese Humanität, als eben die abscheuliche Barbarei des Viehhetzens. Fast in allen gebildeten Staaten ist dieß daher verboten. Das Hetzen ist gar nicht nöthig, es ist eine üble Gewohnheit, und es muß dem Vieh sehr nachtheilig sein, wenn es in dieser Angst und Erziehung zur Schaal gejagt wird. Die Besorgniß, die Hundetaxe möchte zu viel abwerfen, könnte ich nicht theilen; im Gegentheil muß es uns freuen, wenn wir auf eine solche Weise dem ärmern Theile der Bevölkerung Hilfe und Unterstützung zuwenden können. Ich wünsche, daß diese Taxe nicht nur Fr. 90,000, sondern Fr. 180,000 eintrage. Für jetzt möchte ich jedoch hinsichtlich der Taxe nicht weiter gehen, weil die Sache noch ungewohnt ist.

Wyß von Koppigen. Ein Metzgerhund ist ganz unentbehrlich. Ich habe schon oft gesehen, daß Thiere durch keine Schläge vorwärts zu bringen sind, während, wenn ein Hund da ist, sie sogleich laufen. Auch für die Haushunde auf entlegenen Höfen sollte eine Ausnahme stattfinden. Ich schließe mich in dieser Hinsicht Herrn Fischer an, so wie auch wegen der Taxe. Die Hunde, welche aus Hunger toll werden, werden der Fr. 2 wegen gewiß eben so gut abgeschafft werden, als wenn man höher gieng.

Manuel. Ich muß feierlich gegen alle Privilegien protestiren. Freilich haben einzelne Hunde eine bessere Erziehung erhalten als andere, aber es ist auch ein fürchterlicher Kastengeist unter den Hund, man sieht es alle Tage. Ich möchte also alle gleich taxiren, denn sonst würden die privilegierten Hunde bald die schlechtesten sein, und die andern würden ein wahres Hundeleben bei ihnen haben.

Ryser stimmt ebenfalls gegen eine Klassifikation.

Stoekmar, Regierungsrath, schlägt folgende Redaktion des §. 1 vor: „für jeden im Kantone gehaltenen Hund, ohne Unterschied, wird eine jährliche Abgabe von Fr. 4 bezahlt; worin jedoch die Kosten für Kontrollirung und Zeichnung mitbegriffen sind.“

Straub stimmt ebenfalls zu Fr. 4. Wenn das nicht geschieht, so werden doch viele arme Hausväter ihrer Familie die Fr. 3 vorwegnehmen, um einen Hund halten zu können. Allein jetzt fragt es sich: wo soll man zahlen? Der Küher, der bald hier, bald dort wohnt, wo soll der zahlen? Hierüber sollte etwas festgesezt werden. Ich danke dem Departement für seinen Antrag, und Jedermann, namentlich wer mit der Polizei zu thun hat, wird wünschen müssen, daß die Hunde sich vermindern.

Rufener will dagegen nur Fr. 2, aber keine Klassifikation.

Kernen zu Münsingen. Ich bin Jäger und weiß zum voraus, daß es mich Fr. 16 kosten wird. Gehen wir unter Fr. 4 herab, so werden sich die Hunde nicht vermindern. Jedermann weiß, was Hundeliebhaberei ist. Die rechtlichen Leute werden um des allgemeinen Besten willen die Gebühr gerne bezahlen. Klassifikationen möchte ich keine. Wenn ein Hund wirklich nützlich ist, der zahlt billigerweise gleich viel, wie die andern. Die Redaktion hingegen sollte etwas deutlicher sein, indem man die Gebühr alljährlich bezahlen muß, in der Regel hingegen nur einmal eine Marke löst.

Dr. Schneider, Regierungsrath, empfiehlt die von Herrn Stoekmar vorgeschlagene Redaktion. Wann, wie, und wo die Abgabe bezahlt werden solle, das gehört dann in die Vollziehungsverordnung und ist dem Regierungsrathe zu überlassen. Was dann die Taxation der Hunde fremder Durchreisender betrifft, so fürchte ich, man würde dafür Grenzbüreau aufstellen müssen, und es möchte sich die Tagsatzung davein legen wollen.

Mühlemann stimmt gegen jegliche Ausnahme und für Fr. 4. Besondere Aufmerksamkeit sollte namentlich auf die Hunde der Gauner und Bettler gerichtet werden, welche namentlich

dazu dienen, um die Haushunde von der Wachsamkeit abzu-
leiten. Da wäre nun eine Verordnung nöthig, daß man der-
gleichen Hunde den betreffenden Personen in vorkommendem
Falle wegnehmen könne, denn sie gehören in jeder Beziehung
zu den gefährlichsten.

Weber von Ugenstorf will keinerlei Ausnahmen zu Gun-
sten gewisser Arten von Hunden. Die Metzgerhunde sind durch-
aus überflüssig und schädlich, denn das Fleisch eines Thieres
kann sehr leicht durch den Biß eines solchen Hundes angesteckt
werden. Entweder soll man also das Treiben des Viehes durch
Hunde vom Sanitätsrath aus verbieten, oder wenigstens die
Taxe dieser Hunde erhöhen. Ueberhaupt sind die Hunde in
ihrer gegenwärtigen Zahl für das Land eine wahre Pest. Um
dieser abzuweichen, schlage ich Fr. 6 vor, aber für alle gleich.
Auch die Hunde auf einzelnen Höfen möchte ich nicht ausneh-
men, denn, wer etwas hat, wird die Gebühr gerne bezahlen,
und wer nichts hat, hat auch keinen Hund nöthig.

Huggler. Würde man Ausnahmen für die einen oder
andern Hunde machen, so würde jeder Hundebesitzer sagen: ich
brauche meinen Hund zum Metzgen, zum Schafe treiben u. s. w.
Was Herr Mühlmann bezüglich auf die Hunde der Gauner
und Bettler gesagt hat, ist ganz richtig. Selten kömmt so ein
Bagabundenpack über die Grenze ohne einen Hund, welcher
dann auf den Weiden die Schaf- und andere Heerden zerstreut.
Dieses letztere findet aber gar häufig statt auch von Seite der den
fremden Reisenden gehörenden Hunde. Es geschieht an der Grim-
sel, am Susten gar häufig, daß durch solche Hunde Schafe und
Geißen in die Aare oder in Abgründe gesprengt werden. Was
ist aber dagegen zu machen? Das möchte ich dem Departement
des Innern zur Untersuchung zuschicken. Eine Hundstaxe gefällt
mir auf jeden Fall besser, als eine Taxe für die Nebenbesitzer,
wie man uns neulich vorgeschlagen hat.

Obrecht. Ich kenne ein Haus, wo 7 oder 8 Hunde
sind, ohne daß ein einziger nöthig wäre. Deswegen möchte
ich, daß, wer mehr als einen Hund hat, für den ersten Fr. 4,
für den zweiten Fr. 8, für den dritten Fr. 16, für den vier-
ten Fr. 32, für den fünften Fr. 64 u. s. w. bezahle. Freilich
könnte dann Einer, nur um zu zeigen, daß er es vermag, ab-
sichtlich mehrere Hunde halten wollen; aber das möchte ich ihm
dann wohl gönnen. Im übrigen möchte ich gar keine Vor-
rechte gestatten. Wenn ein Hund auf einem entlegenen Hofe
nicht Fr. 4 jährlich werth ist, so hat er gewiß das Jahr über
wenig gehütet. Ebenso ist es mit den Jagdhunden. Was die
Metzgerhunde betrifft, so kenne ich einen Metzger, der ohne
Hund sehr reich geworden ist. Andere mit drei Hunden haben
hingegen ihre Sache eben — vermehret. Ich kenne auch Bauern,
die nebenaus wohnen und ohne Hund ganz schamant haufen;
ich kenne aber auch solche, die Hunde haben, und denen diese
das ganze Jahr hindurch jeden armen Bettler vom Hause jagen.

Tscharner, Regierungsrath. Was wegen der Fremden-
hunde angebracht worden ist, wird wohl den Sinn haben, daß,
wenn man überhaupt keine privilegierten Stände unter den Hun-
den haben will, gar kein Hund hier im Kanton frei herum-
laufen soll, er sei denn nach Vorschrift bezeichnet u. s. w. Die
Fremden können ihre Hunde während der Durchreise am Stricke
führen. Die gleiche Bewandniß hat es mit den jungen Hunden.
Es ist gar nicht davon die Rede, daß man gezwungen sein soll,
seinen Hund kontrolliren zu lassen und für ihn die Taxe zu
bezahlen; aber sobald Jemand seinen Hund öffentlich herum-
laufen läßt, muß er bezahlen. Wer also nicht bezahlen will,
kann seinen Hund das ganze Jahr über eingeschlossen halten.
Also sind die jungen Hunde erst dann der Taxe unterworfen,
wenn sie draussen herumlaufen. Alles das wird wahrscheinlich
in die Exekutionsvorschriften kommen, welche der Regierungsrath
erlassen wird. Was dann die übrigen Bemerkungen betrifft, so
muß ich mit Ueberzeugung gegen jede Ausnahme oder Klassifi-
kation stimmen. Die Metzgerhunde sind nicht notwendig, die
Jagdhunde auch nicht, und wo bei einzeln liegenden Höfen Hunde
nöthig sind, wird man auch gerne die Taxe bezahlen. Für die
Schäferhunde wäre etwas zu sagen; aber was nützt dem Schäfer
der Hund, was nützt überhaupt Metzger-, Jagd- und Haus-
hunde ihren Besitzern, wenn sie Monate lang angefettet oder

mit Maulkörben versehen sein müssen? gar nichts, Sit., viel-
mehr sind sie eben nur eine Beschwerde für die Betroffenen.
Ist aber durch Polizeivorschriften für Verminderung der Gefahr
der Hundswuth geforgt, so hat jeder Hundseigentümer desto
größere Garantie, daß sein Hund ihm wirklich denjenigen Dienst
leisten werde, weswegen er ihn hat. Bezüglich auf die Quoti-
tät der Gebühr hatte das Departement früher auf Fr. 4 ange-
tragen, die Mehrheit des Regierungsraths aber fand, da man
keine Ausnahme oder Klassifikation gestatte, so solle man die
Gebühr nicht allzu hoch stellen. Im übrigen pflichte ich der von
Herrn Regierungsrath Stockmar vorgeschlagenen Instruktion
gänzlich bei.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 1) Für den §. wie er ist mit Vorbehalt der
Redaktion | 37 Stimmen. |
| Dagegen | Mehrheit. |
| 2) Für eine allgemeine Auflage ohne Klassi-
fikation oder Ausnahme | große Mehrheit. |
| 3) Für mehr als Fr. 3 | Mehrheit. |
| Für weniger | 18 Stimmen. |
| 4) Für den Antrag des Herrn Obrecht | 5 |
| Dagegen | Mehrheit. |
| 5) Für Fr. 4 | |

„§. 2. Diese Abgabe soll von den Einwohnergemeinden
bezogen und vorzugsweise zu Handen der Ortsarmen verwendet
werden.“

Tscharner, Regierungsrath. Unter den Ortsarmen sind
hier nicht etwa bloß die burgerlichen Armen, sondern die Armen
der Einwohnerschaft überhaupt, seien es Bürger, Einsassen oder
Fremde, zu verstehen. Man wollte die Taxe nicht zu Handen
des Staates beziehen, weil sie sonst wohl unnütz gewesen sein
würde. Man wollte eben den Ortsbehörden ein direktes In-
teresse geben, die Hunde zu beaufsichtigen. Wo allenfalls keine
Armen zu unterstützen sind, kann die Einwohnergemeinde den
Ertrag der Taxe auf andere Bedürfnisse verwenden.

Wyß von Koppigen wünscht, daß der Ertrag der Taxe
lediglich in das sogenannte Armengut einer jeden Gemeinde fließe.

Obrecht möchte, daß dieser Ertrag dem Schulfond zu-
komme.

Kernen von Münsingen. Wenn der Ertrag der Taxe
den Armen eines jeden Ortes direkt ausgetheilt wird, so giebt
man ihnen gerade Geld in die Hand, um sich einen Hund anzu-
schaffen. Gar viele Besteuerte haben Hunde, also giebt man
diesen das Geld, das sie für die Taxe bezahlt haben, gleichsam
wieder zurück. Daher möchte ich diese Einnahme zu den Zellen
schlagen und mit diesen zugleich auf die Armenunterstützung
verwenden.

Steinhauer, Oberstlieutenant, will hingegen im Artikel
bloß sagen, die Verwendung solle zu Bestreitung der Armen-
auslagen geschehen.

Schneider von Mett. Seit die Einwohnergemeinden
bestehen, giebt es keine ärmern Leute als diese. Also möchte
ich die fragliche Einnahme den Einwohnergemeinden zu belie-
biger Verfügung übergeben.

Die Herren Roth von Wangen und Stämpfli zu
Schwanden unterstützen diese Meinung, indem, wenn man die
Taxengelder in den Armenfessel gebe, dann nicht den Armen,
sondern den Reichen gesteuert würde.

Belrichard will, daß der Ertrag der Taxe nicht zur
Vermehrung des Gemeindecinkommens diene, da genügende
Fonds für die Armen da seien. Man solle einfach statuiren,
daß die Gemeinden die Taxe zu einem Zwecke allgemeiner
Nutzens verwenden.

Ryser pflichtet dem Antrage des Herrn Schneider bei,
hat aber nichts dagegen, daß man allenfalls beifüge: „zu wohl-
thätigen Zwecken.“

Jaggi, Regierungsrath. Ich möchte diese Einnahmen weder kapitalisiren noch den Schulen geben, denn dahin haben wir bereits ziemlich viel gethan. Siebt man aber das Geld den Einwohnergemeinden, so wird das namentlich die Städte lächern, deren Vermögen noch in den Händen der Bürgergemeinden ist. Würde man den Ertrag der Taxe zu den Tellen schlagen, so würde dadurch den Grundbesitzern gesteuert anstatt den Armen, und nur die Ortsbürger würden unterstützt, nicht aber die armen Einwohner überhaupt. Nun bedenken Sie, Zit., wie viele arme Einwohner aus allen Kantonsgegenden nur hier in der Stadt Bern sind, und wie angenehm es überhaupt den Einwohnerbehörden sein muß, eine kleine Hülfquelle zu haben, woraus sie denjenigen armen Einsassen etwa eine augenblickliche Unterstützung zukommen lassen können, welche, wie das zuweilen geschieht, von ihren Bürgergemeinden vergessen sind. Der Regierungsrath wird doch wohl so viel Zutrauen besitzen, daß man überzeugt sein wird, er werde zu verhüten wissen, daß nicht Solche besteuert werden, welche Hunde halten. Sind allenfals an einem Orte keine Armen, so bleibt es den Einwohnergemeinden immer vorbehalten, das Geld zu andern Zwecken zu verwenden. Das Gesetz wird gewiß die allerbeste Aufnahme finden, wenn Sie den Paragraph so annehmen, wie er vorgeschlagen ist.

Lehmann, Dr., möchte den Ertrag der Taxe den Einwohnergemeinden zukommen lassen, aber mit der Bestimmung, daß da, wo die Armenfonds hinreichen, und keine Tellen nöthig sind, der Ertrag der Taxe zu Anschaffung von Lehrmitteln in den Schulen bestimmt werde.

Stoßmar, Regierungsrath, spricht im nämlichen Sinne und begehrt, daß, im Fall der Ertrag der Taxe für einen speziellen Zweck gebraucht würde, dieß zu Gunsten der Armen oder der Schulen geschehen möchte; doch würde er vorziehen, daß man bloß sagen würde, der Ertrag solle in die Einwohnergemeindefasse fallen.

Soneli. Wenn der Ertrag der Taxe den Einwohnergemeinden zu Handen der Einwohnerarmen gegeben wird, so entsteht dann daraus in den Gemeinden eine doppelte Armenbesorgung, nämlich für die armen Einwohner überhaupt, und für die Bürger in's Besondere. Ferner wissen dann die Behörden nicht, was etwa die betreffenden Einsassennamen schon von ihrer Bürgergemeinde erhalten haben u. s. w. Ich möchte also entweder dieses Geld zu den Tellen schlagen, oder es den Einwohnergemeinden geben, aber ohne ihnen vorzuschreiben, wie sie es verwenden sollen.

Rufener stimmt wie Herr Regierungsrath Jaggi.

May glaubt, man solle diese Einkünfte den Einwohnergemeinden ohne weitere Vorschriften überlassen, und kündigt zugleich einen Zusatzartikel an, den er am Schlusse dieser Verhandlung vorlegen werde.

Fetscherin, Regierungsrath, unterstützt die Ansicht des Herrn Dr. Lehmann, wünscht aber, dabei hauptsächlich die Arbeitsschulen durch Anschaffung von Arbeitsstoff, und die Berggegenden durch Einführung von Sparsuppen für die entferntern Kinder zu berücksichtigen.

Dr. Schneider, Regierungsrath, pflichtet den Anträgen der Herren Schneider von Mett und Regierungsrath Stoßmar bei, indem es bei der Verschiedenheit der Wünsche und Bedürfnisse schwierig sein möchte, den Einwohnergemeinden über die Verwendung dieser Einkünfte bestimmte Vorschriften zu geben.

Weber von Usterstorf will diese Einkünfte, da die Hundetaxe eine Polizeimaßregel sei, dem Einwohnergemeindevorstande, als einer Polizeibehörde, zuweisen, ohne vorgreifliche Weisungen.

Mühlemann, Regierungsrath, ist der nämlichen Ansicht und will die daherigen Gebühren den Einwohnergemeinden zu gemeinnützigen Zwecken zukommen lassen.

Zscharner, Regierungsrath. So geht es, wenn man die Sachen besser machen will als gut. Der frühere Antrag

des Departements des Innern war so gestellt, wie jetzt viele Herren Präopinanten sich ausgesprochen haben. Vor Regierungsrath jedoch waltete die Ansicht, daß die Sache hier bessern Eingang finden werde, wenn man an Ihr Gemüth spreche, und wenn man den Gemeindebehörden wenigstens einen Fingerzeig in Betreff der Verwendung gebe. Daß diese Einnahmen in die burgerlichen Armengüter fallen sollen, das Zit., wird schwerlich beliebt u. s. w.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|--------------------------------------------------------------------|------------|
| 1) Für den §., wie er ist, | 8 Stimmen. |
| Für etwas Anderes | Mehrheit. |
| 2) Die Einnahme den Einwohnergemeindevorständen zu geben | Mehrheit. |
| Dagegen | Niemand. |
| 3) Weisungen über die Verwendung beizufügen | 4 Stimmen. |
| Es den Behörden anheimzustellen | Mehrheit. |

„§. 3. Auf Widerhandlungen ist eine Buße von Fr. 6 gesetzt, wovon die eine Hälfte dem Verleider, die andere der Einwohnergemeinde, zum nämlichen Zwecke, wie der Ertrag der Taxe, zukommen soll. Bei Zahlungsunfähigkeit tritt Gefangenschaft von höchstens zwei Tagen ein.“

Zscharner, Regierungsrath. Da man jetzt die Taxe auf Fr. 4 gesetzt hat, so möchte es jetzt zweckmäßig sein, die Buße auf Fr. 8 statt auf Fr. 6 zu stellen.

Jaggi, Regierungsrath, wünscht, daß die Gefangenschaftsstrafe ausdrücklich als Gefangenschaft auf Wasser und Brod bezeichnet werde, damit der Staat nicht in den Fall komme, die Betreffenden auf Staatskosten zu füttern.

Straub möchte diesem beifügen, daß in einem solchen Falle der Hund zu tödten sei.

Willi möchte von der Gefangenschaft, als welche nur Kosten verursache, abstrahiren und es beim Tödten des Hundes bewenden lassen.

Mesmer trägt auf ein Minimum und ein Maximum der Buße von 4 bis 10 Franken, und der Gefangenschaft von 2 bis 5 Tagen an.

Rufener zieht der Gefangenschaftsstrafe eine mehrtägige gezwungene Strafenarbeit vor.

May trägt, wie Herr Mesmer, auf eine Buße von 2 bis 6 Franken an, und daß je nach den Umständen die Tödtung des Hundes verhängt werde.

Weber von Usterstorf stimmt hingegen zu einer Buße von 4 bis 10 Franken.

Belrichard bemerkt, die Buße sei zu groß, sofern sie auch dann bezahlt werden müsse, wenn ein Hund sein Zeichen durch bloßen Zufall verloren hat, und daß sie nur im Fall der Nichtbezahlung der Taxe eintreten könne. Er schließt auf ein Minimum von Fr. 1 und auf ein Maximum von Fr. 6, aber ohne Gefängniß.

Zscharner, Regierungsrath, pflichtet den Ansichten der Herren Straub, Regierungsrath Jaggi und May bei, nur dürfe man die Buße nicht zu gering machen, weil sonst dem jeweiligen Verleider ein zu geringer Antheil zukäme.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1) Für den §., wie er ist | 8 Stimmen. |
| Für etwas Anderes | Mehrheit. |
| 2) Für ein Minimum und Maximum | |
| 3) Für Fr. 1 bis Fr. 6 | 6 Stimmen. |
| Für mehr | Mehrheit. |
| 4) Für Fr. 2 bis Fr. 10 | 14 Stimmen. |
| Für mehr | Mehrheit. |
| 5) Für Fr. 4 bis Fr. 10 | " |
| 6) Für eine verhältnißmäßige Gefangenschaft bei Wasser und Brod | " |
| 7) Für Tödtung des Hundes im Falle der Nichtbezahlung | " |

„§. 4. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, welches nach stattgefundener Publikation vom 1. August an in Kraft treten und der Gesetzesammlung einverleibt werden soll.“

Der Paragraph wird ohne Diskussion durch's Handmehr angenommen.

Umfrage über allfällige Zusatzartikel.

Man stellt folgenden Antrag: „Die Einwohnergemeindevorstände sind verpflichtet, wenigstens alle drei Monate untersuchen zu lassen, ob keine Hunde sich vorfinden, welche nicht kontrollirt wären und nicht die Taxe bezahlen, oder ob solche vorhanden seien, welche entweder den Personen gefährlich, oder deren Gesundheitszustand verdächtig wäre. Im einen wie im andern Falle ist die Gemeindebehörde befugt, das Einschließen oder Anbinden solcher Hunde auf 14 Tage zu befehlen. Andere oder länger dauernde Verfügungen sollen bei dem Regierungsrathhalter nachgesucht werden.“

Zscharner, Regierungsrath, trägt, da durch den §. 4 dem Regierungsrathe die Exekutionsmassregeln übertragen seien, darauf an, diesen Antrag dem Regierungsrathe als erheblich zur Berücksichtigung zurückzuweisen.

Diesem wird durch's Handmehr beigeplichtet.

Auf dahierigen Vortrag der Polizeisektion wird dem Herrn Eduard Milkiewicz aus Polen, welchem das Bürgerrecht der Gemeinde Mettemberg, Amtsbezirk Delsberg, zugesichert ist, mit 61 gegen 20 Stimmen die Naturalisation ertheilt.

Wahl eines Mitgliedes des Justiz- und Polizeidepartements.

Vorgeschlagen sind die Herren Ammann Henzi und Professor Herzog.

Von 84 Stimmen erhalten im ersten Scrutinium:

Herr Ammann Henzi	51
„ Professor Herzog	21
„ von Graffenried	4
u. s. w.	

Ernannt ist also Herr Ammann Henzi.

Wahl eines Suppleanten des Justiz- und Polizeidepartements, an die Stelle des Herrn Karl Stooß.

Vorgeschlagen sind die Herren Professor Herzog und Dr. Rheinwald.

Von 83 Stimmen erhalten im ersten Scrutinium:

Herr Professor Herzog	57
„ Dr. Rheinwald	12
„ von Graffenried	2
u. s. w.	

Ernannt ist also Herr Professor Herzog.

(Schluß der Sitzung um 2 $\frac{1}{4}$ Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommer Sitzung. Zweite Hälfte, 1838.

(Nicht offiziell.)

Zehnte Sitzung.

Samstag den 30. Juni 1838.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann J. Schnell.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls werden als eingelangt angezeigt:

- 1) Ein Naturalisationsgesuch des Herrn Ad. Hr. Kraus;
- 2) Eine Mahnung des Herrn Regierungsraths Neuhaus, in Betreff eines schon vor längerer Zeit von Seite mehrerer Mitglieder eingereichten Anzuges, worin auf Revision der Reglemente des Großen Rathes und des Regierungsrathes angetragen worden.

Herr Landammann zeigt an, daß er die diesmalige Sommer Sitzung des Großen Rathes heute schließen werde, indem die Geschäfte aufgeräumt seien, mit Ausnahme einiger Anzüge, welche ihrer Wichtigkeit wegen heute noch behandelt werden sollen. Zugleich verspreche er, daß alle ihm während seines Präsidiums übergebenen Anzüge erledigt werden sollen, bevor er von seinem Amte abtrete.

Tagesordnung.

Vortrag des Militärdepartements nebst Dekretsentwurf über Einführung der neuen eidgenössischen Militärstrafrechtspflege für die Truppen des hiesigen Kantons.

Der Vortrag geht dahin, daß dieses Gesetz auf 1. August auch für den hiesigen Kanton in Kraft treten solle.

Das Dekret wird durch's Handmehr genehmigt.

Herr Landammann zeigt hierauf an, daß der im Trafandenzirkular bezeichnete Vortrag des Militärdepartements über das Gehaltserhöhungsbegehren der Instruktooren des Amtsbezirks Frutigen vom Militärdepartement zurückgezogen worden sei, indem dasselbe später einen von andern Ansichten als bisher ausgehenden Vortrag über diese Sache im Allgemeinen bringen werde.

Anzug der Herren Oberrichter Weber und Grofrath Iseli, dahingehend, daß der Große Rath zu Hebung und Verbesserung der Pferdezuucht im Kanton Bern geeignete Maßregeln ergreifen und zu diesem Zwecke eine Spezialkommission niedersetzen möchte.

Weber, Oberrichter. Im Kanton Bern rechnet man 35,000 Pferde, und alljährlich werden 4500 Füllen aufgezogen. Die Summe, welche man jährlich aus den nach Frankreich und Italien verkauften Pferden löst, beläuft sich auf Fr. 800,000 bis 1,000,000. Das ist also Grundes genug, um diesem Zweige alle Aufmerksamkeit zu schenken. Jedermann ist aber darüber einverstanden, daß die Pferdezuucht im Allgemeinen nicht nur im Kanton Bern, sondern in der ganzen Schweiz seit einiger Zeit in Verfall gerathen ist. Zur Hebung derselben hat sich nun eine eidgenössische Gesellschaft gebildet. Zwar hatte schon die alte Regierung die Pferdezeichnungen eingeführt und jährlich ziemlich große Summen zur Aufmunterung der Pferdezuucht verwendet. Diese Zeichnungen können nun allerdings zweckmäßig sein, aber sie entsprechen dem Zwecke doch nicht hinlänglich. Ueber die Mittel, wie man helfen könne, ist man verschiedener Meinung, und eben, um diese vorzuberathen, wünsche ich die Niedersetzung einer Grofrathskommission, indem erstens die Landesökonomiekommission gegenwärtig nicht vollständig besetzt ist, zweitens im Regierungsrathe die Sachverständigen im Pferdewesen sich nicht in der Mehrheit vorfinden, und drittens der Regierungsrath ohnehin mehr als genug zu thun hat u. s. w.

Die Erheblichkeit des Anzuges wird durch's Handmehr ausgesprochen.

Anzug des Herrn Oberrichters Weber, worin die Aufhebung des §. 23 der Anweisung für die Richter verlangt wird.

Weber, Oberrichter. Dieser §. 23 sagt: „Personen, die wegen eines schweren Verbrechens oder Vergehens in der Untersuchung sind, dürfen selbst gegen Sicherheitsstellung nie in Freiheit gesetzt werden, bis die Akten von dem Obergerichte als vollständig anerkannt worden, und in diesem Falle nur dann, wenn der gegen sie geführte Beweis nicht hinreicht, um sie zu einer Zuchthaus- oder zu einer noch höhern Strafe zu verurtheilen. Die Bürgen müssen sich verpflichten auf den Fall, daß der Angeklagte, der gegen Sicherheitsleistung des Verhafteten entlassen werden soll, sich auf die Vorladung des Richters nicht stellen sollte, ohne sein Ausbleiben hinlänglich zu entschuldigen, den Schaden, der durch die ihm zur Last gelegte Handlung veranlaßt worden, zu ersetzen, die Prozeßkosten zu bezahlen, und eine von dem Obergerichte zu bestimmende Summe, die in dem Bürgschaftsbriefe auszufehen ist, an die Kriminalkasse zu entrichten, ohne dieselbe je wieder zurückverlangen zu können.“ Während der kurzen Zeit, daß ich die Ehre habe, im Obergerichte zu sitzen, haben mich verschiedene Beispiele von der Unzweckmäßigkeit dieses Paragraphen überzeugt. So war letztes Jahr Jemand auf Befehl der Justizsektion wegen betrügerischen Geldstahles in eine Hauptuntersuchung und Verhaftung gezogen worden. Als nun der Gerichtspräsident die Untersuchungsakten zur Vollständigkeitsprüfung an das Obergericht einsandte, kamen dieselben durch Irrthum an die Justizsektion. Der betreffende Gerichtspräsident machte mehrere Recharges

an das Obergericht, indem der Mann in Gefangenschaft sei. Die Kanzlei des Obergerichtes konnte die Akten gar nicht finden, indem dieselben viele Monate lang in der Kanzlei der Justizsektion lagen, ohne daß irgend eine Anzeige davon gemacht worden wäre. Nichtsdestoweniger durfte man den betreffenden Mann nicht in Freiheit setzen, weil sonst der §. 23 verletzt worden wäre. Man war also in sehr großer Verlegenheit. Der Betreffende, Zit., hat sodann selbst geholfen, er ist gestorben. (Der Redner erzählt hier eine ganze Reihe von Beispielen, wo in Untersuchungsverhaft befindliche Personen in Folge des §. 23 Monate lang in Verhaft bleiben mußten, Einer sogar darin ebenfalls starb, weil entweder die Untersuchungsakten irthümlich anstatt an das Obergericht an die Justizsektion gelangt und dort liegen geblieben waren, oder weil Mitschuldige in andern Ländern sich befanden, welches hinsichtlich der Auslieferung langwierige Unterhandlungen nach sich zog u. s. w.) Auffallend dagegen war, daß ich einen dieser Leute, welchem das Obergericht während des Untersuchungsverhafts, ungeachtet sehr dringender Umstände, eine Freilassung von wenigen Tagen, eben wegen des §. 23, nicht hatte akkordiren dürfen, frei in der Straße herumspaziren sah, nachdem er vom Obergerichte zu dreimonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt, und das Urtheil dem Regierungsrath zur Exekution überwiesen worden war. Also darf der Regierungsrath bereits Verurtheilte in Freiheit setzen, das Obergericht aber darf dieß, selbst wenn die Betreffenden bloß im Untersuchungsverhafte sind, nicht thun. Wenn ich durch solche Umstände zu diesem Anzuge veranlaßt worden bin, so darf dieß wahrhaftig nicht so sehr auffallen. Im §. 30 des Gesetzes über die Organisation der Behörden erster Instanz war die sehr zweckmäßige Bestimmung, daß in solchen Fällen das Obergericht nach Prüfung der Akten und unter den gehörigen Vorsichtsmaßregeln die Freilassung erkennen dürfe. Dieses war in unserem Lande um so nothwendiger, da wir schützender Formen für die persönliche Freiheit ziemlich entbehren, und da, namentlich in Geldstragsachen, das Justizdepartement sogleich die Hauptuntersuchung anordnen kann. Je leichter nun Hauptuntersuchungen verhängt werden können, desto weniger sollte man die Freilassung erschweren, damit möglicher Weise, was unrichtig angeordnet worden, baldigst wieder gut gemacht werde. Der §. 23 scheint mir verfassungswidrig, unmenschlich, ungerecht, unklug und eine Beleidigung des Obergerichtes. Er ist der Verfassung entgegen in doppelter Beziehung, — erstens in formeller Hinsicht, weil nach §. 50 der Verfassung die Abänderung von Gesetzen einzig dem Großen Rathe vorbehalten ist, welchem entgegen der Große Rath die Abfassung der Instruktion für die Richter dem Regierungsrath und XVI. überlassen hat; — zweitens in materieller Hinsicht, weil er dem §. 15 der Verfassung entgegen unnöthige Strenge mehr oder weniger eintreten läßt, und weil, während die Hauptuntersuchung auf Wahrscheinlichkeitsgründe hin erkannt werden kann, man bei der Freilassung Gewissheit fordert, woraus folgt, daß die Vermuthung für die Schuld streiten soll. Daß der §. 23 unmenschlich sei, habe ich durch die oben angeführten Beispiele bereits gezeigt. Daß er ungerecht ist, geht daraus hervor, daß er zwischen Armen und Reichen eine Ungleichheit statuirt, denn der Reiche kann immer Bürgschaft finden, der Arme nicht. Er ist nicht klug, denn, da die Mehrzahl der Verbrecher arm ist, so wird durch die lange Gefangenschaft die Staatskasse belastigt. Er ist endlich eine Beleidigung des Obergerichtes, weil man der obersten Gerichtsbehörde nicht diejenigen Befugnisse einräumt, welche ihr der Natur der Sache nach eingeräumt werden sollen. Ob das gegenwärtige Obergericht solches Mißtrauen verdient, darüber habe ich nichts zu sagen. Möglicher Weise hat es Urtheile gefällt, die vielleicht allgemeine Billigung nicht erhalten können. Ihr seht aber das Obergericht bei Erlassung von Gesetzen nur in seiner Eigenschaft als höchste Instanz in richterlichen Sachen im Auge haben, und ist es nicht zusammengesetzt, wie es soll, so habt Ihr das Recht und die Pflicht, die unfähigen Oberrichter abzuuberufen. Man hat hiegegen eingewendet: erstens, der §. 23 sei fast wörtlich der §. 114 des französischen code d'instruction criminelle. Das ist wahr, allein in Frankreich sind die Verhältnisse ganz anders, denn dort sind sehr viele schützende Formen für die persönliche Freiheit, so daß ein Untersuchungsverhaft nicht so schnell ein-

tritt, wie hier. Ueberdieß haben sich die ausgezeichnetsten Rechtslehrer, wie Mittermayer und Andere, entschieden gegen diesen Paragraphen ausgesprochen, und so auch im letzten Februar alle liberalen Deputirten zu Paris. Zweitens sagt man, man wolle also einen Angeklagten, der vielleicht in's Schallengerk gehöre, freilassen, bevor man wisse, ob er schuldig oder unschuldig sei. Aber, Zit., wie will man wissen, ob einer in's Schallengerk gehört, bevor er verurtheilt ist? Drittens wird eingewendet, daß durch die Befugniß des Obergerichtes, Angeklagte freizulassen, die Gewalt der Regierung einigermaßen gelähmt würde. Allein, Zit., wenn man weiß, wie vom Regierungsrath obergerichtliche Urtheile unter Berufung auf das Umwandlungsgezet modifizirt werden (der Redner führt einige Beispiele an), — wenn man weiß, wie die Wahlrechte konzentriert sind in der Administration, so daß z. B. die Amtsgerichte nicht einmal ihre Amtsweibel selbst wählen können u. s. w., so hat man sich vor der Aufhebung des §. 23 wahrhaftig nicht zu fürchten. Ich schließe dahin, daß der Anzug erheblich erklärt und der Regierungsrath beauftragt werde, bis zur nächsten Sitzung dem Großen Rathe ein daheriges Gutachten vorzulegen.

Schnell, Regierungsrath. Ich bin selbst der Meinung, daß dieser §. neu untersucht werde, denn es ist ein höchst wichtiger aber auch absolut nothwendiger §., wenn wenigstens irgend eine Garantie für Gleichheit der Bürger auch vor dem Gerichte existiren, wenn irgend der minder Begüterte gleich gehalten werden soll wie der mehr Begüterte. Hüten wir uns, etwas zu machen, wo man uns vorwerfen könnte, daß man die kleinen Schelme hänge und die großen laufen lasse. Dieser §. ist nicht im Interesse derjenigen, welche etwa durch ihre Connerionen mehr Interesse erwecken als andere, sondern er bezweckt, daß solche durch das Gericht nicht besser gestellt werden, als wer sich keiner Connerionen zu erfreuen hat. Daß man sich für die eine Person mehr interessire als für die andere, das haben wir in letzter Zeit vielfach erfahren. Lesen Sie nur die öffentlichen Blätter, und Sie werden finden, daß es höchst nöthig ist, solche Formen aufzustellen, wodurch das Gericht gehindert werde, Angeklagte loszulassen, bevor man weiß, ob der Betreffende schuldig ist oder nicht. Ist etwa das Obergericht unfehlbar? wir haben es schon einige Male hier gehabt; das Schwert des Damocles hing über ihm. Es ist zwar jetzt nicht darum zu thun, den §. 23 sogleich aufzuheben, sondern die Sache wird uns später wiederum vorgelegt werden. Denken Sie aber reiflich darüber nach, Zit., damit Sie dann einen wohlüberlegten Entschluß fassen können. Der §. ist im Interesse der Rechtsgleichheit und keineswegs zu Gunsten einiger Stände gegenüber andern Ständen in der menschlichen Gesellschaft. Ich anerkenne zwar keinen Stand, sondern ich weiß nur, daß einige Menschen für den Augenblick weiter sind als andere; ich will aber, daß derjenige, welcher starke Connerionen oder Vermögen hat, nicht etwa auf eine Manier begünstigt werde, wie es nicht sein soll. Ich will gar gerne eine gründliche Untersuchung dieser Sache befördern, aber Leichtsinm wäre es, einem Obergerichte, das aus Menschen zusammengesetzt ist und also irren kann, eine solche Befugniß anheim zu stellen.

Manuel. Alle Juristen anerkennen nur zwei Verhaftungsgründe, nämlich entweder die Gefahr der Flucht des Angeklagten oder die Gefahr des Einverständnisses. Wenn man nun die Entscheidung über Schuld und Unschuld in die Hand des Obergerichtes legt, so wird man ihm auch das Zutrauen schenken, daß es im Stande sein werde, zu beurtheilen, ob diese Gefahren vorhanden seien. Man sagt freilich, der §. 23 sei aus der französischen Gesetzgebung genommen; — aber aus welcher Gesetzgebung? aus derjenigen Napoleons, dessen ganze Regierung eine Satyre auf die Freiheit war. Es giebt ein einziges Land in Europa, wo die persönliche Freiheit so recht geschützt wird, das ist England. Selbst die persönliche Freiheit, welche wir haben, ist nichts dagegen. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Obergerichters Weber aus voller Ueberzeugung.

Schär. Allerdings bloß zwei Gründe können eine Verhaftung rechtfertigen, nämlich die Gefahr der Flucht und die Gefahr des Einverständnisses mit andern Personen, wodurch das Einvernehmen der Wahrheit gehindert würde. Eine Ver-

haftung, welche verhängt wird oder fortdauert, ohne daß der eine oder andere Grund dafür vorhanden wäre, ist ungerecht nach der Natur der Sache und nach dem Buchstaben der Verfassung. Dem Obergerichte ist so eben eine schwere Anschuldigung gemacht worden, als halte es nicht gleiches Recht dem Reichen wie dem Armen. Das Obergericht ist aus Menschen zusammengesetzt, Menschen können irren, ganz richtig, aber man soll nicht dem Obergerichte vorwerfen, daß es sich hinreißen lasse, einem Reichen etwas zu Theil werden zu lassen nach dem Gesetze, was es hingegen dem Armen nicht zulasse. Wenn aber auch alle diese Anschuldigungen gegen das Obergericht nicht wahr wären; so antworte ich Herrn Regierungsrath Schnell: Wenn auch der §. 23 bleibt, so kann das Obergericht dennoch ungerecht handeln, denn auch der §. 23 gestattet unter gewissen Bedingungen die Freilassung; kann also nicht das Obergericht auch in solchen Fällen immerhin parteiisch sein? Sie mögen noch so gute Gesetze machen, — sie nützen nichts, wenn die Behörden und das Obergericht schlecht sind. Ich trage auf Erheblichkeit des Anzuges an, und erkläre die dem Obergerichte gemachte Anschuldigung als ungegründet.

Herr Landammann. Diese Rechtfertigung, Zit., ist ungegründet, denn sonst würde ich das betreffende Mitglied zur Ordnung gerufen haben. Es ist nichts anders gesagt worden, als: damit das Obergericht nicht in Versuchung falle, gegen die Einen mehr Berücksichtigung als gegen die Andern eintreten zu lassen, sei der §. nöthig.

Saggi, Regierungsrath. Ich möchte das Obergericht einladen, in Zukunft die Gefangenen nicht mehr sterben zu lassen, wenn die Prozeduren verloren gegangen sind, sondern diesen letztern nachzuspüren.

Mani, Oberrichter. Man sagt, der §. 23 sei gegen reich und arm gleich. Allein, Zit, dieser §. sagt, man dürfe nur gegen Caution frei lassen. Nun kann der Arme nicht Caution stellen, also ist der §. nicht gerecht. Nach dem §. 23 kann die Polizeibehörde den Verhaft eintreten oder fortdauern lassen, selbst, wenn das Gericht findet, es sei der Fall durchaus nicht vorhanden. Darum ist es die Pflicht der obersten Behörde, dafür zu sorgen, daß in solchen Fällen das Obergericht die Befugniß habe, die Freilassung zu erkennen. Wenn wir Beispiele haben, daß Personen, welche das Obergericht vor einem Jahre in's Blauhaus erkannt hatte, und welche also dort sitzen sollten, frei herumspazieren; so zeigt Ihnen das, Zit., welche Rücksicht man auf das Obergericht nimmt.

Obrecht verlangt, daß diejenigen Personen, welche Prozeduren an unredliche Adressen absenden, und diejenigen, welche sie dann abnehmen, ohne eine Anzeige zu machen, für die Folgen und Kosten verantwortlich gemacht werden.

Aubry. Wenn es sich darum handelte, zu untersuchen, was in unserer Kriminalgesetzgebung Fehlerhaftes sei, so würde es sich nicht bloß um den Artikel 23 der Instruktion für die Gerichtspräsidenten handeln, man müßte da die ganze Gesetzgebung in dieser Hinsicht in Betracht ziehen, welche für die persönliche Freiheit gar keine Garantie giebt. Der Antragsteller hat Ihnen die breiten und tiefen Wunden derselben gezeigt. Man sagt, daß das Obergericht aus Menschen zusammengesetzt sei, welche sich irren können; allein jede Behörde ist dem Irrthum unterworfen, und es ist schwer, um nicht zu sagen unmöglich, Jedermann zu befriedigen. Es handelt sich hier um etwas Kostbares, um die Freiheit der Bürger. Man muß nicht auf spezielle Fälle sehen; ich kenne diejenigen übrigens, auf welche man angespielt hat; ich sehe indessen in Dem, was gesagt worden ist, nichts Beleidigendes in Rücksicht auf das Obergericht. Man hat gesagt, daß das Personale den Behörden Garantien geben müsse. Ich denke aber, es wäre vorzuziehen, diese Garantien in den Gesetzen, welche nicht ändern, zu finden. Es ist wahr, wir haben in unserm Kanton keine Garantie als in der moralischen Beschaffenheit der Individuen, welche die konstituirten Behörden bilden. In dieser Rücksicht ist es wichtig, in den Gesetzen selbst Garantien zu finden. Haben Sie nachgedacht über die Verordnung des Artikels 4 aus der Instruktion vom 15. Dezember 1834, wonach der Untersuchungsrichter die Spezialuntersuchung eröffnen und

den Anklagezustand erklären soll, wenn ihm das Justizdepartement in diesem Sinne Instruktionen gegeben hat? Dieser Artikel verbreitet viel Licht über die Motion. Wenn der Regierungsrathhalter eine Untersuchung dem Richter zurückgeschickt hat, so übergiebt Ersterer, wenn er nicht genügende Indizien für die Erklärung des Anklagezustandes findet, die Sache dem Justizdepartement, welches befehlen kann, was es will, die gemachten Untersuchungen zu verfolgen oder sie fallen zu lassen. Ich will nicht supponiren, daß man je so viel Macht mißbrauchen werde. Indessen muß das Gesetz andere Garantien darbieten. Darnach sieht man, daß die Exekutivgewalt einen Bürger in Anklagezustand versetzen kann. Es kann geschehen, daß die Anklage nicht gegründet ist; gleichwohl kann der Angeklagte nach dem Artikel 23 nicht früher in Freiheit gesetzt werden, als bis die Prozedur komplett ist, wenn auch seine Unschuld fast keinem Zweifel unterliegt. So befindet sich das Obergericht in einer ungünstigen Lage als der Regierungsrath, welcher nach einfachen Indizien gebietet, während das Obergericht die Untersuchungen der Justiz gesehen und gewürdigt hat. Die Motion stützt sich auch auf Mißbräuche, welche eine lange Erfahrung bezeichnet hat. Man hat zur Korrektion Berurtheilte auf den Straßen herumlaufen sehen, Berurtheilte, von denen man sagte, daß ihre Strafen entweder umgewandelt oder suspendirt worden seien durch die Exekutivgewalt. Allein jedenfalls beharre ich nicht auf diesem Punkt und will mich höher stellen, indem ich wiederhole, daß es von der allerhöchsten Wichtigkeit ist, andere Garantien in den Gesetzen finden zu können. Um den Artikel 23 zu vertheidigen, hat man angeführt, daß er dem französischen Kriminaluntersuchungscode nachgemacht worden sei; nun aber ist da keine Analogie zwischen der französischen und bernischen Gesetzgebung hinsichtlich des peinlichen Verfahrens. In Frankreich hat die Vollziehungsbehörde oder die Administration gar keine Vollmacht in dieser Beziehung; nicht so zwar, daß der Präfect eine Person bei der That selbst nicht arrestiren lassen könnte, allein er soll sie sofort dem königlichen Procurator zur Disposition stellen, welcher das Organ der Vollziehungsbehörde ist, und welchem die Denunciationen und Klagen übermacht werden sollen, ohne daß die Administration etwas dazu zu sagen hat. Der französische Code giebt viel bessere Garantien, indem die Gerichtsbehörde ausschließlich den Anklagezustand auspricht und die Vollziehung ihrer Urtheile befiehlt; es folgt daraus, daß die französischen Institutionen in Kriminalsachen dem, was bei uns besteht, nicht im Geringsten gleichen. Da die Motion eine der theuersten Freiheiten, die Sicherheit der Bürger, zum Zweck hat, so ist da gar kein Hinderniß, in dieselbe einzutreten und sie zu untersuchen. Wenn von Seite der Vollziehungsbehörden Irrthum angewandt hat, so soll das Appellationstribunal sie wieder gut machen mit seinen konstitutionellen Vollmachten; wenn andererseits das Tribunal über dieselben ausgeht oder die Gesetze verletzt, so kann der Große Rath, der ihm das Leben gegeben hat, dasselbe ihm wieder nehmen, wie es schon die Rede davon war. Ich reasümire mich dahin, daß die Frage wichtig ist und verdient, sorgfältig untersucht zu werden; ich stimme also dafür, daß die Motion des Herrn Oberrichters Weber erheblich erklärt werde.

May. Herr Oberrichter Weber hat die Nothwendigkeit der Aufhebung des §. 23 so bündig und deutlich auseinandergesetzt, daß ich glaubte, man werde die Erheblichkeit des Anzuges ohne Weiteres erklären. Man muß sich auf den Standpunkt zurückversetzen, welcher diese Instruktion provocirt hat. Da nämlich die Revision der Kriminalprozedur nicht von Statten gieng, so wurde von Regierungsrath und Sechszehnern eine provisorische Anweisung für die Richter gemacht. Das Obergericht trug von Anfang an Bedenken, diese Instruktion anzunehmen, weil nur der Große Rath zu legislativen Verfügungen berechtigt sei, und es hat sogar ein Memorial dagegen beim Großen Rathe eingereicht. Der Große Rath nun, damit doch etwas da sei, erklärte, diese Instruktion solle Gesetzeskraft haben. Nun wäre es sonderbar, wenn man nach so vielen sehr traurigen Erfahrungen nicht in Untersuchung der Sache eintreten wollte. Wenn ein Herr Präopinant gesagt hat, die größte Garantie müsse in den Personen liegen, so bin ich einverstanden, indem alle Gesetze umgangen werden können. Aber

man hat noch eine andere Garantie in der Trennung der Gewalten gesucht, welche in unserer Verfassung ausgesprochen ist. Leider ist sie nicht so durchgeführt, wie sie durchgeführt sein sollte; namentlich ist Alles, was auf das Gerichtliche einschlägt, nicht genugsam unter Leitung und Aufsicht der obersten Gerichtsbehörden gestellt, sondern es wird da von der Vollziehungsbehörde eingeschritten, was nicht geeignet ist, die Garantie für persönliche Sicherheit zu vermehren. Man hat uns Fälle angeführt, wo selbst aus bloßer Nachlässigkeit eine Gefangenschaft in Folge des §. 23 so lange gedauert hat, bis der Betreffende darin zu Grunde gegangen ist. Solches könnte möglicher Weise auch aus bösem Willen geschehen, denn das Obergericht darf nach diesem Paragraph die Freilassung nicht verfügen, wenn ihm die Prozedur nicht als vollständig vorgelegt worden. Darum muß dieser Paragraph revidirt werden, und es soll in der Befugniß der obersten Gerichtsbehörde stehen, sich zu jeder Zeit über den Stand einer Prozedur Rechenschaft geben zu lassen. Diese Befugniß ist dem Obergerichte gegenwärtig entzogen, und das ist um so gefährlicher, da die Gerichtsbehörden überhaupt nicht immer in unabhängiger Stellung sind, sondern außerordentliche Untersuchungsrichter von der Exekutivbehörde aufgestellt werden, wo dann alle Garantie der persönlichen Sicherheit wegfällt. So kann man einen Angeklagten der Gerichtsbehörde entrücken und die Prozedur in's Unendliche verzögern, ohne daß das Gericht im Falle wäre, über eine vorläufige Freilassung eine Verfügung zu treffen. Uebrigens ist der Anzug des Herrn Obergerichters Weber schon im Februar dieses Jahres gemacht worden. Darum war ich so frei, ihm Anfangs des Monats Mai durch eine Mahnung zu rufen. Es ist mir jetzt sehr erwünscht, daß die Sache heute endlich zur Berathung kommt. Es ist im höchsten Grade zu wünschen, daß dieser Gegenstand baldigst in nähere Untersuchung genommen werde.

Leibundgut, Regierungsrath. Von Herrn Obergerichter Weber ist so Vieles angeführt worden, wonach die Justizsektion nicht im besten Lichte erscheint. Man hat zwar nicht gesagt, wann diese Fälle sich zugetragen haben, ob zur Zeit, wo Herr Regierungsrath Wyß an der Spitze der Justizsektion stand, oder seither. Ist es damals geschehen, so würde gewiß der abgetretene Herr Präsident, wenn er da wäre, alle Auskunft geben können. So viel kann ich bezeugen, daß jedes Mal, wenn auf den Untersuchungsakten angemerkt war, daß die betreffende Person im Verhaft sei, man dieselbe, wo irgend möglich, in der nächsten Sitzung behandelt hat u. s. w. Ueber die Sache selbst will ich nicht eintreten. Ich kann doch nicht glauben, daß der §. 23 so ganz aus dem Thierbuche sei, denn er rührt von einem Redaktor her, der nicht auf den Kopf gefallen, und ist von Regierungsrath und Sechszehnern vorberathen und vom Großen Rathe angenommen worden. Indessen stimme ich zur Erheblichkeit des Anzuges.

Ischärner, Schultheiß. Ich habe nicht geglaubt, daß die Justizsektion hierbei theilhaftig sei, denn sonst müßte ich den Herrn Antragsteller erfuchen, die Fälle näher zu bezeichnen, indem, seit ich Präsident der Justizsektion bin, mir nichts dieser Art bekannt geworden ist, und es wird auch nicht geschehen, so lange ich gesund und an der Spitze der Justizsektion bin. Die Geschichte des §. 23 ist die, daß seiner Zeit der Regierungsrath nöthig gefunden hatte, die vorhandenen zerstreuten Verordnungen über das Verfahren in Kriminalfachen in ein Ganzes zu fassen, damit die neu aufgestellten Richter in Stand gesetzt werden, diese Administration auf vernünftigem Fuße zu führen. So ist diese Anweisung im Drange der Umstände gemacht worden, bloß als eine Auseinandersetzung der bestehenden Grundsätze, keineswegs aber als eine Legislation. Sie ist damals von Regierungsrath und Sechszehnern einmüthig genehmigt, und namentlich ist der §. 23 durch Regierungsrath und Sechszehner beigefügt worden. Ob nun die Umstände sich insoweit geändert haben, daß man den Paragraph fallen lassen soll, das kann Gegenstand einer reifen Berathung sein; darum stimme ich unbedingt zur Erheblichkeit des Anzuges.

Marti, Obergerichter, erzählt ein neues Beispiel, wie Jemand, von dessen Unschuld Jedermann gänzlich überzeugt gewesen, dennoch sehr lange im Verhaft habe bleiben müssen,

weil der Untersuchungsrichter von Anfang an die ganze Prozedur verpfuscht hatte, so daß man nachher die Sache neuerdings habe untersuchen müssen. Es ist übrigens früher nicht selten widerfahren, daß Voruntersuchungsakten von wenigen Seiten Wochen und Monate lang hinter dem Justizdepartement lagen, ungeachtet der Angeklagte im Verhaft war. Herr Regierungsrath Saggi scheint zu meinen, das Obergericht sollte im ganzen Kanton herum allen Beamten schreiben, ob nicht etwa Untersuchungsakten hinter ihnen liegen, von denen es nichts wisse. Ich glaube, daß, wenn das Justizdepartement solche Akten erhalten hatte, die eigentlich für das Obergericht bestimmt waren, es am Justizdepartement war, uns die Akten zuzuschicken, denn wir hatten von ihrer Existenz keine Kenntniß. Am Justizdepartement lag es, den Mann, von welchem vorhin die Rede war, nicht in der Gefangenschaft sterben zu lassen. Was die übrigen Verdächtigungen betrifft, welche Herr Regierungsrath Schnell in's Blaue hinein gegen das Obergericht sich erlaubt hat, so will ich nichts darüber bemerken, Jedermann wird dieselben sonst zu würdigen wissen.

Herr Landammann. Ich muß dergleichen Andeutungen auf mich nehmen. Glauben Sie denn, Zit., ich würde hier das Obergericht der Parteilichkeit u. s. w. beschuldigen lassen? Das wäre von meiner Seite eine Pflichtvergeßlichkeit. Es ist aber keine Beschuldigung gegen das Obergericht gefallen, sondern es ist nichts weiter gesagt worden, als: damit das Obergericht sich nicht etwa je hineinsetzen lassen könne, gegen Jemanden mehr Rücksichten eintreten zu lassen als gegen Andere, sei der §. 23 nothwendig.

Weber, Obergerichter, fühlt sich verpflichtet, zu erklären, daß die von ihm angeführten Beispiele nicht dieses Jahr statt gefunden haben.

A b s t i m m u n g .

Für die Erheblichkeit des Anzuges	80 Stimmen.
Dagegen	Niemand.

Anzug sämmtlicher Mitglieder aus dem Jura, die Wiederherstellung und Revision der französischen Gesetzgebung im Jura und für die Deputirten des Jura die Ermächtigung begehrend, aus ihrer Mitte eine besondere, an Rechten und Befugnissen der allgemeinen Kantonalgesetzgebungscommission gleichstehende Gesetzgebungscommission zu obigem Zwecke niederzusetzen.

Stoekmar, Regierungsrath. Ich will den Großen Rath nicht lange aufhalten. Der Antrag ist gemacht worden, um diejenigen Theile der französischen Gesetzgebung herzustellen, die dort abgeschafft worden sind. Diese letztere Gesetzgebung ist von einer monarchischen Regierung ausgegangen und stimmt nicht gut zusammen mit unsern republikanischen Institutionen. Uebrigens hat sie auch in Frankreich Modifikationen erlitten, welche erfordern, daß sie revidirt und unsern Bedürfnissen angepaßt werde. Es ist kein Hinderniß vorhanden, die Motion dem Regierungsrathe zur Untersuchung zurückzuschicken; hat dann dieser seinen Bericht abgestattet, so kann man dann in den Gegenstand eintreten. Nicht bloß die Justizsektion, sondern auch die Gesetzgebungscommission könnte diesen Gegenstand untersuchen. Ich stimme zum Eintreten noch in dieser Sitzung, um einen Aufschub von wenigstens sechs Monaten zu vermeiden.

May. Ganz gewiß sind wenige Mitglieder mehr geneigt, allen Wünschen des Leberberges zu entsprechen, als ich. Ich habe lange in diesem Lande gewohnt und habe immer Zuneigung dafür behalten. Wenn aber eine Motion gemacht wird, welche nach meiner Ueberzeugung zum Verderben des ganzen Kantons gereichen würde, so halte ich es für Pflicht, mich dagegen auszusprechen. Zur Zeit der Vereinigung des Jura mit dem alten Kanton hat man in der Vereinigungsurkunde den Grundsatz ausgesprochen, daß die französische Gesetzgebung daselbst als aufgehoben erklärt werden solle, so wie die hiesige Legislation neuerdings revidirt sein werde. Gleichzeitig beschloß der Große Rath, eine umfassende Revision unserer ganzen Gesetzgebung vor sich gehen zu lassen, mit dem Wunsch, daß bei einer

solchen Revision beachtet werde, was im Interesse sowohl des alten als des neuen Kantonstheiles liegen möge. Diese Revision hat nun zum Theil stattgefunden. Allein es wurde der Grundsatz aufgestellt, daß, wenn einmal die ganze Revision vollendet sei, dann über das Ganze nochmals abgestimmt werden müsse; erst von diesem Zeitpunkte an solle die Gesetzgebung auch im Jura eingeführt werden. Nur der das Tutelarwesen betreffende Theil ist gegenwärtig im Jura eingeführt. Nun, während wir mit der Revision unserer Gesetzgebung wirklich noch beschäftigt sind, und wo namentlich eine neue Criminalgesetzgebung bald vorgelegt werden kann, fällt der Antrag, daß für den Leberberg die französische Gesetzgebung, so weit dieselbe seither theilweise aufgehoben worden sei, reintegrirt werde, und daß man den Grundsatz aussprechen möchte, es solle die gegenwärtig im Werke begriffene Revision unserer Gesetzgebung bloß für den alten Kanton stattfinden. Zugleich sagt man aber, daß, wenn man auch die französische Legislation im Jura wiederum einführen wolle, man sie nicht einführen könne, wie sie früher gewesen, sondern man müsse die seither in Frankreich damit gemachten Fortschritte verfolgen, man müsse also eine Revision der französischen Gesetzgebung vornehmen. So, Zit., würden wir es mit zwei Revisionen zu thun haben, während wir bisher mit einer einzigen nicht fertig werden konnten. Ferner begehrt man, daß die Deputirten aus dem Leberberg, von denen einige im alten Kantonstheile gewählt worden sind, zusammentreten und eine besondere Gesetzgebungskommission erwählen sollen. Schon dieses Begehren ist so verfassungswidrig und gegen alle Formen, daß ich glauben muß, es solle schon deshalb von der Hand gewiesen werden. Es steht in der Verfassung, daß jedes Mitglied des Großen Rathes nicht als Repräsentant seines Wahlbezirkes oder seiner Heimath, sondern als Repräsentant des ganzen Berner Volkes anzusehen sei. Diesem wäre es ganz entgegen, wenn man nun zugeben würde, daß die Mitglieder aus dem Jura ein anderes Interesse haben, als diejenigen aus dem alten Kanton. Ferner macht der Große Rath nach der Verfassung ein Ganzes aus, und nur was dieses Ganze erkennt, ist als konstitutionnell anzusehen. Sollte sich nun der Große Rath in einen deutschen und in einen leberbergischen Großen Rath spalten, so wäre das gewiß einer der größten Eingriffe in die Verfassung. Was für eine Berathung hier im Großen Rathe gäbe das, wenn man für jeden Kantonstheil insbesondere eine Gesetzgebungsrevision vornehmen wollte? Es wäre wahrhaftig den Mitgliedern aus dem neuen Kantone nicht zuzumuthen, an dem Revisionswerke für den alten Kanton Antheil zu nehmen. Und welches Mitglied aus dem alten Kantone würde sich die Mühe geben, den Entwurf eines bloß für den Jura bestimmten Gesetzbuches näher zu studiren u. s. w. Gesetzt aber auch, dieses letztere würde geschehen, und es würden Mitglieder aus dem alten Kantone eint und andere Bestimmungen des leberbergischen Gesetzprojektes als unzweckmäßig angreifen, so würden die Mitglieder aus dem Jura immer sagen: Ihr kennt drum die Verhältnisse, Gewohnheiten und Wünsche des Jura nicht u. s. w. Will man nun den Mitgliedern des deutschen Kantons zumuthen, für ein paar Monate in den Jura zu gehen, um sich mit den dortigen Verhältnissen, Gewohnheiten und Wünschen vertraut zu machen? Sprechen wir den Grundsatz zweier Revisionen aus, so heißt das so viel als: wir wollen gar keine Revision, denn eine solche doppelte Revision wäre rein unmöglich. Sind wir denn etwa ein so ausgedehntes Land, daß es nicht möglich wäre, eine auf alle Theile anwendbare gleichförmige Gesetzgebung zu machen? Das kann ich nicht begreifen. Sind im französischen Gesetze Sachen, die wirklich zweckmäßig erscheinen, so nehme man sie in unsere deutsche Legislation auf. Andererseits sind im Gange der Gesetzgebung bei Völkern deutscher Sprache wohl eben solche Fortschritte gemacht worden, wie im Gange der französischen Gesetzgebung; also könnte sehr leicht in den deutschen Systemen Manches gefunden werden, das auch für den Jura angemessen sein würde. Uebrigens hat die Erfahrung aller Zeiten und Länder gelehrt, daß wenn man will, daß alle Theile eines Landes in enger Verbindung stehen und ein Ganzes ausmachen, eine gleichförmige Legislation durchaus nöthig ist. Nun Eines von Beiden; entweder haben wir den Willen und die Hoffnung, daß der ganze jetzige Kanton als ein Ganzes zusammenleibe, oder

nicht. Im erstern Falle sollen wir Alles thun, was diese Vereinigung und Verschmelzung der Theile zu einem Ganzen befördern kann, und sollen uns wohl hüten, daß die Keime einer allfälligen Trennung, welche etwa noch existiren mögen, weiter entwickelt werden. Diese Keime waren vor einigen Jahren schon ziemlich hoch aufgeschossen, und es gab Verhandlungen hier im Großen Rathe, wo man dann gefunden hat, es sei besser, die Sache niederzuschlagen und mit dem Mantel der Vergessenheit zu bedecken. Ich hoffe, Zit., es werde dabei bleiben. Ein siebenjähriger Aufenthalt in jener Gegend hat mich überzeugt, daß weder hinsichtlich der Denkungsart noch der Gewohnheiten oder Bedürfnissen in beiden Theilen eine solche Verschiedenheit vorhanden ist, welche eine doppelte Legislation begründen könnte. Ich habe die Ueberzeugung, daß, wenn man die begonnene Revision fortschreiten läßt und beschleunigt, man zu einem für beide Kantonstheile erwünschten Ziele wird gelangen können. Ich muß mich daher unbefangen und freimüthig gegen die Erheblichkeit des gemachten Antrages erklären, obschon er von vielen Männern ausgegangen ist, die ich im höchsten Grade verehere, und aus einer Gegend herrührt, deren Wünschen ich so viel möglich entsprechen möchte.

Ischärner, Schultheiß. Ich verkenne durchaus nicht manches Gewichtige in dem Vortrage des Herrn May, und seiner Zeit, wann diese Sache definitiv zur Sprache kommen wird, werden diese Gründe wohl sehr zu erwägen sein. Heute ist es unmöglich, dieselben zu erörtern, wie sie es eigentlich verdienten. Allein da ich überzeugt bin, daß nach unserer Verfassung das Institut der Erheblichkeitserklärung von Anzügen darum aufgestellt ist, damit, wenn Anzüge geschehen, wo die Einen glauben, das darin Verlangte sei unmöglich oder verfassungswidrig, dennoch, wenn ein großer Theil des Großen Rathes warmen Antheil daran nimmt, wie es jetzt der Fall ist, die Sache untersucht und geprüft werden könne; so glaube ich, daß Klugheit und Billigkeit gebieten, unter solchen Umständen den Anzug ja freilich erheblich zu erklären und durch die geeigneten Behörden prüfen zu lassen, nicht zweifelnd, daß dann in der künftigen Sitzung man mit aller Gründlichkeit und Abwägung aller Klugheitsrücksichten denselben nach Verdienen erörtern werde.

von Grafenried unterstützt die Ansicht des Herrn Präopinanten, indem es nicht billig wäre, diesen Anzug, auf welchen die Deputirten des Leberberges so großes Gewicht legen, nicht einmal zu untersuchen.

Parrat. Meine Kenntnisse in der Jurisprudenz gehen nicht so weit, daß ich den ganzen Vortheil zu würdigen vermöchte, den der Jura aus der Wiederherstellung der französischen Gesetzgebung ziehen könnte. Ohne über die Materie zu sprechen, erlaube ich mir bloß eine Bemerkung. Wenn man damals, als man für das Uebergangsgesetz gestimmt hatte, nicht Willens war, einst die Wünsche, welche es enthält, zu realisiren, so war dieß eine politische Lüge. Man wollte den Jura, um ihn zu Annahme der Verfassung zu bewegen, durch schöne und trügerische Versprechungen verblenden. An Ihnen, Zit., ist es heute, zu beweisen, daß man damals mit dem Jura nicht Narrenspiel getrieben hat. Ihre Voten werden zeigen, ob die Versprechen im Uebergangsgesetz Wahrheiten waren, oder ob man ihnen einen andern Namen geben soll. Es ist freilich wahr, daß wir nur in Minderheit sind im Großen Rathe; aber in der Motion spricht sich die Einstimmigkeit aller Signaturen der Deputirten des Jura aus. Wenn vom alten Kanton Einige dabei sind, so stört das die Einstimmigkeit durchaus nicht. Mir ist keine Motion aus dem alten Kanton bekannt, welche, wie diese da, durch die Einstimmigkeit der Deputirten aus diesem Theile unserer Republik unterstützt worden wäre. Unser Begehren ist der Wunsch der Bevölkerung des Jura. Weisen Sie dasselbe ab, so zeigen Sie damit wenig Sympathie für diesen Kantonstheil und wenig Generosität gegen eine Minderheit, die sich dann mit Recht oder Unrecht unter dem Drucke einer tyrannischen und absoluten Mehrheit glauben könnte. Ich hoffe, Zit., daß Sie das Gegentheil beweisen werden. Ich stimme zur Erheblichkeit.

Mühlmann, Regierungstatthalter. Ich will nicht die Mitglieder, welche diesen Anzug veranlaßt haben, des bösen Willens bezüchtigen; ich bedaure aber in hohem Grade, daß ein solcher Anzug hieher gekommen ist. Unsere Gesetzgebung muß und wird, wenn sie einmal ganz revidirt ist, dann erst noch einer nochmaligen Revision unterworfen werden, das hat nicht nur die abgetretene Regierung, sondern auch der gegenwärtige Große Rath bestimmt ausgesprochen. Ich kann nun nicht begreifen, wie man nur zu dem Gedanken kommen kann, daß man in unserm kleinen Staate zwei Civil- und zwei Kriminalgesetzgebungen aufstellen solle. Wenn ich darin eine Vorbedeutung sehen sollte, so müßte ich eine sehr schlimme sehen, aber ich will mich dagegen von vorn herein verwahren. Wenn unser Staat glücklich sein soll, so müssen wir uns nicht noch mehr in der Gesetzgebung entzweien, sondern uns immer mehr einem gleichmäßigen Betragen nähern. Ich für mich bin ganz überzeugt, daß, wenn die französische Gesetzgebung, oder was sonst die Herren aus dem Jura wünschen mögen, dem Jura wirklich frommt, sie auch uns frommen wird, und umgekehrt. Wenn das auch die Ueberzeugung dieser hohen Behörde ist, so soll ich glauben, dieser Anzug sei nicht am rechten Orte und überhaupt nicht in einer solchen Form gegeben, daß er erheblich erklärt werden könnte. Wenn er dahin gieng, daß man die Revision der bernischen Gesetzgebung überhaupt möglichst befördere und dabei das Interesse unserer Mitbürger im Jura auf alle Manier berücksichtigen und ihre Ansichten, Verhältnisse und Bedürfnisse auch zu den unsrigen machen möchte; so wäre ich der erste, der sagen würde: es geschehe. Allein einen Anzug, wie den vorliegenden, könnte ich nach meiner Ueberzeugung nicht zur Erheblichkeit empfehlen. Entweder ist die Erheblichkeitserklärung etwas oder nichts. Ist sie etwas, so dürfen bei dieser Vorfrage die Gründe berücksichtigt werden, welche nach Form und Inhalt des Anzuges denselben der Erheblichkeit werth machen. Ist aber diese Vorfrage eine leere Form, so hätte man süglich von Anfang an sagen können, jeder Anzug sei dem Regierungsrathe zur Untersuchung zuzuwenden ohne vorherige Erörterung der Erheblichkeitsfrage. Wäre das geschehen, so hätte die Zeit dieser hohen Behörde sehr oft weit besser angewendet werden können. Ohne den Herren Anzügen irgendwie eine böse Absicht zuzuschreiben, erkläre ich, daß ich in diesem Falle nicht einmal die Erheblichkeit für zulässig halte.

Michel zu Bönigen. Man sagt, man solle solche Zersplitterungen verhüten. Aber, Zeit, wir sind ja bereits durch das Gesetz getrennt, und wenn nun der neue Landestheil eine Revision seiner Gesetzgebung verlangt, so ist das vielleicht ein Mittel, um in dieser Hinsicht zu etwas Gemeinschaftlichem zu gelangen. Ich stimme also zur Erheblichkeit.

Mani, Oberrichter, tritt dieser Ansicht bei. Es ist Zeit, darüber endlich auf einen festen Fuß zu kommen. Entweder muß man sich ganz vereinigen, oder man muß dann für beide Theile eine besondere Gesetzgebung erkennen. Man hat bereits mehrere Gesetze bloß für den alten Kanton und mehrere bloß für den Jura gemacht; also sollte man glauben, es sei nach der Ansicht dieser hohen Behörde eine Trennung der Gesetzgebung wünschenswerth. Damit dieß einmal entschieden werde, muß man den Anzug erheblich erklären.

Vermeille. Der Jura reklamirt nur die Erfüllung eines Versprechens. Der Verfassungsrath hat vor seiner Trennung ausdrücklich die Wünsche dieses Kantonstheils, welcher die Wiederherstellung der französischen Gesetzgebung verlangt, empfohlen. Man schreit gegen das Bestehen zweier Gesetzgebungen; wenn darin etwas Lächerliches liegt, so ist dieses Lächerliche allerdings bei uns vorhanden. Die alte Regierung hatte uns durch selbstgewählte Deputirte versprechen lassen, daß sie uns unsere Gesetze lassen wolle; statt dessen hat man uns alljährlich einige Stücke davon abgerissen; gebe man uns wenigstens unsere alten Kleider wieder, die uns gut giengen, jetzt sind wir in Lumpen. Wir hoffen von Ihnen, Zeit, daß Sie unsere Wünsche erhören und in unsere Motion eintreten werden.

Schär. Dieser Anzug bildet einen neuen Beweis, wie viele unübersteigliche Schwierigkeiten eintreten müssen, wenn

zu einem Staate vereinigt werden mehrere Volksstämme, die unter sich verschieden sind in Sprache, Sitten, Gewohnheiten u. s. w. Da ist es unmöglich, daß zum Heile des ganzen Staates gleichförmige Gesetze erlassen werden können. Nachtheile hat eine getheilte Gesetzgebung gewiß auch, aber welcher Nachtheil ist größer? Dieß wird sich eben aus der reifern Untersuchung des Anzuges ergeben. Von drei Sachen muß hier eine geschehen. Entweder läßt man dem Leberberge die französische Legislation mit den nothwendigen Modifikationen, oder man dringt dem französischen Theile die bernische Gesetzgebung auf; aber was würden Sie dazu sagen, wenn man uns zum Beispiel das französische Hypothekensystem aufdringen wollte? Oder endlich kann man beide Gesetzgebungen verschmelzen; aber dieser Weg wäre der aller schlimmste. Unsere Gesetzgebung hat sich geschichtlich gebildet. Was käme da heraus, wenn man sie dem Code Napoléon anpassen wollte? Keiner der beiden Theile könnte damit zufrieden sein. Unsere Herren Kollegen aus dem Jura verlangen bloß, daß man ihre Wünsche untersuche; also wollen wir ihnen das doch nicht verweigern. Im ganzen Jura ist nur eine Stimme, welche die französische Gesetzgebung mit angemessenen Modifikationen zurückwünscht. Diese Stimme, die wir jetzt vernommen haben, soll man nicht so weit misskennen, daß man sie nicht einmal einer nähern Untersuchung werth hielte. Ich bitte also sehr, diesen Anzug erheblich zu erklären.

Aubry. Ich hätte das Wort nicht genommen, wenn man nicht den Anschein hätte, die Intention der Antragsunterzeichner zu misskennen. Der Herr Altstaatschreiber May weiß, daß die französische Gesetzgebung im Jura grundsätzlich durch die Vereinigungsakte abgeschafft worden ist; seither hat man verschiedene legislative Verordnungen eingeführt, ohne zu untersuchen, ob sie zu den bestehenden Gesetzen und den Bedürfnissen passend waren. Ein großes Unbehagen war davon die Folge, wovon die Beamten und die Tribunale bei mancher Gelegenheit sich haben überzeugen müssen. Aus Erfahrung weiß der Präopinant, wie oft dieser Zustand der Dinge Schwierigkeiten vor dem Appellationsgericht erzeugte, weil die Harmonie der Gesetze gestört worden war. Wir verlangen nur die Herstellung und Coordination jener Gesetzgebung mit der neuen. Wenn in der Motion Etwas unter einem andern Licht sich zeigen könnte, so würde man Unrecht haben, andere Consequenzen daraus zu folgern. Man hat von Trennung gesprochen, davon ist nichts. Man hat bei dieser Motion keine geheimen Absichten gehabt. Richtig hat der Präopinant bemerkt, wie schwer es sei, zwei Gesetzgebungen zu amalgamiren, ohne daß daraus ein unzusammenhängendes Stückwerk entstehe. Man soll daher den Antragstellern weder schlechte noch geheime Absichten zumuthen. Schickt man den Antrag dem Regierungsrath zu, so wird er sehen, was da zu thun ist. Ich stimme demnach zur Erheblichkeit.

Herr Landammann. Was die Verfassungswidrigkeit, welche man dem Anzuge vorgeworfen, betrifft, so glaube ich, auch hier die Erklärung schuldig zu sein, daß, wenn ich etwas Verfassungs- oder Ordnungswidriges darin gesehen hätte, ich ihn gar nicht hinsichtlich seiner Erheblichkeit in Umfrage gesetzt haben würde. Das sage ich ein für alle Mal.

A b s t i m m u n g .

Für die Erheblichkeit	74 Stimmen.
Dagegen	4

Da nicht die verfassungsmäßige Zahl der Stimmen sich ergeben hat, indem überhaupt nur 79 Mitglieder anwesend sind, so wird, nachdem einige Mitglieder herbeigekommen, nochmals abgestimmt. Es ergeben sich nun

für die Erheblichkeit	76 Stimmen,
dagegen	5

Herr Landammann. Da die Versammlung kaum die gesetzmäßige Anzahl Anwesender zählt, so trage ich Bedenken, mit den Geschäften fortzufahren, von welchen noch die Erwählung eines Suppleanten des Obergerichtes und einige andere von untergeordneter Wichtigkeit übrig wären. Wir haben in dieser Sitzung ziemlich viele Geschäfte erledigt; unsere Traktanden und mehrere später eingelangte Geschäfte sind beseitigt worden unter Umständen, welche eher geeignet gewesen wären, Ihre Geduld, Zeit, zu ermüden, wie z. B. die heiße Witterung und die zu Hause Sie erwartenden Geschäfte. Daher soll ich Ihnen danken, daß Sie den öffentlichen Geschäften dennoch so viele Aufmerksamkeit geschenkt, und danken für die Nachsicht, die Sie mit mir gehabt haben, und die ich Ihnen sehr undankbar mit Strenge vergolten. Ich wünsche, daß Sie während der langen Zeit, die bis zur nächsten Sitzung vor uns steht, gesund bleiben, und daß der Tod nicht mehr unter uns wüthen möchte, wie er es gethan hat, denn nicht weniger als sechs Mitglieder haben wir während dieses Jahres durch ihn verloren. In der Hoffnung also, Sie am Tage der Eröffnung der Winter Sitzung wiederum im besten Wohlsein hier anzutreffen, will ich diese ordentliche Sommer Sitzung geschlossen haben.

(Schluß der Sitzung um 1 $\frac{1}{4}$ Uhr).

B e r i c h t i g u n g.

Das Votum des Herrn Dr. Lehmann, bei Anlaß der Berathung eines Vortrages über Straßen- und Wasserbauten zwischen Eggiwyl und Röthenbach, wie dasselbe in Nr. 25 der Verhandlungen abgedruckt ist, wird dahin berichtet, daß der Redner damals als Empfehlungsgrund für den Antrag hervorgehoben hat: „Daß jene Gemeinden besonders Eggiwyl kurz vor „jenen Verheerungen im Straßen- und Brückenbau sich sehr „angestrengt hätten, um sie (die Straßen) dem Staate abzutreten „und daß sie auch in solchem Zustande gewesen seien, daß sie der „Staat ohne Zweifel hätte übernehmen können, wofür denn „auch schon Schritte gethan waren, so daß, wenn jenes Unglück „kurze Zeit später über sie gekommen wäre, der Staat jeden- „falls allein den Schaden zu tragen gehabt hätte.“